3074.

Jus commerce 177

Collegii Soc. Jesu Monachii 1757.

TRACTATUS
de
CONTRACTIBUS & ACTIONIBUS.
Oder
Vollkommene Nachricht
von
CONTRACTEN
und andern
Schrifftlichen Verbindungen,

Als da seynd,

Genannte und unbenannte Contracte, Obligationen und schrifftliche Verbindungen, Tauschen, und Vertauschen, Wettungen, Schadloshaltung, Kauffen und Verkauffen, Bestandnus-Häuser und Güter, Leyhen, Depolita, oder zu treuen Händen hinterlegte Güter, Pfandungen und Unterpfändungen Schulden halber, Bürgen und Bürgschafften, Uebergaben, Schenckungen zwischen Lebendigen, und auch von Todeswegen, ferner Schenckung zwischen Eheleuten, Ehe-Beredungen und von Heyraths-Gütern ꝛc.

Alles nach denen Kayserlichen Rechten und Cammer-Gerichts-Observationibus, abgehandelt.

Ein Werck von grosser Nutzbarkeit/ weilen dergleichen Materien in Teutschland noch niemalen ausgegangen.

Deme statt eines Anhangs verschiedener Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Statuta beygefüget worden.

Von Herrn Noe Meurern, J. U. D. und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Hof-Cammer-Rath.

Nürnberg,
In Verlegung Johann Albrecht. An. 1729.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vor-Rede.

Nach Stands-Gebühr Hochgeehrter Leser.

DEgenwärtiger Tractat brauchet zwar einer Vor-, keines wegs aber einiger Lob-Rede, dann er sich selbsten recommandiren thut, weilen nemlich darinnen solche Materien rechtlich abgehandelt werden, dergleichen vorhin in der Teutschen Sprache niemahlen geschehen, und erhellet daraus der unermüdete Fleiß des nunmehr längst seeligen Herrn Authoris, der neben seinen vielen und beschwerlichen Ambtes-Verrichtungen, dannoch nicht unterlassen, dergleichen wichtige Materien, und zwar, denenjenigen zum Besten, welche der Lateinischen Sprache unerfahren, in Teutscher Sprach heraus zu geben. Von seinen hinterlassenen Schrifften sind mir dato bekannt: Ein Tractat von Erbschafften, wann kein Testament oder letzter Will

vorhanden, der andere kan dieser gegenwärtige heis-
sen, der dritte handelt von Testamenten, Codicillen,
ingleichen wie Substitutiones und Nach-Erbsatzun-
gen geschehen sollen, ingleichen von Legaten und Ge-
schäfften, Execution oder Vollziehung des letzten
Willens, und allen andern so diesen Tractat nützlich
machen, und auch allbereit unter der Preß. Der vierd-
te handelt von Forst- und Jagd-Rechten, der fünfte
begreifft das Wasser-Recht. Es dienen aber diese
Tractaten nicht nur denen Advocaten, Procurato-
ren, Amts-Gericht- und Marck-Schreibern alleine,
sondern auch jederman der darinnen in seiner Mutter-
Sprach selbsten lesen kan, wie weit seine vermeinte
Klag in denen Rechten Grund habe, und nicht blosser
Ding alles glauben darf, was man ihme vorsaget,
auch durch fleissig Lesen viel erlernen kan, worinn er
bey ereignenden Gelegenheiten seinen Nutzen befördern
oder Schaden verhindern kan. Dieses ist auch jeder-
zeit die Meynung des seel. Herrn Authoris in seinem
Leben gewest, und endlich mit Hinterlassung seiner
Schrifften jederman auch noch nach seinem
Tode zu dienen.

Weilen

DEilen ich in diesem Tractat Vorhabens bin, von Contracten, Verbindungen, Obligationen, Actionen und Klagen zu handlen, (dann so bald rechtmäßig contrahiret worden, seynd die Contrahirende einander schuldig, zu halten, dasjenige, wessen sie sich miteinander verglichen, und einander versprochen. L. Juris Gentium. ff. de pact. Zum andern, dieweil auch zwischen Contracten, Verbindungen, Obligationen, Actionen und Klagen eine solche genaue Verwandtnuß, daß die Contracte billich der Vatter der Obligationen und Verbündnussen, dann die Contracte die Obligationen als eine Tochter gebähren, welche Tochter noch weiters alsdann die Action oder Klag als ein Enckelein gebähret. Gloss. fin. instit. de oblig.) So will ich zuvor Bericht thun, was eine Obligation oder Verbindung seye, und wie vielerley derselben, was die Ursach jeder Verbindung, die Würckung, und was wider solche Verbindungen ist, und welche unkräfftig seye, aus welchen Bericht dann ein jeder guter Verstand, dieser so nützlicher, hoch-nothwendigen Materie der Contracten, wann sie zu halten, ingleichen wann solche unkräfftig, selbsten nehmen kan und wird, wie und welche Contracte, welche nach Ordnung der Rechte zum Theil so mit einander contrahiren, zum Theil von wegen der Güter, zum Theil wegen anderer Personen, für sich selbsten nüchtig und krafftloß seyn.

Was eine Obligation oder Verbindung im Recht genennt werde.

Obligatio ist ein rechtlich Band, durch welches einer gezwun-

gen ist und schuldig wird ein Ding zu halten oder zu bezahlen, Vermög und nach Innhalt der Rechte. Und wird deßwegen in der Beschreibung gezwungen gesetzt, damit man die Eigenschafft und Wirckung der Obligationen desto besser verstehen möge. Dann die Eigenschafft der rechtlichen Obligationen ist, einen würcklich zu zwingen, dasjenige was abgeredet und contrahiret worden, zu halten oder zu bezahlen, daß aber die Wort in die Beschreibung gesetzt werden, **Vermög der Kayserlichen Rechte.** Dadurch wird eine rechtliche Verbindung, die die Rechte zulassen und setzen, angezeigt und zu verstehen gegeben, dann der allein nur aus natürlicher Billigkeit, nicht aber aus Geheiß und Approbation der Rechte, etwas schuldig, den verbinden oder zwingen die Rechte nicht, solches zu halten. Dec. in L. non videtur cepisse. ff. de reg. juris. L. debitor. ff. de verb. signif.

Wie vielerley Obligationen oder Verbindung seyn.

Das Wort Verbindung oder Obligation insgemein wird in dreyerley Unterschied eingetheilet, dann erstlich eine natürliche Verbindung allein, die andere ein rechtliche allein, die dritte ist eine vermischte natürliche und rechtliche. Die natürliche Obligation und Verbindung wird allein durch dasjenige verstanden, was aus Zusammenstimmung, Geheiß und Verstand der Natur herkommt, von Billigkeit wegen, durch das allgemeine Völcker-Recht zugelassen, nicht aber in den Kayserlichen Rechten befindlich, L. Stichum §. naturaliter ff. de Solut. Derowegen dann durch solche natürl. Verbindung ein jeder so Verstand hat, sich verbinden kan, als zum Exempel, wann ein Minderjähriger, der noch sein recht Alter nicht erreicht hat, ohne seines Vormunders Wissen und Einwilligung etwas contrahiret, so wird er zwar aus natürlicher Billigkeit verbunden, solches zu halten, und das Krafft seines Willens und Versprechens, so von dem natürlichen Recht entspringet. Dieweilen aber die Kayserliche Rechte denen Minderjährigen zu gut, einen solchen Contract

ungül-

ungültig halten, dahero ist auch ein Minderjähriger solch sein gethanes Versprechen zu halten nicht schuldig, kan auch nach den Kayserlichen Rechten nicht belangt oder deßwegen verklagt werden.

Noch ein Exempel: Von Natur wegen ist man schuldig und verbunden, denen, so uns eine Gutthat erwiesen, wiederum Gutes zu thun. L. sed etsi Lege. §. Consuluit. ff. de pet. hæred. dieweilen aber die Kayserliche Rechte in eine solche Verbindung nicht einstimmen, also, daß sie denen, so jemand eine Gutthat bewiesen, keine Klag, Forderung oder Vergeltung deßwegen zu begehren, gestatten, so stehet es einem jeden frey, und in seinen guten Willen, einem wiederum etwas Gutes zu thun, und so weit zu halten, als es die natürliche Billigkeit erfordert, wie dann die Rechte in schlechten Pacten, die ohne Ursachen geschehen, keine beständige Forderung einraumen, sondern mehr dafür halten, und in einem solchen Fall vermuthen, die Verheissung seye aus Schertz geschehen, und daß es nur verba honoris, oder Ehren-Reden, Ehren-Worte, gewesen. L. Juris Gentium. §. sed cum nulla. ff. de pact. und solches, ob gleich eine natürliche Verbindung, von wegen des Pacts und Bewilligung, vorhanden, wie dann der natürlichen Billigkeit nichts ähnlichers und gleichers, dasjenige, was man einmahl zugesagt und versprochen, auch zu halten, L. 1. ff. de pact. welches dann von allen Verbindungen und Obligationibus, welche die Kayserliche Rechte nicht bestättigen, zu verstehen und zu halten ist. Derowegen aus kurtz gesetzten Exempeln, die Natur und Eigenschafft der natürlichen Verbindung, Obligationis naturalis, zu verstehen und zu ersehen, und davon handelt weiter Azo in Sum. de Condit. indeb. Bart. in L. Julianus verum debitorem. ff. eo. tit.

Zum andern, heisset das eine rechtliche oder Civil-Verbindung allein, die auf die geschriebene Rechte, ohne einen natürlichen Willen und Verwilligung gegründet ist und stehet, und solche hat in folgendem Exempel statt, daß wann einer verhoffte Geld zu empfangen, giebt deßwegen eine Handschrifft von sich, in welcher er bekennet, daß er das Geld empfangen, wiewohl es ihme nicht eingehändigt worden, so ist er doch vor Ausgang der Zeit in zweyen Jahren civiliter

dazu verbunden, vermög seiner von sich gegebener Handschrifft und das von Rechts wegen, dann die Gesetzgeber so lange für die Handschrifft vermuthen, biß durch die Exception oder Ausrede, des nicht empfangenen oder ausgezahlten Geldes, das Widerspiel oder Contrarium erwiesen werde. Institut. de Liter. Oblig. per tot. L. in Contractibus. C. de non numer. pecun. Dann dieweilen das Geld nie erlegt noch dargezehlt, und derjenige der die Handschrifft von sich gegeben, betrogen wird, und in Wahrheit seinen Willen nie darein gegeben. L. si per errorem ff. de Juris. om. Jud. deswegen hat keine natürliche Verbindung dabey seyn können.

Die dritte Art der Obligation ist die, welche aus der Partheyen Bewilligung, und der Rechten Verordnung kommt, und diese ist auch die allerkräfftigste.

Was die Ursachen der Obligationen und Verbindungen seyen.

Die weitere Ursach der natürlichen Obligation, daß solche zu halten, ist die Billigkeit, die jeden Menschen die Natur und Vernunfft eingiebt, und wird auch bey allen Völckern also gehalten, ist auch zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts nöthig, dasjenige was man einmahl zugesagt, zu halten, ob es gleich ohne Ursach geschiehet, dann die natürliche Vernunfft sorgt und rathet, daß man denen so uns Gutes thun, danckbar seyn solte, ob schon die geschriebene Rechte nicht darzu verbinden. Die nähere Ursach der natürlichen Verbindung ist das eintzige Versprechen oder der Will, in Latein pactum nudum, oder Conventio simplex genannt. Zuweilen aber sind die Personen also beschaffen und geben daher Ursach, daß allein eine natürliche Verbindung gespühret wird, als so ein Knecht seinem Herrn oder ein Herr seinem Knecht, durch eine Stipulation etwas verheisset. L. quibus diebus. §. Dominus ff. de cond. & demonst. L. Servi. ff. de act. & oblig. Ferner so ein Vatter mit seinem Sohn contrahiret, ob gleich dasselbige zum zierlichsten und solenniter geschiehet, dieweilen aber die Rechte solchen

Con-

Contract nicht zulassen und bestättigen, so entspringt aus solchen Contract alleine nur eine natürliche Verbindung.

Daß die Kayserliche Rechte einen Contract oder Vergleich ausdrücklich und mit Nahmen verbieten, so folgt und kommt daraus keine natürliche Verbindung, als da ist die Schenckung zwischen Mann und dem Weib. Item Contracte zwischen einen Minderjährigen und seinen Vormunder, dann die Gesetz von wegen gemeines Nutzen nicht zulassen, daß durch sonderer Personen Bewilligung darwider gehandelt werde. L. Jus publicum. ff. de pact. Bar. in L. 1. ff. de novat.

Die Krafft der Obligation, so aus den geschriebenen Rechten herkommt, ist das Kayserl. Recht oder Gesetz, so auch von jederman im H. Röm. Reich angenommen, in welcher Autorität und Ansehen sie auch allein stehet ohne eines natürlichen Consens und Bewilligung, dann es kan ja nicht gesagt werden, daß derjenige der ein Ding bewilliget, der eine Handschrifft von sich giebt und doch das Geld empfangen, oder der, so in Warheit ein Ding nicht schuldig, durch ein rechtlich Urtheil verdammet wird, so kan auch nicht gesagt werden, daß der nicht schuldig bleib, der einmahl schuldig gewesen, und niemalen bezahlt, doch von wegen auferlegten Eydes und Mangel der Beweisung erhalten, daß er nichts schuldig. Welche civil-Obligation die Rechte und geschriebene Gesetze erfunden, damit die Rechts-Sachen und Streit-Händel einmahl ein Ende nehmen.

Der dritten, Civil mit der natürlichen vermischten Obligation, weitere Ursachen seyn, das natürlich- oder Völcker, und dann das Kayserliche Recht, dann die natürliche Vernunfft und auch die Kayserliche Recht dieselbe approbiren, bekräfftigen und befehlen. Die andere Ursach aber dieser vermischten Verbindung, sind die Contracte und Handlungen, davon in diesem Buch in specie soll gehandelt werden.

Was die Obligationes für Würckungen haben.

Wie die Obligationes in grossen Unterschied, und ungleiche Ursachen, also sind sie auch ungleicher Würckung und Effects, von welchen allen vor dißmal zu schreiben, viel zu lange wäre, doch will ich etliche erzehlen.

Der natürlichen Obligation Krafft und Würckung, so sie allein, ist, daß sie keine Action oder Forderung, sondern allein eine Exception zu erledigen gebähren thut, dann so ich einem durch ein schlechtes Pactum was verheisse, desselben aber keine Ursach hab, so hat der, dem ich solches verheissen, wider mich keine Action oder Klag, dann die natürliche Obligation für sich selber allein so gering, daß sie keine würckliche Forderung bringen.

Zum andern ist die natürliche Obligation und Bewilligung dieser Würckung, daß dasjenige, so bezahlt, nicht wieder zu fordern, dann obwohl der, welcher per pactum nudum naturale was verheist, durch keine Klag dahin zu dringen, so kan doch, dasjenige so verheissen und versprochen, und hernach auch geleistet, hernacher als ein Ding, so man nicht schuldig ferners nicht wieder gefordert werden.

Zum dritten ist die natürliche Obligation allein genug, eine Vergleichung zu treffen, Bürge zu werden, oder auch einen Contract zu erneuren.

Zum vierdten, hat die natürliche Bewilligung, gegen empfangener Gutthaten auch diese Würckung, daß so dem, so etwas geschencket, wiederum eine Gutthat beweisen, so man für eine Schenckung hält. L. Si verò non remunerandi. §. idem Papinianus ff. man. Darneben so verbindet sie den, deme was geschencket, so ers bedarff und nöthig alimenta, das ist, Unterhaltung zu reichen schuldig ist. Glos. in L. Atilius Regulus. ff. de donat.

Noch mehrere und andere Effectus naturalis Obligationis,

können

können nachgeschlagen werden bey dem Jasone in L. ex hoc jure ff. de Justicia & Jure.

Der Civil-Obligation, die allein von Rechten herkommt, Nutz und Würckung ist, daß sie zwar eine Forderung, aber die unkräfftig ist, gebieret, dieweilen durch Mittel der Exception der Kläger abgetrieben kan werden, und schweigen muß, dann obwohl der, welcher sich mit einer Handschrifft verbunden, beklagt werden kan, so ist doch innerhalb zweyen Jahren dem Kläger die Exception und Einred, des nicht dargezehlten Geldes, zu wider. Inst. de Lic. oblig. Welches doch in diesen Fällen nicht zu verstehen, da das Kayserliche Recht würcklich eine Klag verordnet, wie dann die Civil-Obligation und Verbindung, so aus ausgesprochenen Urtheil entspringet, ist allein vor sich selbst kräfftig und starck genug, ob gleich die natürliche Obligation nicht dabey. L. Si fidei juss. § in omnibus ff. manda. Wie dann auch so er zwey Jahr geschwiegen, die Verbindung oder Obligation starck genug, ob sie schon civilis, das Geld vor geliehen, und daß es erlegt worden, und daher wieder zu bezahlen, ob gleich in Wärheit derjenige, so die Handschrifft von sich gegeben, nichts empfangen.

Zum dritten und letzten ist der aus natürlichen und Kayserlichen Rechten zusamm vermischten Obligation Effect und Würkung, eine Klag oder Forderung, auch eine würckliche Exaction und Erlangung der Klage zu geben, dann das heist recht und würcklich sich verbinden, so der klagende Theil durch keine Exception oder Ausrede kan abgetrieben werden. L. non videtur ff. de reg. Juris L. debitor. ff. de verborum sig.

Wormit sich diese Obligationes und Verbindungen vergleichen.

Unter dem Contrahiren, Verbinden und Klagen ist, wie im Anfang schon erinnert, eine solche Verwandtnus, daß die Contract und Handthierung, gleichwie ein Vatter der Obligation, dann aus einem Contract die Verbindung, gleich als eine Tochter gebohren wird,

wird, welche Tochter hernach die Klag als ein Enckel gebieret. Glos. fin. inst de oblig. Wiewohlen zwar nicht allwegen aus einem Contract, sondern nur zu Zeiten aus besonderer Billigkeit eine Obligation entspringet, daraus auch nicht durch eine rechtliche Klag, sondern durch Anruffung richterlichen Ambts, einem zu Hülffe kan kommen werden, als da ist die Verbindung oder Obligation ad usuras, das ist, daß einem an der Haupt-Summa, über die Zeit der Bezahlung ausstehet. L. qui per collusionem. §. fin. ff. Actio Empl. Doch ist dieser Unterschied unter einen Contract, Obligation und Action, daß die Contracte, facti in der Geschicht und That bestehen, gemeiniglich auch mit Worten bestehen, nach dem bekandten Vers: Verba ligant homines, Taurorum Cornua funes. Darum dann Kauffen, Verleihen, Leihen, und dergleichen, bestehen in der Geschicht und That, aber die Obligation und Action die bestehet in der Frage Rechtens, wie dann solches aus ihrer beyder Beschreibung abzunehmen.

Was wider die Obligationes und Verbindungen ist.

Alles dasjenige, was entweder eine Obligation hindert, oder geschehene Verbindung wieder aufhebt, das ist darwider, welche Wege erzehlt werden: Instit. L. quibus modis toll. oblig. Und dieweil die natürliche Verbindung alleine aus dem Bewilligen herkommt, so ist kein Zweiffel, daß sie durch einen widerwärtigen Sinn hinwieder aufgehoben werde, dann nichts natürlichers, dann ein jedes Ding, wie es gemacht, wiederum aufzulösen. L. nihil tàm naturale ff. de reg. ju. L. Stichum §. natural. ff. de solut. Also auch die Civil- und rechtliche Obligation wird durch eine widerwärtige Handlung und Gesetz aufgehaben, wie dann in dem zu ersehen, der natürlich und Bürgerlich verbunden, und aber durch ein rechtlich Urtheil civiliter davon erlediget wird, bleibt er doch natürlich verbunden, dahin dann alle Exceptiones gehören, dadurch die Klagen ausgeschlossen und zu nichte gemachet werden.

Von

Von Contractibus.

Contractus wird συνάλλαγμα, das ist, da einer um den andern verbunden, genannt, dann ein Contract ist darinn eines zweyer oder mehrer Bewilligung und Vergleichung durch die Rechte approbiret und zugelassen, beschrieben wird. L. Juris gentium §. 1. ff. de pact.

Wie vielerley sind Contracte?

Etliche heissen nominati, als denen durch die Recht gewisse Namen gegeben worden, etliche heissen innominati, so keinen eigenen Namen haben, als emptio, Kauffen, venditio, Verkauffen, locatio, Verleihen, Vermiethen oder Verstifften, und die haben ihren Namen, die andern innominati aber haben keinen Namen in Rechten, weil man nicht so viel Namen haben könnte, und sind derselben viererley, als nemlich: Ich gib dir daß du mir gebest: Ich gib dir daß du das thust: Ich thue das du mir giebest: Ich thue daß du das thust.

Zum andern werden etliche Contractus bonæ fidei, andere aber stricti Juris genannt, das heissen aber Contractus bonæ fidei, da viel von wegen der Billigkeit zugelassen, ob gleich von den contrahirenden, davon nichts gehandelt worden, als da sind, die Usuræ, das Interesse und anders so der Haupt-Summa anhängt, Contractus stricti juris sind, da man diß allein zu halten schuldig, davon zwischen denen contrahirenden ausdrücklich, und mit Namen Meldung geschiehet. §. Actionum. Instit. de Actio.

Der dritte Unterschied der Contracte ist, daß etliche mit gegenwärtigen Dingen, etliche mit Worten, etliche mit Schreiben, etliche allein mit Einwilligung geschehen.

Was die Ursach aller Contracte seye?

Die weitere Ursach ist das natürliche oder allgemeine Völcker-Recht, und dann auch die Kayserl. Rechte. L. ex hoc

Jure ff. de juſt. & jure. Dann alle Contracte ſind aus dem allgemeinen Völcker-Recht, ausgenommen dieſe viere, ſo die Kayſerlichen Rechte geſetzt und geordnet, als Stipulatio, Literarum Obligatio, Emphitevſis, und Sponſalitia Largitas. Die nacher oder zweyte Urſach aber der Contracte, iſt der Will und die Bewilligung, dadurch alle Contracte aufgerichtet werden, allein daß durch die natürliche und Kayſerliche Rechte dieſelben nicht verbotten, dann alle Contracte ſo wider Recht und gute Sitten gemacht und eingegangen, die ſind von Rechts-wegen alle ungültig und unkräfftig. L. contra ff. de pact. L. pacta quæ contra. C. eo. tit.

Was die Krafft und Würckung der Contracten ſey.

Gleich im Anfang dieſes Tractats iſt gemeldt worden, daß die Contracte ihrer Würckung nach obligiren und verbinden, dann ſo bald als nach Ordnung und Zulaſſung der Rechte ein Contract geſchloſſen, ſo ſind die Contrahirende verbunden und ſchuldig, daſſelbige einander zu leiſten und zu halten, wie es abgeredt, und ſie ſich miteinander verglichen. L. Juris gentium. ff. de pact.

Womit haben die Contracte eine Vergleichung.

Mit den Contracten haben eine Verwandtnuß, Conventio, Pactum, Pollicitatio, Stipulatio, Promiſſio, Tranſactio, und dergleichen. Conventio, auf Teutſch Vergleichung, iſt ein gemein Wort, und wird auf eine jede Vergleichung gezogen. L. 1. Conventionis ff. de pact. Pactum iſt, da zween oder mehrer ſich wegen einer Sache vergleichen und vereinigen, d. L. §. 1. ff. de pact. Wiewohl man aber einen jeden Contract, er habe einen Namen in Rechten oder nicht, insgemein ein Pactum nennen kan, ſo wird doch eigentlich das Wort Pactum für eine ſolche Vergleichung

chung genommen und verstanden, die bloß und keine Ursach hat, und für sich selbst, (wie oben schon gemeldt) so kräfftig nicht ist, daß sie eine Action gebähren könnte. Pollicitatio, ist ein solches Verheissen, so von den Verheissen allein geredt und verstanden wird. L. pactum ff. de pollici. Stipulatio, ist eine Stellung der Wort, da derjenige so gefragt wird, das, so er gefragt worden, zu thun oder zu geben, antwortet, d. L. 5. §. de verbor oblig. Das Wort Promissio, begreifft eine blosse Verheissung ohne Ursache, oder die, so von dem einen Theil geschiehet. L. sciendum. §. 1. ff. de ædilic. edict. Das Wort Transactio, zu Teutsch, Vertrag ist, da in einer zweiffelhafften Sache, und da der Streit oder der Krieg Rechtens noch ungewiß ist, man etwas nimmt, sich verträgt.

Was wird eigentlich ein Pactum genannt?

Ein bloß Pactum oder Geding, wird zum Unterschied, dessen so nicht bloß, also genannt. Es ist aber ein bloß Pactum eine solche Vergleichung, da keine Ursach darzwischen kommt, noch fürzuwenden, warum eine solche Vergleichung geschehen, oder einer verbunden seyn solte, welche auch die Rechte niemand dasselbe zu halten dringen. Als zum Exempel: Ich verheiß oder verspreche dir ungefragt und ungebetten ein Buch, wann du mir in einer gewissen Sache Beystand leisten werdest, ich brauche aber in solcher Sache hernach deines Beystandes nicht, so kanst du auch das versprochene Buch von mir nicht fordern oder begehren, dann es ist keine Ursache vorhanden, warum du mich zu meinem Versprechen zwingen könntest, dann aus einer solchen blossen Bewilligung, da keine rechtmässige Ursach vorhanden, auch keine würckliche Forderung erwachsen oder folgen kan, wiewohl es in geistlichen Recht anderst verstanden und gehalten wird, dann GOtt unter einem schlechten Zusagen, oder ob es mit einem Eyd bekräfftiget, keinen Unterschied machet. 22. quæst. 5. C. Juramentum. Tex. cum Glos. in C. 1. ext. de pact.

Was heist dann ein bekleidt Pactum?

Ein nicht bloß, sondern bekleidt Pactum, wird genannt und dadurch verstanden ein solches Pactum und Vergleichung, welche durch die Kayserliche gemeine Rechte und Authoritæt bestättiget, welchen Anfangs etliche Zusätze und Umstände der Vergleichung anhangen und zugethan sind, welche dem Pacto gleichsam als ein Kleid anhangen, darum auch dasselbige bündlich und zu halten ist, dann kommen ferner zu den Pactis, daß sie gültig werden, zierliche solenne Wort, die Sache selbst Res ipsa, darum die Vergleichung geschiehet. Item, das Gesatz, der Eyd ꝛc. L. Juris gentium. §. sed cum nulla ff. de pact.

Hiebey folgen etliche Axiomata, und vollkommene Sprüche auch gemeine Reguln die Contracte betreffend.

In Rechten werden nicht alle unkräfftige Contracte mit einem Eyde bestättiget, dann ob wohl etliche mit den Eyd bestättiget werden könnten, so ist doch unter denen unkräfftigen Contracten ein Unterschied zu machen, dann etliche Contracte sind unkräfftig, als die wider gute Sitten lauffen, als wann ich eines künfftig-hoffenden Erbes halber ein Pactum mache, oder verspreche einem, daß ich kein Testament machen dörffe, oder zu machen Macht haben solle, solche und dergleichen Pacta und Verträge, dieweil sie wider gute Sitten und Erbarkeit lauffen, können daher mit keinem Eyde bestättiget werden, daß sie aber wider gute Sitten, ist der L. fin. C. stipulatio hoc modo concepta ff. de verb. ob. Was aber wider gute Sitten und Erbarkeit streitet, schändlich und unehrlich, das kan mit keinen Eyde nicht kräfftig gemacht werden. Exempel werden gesetzt in L. Properan. §. & siquidem C. de judi. Wie dann von wegen des gemeinen Nutzen in Rechten fürgesehen, daß

die

die Bürgerliche Sachen in dreyen, die peinlichen aber in zwey Jahren zu endigen, ob gleich solches Rechtens sich jemand mit einen Eyde verzeihen und begeben wolte, gilt es doch nicht.

In allen Contracten soll man aufrecht und ohne Betrug handeln, dann wo einer in einem Contract betrogen worden, oder durch Betrug darzu gebracht worden ist, derselbe Contract ist an sich selber nichtig und unkräfftig, und kan wider den Contract, daß nemlich die Parthey durch Betrug dazu verleitet worden, excipiret werden. L. bonam fidem. C. de actio. & obligat. L. Julianus §. si venditor. ff. de actio. empt. & vendi. Instit. de act. §. actionum.

Ein Contract kan auch wegen vieler Uesachen rescindiret und umbgegossen werden, dann es kan im Kauff eine solche Sache, die in Commercio, noch zu verändern, eingebracht werden, wann es dann geschicht, als in geistlichen Gütern, wird der Contract wiederum rescindiret. Ferner wird auch ein Contract ungültig von wegen der Person, dann wann die Personen zu contrahiren nicht mächtig gewesen, wie dann die Minderjährigen dazu unfähig, dann wann ein Minderjähriger auch mit des Richters Einwilligung und Consens etwas verkauffet, und dadurch lædiret vervortheilt worden, kan er durch das Beneficium Restitutionis den Kauff wieder zerreissen cor. tit. si adverſ. ven. Also ist auch der Persohn halber den Obern etwas von den Unterthanen zu kauffen verbotten, und solches von der Furcht wegen, so die Unterthanen gegen ihre Obern haben müssen. L. fin. C. de rescind. vend. Es wird auch offt ein Contract, von wegen daß er an der Substanz und Formalität Mangel hat, umbgestossen und Krafft-loß, als da der Consens und beeder Partheyen Will nicht vorhanden, oder so geirret worden, dann die so da irren, die haben keinen Willen. L. in venditione ff. de contrah. emp. So machet auch die Unwissenheit einen Contract nichtig, als so einer von den Erben, das was ihme legiret, kauffet in der Meinung, daß es des Erben oder Verkauffers, hernach aber sich befände, daß solches dem Kauffer

zuvor legiret und sein L. Titius ff. de contrah. empr. Ferner werden die Contracte nichtig aus Mangel der Form, sonderlich wann ein Recht oder Statutum einen gewissen Modum und Maß vorschreiben, wie ein Contract verfertiget werden solle, wann etwas an dieser Form mangelt, so gilt der gantze Actus nichts als da ist in Veränderung geistlicher unbeweglicher Güter, da wird eine gewisse Form gesetzt. Auth. de Eccles. rer. immobil. alien., item in tit. de non alien. aut permut. reb. Eccles. nemlich daß es aus Noth oder scheinbaren Nutzen geschehe. C. 1. de reb. Eccles. non alien. lib. 6. wann nun wider solche eine Veränderung geschehe, ist der Contract zu rescindiren, wie dannoch viel andere Ursachen seynd, warum ein Contract oder Abred umgestossen werden kan, wann man der Abred nicht nachlebet oder nachkommet.

Ein jeder Contract wird der Abrede nach geachtet und gehalten, quia contractus ex conventione Legem accipiunt. L. 1. §. si conveniunt. ff. deposit.

Eine gemeine Rechts-Regul ist es daß in Contractibus und Testamenten, allwegen der Ort, da der Contract gemacht oder das Testament aufgerichtet, gesetzt werde. L. si fundus ff. de Edict. L. semper in Stipulationib. ff. de reg. Ju. Bar pulchre in L. 1. C. de sum. Trinit. de fide cathol.

In Contracten siehet man an, und bedencket, was zuvor gehandelt und abgeredt worden, dann solches alles, was zuvor vorgegangen, das wird hergehohlet L. item quæ §. idem Juliano ff. de pactis. Es werden auch aus dem vorgehenden Reden die nachfolgende erkläret, wann solche zweiffelhafftig scheinen. Glos. in L. semper in Stipulationibus. ff. de reg. Jur.

Ein Contract mit einer darein gesetzten unmöglichen Condition oder Pacto aufgerichtet, kan nicht bestehen, dann eine unmögliche Condition machet den gantzen Contract nichtig, doch hat solches in Legatis nicht statt, darinnen werden dergleichen unmögliche Conditiones, als wann solche nicht gesetzt oder geschrieben

worden wären, gehalten. ut Inst. de hæred. inst. §. impos. L ab admi. C. de Leg.

Insgemein ist zu wissen, daß die Schrifft nicht de essentia Contractus, dann ein Contract, obgleich keine geschriebene Briefe darüber aufgerichtet, dannoch kräfftig, dann meistens nur umb bessern Beweiß willen, die Abreden und Contracten wie sie gehandelt worden, in Schrifft verfast und aufgeschrieben werden. L. contrahitur ff. de pig. doch sind etliche Fälle und Contracte so in Schrifft müssen verfast werden, davon in C. 1 in Glos. §. postquam de test. Lib. 6. in vers. in Scriptis. Welche Fälle in diesen folgenden Reguln begriffen. Die erste ist, daß der Contract in Schrifft zu bringen, wann sich die Partheyen dessen vergleichen, daß man Brieffe deßwegen aufrichten solle, als wann die Partheyen sagten, wir contrahiren heut, und wollen, daß solcher Contract geschrieben werde, in diesem Fall macht die Abred und Vergleichung die Schrifft de substantia Contractus. Zum andern wann die Rechte wollen, daß ein Contract schrifftlich geschehe, so wird sie auch nothwendig erachten, solches zu seyn. ut D D. in L. 1. C. de Jure Emph. Zum dritten wann an einem Ort der Gebrauch oder ein Statutum, daß die Contracte schrifftlich geschehen sollen, alsdann sind sie ohne solche Solennität ungültig, ausser diesem Fall aber ist es nicht vonnöthen oder de Substantia, daß ein Contract müsse geschrieben und Brieffe darüber aufgerichtet werden, sondern es geschiehet nur um bessern Beweiß willen / wiewohlen es im Anfang einem jeden frey stehet, einen Contract einzugehen oder nicht, wann aber einmahl die Bewilligung geschehen, der Contract geschlossen, und also die Obligation erfolgt, so kan kein Theil mehr alleine, ohne des andern Willen von solchen Contract weichen, dann das am ersten frey ware, ist hernach nicht mehr frey, noch der Sache, dieweilen sie sich einer dem andern selbst darzu verbunden, nicht mehr zu helffen. Tex. in L. fidejus. §. penul. ff. qui satis da cog. und solches ist auch gar wahr, daß auch ein Römis. Kayser einen kräfftig beschlossenen Contract nicht auflösen kan. L. de Contractu C. de rescin. vendi.

Aus

Aus einem andern Contract ist niemand verbunden, ausgenommen in gar wenig Fällen, welche die Glossa in L. cum te. C. ne Uxor pro marito &c. erzehlet, als ein Vatter vor seinem Sohn, den er noch in seiner Gewalt hat, ein Herr vor seinen Bedienten oder Knecht, der Erbe von wegen des Verstorbenen.

Es ist auch eine allgemeine Regul, welche in Contractibus gehalten wird, nemlichen daß der, so zu gewisser Zeit und Art schuldig ist etwas zu zahlen / und er dasselbe nicht thut und unterläst, daß er denjenigen von wegen des Verzugs der Bezahlung halber, allen daraus entstehenden Schaden gut zu thun, schuldig und verbunden seye, dann in Contractibus, als Kauffen, Verkauffen, Leichen und dergleichen, ist man nicht allein das Interesse zu zahlen schuldig, sondern alles das, was einer mit dem Geld, wann es zu versprochener Zeit bezahlt worden ware, hätt Nutzen schaffen können, das wird auch angeschlagen. Regula generalis est, quæ servetur in Contractibus, quod is qui certo die vel Termino tenetur alteri solvere pecuniam, & non solvit, ratione moræ tenetur ei, cui solutio erat facienda, resarcire damnum, inde emergens: & iste à non solvente, propter moram ejus, tale damnum emergens petere potest. Nam hodie in Contractibus sine Casibus certis aut in Venditionibus, Emptionibns, Locationibus & similibus venit quod interest & habetur ratio non solùm damni emergentis sed etiam lucri. L. unica & ibi Bor. & Legistæ. C. de Sent. quæ pro eo quod inter. & Dies interpellat pro homine, constituit dare, facere vel solvere debitum absque alia interpellatione in mora, ut etiam incidat in pœnam L. magnam. C. de contrat. & Comit. Stip. & numis suo die vel termino solutioni destinato, non restitutis vel solutis, cùm in eis non cadat affectio, & semper sit numorum æstimatio venit Interesse extrinsecum. L. Numis. ff. & ibi DD. ff. de lit. jur.

Es ist keiner den Vertrag oder aufgerichten Contract zu halten schuldig, wann der Gegentheil denselben selber nicht hält, wie dann wider den nicht haltenden Theil die Exceptio doli vel replica-

plicatio ſtatt hat. LL. C. de part L quæro §. autor Locatorem. & quod ibi not. Bar. ff. Locat. L. ſi. convenerit. §. fin. ff pro. Soc. qui enim non ſervat transactionem, non poteſt ſe ex ea juvare. C. ex eo quod quis. de reg. jur. Lib. 6.

Zweiffelhaffte Wort in Contracten, werden wider dem, ſo ſie geredt, verſtanden, dann ein jeder ſelbſt ſchuldig, daß er nicht klärer, austrucklicher und verſtändiger Wort geſetzt verba obſcura in Contractibus prolata, contra proferentem interpretanda, cui imputandum, cur legem expreſſius non dixerit. L. veterib. ff. de Contr. Empt. & Ven. L. quiquid aſtringendi in prin. ff. de Verb. oblig.

Wann eine Action einmahl aufgehört und erloſchen, kan ſie nicht wiederum erweckt oder lebendig gemacht werden. So wenig als ein Todter wieder erwachet und wiederkommt. L. Mevius §. duobus ibi Bar. ff. de legat. 2. & L. quæ res §. arcam ff. de Solut L. inter ſtipulantem §. ſacram verſ. nam & cùm quis ff. de verb. oblig.

Nichts iſt das Trauen und Glauben der Menſchen ähnlicher und ſich auch mehr gebühret, dann das was an ſich verglichen, zu halten. L. 1. in prin. ff. de pact darum gar herzlich und wohl der JureConſultus ſaget in L. 1. ff. de Conſti. princ. daß es ein gar groß Ding ſeye, wann man nicht Glauben halte, und diß iſt auch beſtändig wahr, daß man auch den Feinden Glauben und Treu halten ſolle. 23. q. 1. c. noli exiſtimari, dann der nicht Treu und Glauben hält, der begehet einen Meynaid. Teſte Specul. tit. de arbit. §. qualiter.

So die Urſache, der wegen der Schuldner ledig gelaſſen worden, nicht erfüllet wird, ſo muß er ſich wieder in die vorige Verbündung ſtellen. Bar. in L. ſi quis accepto ff. de condi. Cauſ. dat. Cauſ. non ſecut

Dann der nicht Treu und Glauben hält, deme iſt man wieder nicht Treu und Glauben zu halten ſchuldig. L. cùm proponas 2. C. de pact.

Wann gleich ein Contract oder Pactum mit einem Eyd bekräfftiget wäre, so ist doch, wann der Gegentheil nicht Glauben hält, zugelassen, den Pact auch nicht zu halten, dann der Eyd hält diese Condition auch in sich, daß der andere Theil auch das accordirte erfüllen solle. C. 3. de jure jurand.

Dasjenige, was zu Machung und Aufrichtung eines Contracts vonnöthen ist, das wird auch wieder zu dessen Auflösung erfordert. L. nihil tàm naturale ff. de reg. jur.

Es seye ein Contract durch einen Eyd bekräfftiget wie er wolle, so kan er doch durch die Rechte oder ein Statutum als unkräfftig und ungültig gemacht werden. Alexand. Consil. 58. Lib. 1.

Wann ein Contract wider die allgemeinen Rechte aufgerichtet, so kan man ad rescindendum Contractum agiren. Alex. eo.

Man kan von Contractibus auf den letzten Willen argumentiren, dann was in den einem statt hat, das gilt auch in dem andern, doch ist solches so zu verstehen, wann es gleiche Ursachen, wann man aber zweiffelt, ist die Ursach in letzten Willen stärcker. Alex. Cons. 61. Lib. 1.

Etliche Observationes von Contractibus des Kayserlichen Cammer-Gerichts.

Gail. Obs. 1. Die contrahirenden Personen mögen von dem ordentlichen Richter, durch Anruffung des richterlichen Ambts, ihren Contract zu bestättigen begehren, und solches soll der Richter, wann es beeder Theil Will, nicht abschlagen. Tex. in L. si quos spontaneos. C. de decur. Lib. x. Bar. ibid num. 2. C. fin. ext. de transact.

Observ. 2. Dann ein überflüssige Cautel und Versicherung kan nicht schaden. Tex. in L. Testamentum. C. de testam. Glos. ibid. in verbo cautela. L. non solent. ff. de re judi.

Observ. 3. v. 14. So gibt der, so einen Contract allein confirmiret, nichts neues. Tex. in L. si dona-

donatæ. §. 1. ff. de donat. inter Vir. & Ux. & L. quia ff. de juris. om. de judi. C. 1. de Confir. util. vel inutil. Glos. ibid in verbo Confirmationem, und ist nicht davor zu halten, daß solche Confirmationes oder Bestättigungen der Verträg vergebens, dann obwohl ein Contract, der kein Mangel, und wie recht aufgericht keiner Confirmation vonnöthen, wird er doch durch des Richters Authoritæt etwas mehrers bestättiget, und würcket die Bestättigung diß mit Namen, daß von keinen Theil der Betrug oder Læsio, über den halben Theil den Contract umzustossen, nacher mehr angezogen werden kan, dann des Richters Authoritæt schleust alle Vermuthungen oder Verdacht des Betrugs aus. Tex. in L. 1. de præd. & aliis reb. mi. tex. in L. pacta novissima. C. de pact. Es schleust auch des Richters Confirmation Nullitatis Exceptionem aus. Bar. in L si quos spontaneos. C. de jure delib. Im Fall aber allein der eine Theil in Abwesenheit des andern, eine Bestättigung eines Contracts oder Actus begehrete, so ist die Bestättigung nicht zu thun, sondern mag der ander abwesende Theil darzu citiret werden, damit sie nicht unverhöret vernachtheilet werden, und darurch die Handlung von Rechts wegen nichtig. L nam ita divus. ff. de adept. Bal. ibid. L. unoquoque ff. de re judi. cum similib. Wie sich dann am Cammer-Gericht offt zugetragen, wann die Parthey um Confirmirung eines Contracts oder Testaments suppliciret, daß in solchem Fall das Decret also ergangen; mag der Supplicant ob er wolle, den Gegentheil darzu citiren lassen, also, daß die Confirmation der Privilegiorum oder Contractuum, wie gemeldt, nichts neues gibt, darum folgt daß sie unschädlich, welchen auch die Clausula dem dritten ohne Nachtheil, angehengt wird. So solche Clausula ausgelassen, wird sie als inserirt, tacitè gehalten, dann alle Freyheiten dem dritten unnachtheilig zu verstehen. L. nec avus. C. de emancip. Lib. L. 2 §. si quid à Principe & §. merito ff. ne quid in loco publico. c. sup. eo. de off. delega.

Observ. 9.

Observ. 10.

Observ. 11.

Observ. 14.

D. Andreas Gail, setzt in seiner andern Observation num.

10. daß die Contracte gemeiniglich regulariter, auf die Erben erwachsen und kommen, es sey gleich der Erbe in Contract oder Instrument gedacht oder nicht. Tex. in L veteris C. de contrah. & commit. stipu L. viam veritatis C. locat. Jas. in L. si stipulatus num. 13. ff. de verborum oblig.

Ein kräfftiger Contractus wird durch ein anhangend-krafftloß oder unbündig Pactum nicht umgestossen, oder zu nichte gemacht, sondern allein das verbottene Pactum dem zugelassenen Contract angehenckt, ist zu verwerffen, dann wann der Haupt-Contract verbotten und unzuläßlich, so seyn alle Anhäng demselben nichtig und krafftloß. Contractus utilis per inutile pactum non rejicitur, neque irritus redditur, sed tantùm pacta improbata, contractui licito adjecta rejiciuntur. Si tamen principalis contractus esset illicitus & improbatus: Hoc casu omnia ejus accessoria essent nulla & inutilia L. cum principalis ff. de reg. Jur. c. accessorium. eo. tit. in 6. D. And. Gail. Observ. 4. num. 1. &9 Libro 2.

Wann die Schuld nicht liquidiret und richtig, so kan der Glaubiger nicht in mora seyn. D. Gail. Observ. 4. num. 8. Lit. 2. D. D. in l. acceptam C. de usur.

In Contractibus sollen alle Worte etwas würcken und keines vergebens seyn. In Contractibus nullum verbum debet esse ociosum, & sine Virtute operandi. Text. in L. si quando ff. de lega. 1. D. Gail. Observ. 28. num. 3. lib. 2.

Eines jeden Contracts Ursprung und Natur ist zu bedencken, nemlich, ob der so etwas verheist, als Selbst-Schuldner solches verspreche, oder auf den Fall der Principal nicht halte, daß ers bezahlen wolle. Natura Contractus inspicienda, utrùm promissor accedat Obligationi, an verò una cum debitore principalis & quasi reus debendi, in solidum sine Beneficio excussionis conveniri poterit. D. And. Gail. Observat. 28. num. 5. Lib. 2.

Pacta, durch welche etwas verheissen zu geben oder zu thun, da-

damit dieselben kräfftig und binden, werden drey Dinge erheischen, nemlich die Person so ein Ding verspricht, die Person so ein Ding versprochen, zum dritten, das Ding, so verheissen wird; Wann dann eines dieser mangelt, ist das Pactum oder Verheissen unkräfftig und nicht zu halten. Glos. sing. in verbo, in idem & ibidem Bar in L. 1. §. 1. ff. de pact. Dann ein Pactum, dadurch was versprochen, muß beständig von den contrahirenden Personen anfangen, dann eine gemeine Regel die da sagt: Was wir handeln, wann es nicht von unserer Persohn herkommt, daß sie das so gehandelt, unkräfftig machen. Per tex. in L. quæcunque gerimus ibi Glos. & Bar. ff. de actio. & Oblig. quod etiam Bal notat. & post ipsum Sali. & Cast. in L. multum. C. si quis alii vel sibi. Derowegen so unser zween miteinander paciscirn und einander versprechen, daß ein dritter mir oder dir etwas gebe, ist es ein unkräfftig unbindlich Pactum, dann solcher Actus nimmt von den contrahirenden Personen nicht seinen Anfang. Ita Glos. in L. 1. §. 1. de pact. idque ibidem affirmat. Alex. & Cast. vide Observ. Minsingeri 97. Cent. 2.

Würtenbergische gemeine Erinnerung beym andern Theil / von Contracten und Handthierungen.

Wiewohlen unter diesen Theil andere und mehr Rubriquen oder Materien hätten gesetzt oder tractirt werden mögen, haben wir uns doch diese gemeineste und gebräuchliche Contract und Handthierungen zusammen tragen, oder erklärte reichliche Satzungen gnädiglich gefallen lassen, und derselben also von unserer Landschafft adprobirte Begriff im Druck publiciren wollen lassen, auf daß zu forderst unsere Ambtleut und Gericht, durch dieselben Bericht und Information, deßgleichen unsere Unterthanen Wegweisung und Anleitung hätten, sich der Gebühr hierinn mit guten Glauben aufrichtig zu beweisen, und dermassen zu schicken, damit ein jeder nicht al-

lein bey den Seinigen bleiben, sondern auch, das ihme von Recht und Billigkeit zustehet, förderlich erhalten und behalten möchte.

Aus der Stadt Franckfurt Reformation, beym andern Theil / von Contracten insgemein / und von denen / so untüchtig und nichtig sind.

Wie hochnöthig zu täglichen Gebrauch in diesen zeitlichen Wesen auf Erden, seynd die Contracte und Handthierungen, dadurch die Gemeinschafft der Menschen erhalten wird, so hochnöthig ist auch den Contrahenten, sich wohl fürzusehen und zu hüten, nicht allein daß diejenigen, so mit jenen commerciren und handeln, nicht arglistiglich betriegen und verfortheilen; derowegen sie folgends, wann sie des Betrugs beklagt und überwiesen würden, denselben von Rechts wegen Erstattung zu thun schuldig, sondern daß auch sie von denen, mit welchen sie contrahiren nicht verkürtzet, vernachtheilet und in Schaden gesetzt werden. Dann obwohlen eine gemeine Regul ist, was man einander zusagt, und sich gegen einander verpflichtet, daß man solches zu erhalten schuldig seye, so ist doch solche Regul allein von dem, so redlich, aufrichtig und rechtmässig gehandelt wird, zu verstehen, dann es sind viel Fälle darinnen die Contracte, ob sie gleich geschlossen und geschehen, doch nach Ordnung derer Rechten, zum theil von wegen der Personen, so miteinander contrahiret, zum theil von wegen der Güter, darüber contrahiret wird, zum theil auch von wegen anderer Ursachen, in sich selbst unkräfftig, untüchtig und nichtig seyn, auch also, wann es vor Recht kommt, erkandt werden.

Als erstlichen, die Contracte so minderjährigen Personen (das ist, die nicht allein unter 14. sondern auch 25. Jahren sind) fürnemlich aber denen, so ihre verordnete Vormunder und Curatorn, oder Pfleger haben, geschehen, es seye mit Verkauffen, Leichen, Vertauschen oder andern dergleichen, dann solche Con-

tra-

tracte da sie ausserhalb Vorwissen, Bewilligen, und Zuthun der Vormünder und Curatorn, auch sonder Bestättigung der Obrigkeit geschehen, gantz von Unwürden seyn.

Welches sich auch so weit erstrecket, daß ein Schuld-Mann solchen Minderjährigen keine Bezahlung, desjenigen, so er jenen schuldig, beständiglich thun kan, ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder oder Pfleger.

Mit denen Minderjährigen aber, so nicht im Befehl der Vormünder oder Pfleger, sondern in patria potestate, das ist, ihres noch lebenden Vatters, oder vätterlichen Anherrn Gewalt sind, und im Latein Filii Familias Hauß-Söhne genannt werden, obwohl dieselbe ihre vollkommene Alter der 25. Jahr noch nicht, und doch ein zimlich Alter, als von 18. oder 20. Jahren erreicht haben, hat es eine andere Meynung, nemlich, daß man mit denselben wohl auch beständiglich mag contrahiren, und werden dieselben nicht weniger, als wären sie vollkommenes Alters, und über ihre 25. Jahr obligirt, ausserhalb, wann sie mit Geld aufborgen oder entlehnen, Schulden machen, oder sich in schwehrliche Bürgschafft einlassen. Dann in solchen Fällen, ob sie wohl von Rechtswegen auch obligirt wären, so haben sie doch, deßgleichen ihre Vätter und vätterliche Anherren, in deren Gewalt sie noch sind, der Exception S. C. Macedoniani, auch andere Gutthaten der Rechten, wann die gemachte Schuld an sie erfordert wird, dagegen sich zu behelffen, und sind solches entlehnt Geld zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann daß er der Vatter oder Anherr das Aufborgen ihrer Söhne und Töchter wissentlich bewilliget, oder ihren Willen nacher dazu gegeben hätten.

Wiewohl auch die Minderjährigen, so vorgemeldtes Alters sind, wohl mit andern und andere mit ihnen contrahiren mögen, so können sie doch ihre liegende Güter, Rent und Gülten, auch was sonst ansehnliche fahrende Haab ist, beständiglich nicht alieniren, veräussern noch beschwehren, ausserhalb ehehafften und noth-

nothwendiger Personen, und mit vorhergehender richterlicher Erkänntnuß.

Dann auch sonsten insgemein alle Minderjährige, sie seyen in vätterlichen Gewalt, oder in ihrer Vormünder und Pfleger Befehl, oder auch in dero keinen, sondern für sich selbst, in Rechten des Beneficium restitutionis in integrum, haben, wann sie finden, daß sie thöricht gehandelt, und durch ihren Unverstand oder Unbedencklichkeit in nahmhafften Schaden ihrer Güter und Nahrung halben, geführet werden, daß sie vor Gericht bitten mögen, solchen Contract zu vernichten, und sich wiederum in vorigen Stand, als wann sie nicht contrahiret hätten, zu stellen, darum dann diejenigen, so mit solchen Minderjährigen contrahiren wollen, sich gar wohl fürzusehen haben.

Auch sind die Contract zwischen einem Vatter und seinem Sohn, den er noch in seiner vätterlichen Gewalt hat, geschehen, in Rechten (dieweil sie beede für eine Person gerechnet und geachtet werden) gleicher Gestalt unkräfftig und nichtig.

Von dem vätterlichen Gewalt und wie/ auch wann derselbig sich endet/ Erklärung.

Dieweil aber jetzunder etlichmahl Meldung geschehen von dem vätterlichen Gewalt, und hernach in dem andern Theil dieser Reformation, davon mehrmahls Meldung geschehen wird, damit dann solches den unsern desto verständlicher seye, so wollen wir allhie denselben eine kurtze Erklärung thun, und nemlich so ist Patria potestas, der Gewalt so im Vatter auch vätterlicher Anherrn ꝛc. über seine Kinder, Enckel, Sohn und Tochter hat, anfänglich und Alters allein bey den Römern aufkommen, auch folgends als ein Recht durch die Römische Kayser bestättiget, und so ansehnlich und kräfftiglich gehalten worden, das die Kinder mit Leib und Gut, ihres Vatters und vätterlichen Anherrn (aber nicht also der

Mut-

Mutter und der Anfrauen, welche solchen Gewalt nicht haben) eigen gewest, was sie gewonnen, denselben erobert, ohne ihr Vorwissen und Verwilligung nicht für Recht stehen, nichts veräussern, ja auch kein Testament noch letzten Willen machen, noch ordnen mögen, auch also in solchen Gewalt biß ans Ende ihres Lebens, oder so lang, biß sie dessen wiederum emancipiret, das ist vom Vatter oder Anhern ledig gegeben worden, geblieben sind, welches dann vor Zeiten mit sonderlichen Solennitäten, auch anders nicht als vor der Obrigkeit, und darzu nicht vergeblich (dann dem Vatter dagegen sein Will gemacht werden müssen,) geschehen und celebriret worden.

Nachdem aber folgends bey andern, sonderlich auch unsere Teutsche Nation, oberzehlte alten Rechte, den vätterlichen Gewalt besagend, ob sie wohl nicht abgeschafft, sondern in ihren Würden und Kräfften (ausserhalb der Emancipation denen Solennitäten nicht gäntzlich abgangen) gelassen, doch ungleich gehalten, und aber demnach offtmahls (auch bey den Rechtsgelehrten) in Zweiffel gezogen worden, wie und wann die Kinder zu unsern Zeiten emancipiret, und des vätterlichen Gewalts entlediget, zu achten seye. Solchen Zweiffel bey den unsern aufzuheben, so ordnen und wollen wir, wann ein Vatter seine Kinder, welche ihr mündiges vollkömmlichs Alter erreicht haben, ehelichen mit einer gebührenden Ehe-Steuer, ausbestattet, dieselben auch darauf, von ihme, den Vatter, abgeschieden, ihre eigene Haußhaltung und Handthierung angestellt, eigen Hauß, Feuer und Rauch halten, daß solches für eine rechte Emancipation, und daß sie, die Kinder, dann durch des vätterlichen Gewalts nicht weniger, als wann solches für der Obrigkeit für Gericht solenniter geschehen wäre, vollkömmlich entlediget seyen, gehalten soll werden.

Weiter seynd auch viele Contract der Güter halben, so von Rechts wegen nicht veräussert noch verhanthieret werden mögen, unkräfftig und nichtig, als wann ein Mann seinem Eheweib ihre liegende Güter, so sie ihme in die Ehe zugebracht, und zur Zugifft

verschrieben, veräussern wolte, dann solches, ob auch gleich das Weib seinen Willen dazu gebe (es geschehe dann aus ehehafften Ursachen und um kundbahres ihrer beyder Eheleut Nutzens wegen) unkräfftig ist.

Also mögen auch der minderjährigen Güter, wann gleich solches nicht durch sie selöst, sondern ihre Vormünder oder Curatorn, (doch sine decreto Judicis) oder sonderliche richterliche Erkanntnuß beständiglich nicht veräussert werden, wann sie ihr vollkömmlich Alter erreichet, gäntzlich vernichten und die veräusserten Güter wiederum an sich bringen mögen, auch an Erstattung des Kauff-Gelds, welches die Kauffer bey dem Verkauffer und Vormündern wiederum erholen mögen.

Auch mögen und sollen keine liegende Güter, und so dafür geacht, in dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurth und deren Gebiet gelegen, einigen Frembden, Ausländischen, und so uns, dem Rath, und mit bürgerlichen Eyden und Pflichten nicht unterworffen und zugethan seyn, weder durch Verkauff, Ubergab, Ehe-Steuer, Vertauschung oder einige andere Convention veräussert werden, wie dann bald hernach hievon weitere Verordnung folgen wird.

Auch werden die Contracte offtmahls aus andern Personen, Krafft-loß und nichtig, als so denselben unrechtmässige Pacta und und Geding angehenckt oder untermischt werden, darauf folgends in den Gerichten nicht kan, noch soll gesprochen noch erkannt werden.

Dieweilen dann die Rechte solches alles also ordnen, so wollen wir, daß die unsern vor oberzehlten und dergleichen unmässigen, unehrbaren und verbottenen Contracten sich hüten, auch derselben sich gäntzlich enthalten sollen.

Was

Vom Leyhen / Gelds / Weins / Korn / oder dergleichen so Mutuum genannt ꝛc.

Was Leyhen für ein Contractus den Rechten nach seye? Leyhen ist ein solcher Contractus, da die Ding, so man wiegt, zehlt oder mißt einen andern zugestellt mit der Hoffnung und Willen, so viel in seiner Art und Natur dagegen zu empfahen. P. 2. ff. de reb. cred. & ibi. Bar. aus welcher Beschreibung dann zu nehmen, was dieses Contractus Leyhen, Natur und Eigenschafft, und erstlich ist zu mercken, daß die Dinge allein geliehen werden, die man wiegt, zehlt, oder misset, und ist die Ursach, daß allein solche Dinge geliehen werden, dieweil sie so gleich des Entlehners eigen werden, und daß kein Unterschied, ob eben das so geliehen, oder sein Art und Genus wiederum gegeben werde. d. C. 2. §. 1. zum andern wird der Beschreibung nach erheischen, daß das geliehen Ding zugestellt, das ist, ihr Dominium und Eigenthum dem so geliehen, übergeben werde. §. Sic itaque Instit. de acti. darum in frembden Gut, dieser Contractus des Leyhens nicht statt. Zum dritten ist aus dieser Beschreibung zu nehmen, daß eben des geliehenen Dings Genus und Art zu lieffern, und hierinn hat dieser Contractus des Leyhens kein Unterschied von andern Contracten, als Commodato, Deposito, Pignore, in welchen eben das, so empfangen, wiederum zu geben, und ob der, dem was geliehen, dasselbig nicht gebraucht, sondern eben dasselbig wiederum geb, wird es dannoch ein Contractus mutui, des Leyhens genannt, dann es genug, daß beeder contrahirender Meynung Anfangs gewesen, daß eben in seiner Art, so viel wieder geben werde, wie dann auch erstlichen, wann Geld geliehen und darnach mit des Leihers guten Willen Korn dafür bezahlt, heist es dannoch und wird ein Contractus mutui genannt. Arg. L. pretii Causa. C. de resein. vend. dann aber wird gesagt, daß so viel wiederum, als geliehen, geben, wann mit der

Maß, mit dem Gewicht und Zahl, so gut es wiederum, als geliehen, bezahlt und geben wird. Dann ob gleich im Leyhen solches austrücklichen nicht vermeldt, wird doch solches nach Art und Eigenschafft dieses Contracts verstanden und erheischet. L. ff. si cert. per. Es liegt auch nicht daran, ob geliehene Dinge ihrer Natur und Art nach oder aus Brauch und Gewonheit, zumessen, zu wägen oder zu zehlen. Glos. in verbo, mutui, quib. mod. re contrah. oblig.

Und darum, wann nicht in gleicher Art und Beschaffenheit wie das geliehen gewest, ein Ding wiederum gegeben wird, als da Korn für Wein wiederum gegeben wird, so heisset es kein Leyhen, sondern die Rechte heissens einen unbenannten Contract, der keinen eigenen Nahmen hat, also und zugleich, da der so etwas leyhet, pacisciret und begehrt, daß der andere den Werth dafür geb, so ist es ein Kauff. Item wann ich einen ein Säcklein mit Geld zustelle, daß er mir solches wieder gebe, so hieß es ein Depositum, das ist, hintergelegt Gut und kein Leyhen, dann in Leihen, quantitas, oder wie viel, wissend seyn muß.

Wie dieser Contract des Leihens zu beweisen.

Wie in allen andern Contracten, also wird auch in diesen zur Beweisung zween Zeugen erheischt, es ist auch nicht vonnöthen, ob dieser Contract in Schrifften, auf dem Land oder in Städten geschehen, doch wann dieser Contract über ein Pfund Goldes austrägt, so machen die Rechte diesen Unterschied: Entweders contrahiren gemeine Layen so nicht studiret noch selbst schreiben können. Auth. de Instr. Caut. & fide colla. 6. So sie dann Brieffe aufrichten, sollen sie mit den Notario oder Schreiber fünff Zeugen haben, und einer der Zeugen, von wegen im Nahmen der Contrahirenden mit unterschrieben, wann aber die Partheyen ohne Schrifft sich vergleichen, ist es an dreyen Zeugen genug. Im andern Fall, wann

Gelehr-

Gelehrte so schreiben können mit einander contrahiren, ist es an dreyen Zeugen genug. d. Auth.

Was Würckung dieser Contractus mutui, des Leihens.

Die Würckung dieses Contracts des Leihens ist, daß daraus eine Forderung entspringet, welche in Rechten Condictio certi specialis genannt wird. Zum andern ist die Natur und Eigenschafft dieses Contracts, daß so viel wieder zu geben ist, als geliehen worden, darum folgt, daß mehrer nicht, dann gegeben worden, wiederum kan gefordert werden. L rogasti. § si tibi. ff. de reb. cred. Dann Leihen vergebens seyn soll, dieweil auch das so geliehen worden, dessen eigen wird, dem es geliehen ist, so ist es unbillig für sein eigen Gut etwas zu geben, dahero auch dieses Orth die nothwendige Frage vorfällt: Ob es ein Wucher von geliehenen Dingen etwas über das Haupt-Gut zu begehren und zu nehmen. Es antworten aber die geistliche Rechte hierauf kürtzlich, daß der Wucher durchgehends verbotten, nach Inhalt der heiligen Schrifft, da es heisset: Ihr sollet leihen, und nichts dargegen hoffen, und solches ist auch am sichersten, wie dann die Kayserlichen Rechte dem geistlichen Rechte in Sachen, so das Gewissen angehen, zu weichen nicht unterlassen. Auth. ut Clerici apud proprios Epis. §. penul. col. 6. Welche Regul aber gleichwohl nicht statt hat oder gilt, wann der Contract des Leihens also geschehen, daß er eines andern Contractes Natur und Eigenschafft an sich nimmt, als so das Geld also geliehen wird, daß der Schuldner eine gewisse Pension oder Gült davon geben solle, so lange, biß ihme wieder gelegen und sein guter Will die Haupt-Summa wiederum zu erlegen, und zu bezahlen, dann ein solches Leihen, ist etwas mehrer dann ein schlecht Leihen, dann es die Natur, daß es wie ein Kauff gehalten, dann es ist kein blosses Leihen mehr, wann es einen also bewilliget, daß es von seinen Schuldner, und so lange er die Pension entrichtet, es

seye hernach dem Geber lieb oder leid, nicht fordern kan. Solches ist auch auf den Reichs-Tag 1530. durch Ihro Röm. Kayserliche Majestät und Stände des Heil. Römischen Reichs bestättiget worden, doch also, daß nicht mehrer dann fünff Gulden von hundert zu begehren.

Es ist auch dieser Contractus des Leihens, Effect und Würckung, daß die Gefahr des geliehenen Gutes dessen alsobald, welcher das geliehene Geld empfangen.

Wann geliehene Dinge wieder zu fordern?

Wann keine gewisse Zeit in Leihen bestimmt, so hat die Frag, wann geliehene Dinge wieder zu geben, nicht statt, dann in gewissen Dingen darff man nicht viel fragen oder zweifflen. L. continuis ff. de Verb. oblig. Es ist aber die gemeine Meynung der Gelehrten, daß geliehene Dinge nicht alsbald wiederum zu fordern, ob es schon noch, dahin man es verlehnet, nicht verwendet, sondern alsdann wiederum zu erfordern seyn, wann der Schuldner alzulang mit der Bezahlung ausgeblieben, oder so er wohl hätte bezahlen können. Glos. in L. pen. commo. Arg. L. latius. ff. mandat. Bar. in L. si pœna de verbo. oblig. Bal. in L. 2. commo.

Ferner stehet die Wiederforderung des geliehenen Geldes, Dinges, dem der da Wein, Oel, Korn, Geld, Silber, Gold, und dergleichen, und nach gemeinen Gebrauch, Gewicht, Zahl oder Maas nach angeschlagen worden, §. mutui autem. Instit. quib. mod re contrah. oblig.

Item der, welcher Geld hinweg geliehen, hat für seinen Theil die Forderung zu thun. L. certi conditio. §. si numos ff. si cert. pet.

Diese Action gebühret auch dem, so abwesend, und in seinen Abwesen was weggeliehen, ob er es gleich nicht gewust. L. certi Condictio §. si numos ff. si cert. pet.

So wird diese Klag und Forderung wider den, dem geliehen gege-

gegeben, und liegt nicht daran, ob der, deme geliehen worden, solches in seinen eigenen oder anderer Leut Nutzen verwendt. L. eum qui mutuam. C. eo.

Diese Klag und Wiederforderung geliehenen Geldes hat auch wider den statt, so solches auf eine Gemeine oder Stadt genommen, doch dergestalt, daß er der Kläger beweise, daß solch geliehen Geld der Stadt zu nutzen kommen, dann sonsten und ohne dieses allein die Contrahirende; nicht aber die Stadt zu bezahlen schuldig. L. Civitas. ff. eo. tit.

Kindern und Söhnen die noch in des Vatters Gewalt seyn, denen verbieten die Rechte etwas zu leihen, darum sie auch diese Action wider einen Sohn, so noch in seines Vatters Gewalt, nicht erlauben. L. 1. in prin. L. IV. §. is autem solus. ff. ad S. C. Maced.

Diese Forderung geliehenen Geldes hat auch wider den Richter oder Ambtleute nicht statt, dann die Rechte vermögen, das beede der Richter so das entlehnte Geld nimmt, und auch der so leihet, mit Verweisung ins Exilium zu bestraffen seye. Dann die Rechte halten und vermuthen, daß es deßwegen geliehen, den Richter damit zu corrumpiren, und also das Recht und Justicia verkauffet werde. L. Principalibus ff. si cert. pet. L. eos qui administrant & L. quisquis Judici. C. si cert. pet.

Diese Klag und Forderung geliehener Dinge wird auch den Erben des Leihers gegeben, und wider die Erben dem geliehen, wie dann die Erben damit sich nichts zu entschuldigen oder zu excipiren, daß der Verstorbene das geliehene Geld wiederum einen andern geliehen. L. non adversus. C. si cert. pet.

Es ist auch bey diesen Contract, wie schon oben bey der Beschreibung angeregt und gemeldt, sonderlich wohl zu mercken, daß der Beklagte, dem geliehen, so viel und so gutes wiederum gleicher Art zu geben und zu bezahlen schuldig, dann die Rechte sagen ausdrücklich, wann man etwas leihet, ob schon der Leiher nicht fürkommt und meldet, daß ihme wiederum so gutes, wie er es geliehen,

geben werde, daß doch den Schuldner nicht zugelassen, ein böses und schlimmeres davor zu geben, als, so er einen alten Wein empfangen, und wolte hernach mit einen neuen Zahlung thun, wie dann vermuthet wird, daß des Leihers Will und Meynung niemalen gewesen, ein schlecht für sein gut Geliehenes wieder anzunehmen, und in solchen haben die Rechte die höchste Billigkeit bedacht, dann weilen der, so jemand etwas geliehen, ein mehrers nicht fordern kan, dann er gegeben, so soll hingegen der, deme geliehen worden, vor die ihm erzeigte Freundschafft, den andern auch nicht schaden. L. rogasti me. ff. eo. tit.

Darum, wann der Schuldner, deme geliehen worden, in der Güte, wie recht, der Bezahlung halber angefordert, und er aber mit der Bezahlung sich säumete, oder so er die Bezahlung aufzöge, und sich weigerte, und in solcher Zeit dasjenige, so ihm geliehen, abschlüge, und also weniger gülte, so kan der Leiher, über und neben dem so geliehen worden, auch Ersetzung seines Schadens begehren, und solchen Schaden von derjenigen Zeit an rechnen, zu welcher Zeit es hätte sollen bezahlt oder zuruck gegeben werden. Wann aber keine gütliche Anforderung oder Erinnerungen geschehen oder vorher gegangen, und aber zu besorgen, daß in währenden Processs das Geliehene abschlagen möchte und weniger gelten, so kan sowohl das Geliehene als der besorgende Schaden mit Anruffung des richterlichen Ambts begehret werden. L. ædiles §. sciendum. ff. de ædil. edict. L. vinum ff. si cert. pet. Dann also fragt und sagt der Juris Consultus Julianus, der Wein der geliehen worden, ist mit Recht gefordert worden, nur ist hiebey die Frage: Von welcher Zeit an der Wein zu restituiren und anzuschlagen, ob er von der Zeit an, da er geliehen, oder da sich der Processs angefangen, oder da das Urtheil ergangen? Hierauf aber antwortet der Juris Consult. Sabinus, wann im Leihen ausgedinget, zu was Zeit das Geliehene wieder zu geben, daß dieselbige Zeit anzusehen, wann aber keine Zeit bestimmet, daß man auf die Zeit, da die Erinnerung geschehen, zu sehen habe, nach welcher Zeit aber der

Werth

Werth oder Pretium anzuschlagen, ist abermahlen dahin zu sehen, ob es abgeredt worden, daß die Bezahlung an einem gewissen Orth geschehen solle, was es an selbigen Orth alsdann gelte; ist aber kein gewisser Orth ausgemacht, so soll man sehen was es gegolten, da die Anforderung geschehen, da es anderst mit Rechte kan begehret werden, und der Entlehner keine billige Ursach des Aufzugs fürzuwenden habe.

Neben diesen ist auch zu wissen, daß dieser Contract des Leihens für andern privilegirt und sonderlich befreyet. Dann der, so zur Erhaltung oder Besserung eines Hauses Geld geliehen, der wird vor andern bezahlt.

Item, der hat sein Darlehnen nichts desto weniger zu fordern, der ein Pfand, daran er nicht habhafft, genommen, dann in Annehmung des Pfandes wird nicht dafür gehalten, daß sich jemand dessen begebe, so viel das Pfand schlechter ist. L. Creditor. ff. eo. tit.

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Observationes, von diesen Contract des Leihens.

Eigentlich mag in keinen Contract, dann in diesem Usuræ, über die Haupt-Summa begehret werden. D. D. in C. si fœneraveris in verbo plus. 14. q. 3. ad Rub. in prin. C. de usur. C. Consuluit. C. naviganti. ubi Panor. num. 6. eo. tit. Und das heist man in Rechten Usuram, das über die Haupt-Summa genommen wird, es seynd aber die Usuræ in allen göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten verbotten, dann durch dieselben die Liebe des Nächsten beschwehret wird. D. D. in d. C. si fœneraveris D. D. in Auth. ad hæc C. de usur. Inno. ad Rub. ex eo tit.

Es haben aber in diesen Usuris, so in Leihen zugelassen, des Reichs-Constitutiones und Straffen, so wider die Wucherer gesetzt sind, statt. Wie dann CAROLI V. Constitutio wider die

wucherliche Contracte nachzuschlagen; Doch bleibet der Contract an ihme selbst beständig, und bleibet die Haupt-Summa, und wird allein das Pactum, so viel die Usuras betrifft, als nicht gesetzt oder gedacht, gehalten. Text. nota. in L. pecuniæ ff. de usur.

Derowegen wann einer ein Gült verkaufft, und die Gült, über fünff von hundert, jährlichen zu bezahlen, bleibt wohl der Contractus in Kräfften, und ist ein Kauff, aber das so über fünff von hundert, das wird nicht zugelassen, sondern auf die zugelassene Weiß und Maaß der fünff Gulden von hundert, restringiret und moderiret, wie dann täglich in solchen Fällen am Cammer-Gericht solche Summa, was über fünff von hundert, eingezogen und reduciret wird. Das aber wird für eine zugelassene billige Pension gehalten, wann der Kauff also beschehen, daß allwegen von zwantzig Gulden einer zur Pension zu geben, also, daß in zwantzig Jahren die Haupt-Summa und die Pension gleich. Tex. in Auth. de non alienan. aut permut. reb. Eccles. §. quia vero Leonis. Vers. si vero alicujus. Glos. ibid. in verbo, computari Glos. in Auth. perpetua in verb. justa. C. de sacro sanct. Eccles. Und solches ist den Reichs-Constitutionibus gemäß, welche approbiren und zulassen, ein Gült fünff von hundert zu kauffen, und derowegen, welcher zu seiner Versicherung des geliehenen Geldes eine Pfand-Verschreibung annimmt, der verleurt seine Gerechtigkeit, daß er den andern Glaubigern der Zeit halber vorgehen solle, von wegen der begehrten Usuren, nicht, dann der Kauff des Leihens, und die Annehmung des Unter-Pfands zugelassen. Text. in L. diversis. C. qui pot. in pig. hab. Bal. ibidem in prin. Doch wann der Contract an ihm selber nichtig / so fielen alsdann alle Accessoria. L. non dubium. C. de legib. l. cùm principalis ff. de reg. Juris. Alex. Cons. 32. num. 1. vol 2. Jason. Cons. 133. num. 26. vol. 4. Darum, dieweil dieser Contractus zugelassen, mag die verbottene Stipulation des Wuchers, Usurarum, demselben nicht nichtig machen, sondern werden die Usuræ allein verworffen, und bleibt dem Creditorn die Haupt-Summa, welche von Zeit an der feuerigen Bezahlung,

samt

samt den Intereſſe zu bezahlen, dann obwohl die Uſuræ im Leihen verbotten, dieweil Leihen umſonſt, vergebens beſchehen ſolle, doch ſo der, dem geliehen / mit der Bezahlung ſäumig, in mora, iſt es billig, daß er die Haupt-Summa ſamt dem Intereſſe entrichte, und darum zu klagen. Gloſ. ſing. in C. conqueſtus in verbo, de feudo de uſur. Und ſolches iſt nicht allein von den Schaden, ſondern daß einer ein Ding ſonſten nützen möge, zu verſtehen. Dicit enim Panor. ibid. 6. illud perpetuo mente tenendum, quod etiam de Jure Canonico peti poſſit aliquid, ultra ſortem, ratione *Intereſſe* non ſolum damni contingentis, ſed etiam lucri ceſſantis. Soci. in 3. Reg. fallen. 31. & 32. Inno. in C. 1. num. 2. de uſur. Bald. in L. 2. C. eo. num. 1. vide D. Gail. Obſervationes 5. Lib. 2.

Ob zwiſchen einen Vatter und Sohn dieſer Contractus mutui, beſchehen könnte, daß er kräfftig, davon iſt zu ſehen. Bar. in L. frater à fratre ff. de condit. indeb. D. And. Gail. Obſerv. 38. Lib. 2. fol. 250.

Es wird gefragt, ob die Ding, ſo aus dem dargeliehenen Geld erkaufft, der, welcher das Geld dargeliehen, andern Creditorn und Glaubigern in ſolchen noch verhandenen kaufften Dingen vorzuziehen, und dieſelbe zu ſeiner Sicherheit für das, ſo geliehen, behalten möge. Es iſt aber die Antwort, daß ſolches nicht ſtatt, dann ſo bald der Glaubiger oder Creditor das Geld geliehen, wird das Dominium alſobald in den ſo es empfähet, transferirt. Tex. in L. 2. §. de appell. ff. cert. pet. Nam mutuum ex tuo, meum facit. d. §. de appella. D. And. Gail. Obſerv. 12. Lib. 2. folio. 209.

Vorgeſetzte Regel wird in etlichen Fällen limiciret, als in dieſen, wann man mit Namen, ausdrücklich das Geld geliehen, das und das zu kauffen, dann in dieſem Fall, der ſo das Geld geliehen, andern Glaubigern ſo perſonali actione klagen, vorgehet, dann er gleich als ein heimlich Pfand in dem erkaufften Gut hat. Tex. in Auth. quo Jure. C. qui potior in pig. habe. Gloſ. notabi.

ibid. in verbo personalis Glos. in L. privilegia in verbo ex Causa. ff. eo. tit. Bar. in L. interdum num. 5. ff. qui pot. in pig. habe. Daher gehöret auch, daß der, so da leihet, sich in Krieg auszurüsten, andern Creditoribus vorgehe. Tex. in Auth. de exhiben. rei. §. optimum Bar. ibid. num. 1. Item, der leihet, ein Ding zu bessern, zu bauen, zu erhalten, der gehet andern Glaubigern vor, ob er gleich der Zeit halben, jünger. Item, der so leihet, wann er ihm ausdrücklich vorbehält, daß jene das, so aus dem erkaufften Geld bekommen, solle verunterpfändet seyn, der gehet auch andern Creditoribus, ob sie gleich älter, vor. Vide D. And. Gail. Observ. 12. Lib. 2. pag. 209. Also setzt auch D. Joachim. Mynsinger in der 60. Observation des ersten Buchs, daß der, so da ein Hauß zu bessern, im Bau zu erhalten, zweyerley Privilegia oder Freyheiten hat, erstlichen, daß solch in Bau erhalten Hauß, jene heimlich von Rechts-wegen obligirt und verpfändet. L. interdum ff. qui pot. in pig. Die andere Freyheit, daß der, so also leihet, in den Unterpfand solches Hauß andern Creditorn, so gleich ältere, vorgehet. Glos. & Bar. in d. L. interdum Tex. & Glos. in L. Creditor. ff. si cert. pet. Doch daß solch Privilegium statt habe, werden diese zwey Stück sämbtlich erheischen, das eine, daß das Geld austrücklich und mit Namen zur Besserung des Hauß geliehen. Zum andern, daß eben aus solchen entlehnten Geld, das Hauß in Warheit gebessert und gebauet. Jaso. post alios in d. l. Creditor. Tex. in L. Procuratoris. §. si duos vers. planè de tribu. Und also ist in Camera gesprochen.

Sächsisch Recht.

Der 7 Articul des ersten Buchs stehet also: Wer etwas borget oder gelobet, der soll es gelten, und was er thut, das soll er stet halten, will er es aber läugnen darnach, er erwehret sich dessen mit seinen Eyde, wo er es vor Gericht nicht gethan hat, was er aber vor Gericht thut, da soll der Mann nicht umschwören, dann das über-

überzeugt in der Sach gewaltig wohl, mit zweyen andern Männern, und der Richter soll der dritte seyn.

Bey diesen Articul sagt die Glos. dahin zu verstehen, daß ein jeder abgeredete Pacta zu halten schuldig, sonderlich wann er vor Gericht was versprochen, und das vermögen nicht allein die Rechte, sondern die Billigkeit erfordert solches selbst. Ut in L. pacta. C. de pact. & in L. sicut. C. de actio. C. per duas, de probat. Dann keinem wider gethane Pacta und Transactiones zu thun gebühret, sonderlich wann solches mit gerichtlichen Acten darzuthun, es sind auch wie die Glos sagt, die Contractus gestracks, wie abgeredt und beyder Will gewesen, zu halten. L. Contractus ff. de reg. jur. & in L. 1. §. si conveniat. ff. depositi. & L. generaliter. C. de non. num. pecun.

Es sagt auch die Glos bey diesem Articul, daß er bey den 15. & §. 2. Art. 18. des Sächsischen Rechts, daß einer in einer offenen Sach, und da er eines andern zu überweisen, sich mit dem Eyd purgiren und erledigen möge, dann da ein anders zu beweisen, mag man sich mit dem Eyd nicht ledig machen.

Würtenbergisch Land-Recht

vom Leihen.

Nachdem das Wort Leihen in teutscher Sprach auf dreyerley Weiß gebraucht und verstanden wird, damit dann bey dem gemeinen Mann Mißverstand verhütet, so ist zum bessern Unterricht im Eingang dieser Tractation der Unterschied wie nachgefolget, zu vermercken.

Am ersten so wird Geld, Wein, Korn, Eisen und anders, das dargewogen, gezehlt oder gemessen, und mit einem gleichen Werth bezahlt werden mag, von Handen geliehen, dergestalt, daß es des Entlehners eigen wird, und er das als sein eigen Gut nutzen, niessen, verbrauchen aber sonst hingeben und anwerden mag, und

das heist zu latein mutuum, von welchem im nachfolgenden Titul gehandelt wird.

Am andern begiebt sich; daß einer dem andern etwas Liegendes oder Fahrendes vergeblich hinleihet, eine Zeit zu gebrauchen, also daß eben dasselbig Gut unverändert wieder geantwortet werden soll, welches Commodatum genannt wird, davon im andern folgenden Titul.

Zum dritten beschiehet mehrmals, daß einer dem andern ein liegend oder fahrend Gut um ein Geld oder Zins verleihet, auch dergestalt, daß das verliehene Gut, nach Ausgang der Leihung dem Leiher wieder zugestellt werden solle, das wird Locatio benamset, von dem wird unten in Titul von Beständnussen, Meldung geschehen.

Von Leyhen / Geld / Weins / Korns / oder dergleichen / so Mutuum genannt wird.

Bezahlung des Geliehenen soll mit gleichen Werth beschehen, dann so einer Geld, Wein, Korn, oder anders entlehnet, derselbe soll mit gleichen Werth, beede an der Substanz und Güte / Zahlung thun. An der Substanz, alles Geld mit Geld, Wein mit Wein, Korn mit Korn, und nicht eins vors ander. An der Güte, als guten alten Wein mit gleich guten alten Wein, und nicht mit neuen, gut Korn mit gleich guten, und nicht mit Brand- oder schwehren Korn, und dergleichen, erstatten.

Und da einer Wein, Korn, oder anders mit Geld bezahlen wolte, das mag er anderst, dann mit Bewilligung des Richters, nicht thun.

Gleicher Gestalt mag auch der Leiher für sein geliehen Haab und Gut, wider des Entlehners Willen nicht Geld fordern, ob er sich gleich in der Bezahlung etwas gesäumet hat.

Wann

Wann der Entlehner in der Bezahlung säumig / und mittler Zeit der Werth der geliehenen Haab und Güter / auf- oder abgestiegen wäre.

Nachdem sich mehrmals zuträgt, daß der Entlehner an der Wiedererstattung der entlehnten Haab und Güter säumig, und mittler Zeit der Werth derselben verändert, und dem Leiher seine Gutthat zu Nachtheil und Schaden verkehret wird, darzu die Meynungen der Ausleger der Rechten hierüber spältig, damit dann solches verhütet, und unsere Unterthanen verwarnet, auch die Richter unsers Fürstenthums, was sie auf Anruffen der Partheyen erkennen und sprechen sollen, eine gewisse Erklärung haben, so erklären, setzen und ordnen wir, erstlich, wo der Leiher dem Entlehner ein gewiß Ziel gemacht, und der Entlehner würde säumig, und verzöge die Bezahlung ein Monath nach dem Ziel oder länger, da soll die Æstimation, das ist, der Anschlag des Werths dergestalt beschehen, daß, was die geliehenen Früchte oder Haab zur Zeit des Ziels gemeiniglich mehr gegolten, dann zur Zeit der Bezahlung dasselbige dem Entlehner neben Wiedergebung gemeldter Stück, am Geld erstatten und bezahlen solle.

Wo aber kein gewiß Ziel der Bezahlung bestimmt wäre, und das geliehene Gut käme in Abschlag, da soll die Werdung gesetzt werden, à tempore moræ, das ist, von Zeit des Verzugs, welcher Verzug sich in zween Weg begeben mag, dann wo der Leiher die Schuld erstlich, ausserhalb Rechtens gütlich heischet oder fordert, so wird der Verzug von gethaner Forderung an, gerechnet, da er sie aber gleich anfangs rechtlich erfordert, da wird der Verzug gezehlt von beschehener Kriegs-Befestigung und nicht der rechtlichen Forderung.

Da aber das geliehene Gut in Werth aufgestiegen, würde die Werdung von Zeit des Verzugs biß zur End-Urtheil, die zu

Kräff-

Kräfften kommen, zu nehmen, und da sie am höchsten gewesen, geschätzet und angeschlagen, dann da von einer Urtheil geappelliret, und der Werth in schwebender Appellation noch mehr erhöht, würde auch derselbige dem Leiher zu gute wachsen, und in der endlichen Urtheil, auf Begehren des Glaubigers, bedacht werden.

Herwiederum, wann der Schuldner zu seiner Zeit, an gebührenden Orten und Enden, die Bezahlung nicht annehmen thäte, und demnach der Werth aufstiege, dasselbige mag dem Schuld-Glaubiger zu keinen Vortheil gereichen, dann in diesen Fall ist es genug, daß der Schuldner vor Schaden behütet werde, und soll von seines Glaubigers Verzug oder Hinderung keinen Gewinn haben.

Sonst da vor dem Verzug oder nach der bekräfftigten End-Urtheil der Werth der geliehenen Güter auf- oder abstiege, das mag oder soll kein Theil weder zu Genuß noch Entgeltnuß gerechnet werden.

Und soll obvermeldter Unterschied in Werth der Müntzen, sie seyn Gold oder Silber, auch bedacht und gehalten werden. Doch was hiervon oben von Verzug vermeldt, das soll zu unser und unserer Gerichten billiche Moderation und Mäßigung stehen, dann es möchte der Entlehner durch Unglücks- oder andere unversehene Fälle und Hinderungen, daran er keine Schuld hat, dermassen wider seinen Willen verhindert werden, daß er vermög dieser Satzung entschuldigt, und derohalben kein Entgeltnuß tragen soll.

Von geliehenen Geld oder Gut soll kein Genuß empfangen werden.

Wir setzen und ordnen auch, daß derjenige, der Gelt, Wein, Korn, oder anders hinleihet, nicht mehr oder weiters zu bezahlen, dann die Haupt-Summa angehet, noch deßhalben fordern, nehmen, also, daß er gäntzlich keinen Gewinn, Ubernutz noch Vortheil

theil davon empfahen soll, wer das nicht hält, derselbige soll der Ubertrettung und Gebühr nach gestrafft werden, dann solch Leihen soll ohn einigen Gesuch und gantz vergebens beschehen.

Und dieweilen mehrmals bey den Leihungen, wucherliche und von Recht verbottene Contracte, gefährlicher und betrüglicher Weiß fürgenommen werden, welcher massen dann die- und andere von Recht verworffene Contracte, in unsern Fürstenthum gäntzlich abgeschafft und gestrafft werden sollen, davon ist in unserer ausgangenen Landes-Ordnung, stattliche Fürsehung zu befinden, unter dem Titul von wucherlichen und bösen Einkauffen, und andern verbottenen Contracten und Handlungen.

Wie geliehen Geld oder Gut gefordert und bezahlt werden soll.

Welcher den andern Geld, Wein, Korn, oder anders, wie ob laut ohn-ernennte Ziel und Tag, zu einen gewissen Gebrauch hinleihet, der mag seine Schuld nicht erfordern, es seye dann der Gebrauch geendet, oder so viel Zeit verschienen, daß den Gebrauch genugsam, da aber im Entlehnen kein gewissen Gebrauchs gedacht, soll es zum Richter stehen, wann solche Schuld erstattet werde; So aber gewisse Ziel und Tag gesetzt, soll der Leiher vor den Ziel nicht fordern, aber der Schuldner mag vor den Ziel wohl zahlen, wann er will, welches auch der Leiher anzunehmen schuldig.

Welcher sein eigen Geld in eines andern Namen / oder frembd Geld in des Herrn / oder in seinen eigenen Namen leihet / wer das fordern möge?

So einer sein eigen Geld, Wein, Korn oder dergleichen, in eines andern Namen, er seye zugegen und habe des Wissens oder

nicht, ausleihet, da mag derjenige, in dessen Namen die Leihung beschehen, solche Schuld erfordern. Wer aber ein frembd Geld, Wein oder anders in seinen eigenen Namen ausleihet; ist dann die geliehene Haab verhanden, die mag der Eigen-Herr erfordern, wo sie aber verthan, so hat der Herr kein Anspruch an den Entlehner, aber der Leiher ist dem Herrn deßhalben pflichtig genug zu thun, es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr des Seinigen an dem Leiher nicht einkommen möchte, in welchen Fall er eben die Ansprach, die dem Leiher gebühret, an Entlehner haben soll. Welcher auch frembd Geld oder anders in des rechten Herrn Namen uns leihet, so mag derselbige Herr solche Schuld erfordern, ob es gleichwohl ihn unwissend, oder ohne Befehl geschehen ist.

Wie der säumige Schuldner Kosten bezahlen soll.

Ob aber der Schuldner auf geschehene Erforderung, oder auf gesetzte Ziel und Tage nicht Bezahlung thäte; so ist er die Schuld mit samt ziemlichen Kosten, es seye verschrieben oder nicht, zu bezahlen schuldig, doch des Richters Mässigung vorbehalten, aber um Interesse und Schad-Fäll, so jemands forderte, soll allweg vor Gericht geschehen, und ergehen was recht ist.

Aus der Gülchischen Reformation.

Von Schuld und gelehnten Geld, und anders.

Wo auch jemand in guten Glauben eine Handschrifft über sich geben hätte, eine bestimmte Summa Gelds empfangen zu haben, die jene doch nicht gelieffert, wie sich dann dieser Fall etwan zutragen kan, solche Exception oder Auszug muß durch ihn, innwendig zweyen Jahren, fürgewandt werden, sonst kan er sich damit nicht behelffen.

Hin-

Hinwiederum, wo der Glaubiger ein Quittanz, (wie dann offt geschiehet) durch geschehene Vertröstung, daß ihme sein Geld gewißlich werden soll, von sich gegeben, und aber folgends nicht empfangen hat, derselbige mag auch diese Exception, inwendig Monaths-Frist und nicht länger fürwenden.

Und wiewohl recht und billig ist, daß der Schuldner in Bezahlung was er empfangen, den Glaubiger guten Glauben halte, so kan doch, wo kein Erb-Kauff aufgerichtet, von wegen gelichenen Geldes oder Schuld, aber die Principal- Haupt-Summa, keine jährliche Rent oder verwirckte Poen angefordert, oder auf Leistung fürgefahren werden.

Nachdem aber biß anher, in Bezahlung gelehntes Gelds, nachtheilige Contracten, die nicht allein unzimlich, sondern auch unchristlich, wider GOTT und wider Recht, geübet worden seyn, und täglich geübet werden, als daß etliche eine Summa Gelds, als achthundert Gulden hinleihen sollen, und in der Verschreibung mehr dann tausend setzen lassen, dergleichen auch etliche um ein klein Versäumnuß der Zeit, welche sie, die Bezahlung zu thun, mit ansetzen, ein übermässig Interesse fordern, und mit der Haupt-Summa steigen. Item, daß etliche allein Geld an Müntz hinweg lehnen, und lassen doch die Verschreibung auf Geld thun. Item, daß etliche Geld mit diesen verbottenen Parten und Gedingen hinweg leihen, daß der Entlehner zu etlichen Zeiten, als zu den Franckfurter Messen, oder sonst-welche sie ihme ernennen, ein namhafftes dafür verzinsen, oder auf Geld geben müssen, welche etwan mehr thut, dann von hundert zwantzig. Item, daß etliche ihr Geld mit solchen Fürwenden hinweg lehnen, daß wo die Bezahlung inwendig bestimmter Zeit nicht geschehe, daß alsdann das Pfand dem Glaubiger verfallen seyn soll.

Dieweil aber solche und dergleichen Contracten auch der Wucher ungöttlich, und in den gemeinen beschriebenen Rechten, darzu auch in des H. R. Reichs Ordnungen höchlich verbotten; so sollen hinförter solche wucherliche Contracte und Händel, auch derselben

Execution, bey Poen in berührter Reichs-Ordnung vermeldet, gäntzlichen vermeiden, und durch niemand fürgenommen und gebraucht werden.

Der Stadt Nürnberg Reformation, von Leihen.

Ein jeder Leiher soll sich an gleicher Bezahlung, dessen so er geliehen hat, begnügen lassen, und darüber kein Vortheil, Uebernutz oder Wucher bedingen und nehmen.

Es wäre dann, daß jemand von dem andern Geld, zu seinen Gebrauch oder Handthierung, auf eine natürliche Zeit annehme, und das von hundert jährlich mit fünff zu verzinsen verspreche, so soll alsdann der Annehmer solche versprochene Zinß, neben und mit der Haupt-Summa, zu der bestimmten Frist zu zahlen schuldig seyn.

Wann der Entlehner mehr dann fünff auf das hundert gutwillig bezahlt hätte, dabey soll es bleiben, und derselbige Entlehner hernach solche freywillig hinaus gegebene Ubermaß wiederum von den Lehner zu fordern nicht Macht haben.

Daß zu unzimlichen Sachen nichts geliehen kan werden.

So einer zu ungebührlichen Sachen, auch zu dem Spiel, wissentlich etwas leihen, und solches der Obrigkeit fürgebracht würde, so soll darauf nichts erkandt noch verholffen werden.

Aus der Stadt Franckfurt Reformation, von Leihen.

Bey der Materi von Leihen, Kindern so in des Vatters Gewalt, stehet ferners also: Und obwohl obgemeldt Senatus Consul-

sulcum Macedonianum, fürnehmlich auf geliehen Geld, und nicht andere Contracte, als Verkauff, Tausch, und dergleichen, gericht ist, jedoch da sich befinde, daß hierunter auch Betrug wäre gebraucht worden; Als, so solchen obengeldten Kindern (sonderlich so unter ihren vollkommenen Jahren) Tuch, Seiden-Gewand, Silber-Geschirr, und andere dergleichen, welches sie fürters vermuthlich, verkauffen, versetzen, und zu Geld machen möchten, aufgehenckt wird, so soll solchen Betrug kein Beyfall geschehen, sondern bey unsern Stadt-Gericht stehen, nach Befindung Gestalt der Sachen zu erkennen, ob solch verkaufft Gut dem Verkauffer bezahlt werden solle oder nicht.

Von Juden-Schulden / oder Schulden / so bey den Juden gemacht werden.

Nachdem die Juden allhier zu Franckfurt nun lange Zeit herkommen, und auf die Stättigkeit (vermittest deren sie angenommen) geduldet werden, dazu auch insonderheit von Alters durch Römische Kayser und Könige, hochlöblichster Gedächtnuß, ihrer Gewerb, Nahrung und Handthierung halben, und daß sie in- und ausserhalb der beyden Messen, bey uns auf guten Glauben und Trauen, recht und redlich nach Vermöge der gemeinen Jüdischen Freyheit, den Christen leihen und mit ihnen handeln mögen, privilegirt seyn, so lassen wir dieselben bey solchen ihren Kayser- und Königlichen Privilegien, auch unserer Stättigkeit, nach Gelegenheit der Zeit, und Erheischung der Nothdurfft halben zu mehren oder zu mindern, verbleiben.

Damit aber die unsern, deßgleichen die Ausländischen, so mit unsern Juden handeln wollen, obberührter Stättigkeit zum Theil, und so viel hierzu zu wissen vonnöthen, sich darnach haben zu richten, so ist den Juden und Jüdinen in solcher Stättigkeit verbotten, den jungen Hauß-Söhnen, hinter ihrer Eltern oder Vormunder

Wissen und Bewilligung, deßgleichen auch andern Minderjährigen, so unbestattet und noch unter ihren fünff und zwantzig Jahren, und doch nicht Kramer oder Handthierer seyn, einig Geld von nahmhaffter Summa, weder auf Schuld-Verschreibung noch Pfand, noch auch wann gleich ein anderer unserer Burger sich neben jenen, als Bürg unverscheidlich- und ihr jeder vor voll verschreiben wolte, zu leihen, also sollen auch sie die Juden, gedachte Minderjährige für andere Bürgen nicht annehmen, würde aber solches durch sie überfahren, so sollen die aufgerichten Schuld- und Bürgschafft-Brieff unkräfftig, und damit auch das ausgeliehene Geld zur Straff verwircket und verfallen seyn.

Wäre es dann daß einig unser Bürger, so ein Eheweib haben, hinter oder ohn Wissen und Bewilligung derselben, Geld bey den Juden aufnehmen und entlehnete, ob er gleich dieselbig, sein Eheweib mit in die Schuld-Verschreibung nahmhafft hätte eingesetzt, so soll doch solche Schuld-Verschreibung nur ihn den Mann und seine Haußfrau gar nicht binden, es wäre dann, daß sie bewilliglich und ungetrungen solche Schuld-Verschreibung mit eigner Hand unterschrieben, oder da sie nicht schreiben könnte, einen andern erbaren Mann für sich zu unterschreiben, und auch zu sieglen, erbetten hätte, in welchen Fall sie mit verpflichtet und also mitzuzahlen schuldig seyn soll.

Auch sollen die Juden das geliehen Geld, so ihnen wiederum zu bezahlen, verschrieben oder bekennt wird, vollkömmlich lieffern, kein Wucher-Geld dreinschlagen, oder einmengen, noch auch viel oder wenig davon abziehen oder innbehalten. Darzu in der Schuld-Verschreibung oder Bekanntnuß die Haupt-Summa nicht höher als die Stättigkeit ihnen zuläst, setzen, bey Verlust der Schuld. Sonderlich ist auch jenen den Jüden, der Umschlag, Wucher um Wucher zu rechnen und zu nehmen, verbotten, wie ihnen auch solches im Recht nicht soll erkennt werden.

Den Jüden ist weiter in ihrer Stättigkeit eingebunden, daß sie keine Schuld, Verschreibung unserer Bürger, noch auch Confes-

kess oder Bekanntnus, so in das Gerichts-Buch jenen geschehen, über zwey Jahr ungemahnet, und ungefordert der Schulden hinter sich behalten sollen, sondern da der Schuld-Mann an der Bezahtung säumig würde, die Schuld-Verschreibung im Recht alsdann eröffnen, und gegen demjenigen Schuld-Mann darauf klagen, und auf die Bezahlung dringen, damit sich das Interesse, zu verderblichen Schaden unserer Bürger, durch langwierige und gefährliche Hinterhaltung solcher Schuld-Verschreibung nicht häuffe, da je zu Zeiten darunter die Männer verstorben, alsdann ihre Wittwen, wie es um die Schuld gelegen, was daran, oder auch dem Interesse bezahlt seyn möge, nicht wissen können, und also offtmahls gröblichen vervortheilet werden.

Würden nun die Jüden diesen Puncten überfahren, so sollen sie aller Interesse, so nach Abkauffung der obgedachten zweyen Jahren erschienen wäre, gäntzlich verwirckt und verlohren werden.

Doch da die geliehene Summa nahmhafftig und die Bezahlung derselben auf unterschiedliche Ziele oder Frist so sich über zwey Jahr erstrecken, gesetzt, oder der Schuld-Mann nicht inner Lands (derhalben gegen jene rechtlich nicht geklagt werden möchte) wäre, so sollen in solchen Fällen, sie die Juden, ungefährt und gleichwohl die Schuld-Verschreibung, nach Verfliessung des letzten Ziels der Bezahlung, wann der Schuld-Mann wieder zu Hause ware, innerhalb zweyen Jahren für Gericht allhie zu Franckfurt zu eröffnen schuldig seyn, alles bey Pön, wie obsteht.

Auch ist in obberührter Stättigkeit ermeldten unsern Juden verbotten, auf einige liegende Güter, wie die Nahmen haben mögen, auch die, so darfür geachtet, Geld zu leihen, wie auch ihnen in solchen liegenden Gütern kein Einsatz für geliehen Geld geschehen soll.

Nachdem wir aber befunden, daß hierunter durch sie die Jüden auch Practic und Betrug gebraucht worden, dergestalt, daß sie etwan Mittels-Personen von Christen hierzu subordiniret und untergeschleifft, welche den Nahmen gehabt, als haben sie solch Geld, (welches doch offtmahls in jenem Vermögen nicht gewesen) dem

Entlehner geliehen, und derwegen denselben, jenen den Einsatz unserer Stadt-Cantzley thun lassen, und folgends auf die Bezahlung (doch alles den Jüden zum besten) gedrungen / derhalben dann wir, der Rath führohin solches zuvorkommen, hievor im Jahr der ringern Zahl sechzig fünff statuiret, geordnet, auch jenen den Juden in ihren Gassen publiciren lassen, daß hinführo kein solcher Einsatz (da der gespühret wird) gestattet, noch eingeschrieben werde, und da er betrüglicher Weiß wäre eingeschrieben worden, doch von Unwürden und Unkräfften seyn solle, so wollen wir solch Statut hiemit wiederum erneuert, auch diesen Pön darauf gesetzt haben, da sich ein solcher betrieglicher Einsatz künfftighin finden würde, daß nicht allein derselbe nichtig und von Unwürden seyn, sondern auch der Christ so seinen Nahmen also den Jüden zum besten dargeliehen, und sich zum Mittel hätt brauchen lassen, und mit 20. Gulden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Aber auf folgende Haab und Waaren, so ihnen zu Hauß gebracht und Pfand-Weiß hinterstellt werden, mögen sie die Jüden wohl leyhen, doch aus gescheiden, Kirchen-Gezier, naß oder blutig Gewandt, unser Bürger, Harnisch und Wehr, auch unser des Raths Werckzeug, als Axt, Eymer, Schauffeln, Pickel anders, so der Stadt Gemerck hat, oder sie die Juden, daß es uns in unsern Bauern-Hof zugehörig, auf welches alles jenen zu Leihen verbotten, so sie auch auf Kleider leihen, sollen dieselben unverändert, und inmassen sie jenen versetzt werden, bleiben lassen.

Würden sie aber auf solche fahrende Haab leihen, welche jenen Pfand-Weiß nicht innhändig gemacht und zugestellt, sondern hinter dem Schuld-Mann und in desselben Gewalt bleiben, und sie darüber einen Schrifftlichen Einsatz (der ihnen dann über folgende Haab wohl gestattet wird) begehen würden, so sollen sie sich der Ordnung halten, wie sie unter den siebenzehenden Titul de pignoribus, und von Pfandschafften, insgemein davon statuiret ist.

Der

Der andere Contract vom Leihen / so er vergebens beschiehet/ in latein Commodatum.

Dieser Contract ist eines Dings, zu einem gewissen Gebrauch Bewilligung, umsonst, das Wort Bewilligung wird in der Beschreibung darum gesetzt, dieweilen das geliehen Ding also bewilliget, daß eben dasselbig wiederum so gut und nicht böser zuzustellen, dann da es nicht eben dasselbig oder böser, hieß es nicht wieder geben, es wäre dann der Abgang oder Schaden mit vergnüget. L. 3. §. 1. eo. Und hat dieser andere Contract von Leihen diesen Unterschied von ersten und dritten, dann im vorigen wird durch das Leihen des geliehenen Guts Eigenthum hinweg gegeben, und wird nicht eben das Geliehene wieder gegeben, aber in diesem Contract Commodati wird das Eigenthum nicht hinweg gegeben. L. rei commodoræ ff. eo. Daß dann in der Beschreibung gesetzt, umsonst/ das wird zum Unterschied Contractus Locationis & Conductionis, als da man ein Hauß oder ander Gut, um ein Lohn verleihet und bestellt, gesetzt, weiters wird in der Beschreibung gesetzt, zu gewissen Gebrauch, mit welchen Worten von Precario, da etwas nicht zu einen gewissen Gebrauch, sondern Bitt-Weiß vergönnet wird, und jeder Zeit wiederum mag erfordert und wiederruffen werden, einen Unterschied. L. cum precario. ff. de precar. In diesen gegenwärtigen Contract aber, wird zu einem gewissen Gebrauch etwas geliehen. L. 1. ff. de preca. Und darum mag es so bald aber ehender nicht wiederum gefordert werden, biß der Gebrauch, dazu es entlehnet, sein End erreichet. Dann es wohl Anfangs, wann ein Ding hingeliehen, dasselbig so unzeitig nicht wieder zuruck begehret kan werden, so lang es der Entlehner brauchet. L. in commodato, §. sicut autem ff. eo. Und in solchen hat dieser Contract von Pfand und hintergelegten Gut einen Unterschied, wo man dieselben nicht zu gebrauchen. §. turtum au-

tem. Insti. de oblig. quæ ex delicto nasc. Doch ist hierbey zu wissen, wann das entlehnete Gut anderst, und zu andern Gebrauch als wann es geliehen, gebrauchet, daß solches einem Diebstahl gleich. §. furtum autem.

In was vor Dingen dieser Contract bestehe.

Dieser Contract beschiehet in beweglichen und unbeweglichen Gütern, die man angreiffen, und die man nicht angreiffen kan. L. 1. §. inter commodatum. ff. eo. In denen Dingen aber, so durch den Gebrauch verzehret werden, als Geld, Oehl, und Wein hat dieser Contract nicht statt, es wäre dann, daß jemand solche Dinge, zum Pracht oder Hoffart damit zu treiben, entlehnen wolte. L. 3. §. fin. ff. eo.

Von Nutz und Würcklichkeit dieses Contracts.

Der Effect und Würckung dieses Contracts ist, daß man eben das Ding, so einem geliehen worden, wieder gebe. Der andere Nutzen ist, daß aus diesen Contract zwey Klagen oder Foderungen entspringen, deren die eine ist Actio commodati directa, so dem, der leihet und seinen Erben, wider dem, so geliehen und seinen Erben, das geliehen Gut wieder zu fordern, die andere wird gennant Contraria, so dem, welchem geliehen worden, und seinen Erben, wider den Leiher und seine Erben gegeben, nicht als wann der Leiher deme so geliehen worden, aus den Worten, des Contracts verbunden, sondern mehr aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem geliehen worden, sich des geliehenen Dings zu gebrauchen, oder da er grossen nothwendigen Kosten, an das geliehene Ding gewendet hätte, dieselbig wiederum zu erfordern. Item da wissend schadhafft böß Geschirr, geliehen worden, dadurch dem andern

dern der Wein oder Oel ausgelauffen, wider einen solchen, hat diese Action auch statt. L. in rebus. §. possunt cum sequ. ff. eo.

Was man in diesen Contract commodati zu leisten und zu thun schuldig ist.

Diese Frage gehöret auch zum Nutzen und Effect dieses Contracts, solche Frag aber zu mercken, ist zu wissen, daß in allen Contractibus diese fünff folgende Stücke zu bedencken, Dolus der Betrug, culpa lata, ein grobes Verschulden oder Ubersehen, culpa levis, ein geringers Verschulden oder Ubersehen, culpa levissima die geringste Schuld. Zum Fünfften Casus fortuitus, ein unversehener Fall, diß aber halten und nehmen die Rechte für einen Betrug, was arglistig, betrüglicher Weiß gesucht und gebraucht wird, einen damit zu betrügen. L. 1. §. 1. ff. de dol. mal. Zum andern heist das eine Culpa lata, eine grobe Schuld, da einer wissent- und fürsätzlicher Weiß, seines gleichen thäte, denn andere nicht anwendet, und diese Schuld und Hinlässigkeit wird einem Betrug Dolo verglichen und gleich gehalten. L. quod Nerva ff. depos. als in diesem Exempel zu vernehmen, wann einer in anderer Leut Sachen nicht eben diesen Fleiß anwendet, welchen er in den Seinigen thut, dann solches ohne Verdacht, Untreues und Betrugs nicht geschicht. d. L. quod Nerva. Ein ander Exempel, da einer nicht verstehen will, das sonst jederman weiß und verstehet. L. latè ff. de verb. Sig. Levis Culpa, ist eine geringe Verschuldung, da nemlich nicht geschiehet aus Unwissenheit, welches doch andere fleissige Leute zu thun pflegen und wissen. L. ea igitur. ff. de pig. acti. Die geringste Schuld ist, das jenige nicht zu thun, das sonsten die Allerfleissigsten thäten. § at is qui utendum. Insti. quibus mod. re contra. oblig. Casus Fortuitus ist ein unversehener Fall, welcher durch keines Menschen Fleiß und Fürsehung, hat verhütet werden können. So man dann in Contracten, etwan allein den Betrug, die geringere Versaumnus und Schuld, oder unversehenen Zufall zu leisten und zu verantworten, so ist die-

ser Unterschied in allen Contracten hierinnen zu mercken, daß entweders ein Contract allein von wegen des Empfangenden, oder zum dritten wegen ihrer beyder geschehe; im ersten Fall wann allein den Nehmenden zu gut contrahiret wird, so ist man von wegen Betrugs und aller andern Schuld und Culpa auch wegen der allergeringsten willen, Antwort zu geben schuldig, alsdann im Leihen vergebens commodato zu halten. Dann dem umsonst was zu gewissen Gebrauch geliehen wird, der ist auch allen möglichen Fleiß anzuwenden schuldig, doch ist er de casu fortuito oder von unversehenen Zufällen, die niemand verhindern können, nicht verbunden, L. sicut certo §. quodvero Senectute. L. in rebus commodatis in prin. ff. eo. Item da ein anders redet und bewilliget worden, demselben soll man auch nachkommen. L. 1. C. eo. Im dritten Fall, wann von beeder Will ein Contractus geschiehet, so ist der Empfangende des Betrugs, der grössern und kleinern Schuld halber, verbunden, alsdann im Pfand, in Gesellschafft in Kauffen, und andern dergleichen Contracten, so von beeder Contrahirenden wegen geschehen, gehalten wird. d. L. sicut certo §. nunc videndum est.

Wider die Erben deß deme geliehen, wird diese Klag gegeben, so viel ein jeder ein Erb, es wäre dann, daß einer die Bezahlung füglich thun könnte und das doch nicht thun wolte, wird ihme solches von Rechts wegen von dem Richter auferlegt. L. sed mihi videbitur §. hæres ejus. ff. eo. tit.

So ist ein solch geliehen Gut mit seinen Anhang und Accessoriis wiederum zu geben, als nemlich eine Stund mit den Füllen, das Hauß mit den Haußrath, ein Bau-Gut mit den Bau-Instrumenten. L. sicut certo. §. usque adeò ff. commod.

Wann aber ein solch geliehen Gut ärger worden, ist das Interesse, und so viel der Leiher dessen Schaden nach Billigkeit rechnet zu bezahlen, dann so ein Ding schlechter überantwortet wird, heist es eigentlich nicht überantworten. L. 3. §. si reddico ff. commodo.

Und wann die Vergleichung geschehen ist, daß an einem gewis-

sen

sen Ort, oder zu gewisser Zeit, die Wiedergebung geschehen solle, so ist es auch wohl zu bedencken, was dem Leiher von wegen Nichthaltens, abgehe oder Schaden bringe.

Herwiederum hat der, deme geliehen worden, wider den Leiher, wie oben gemeldt seine Klagen, als wann ihm das geliehen Gut wieder genommen werden wolte, ehe er es gebraucht. L. in rebus. §. Item, qui sciens. ff. commod.

Item, da der deme geliehen, einigen Kosten angewendet hat, so nothwendig gewest, als so er ein entlehntes Roß hat heilen lassen, oder ein ander Ding bessern- und wieder machen lassen, schlechter und anderer angewandten Kosten aber, als Essen, oder was sonst zur Lust angewandt worden, das hat der deme geliehen worden, nicht wieder zu fordern, d. L. in reb. §. possunt.

Wann der, dem geliehen worden, das geliehene Gut verlohren, und den Werth dafür gegeben, und hernach das verlohrne Gut sich wieder finden thäte, so ist der Leiher schuldig, denjenigen Werth so er davor empfangen, wieder heraus zu geben. L. in commod. §. ulti. L. si in certo. §. 1. & L. si qui ff. commod.

Sächsisch Recht / von diesen Contractu commodati.

Welcher Mann einem andern leihet, sein Pferd oder Kleider, oder andere fahrende Haab, oder versetzt, oder zu welcher Weiß die aus seinen Gewähren mit seinen Willen kommt, verkaufft er sie, dann der, der sie in seinen Gewähren hat oder versetzt, er sie für baß, oder verspielet sie, oder würde ihme gestohlen oder abgeraubt, jener der sie diesen verliehen oder versetzt hat, der mag daran keine Forderung haben, sondern allein wider dem der sie liehe oder versetzte. Stirbt aber jener recht- oder unrechten Todes, so ziehe er sich zu seinen Gut gegen den Erben mit Recht, oder gegen den Richter, ob es ihn so (oder für ledig Gut) gebührte. Lib. 2. Art. 6.

Welcher dem andern leihet sein Pferd oder Kleider zu bescheidenen Tagen, hält ers aber die Zeit, und wird darum verklagt, er muß es zu Hand wiedergeben und bessern, ob er es geändert hätte, Dieberey noch Raub aber mag er ihm nicht zeihen, sintemal daß ers ihm selber liehe, unterwinden mag sich auch wohl ein Mann seines Guts (wie er sieht) mit Recht, daß man ihn mit Unrecht vorhält über beschiedene Zeit. L. 3. Art. 22.

Würtenbergisch Land-Recht / von Leihen so vergebens beschiehet / genannt Commodatum.

Wir setzen und ordnen, welcher von den andern etwas vergebens ohne Geld, entlehnet zum Gebrauch, es seyn, Roß, Vieh, Silber-Geschirr, Kleider oder anders, der soll das mit allen besten Fleiß bewahren, und würde es aus den meisten Unfleiß geschwächet, das müste er abtragen, aber um Unfall ist er nichts verbunden, es wäre dann, daß der Entlehner, durch seine Schuld in solchen Unfall gerathen, als wann einer ein Pferd entlehnet gen Straßburg zu reiten, und er ritte in ein Feld-Lager, oder an ein ander gefährlich Ort, und das Pferd würde ihn genommen, oder wan einer die entlehnte Haab verhielte, und die nicht zu gebührender Zeit wiedergebe, und würden ihm demnach entwältiget oder beschädigt, solches würde des Aufzugs und Saumnuß halben dem Entlehner aufgeladen, oder wann einer die Schäden unglücklicher Zufäll etlicher insonderheit, oder aller insgemein, austrücklich auf sich genommen und versprochen hat, was für Schaden der entlehnten Haab von Unglück zustünde, daß er dasselbe wiederkehren und erstatten wolte, oder sonst die Estimation und Anschlag solcher Haab und Güter zu erstatten, auf sich genommen hat, wie dann solches von Rechts-Gelehrten nach der Länge ferner ausgeführet wird.

Welcher gelehnte Haab mißbrauchet.

Welcher Roß, Vieh, Silber-Geschirr, Haußrath der anders zum Gebrauch entlehnet, wo er das verwahrloset, oder an andere Ort, in anderer Gestalt, längerer Zeit, oder weiter dann gedingt ist, wider des Herrn Willen, oder ohne sein Wissen gebraucht / oder sonst in einigen Weg schwächete, der ist dem Herrn des Guts allen Abgang, Schwächerung, Nachtheil und Interesse, nach eines Gerichts Erkanntnuß abzutragen schuldig.

Wann aber die geliehene Haab in dem Gebrauch, dazu sie geliehen worden, ohne Schuld des Entlehners geschwächert würde, oder gar vergieng, so ist er dem Leiher darum zu thun nichts verbunden.

Wann einer schadhaffte Geschirr verleihet.

So einer wissentlich schadhafft Faß oder Geschirr unverwarnet leihet, und der Wein oder anders, so der Entlehner darein gethan, lieffe ihm aus, oder verdürbe ihm darinnen, da ist der Leiher solchen Schaden zu bessern und abzutragen schuldig.

Wann geliehene Haab bey Dienern gereicht / oder heimgesandt wird.

Welcher die entlehnte Haab bey seinen Diener heimsenden würde, die Haab unterwegen entwendet oder verlohren, so ist der Entlehner schuldig, wäre es aber, daß der Leiher bey seinen Diener die Haab reichen ließ, was dann unterwegen hierin Schaden geschiehet, gehet dem Entlehner nichts an, er hätte dann Schuld daran.

Geliehen Haab zum Gebrauch soll nicht unzeitlich erfordert werden.

Es soll auch der Herr, der zum Gebrauch hinleihet, die Haab nicht erfordern, dann so die bestimmte Zeit verlauffen, oder der Gebrauch geendet, oder biß so viel Zeit verschienen, darein sich der Entlehner, so er gewollt, wohl brauchen mögen, wann auch der Leiher dem Entlehner Verhinderung oder Eintrag thät, daß er das entlehnte Gut nicht brauchen möchte, dazu es ihm geliehen, so mag er darum in Recht beklagt, und zu Bezahlung des Interesse fällig erkandt werden.

Das geliehene Haab gegen einer Schuld nicht möge innbehalten oder abgezogen werden.

Wann aber der Leiher sein Haab zu gebührender Zeit erfordert, so ist ihme der Entlehner die zu antworten pflichtig, und mag nicht fürwenden, der Leiher sey ihm schuldig, es wäre dann die Lehnung in Geld geschehen, und die Schuld bekannt, oder sonst lauter, in welchem Fall die entlehnte Haab gegen der Schuld verglichen und abgezogen werden mag. Wann auch der Entlehner auf die entlehnte Haab nothwendigen und nahmhafften Kosten aufgewendt, so mag er dieselbige, biß zu Erstattung des Kostens, wohl innbehalten.

Der geliehen Haab heimzureichen schuldig/ mag kein Eigenthum fürwenden.

Gleichergestalt mag auch keiner fürwenden, des geliehenen Gut sey nicht dessen eigen, der es geliehen hat, dann es mag auch

frembd Gut, so es zum Gebrauch verliehen, auch durch den Leiher wieder erfordert, und solcher Einred unverhindert erholt werden.

Aus der Nürnbergischen Reformation von geliehener Haab.

So aber dem Entlehner von den entlehnten Gütern etwas entfrembdet, oder gestohlen würde, soll es nach Erwegung aller Umstände, zu Erkanntnuß des Rechtens stehen, ob er dasselbige erstatten und bezahlen soll oder nicht.

Aus der Stadt Franckfurt Reformation, von Leihen fahrender Haab / zum nothwendigen Gebrauch.

Noch ist eine Weiß zu leihen, so nicht mit Geld, sondern anderer fahrender Haab, welches zeitlich unter den Verwandten, Freunden und Genachbarten, auch vergeblich, und nur aus Freundschafft wie in vorgehenden Contract, geschiehet, als, da einer den andern auf seine Bitt, zu seinen Ehren, Silber-Geschirr, Tapecerey, Kleider, oder sonst zu seiner Nothdurfft / Haußrath, Pferd, oder anders dergleichen, auf bestimmte Zeit, doch allwegen zum bestimmten Gebrauch, leihet, und wird in Latein Commodatum genannt.

Dieser Contract ist dem vorgehenden Leihen, Mutuum genannt, in dem gleich, daß er auch vergeblich (wie gemeldt) und um kein Geld noch Geldes-Werth geschehen soll, dann da es um Geld geschehen, als so einer ein Roß, Wagen, oder was anders um ein bestimmt Tag-Geld leihet, so ist es eine Beständnuß, und heisset gemiethet, und in Latein / Locatum & Conductum, davon weiter in folgenden Ticul.

Auch hinwieder ist solcher Contract dem vorigen in mehrerley ungleich, als daß das entlehnte Gut nicht des Entlehners Eigen-

thum wird, wie in vorgehenden Leihen, sondern bleibet solches Eigenthum sambt der Possession nochmals bey dem Leiher, und hat der Entlehner nur den blosen Gebrauch die bestimmte Zeit über, daraus auch folgt, daß eben dasselbe entlehnte Gut, und kein anders, an desselben statt, (wie in mutuo) soll und muß wiederum gelieffert werden. Item, daß in vorgehenden Contract der Entlehner das Entlehnte nach seinen Gefallen brauchen, und als sein Eigenthum auch gar verthun mag. Aber in diesen Contract gebühret dem Entlehner das Gut anders nicht, dann zu Behuff desjenigen / dazu er es entlehnet hat, auch auf Maaß, wie es jene geliehen, zu gebrauchen.

Von Haab und Gütern so zu getreuen Händen hingelegt seyn. De Deposito, dem dritten Contract.

Dieweil ein jeder das Seinige nicht allwegen verwahren kan, so ist es durch die Rechte, von gemeines Nutzens wegen, verordnet, daß ein jeder andere Hülff und Freundschafft gebrauchen möge, als da wir andern ein Ding ein Zeitlang zu vewahren, anvertrauen, damit aber das hinterlegte Gut verläugnet, oder hinter dem, so was zu treuen Händen hinterlegt, sein angeordneter Kosten nicht will wiederum bezahlt werden, so wird beyden durch diese Action, wie hernach folgt, geholffen.

Was ein Depositum seye und heisse.

Das heist ein Depositum, das hinter einen zu treuer Hand hintergelegt und allerdings zu verwahren vertrauet wird L. ff. depositi, dann ehe und es hinterlegt und dem, so es anvertrauet, zugestellt, ist es noch kein Depositum. Zum andern ist aus der Beschreibung zu nehmen, daß in diesem Contract das Eigenthum nicht weggeben, sondern allein aufzuheben und zu verwahren anvertrauet wird, und daß noch bey dem, so deponiret das Eigenthum bleib.

L. licet.

L. licet §. rei depos. ff. eo. Daraus dann folgt, der, so hinterlegt Gut, zu verwahren annimmt, dasselbig nicht zu gebrauchen, dann so ers brauchte, begieng er ein Diebstal §. furtum. Insti. de Oblig. quæ ex delicto nas.

Wie vielerley Deposita.

Auf dreyerley Weiß wird deponiret und hinterlegt, das eine wird genannt sequestrarium, so man strittige Dinge hinterlegt, und solches beschiehet, wann ihrer viel seynd, damit es hernach, dem so obliegt, zugestellt werde. L. sequ. ff. de verb. sig. Dann der, hinter welchen ein Ding, das in Rechten strittig, deponirt, ein Sequester genannt wird, dieweil wie Alciatus sagt, ihme beyde Theile vertrauen, Alc. in d. L. Sequester. Werden also in dieser ersten Weiß und Form, allein die Ding verstanden, die im Rechten strittig seyen, liegend oder fahrend, da doch sonsten gemeiniglich und allein fahrende Haab, mobilia hinterlegt werden. Item diese Hinterlegung hat von andern den Unterschied, daß im Sequester die Possession die Besitzung transferirt und übergeben wird. Das andere Depositum wird genannt publicum, eine offentliche Hinterlegung, welche beschiehet, wann der Schuldner gerne zahlen wollte, aber der Creditor, dem man schuldig, das Geld oder die Bezahlung nicht annehmen will, und derentwegen der Schuldner, damit er kein Interesse oder Usuras zugeben, in Beyseyn der Zeugen, das Geld verpetschirt in publico bey der Kirchen, oder wohin es die Obrigkeit befilcht, hinterlegt. L. acceptam C. de usur. Das dritte Depositum genannt privatum, ist diß, daß einer bey einem guten Freund ein Ding zu verwahren hinterlegt, also, daß er ihm dasselbig, wann ers wiederum erfordern werde, wiederum zustelle, von welchem Hinterlegen diß Orts gehandelt wird.

L. fin. ff. depos it.

Von Nutz und Wirckung dieses Contractus, da also was zu treuen Händen hinterlegt wird ꝛc.

Der erste Nutz der aus hinterlegten Gut entspringet, ist, daß dem so es hinterlegt und wider dem, bey welchen es hinterlegt, daraus eine Klag und Forderung ex deposito erfolgt, dann directa dem, so es hinterlegt und seinen Erben wider dem, bey welchen es hinterlegt und seinen Erben geben, nemlich des so hinterlegt zu erfordern. Herwiederum hat der, bey welchen was hinterlegt, wider den Hinterleger und seine Erben sein Klag und Forderung, das zu erfordern was nützlichen für Kosten, an das hinterlegte Gut angewandt. Item, da ihm ein Schaden durch das Gut so hinterlegt, zugefügt, hat er demselben anzuschlagen, als da ein Knecht, so nicht bey Sinnen wissentlich deponiret. L. si Servus Commis. ff. de furt. Der andere Nutz und Wirckung, so aus diesem Contract entspringet, ist dieser, daß der bey dem hinterlegt, aus Natur und Eigenschafft dieses Contracts, allein wo er betrüglich gehandelt, oder in lata culpa, und das übersehen und nicht gethan, daß sonst alle seines gleichen gethan hätten, verbunden und Antwort zu geben, und solches zum Besten geschicht. Und herwiederum, der bey welchem hinterlegt, selbigen kein Genuß oder Nutz / und derentwegen nicht billich, daß jemands sein erzeigte Freundschafft und Güter will, Nachtheil bring. d. L. si Servus Communis. Item, dieweil der so hinterlegt demselben vertrauet, ihn erwehlet, so ist er der geringen Schuld halber zu entschuldigen, darmit wann der, bey welchen hinterlegt, sich hätte selber angebotten, wäre er auch de levi culpa, das ist, so er den Fleiß, den andere fleissig thun, unterlassen, derowegen verbunden. C. 2. ext. eo. Herwiederum so das hinterlegte Gut bey dem es hinterlegt, also zu Grund gangen, daß es eben so wohl bey dem so es hinterlegt zu Grund gangen wäre, so ist der, bey welchen deponiret, allerdings

dings zu entledigen L. si ref. §. fin. ff. eo. Und im Fall allein dem, so hinterlegt, zu gut was deponirt und hinterlegt der geringsten Schuld halber verbunden, das ist, er soll den Fleiß, den die Fleissigste anlegen, thun, wann aber beyden Theilen zu gut was deponiret und hintergelegt, als da der, bey welchen deponiret davon was genommen, in diesen Fall ist je einer den andern vor Betrug de dolo, culpa lata & levi verbunden, wiewohln ein solcher Contract eigentlicher Locatio eine Verleihung genannt wird. Der dritte Effect und Wirckung dieses Contracts ist, daß er für andere gefreyet, dann erstlich erheischt er allein Summariam Cognitionem. Zum andern wird wider solchen kein Compensatio, eine Vergleichung, Reconventio, das ist eine Gegen-Klag zugelassen. Zum dritten hat ein solcher Brief, was zu treuen Händen hinterlegt paratam executionem, das ist, er gilt so viel, als ein gesprochen Urtheil, und ist ohn Verzug zu vollstrecken. Zum vierdten wird wider diese Klag kein Exception oder Einred doli, Betrugs gehöret. Zum fünfften mag wider dem der um hinterlegt Gut klagt, nicht excipiret werden, daß es nicht sein. L. si quis & ibi. Bar. ff. eo.

Es ist auch noch eine andere Hinterlegung, (dann die Rechte noch in vier sondern Fällen eine Forderung um hinterlegt Gut geben) als nemlichen, so etwas in einer Aufruhr, in einer Brunst, in einen Einfall, in einen Schiffbruch, nicht aus andern Ursachen, dann aus höchster Noth und Gefahr, hinterlegt, und hat die Hinterlegung in diesen vier Fällen diesen Unterschied, von andern Hinterlegung zu treuen Händen, dieweil dieses aus Noth und nicht aus freyen Willen geschiehet, dann der Natur nach ist es nicht billich, daß solchen Betrübten, aus zugestandenen Schaden erst, das, so sie in der Noth hinterlegt, verläugnet, und sie also mehr und doppelt beschwehret werden, daher dann gehört: Seyd barmhertzig. C. 1. de verb. signif.

Wem / und wider wen diese Klag / hinterlegt Gut zu erfordern / geben.

Diese Klag, hinterlegt Gut zu treuen Händen wiederum zu erfordern, gebühret dem, der sein eigen- oder anderer Leuthe Gut in seinen Namen zu verwahren geben. Vulpi. L. 1. in prin. §. si te rogavero. ff. depos.

Einem Rauber oder Dieb ist diese Klag, hinterlegt Gut wiederum zu erfordern, auch nicht abgeschlagen. L. 1. §. si prædo. ff. depos. Doch haben solche wider den Eigenthums-Herrn keine Klag, dann es wider gute Sitten, daß einer sein eigen Gut einen Rauber oder Dieb wieder geben solte. L. bona fides §. ulti. & L. qui rem suam. ff. depos.

Aus einen sondern Pact und Geding bekommt jemand diese Forderung, so es der Hinterleger heissen einen andern wieder geben. L. publia. Mevia. ff. deposi. als so einer also zu treuen Händen hinterlegte, so ich auf den Tag kommen würde, so gib mirs wiederum, so ich aber nicht kan, so will ich, daß es dem Sempronio geben werde.

Wann viel miteinander zu treuen Händen hinterlegt, ist darauf zu sehen, ob sie es also zu behalten geben, daß ein jeder zumal wiederum zu erfordern, oder ob ein jeder seinen Theil wolle zu behalten geben, so viel ein jeder daran, dann in solchen Fall ein jeder allein seinen Theil zu erfordern. L. 1. §. sed si duo. L. licet. ff. eo tit.

Diese Klag, hinterlegt Gut zu erfordern, wird auch wider den geben, der es also empfangen, daß ers möge gebrauchen, und doch so viel wiedergebe, in welchen Fall doch die Eigenschafft diß Contracts nicht allerdings gehalten wird, und doch eine Hinterlegung aus beeder Convention und Willen. L. 1. §. si pecunia. L. Lucius Titius Sempronio & L. sequ. §. qui pecuniam ff. depositi.

Wider ein Sequester hat diese Action statt, daß er an den Ort, wie abgeredt / ein Ding wieder stelle, wo aber mehr Ort fürgeschlagen, stehet es bey den Sequester, an welchen Ort ers wieder stelle, wann aber von keinen gewissen Ort geredet, soll ers bey dem Richter antworten. L. ei apud quem §. 1. ff. depositi. Lis penes ff. eo. tit.

So der, hinter dem was zu treuen Händen hinterlegt, solches bey einen audern hinterlegt, mag ich wider den ersten agiren, daß er mir seiner Forderung wider den andern übergeb. L. si is apud quem ff. eo.

Wann hinter mehr Personen was hinterlegt, mag wider einen jeden die Forderung beschehen, und werden die andern um der Forderung nicht verlassen, dann das erwehlen und erfordern nicht, sondern die Bezahlung ledig macht. d. L. 1. §. si apud duos.

Wider dem, welcher hinterlegte Brieffe vor vielen gelesen, mag depositi und injuriarum klagt werden, wann die Brieffe in den Willen gelesen, daß damit des Hinterlegers Heimlichkeit verrathen. d. L. 1. §. si quis Tabulas.

Hinwiederum hat der, bey welchem zu treuen Handen hinterlegt, wider den Hinterleger seine Forderung, dann dieweil er hierinnen ein Freundschafft beweist, ist es billich, was er zur Nothdurfft, oder nützlichen ausgeben, daß er ein Action solches wieder zu erfordern und gegen seiner erzeigten Freundschafft nicht im Schaden liege.

Was man durch diese Action depositi erlange und bekomme.

Wie zum Theil oben bey dem Effect und Nutz dieser Action gemeldt, so erlangt man das hinterlegte Gut samt der Nutzung und allen Anhang. L. 1. §. hanc actionem ff. depos. Doch wird kein Usura oder Wucher von hinterlegten Gut erfordert, dann allein von der Zeit an, da der, bey welchen etwas hinterlegt, die Bezahlung

lung verzüg. L. 2. C. eo. tit. l. mora ff. de Usur. Dann es sonsten wider die Natur dieses Contracts, auch wider guten Glauben, etwas von dem zu erfordern, der einen eine Freundschafft in Verwahrung des Gelds gethan. Papinianus in d. L. Lucius Titius l. quintus Cæcilius. ff. eo. tit.

Welcher Silber oder Gold hinterlegt, und dasselbig wiederum erfordern will, ob er, was es seye, oder auch das Gewicht zu nehmen, es ist aber sicherer, daß in der Forderung beede begriffen werden, als nemlichen, ich hab einen Becher oder Schüssel, welche so viel gelten, hinterlegt. L. 1. §. si quis argentum.

Wann eine verschlossene Kist oder Truhe hinterlegt, so ist nicht allein solche verschlossene und verpetschirte Truhe, sondern auch was darinnen zu erfordern, ob gleich dasselbe nicht gezeigt worden, da es hinterlegt, dann genug, daß die Truhe, wie sie war zu verwahren angenommen, doch daß der Hinterleger beweiß, daß die erforderte Stück in der Kisten gewesen. d. L. 1. §. si Cista.

Herwieder hat der, bey welchen hinterlegt seine angewendete Kosten von dem Hinterleger zu erfordern, als da ein Gaul zu treuen Händen gestellt, soll der, so den Gaul behalten, sein Futter wiederum zu erfordern haben, dann solt er ihme durch seine gutwillige Dienste Schaden zufügen, wer wolte in solchem Fall dem andern dienen.

Zu was Zeiten / und wie lang hinterlegt Gut wiederum zu erfordern.

Hinterlegt Gut mag alsobald wiederum erfordert werden, dieweil der, so es angenommen, ohne bösen Argwohn und Betrug dem Begehrenden, das Seine nicht vorzuhalten, doch möchte er solche Personen haben, die ihn entschuldigen thäten, als da das Geld an andern fremden Orten hinterlegt oder verschlossen wäre, daß man darzu nicht kommen könnt, oder sonsten sequestriret die Condition des Wiederstellens noch nicht aus L. 1. §. est autem ff. eo.

Also ist aber hinterlegt Gut jederzeit wiederum zu fordern, daß, ob gleich der Hinterleger verheissen, daß erst nach seinen Absterben das Hinterlegte zu erfordern, daß er doch seinen Willen und Zusage möge ändern. L. 1. §. si hic deposuero ff. eo.

An dem Ort aber ist hinterlegt Gut wieder zu geben, da es hinterlegt, so es aber der Hinterleger an einen andern Ort haben will, soll es auf seine Kosten dahin geführt werden.

Sächsisch Land-Recht / von diesen Contractu Depositi.

Was man einen leihet, oder zu behalten thut offenbar, mag er das gezeugen selb dritte, man mag ihm Dieberey noch Raubes daran (ob man darauf klaget) nicht zeihen.

Welcher Mann den andern sein Gut thut zubehalten, wird es ihm gestohlen oder abgeraubt, oder verbrennet es ihm, oder stirbt es, (ob es Vieh ist) er darff, da keine Noth um leiden, darff er seinen Eyd darzu thun, daß der Schad ohne seine Schuld seye geschehen. Lib. 2. Art. 5.

Glossa.

Licet de natura depositi sit, ut res ipsa restituatur, ut 1. distin. Jus naturale, vers. item depositæ, fallit tamen primò quando quis deposuit gladium, & demùm factus est furiosus. 22. qu. 2. ne quis. Item, si deponens fuerit deportatus. ff. depos. L. bona fide. Idem quando fur deponens & Dominus rei concurrunt in petitione, ut in d. L. bona fide. Item, cum fur deponit rem apud proprietarium, vel apud illum cui surripuit, ut ibi & 12. qu. 2. cum devotissimam, nec etiam contra sequestrationem, restitutio est facienda, de hoc not. per Hosti. in Sum. de depos. §. cui vers. est enim, & vide plenè de deposito Lib. 1. circa Art. 15.

Das Würtenbergische Land-Recht / de depositо.

Wie die hinterlegte Haab behütet oder bewahret soll werden.

Wir setzen und ordnen, welcher Haab und Gut, es sey was es wolle, zu seinen getreuen Händen zu behalten annimmt, oder wann er etwas von der Obrigkeit hinter jemands zu behalten gelegt würde, der soll das treulich, und als sein eigen Gut, versehen und bewahren, dann wo er einige Untreu, Betrug oder scheltbare Hinlässigkeit damit fürnehme, und das mit Urtheil überwunden würde, so ist er Abtrag zu thun schuldig, und steht darzu in unserer Straff.

Aber im Fall einer Geld nimmt, daß er die hinterlegte Haab verwahren thue, oder sonst die Hinterlegung seinetwegen gleichwohl so geschiehet, als desjenigen ders hinterlegt hat, so ist es nicht genug, daß ers wie sein eigen Gut verhüte, sondern ist verbunden, daß er einen solchen Fleiß anwende, den ein jeder fleissiger Haußvatter an seinen eigenen Händeln beweise.

Wann auch einer für sich selbsten seines Nutzen halben, sich hätte angeworffen, daß etwas hinter ihn verlegt würde, oder er hätte solche Hinterlegung allein von selbst wegen angenommen, so ist es nicht genug, daß er einen gemeinen Fleiß ankehrte, sondern ist zum höchsten Fleiß verbunden, also, daß wann er aus meinsten Unfleiß verwahrloset oder geschwächert, desselben Abgang und Erstattung thun solle.

Zu Zeiten ist er auch zufallende Unfäll zu widerlegen, schuldig, als wann er die hinterlegte Haab nach Befestigung des Kriegs verzüglich hinterhalten, oder an gefährliche Orth getragen hätte, oder hinterlegt Geld mit den Geding empfangen, daß er dasselbige brauchen, und mit so viel andern erstatten möchte, oder was ihme für Unglück zustünde, sich desselben zu bessern, verbunden hätte.

Hin-

Hinterlegt Gut soll nicht gebraucht werden.

Es soll auch der, hinter dem etwas hinterlegt ist, sich dessen nicht gebrauchen, nutzen oder niessen, thät er aber solches, und gebraucht sich der hinterlegten Haab, und wird des bewiesen, so mag der Hinterleger ihn um Kosten und Schaden, Interesse genannt, fürnehmen, in die er auch nach Erkanntnuß des Richters condemniret und fällig erkandt werden soll.

Wann viel seynd / die zu gemeinen Handen hinterlegen.

Und ob die Haab, so zu getreuen Händen behalten wird, viel Personen anrührte, so ist der Behalter nicht schuldig, einer Person ohn die andere etwas heraus zu geben, es wäre dann zu der Zeit der Erlegung sonderlich beredt, daß solch Haab und Gut ihr jeden sollt gefolgt werden, oder daß ihn mit genugsamer Bürgschafft oder Pfanden, oder sonst nach seinen Willen Sicherheit beschehe, dadurch er schadloß gehalten würde; ob es aber Geld, Wein, oder Korn ist, wann dann derjenige, der seinen Theil begehrt, ein wissentlicher Erb wäre, oder sonst kindliche Gerechtigkeit hätte, dem soll man in Beyseyn dero, so von einen Gericht dazu verordnet würden, seinen Theil geben, und darnach in Gegenwärtigkeit derselben wieder beschliessen, was zu beschliessen ist.

Wann der / so Gut zu getreuen Händen empfangen / verstorben / und viel Erben verlassen hätte.

Wäre, daß derjenige, hinter dem etwas behalten, mit Tod abgieng, und viel Erben verließ, welcher dann das Gut beyhanden hat,

er seye Erb oder nicht, der ist das schuldig heraus zu geben, und mag sich kein Erb auf den andern ausziehen, doch ist Noth, daß der Ansprecher mit guter Kundschafft darthue, daß er oder seine Fordern solch Gut zu treuen Händen gelegt haben.

Daß hinterlegte Haab jederzeit wieder gefordert und keine Vergleichung oder Eigenthum darwider möge fürgezogen werden.

Ein jeder, der Haab oder Gut zu getreuen Händen hinterlegt, mag dieselbige nach seinen Gefallen, wenn er will, wieder erfordern, ob gleich Anfangs eine gewisse Zeit, wie lang es behalten werden solle, bestimmt wäre, und soll der Innhalt dazu gehalten werden, daß er ohne altes Verziehen, Einred oder Aussag, die erlegte Haab wieder gebe, und mag nicht fürwenden, einige Compensation und Vergleichung zu thun, oder das hinterlegte Gut wäre nicht des eigen, der das zu behalten geben, dann er soll guten Glauben halten, und stehet ihm nicht zu, fürwitzig zu brauchen, wem das Eigenthum zugehöre.

So die hinterlegt Haab schwächer wiedergeben würde.

Welcher hinterlegt Haab und Gut ärger oder schwächer wiedergeben hätte, der soll dem Herrn des Guts alle Schwächerung und Schaden zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre dann solches von Natur oder eigen Mangel oder Bresten ärger worden, oder gar vergangen, also, daß wann es gleich dem Herrn wieder geantwortet, bey ihm gleichergestalt auch geschwächert oder verlohren worden wäre.

Wann in ein verschlossen Faß / Kisten oder andern / etwas hinter einen gelegt / oder zu verwahren geben wäre.

So aber in einen versiegleten Faß, Kisten oder andern etwas hinter einen gelegt, und der Erleger die hinterlegte Stück nicht, sonderlich dem, hinter dem ers legt, zeigte oder darzehlte, so ist derselbe nicht schuldig um jedes Stück besondere Red oder Antwort zu geben, wann solch Faß oder Kisten beschlossen und verzeichnet, wie ihm das worden, wieder antwortet, es wäre dann, daß er etwas Gefährde oder Betrug dabey gebraucht und bewiesen würde. So aber das Faß, Kisten, oder anders aufgethan wäre worden, und etwas daraus verändert, ob dann der Hinterleger nicht beweisen möchte, was darinn gewesen, und bewiese, daß solch Faß, Kisten oder anders, gefährlicher und betrüglicher Weiß, bey dem, der solches hinter ihm gehabt und verwahret haben solte, aufgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen oder verrückt wären, so mag er den Betrug oder Gefährde nicht beweisen, ist dann der, hinter dem das Ding hinterlegt, ein redlicher Mann, der gutes Namens und Leumuts, und entschuldigt sich mit seinen Eyd, daß er solch Faß oder Kisten nicht aufgethan, und davon gar kein Wissen, auch des nicht Schuld und Fleiß gethan habe solches zu verwahren, und ohn seinen Willen aufgethan sey worden, so soll er erledigt werden.

Doch sollen in jetztgemeldten Fällen, die offene Gastgeber oder Wirthe mehr dann andere, und zum höchsten Fleiß also und dergestalt verbunden seyn, daß sie nichts, dann allein unversehene zugestandene Unglücks-Fälle, nach Ausweisung der Rechte entschuldigen mag.

Wann in Feuers- oder dergleichen Nöthen etwas hinterlegt / und darnach verneint würde.

Wann einer aus unversehenen gählingen Schrecken eines feind-

lichen Auflauffs, Feuers- oder Wassers-Nöthen, einfallender Gebäu, etwas flehnet und zu behalten gibt, und derjenige, der es aufgenommen, oder sein Erb, der dessen Wissens hat, wolte hernach nicht gestehen noch wieder geben, welcher dann, dessen, wie Recht überwiesen, der soll auf Anruffen des, der geflehnet, ihme, zu sambt den geflehnten Gütern, noch so viel sie werth seyn, wieder zu geben und zu erstatten, condemniret und gehalten, darzu auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich gestafft werden.

Aus der Grafschafft Solms Land-Recht/ von hinterlegten Gut.

Wir wollen auch hiemit erkläret haben, daß die Hinterlegung zu getreuen Händen, und was wir hieoben davon disponiret haben, also verstanden werden soll, wann der Hinterleger mit ausdrücklichen Worten, wann er die Hinterlegung thut, erkläret, daß er solch Haab zu getreuen Händen hinterlegen wolle, auch den andern darum bittet, solches also anzunehmen und zu bewahren, und derselbige solches also annimmt und zu verwahren verspricht, sonst aber, da jemand, (wie offtmals geschiehet) in eines andern Hauß seinen Rock, Mantel-Sack, oder dergleichen hinlegt, ihme zu behalten, biß er wiederum komme, und aber der Herr oder Freund des Hauses ihme die Verwahrung nicht zusagt, noch auf sich nimmt, und würde aber etwan dasjenige, so also in das Haus gelegt worden, geringer, oder gar verlohren, so ist der Herr oder Frau des Hauses darum weiter Red und Antwort zu geben, oder einige Erstattung zu thun, nicht schuldig, es wäre dann, daß sie schuld daran, und Gefährde oder Betrug darunter gebraucht hätten.

Specialia, aus der Stadt Worms Reformation, von dem Deposito.

Wann mehr dann eine Persohn gemein Haab oder Gut erleget

get zu getreuen Händen, so mag derselben keiner insonder erfordern oder klagen, um die erlegte Haab oder Gut, es wäre dann zu der Zeit der Erlegung sonderlich abgeredt, daß solch Haab oder Gut ihr jeden solt gefolgt werden, aber wohl mag ihr jeder seinen Theil fordern, es wäre dann anders abgeredt, daß ihr keinen, ohn der andern Beyseyn, etwas folgen solt.

Wann Gut oder Haab hinter jemand zu getreuen Händen zu verwahren gelegt, und derselbe, so solch Gut oder Haab aufgenommen hätte, Todes abgieng, und verliese viel Erben, so soll die erlegte Haab und Gut bey den mehrern Theil der Erben behalten und verwahret werden, doch daß sie des Sicherheit thun, die andern Erben verwilligen oder nicht.

Darum auch also gesetzt ist, ob der, hinter dem etwas gelegt ist, arm oder ausflüchtig würde, und daß sein Schuld-Herr oder Glaubiger sich seiner Güter unterziehen und annehmen wolte; so soll vor allen Schuld-Herrn oder Glaubigern die erlegt Haab oder Gut, dem Erleger wieder zugestellt und gefolgt werden.

Wann auch Irrungen oder Zwietracht entstünde, eines neugebohrnen Kindleins halben, welcher sein Vatter wäre, alldieweilen solche Irrung-schweben unentschieden, soll das Kindlein bey seiner Mutter, die gewiß ist, enthalten und aufgezogen werden, auf des zukünfftigen Vatters Kosten, biß es sich selbst ernehren mag.

Aus der Stadt Nürnberg Reformation, von diesen Contractu Depositi.

Unter Ticul von Fällen darinn hinterlegte Güter vorgehalten werden mögen, stehet neben ander also: Zum fünfften, wann ihrer zween oder mehr einig Gut hinterlegen, und ihr einer ohne des andern Beyseyn oder wissentlichen Befehl, dasselbige erfordert, so ist der Innhalter nicht schuldig, solch hinterlegt Gut hinaus zu geben, es wäre dann, daß jene mit Bürgschafft oder Pfanden genugsame

Si-

Sicherheit geschehe, ihme derohalben gegen den andern genugsam zu vertretten, zu entheben und Schad-loß zu halten, oder das anfänglich bedingt wäre, daß ihr jeden auf sein Erfordern, solch Gut solte zugestellt werden.

Unter dem Titul, wie es nach Absterben des Hinterlegers oder Treuhändlers gehalten werden soll.

Wann derjenige, so ein Gut dem andern zu getreuer Hand übergeben hat, mit Tod abgehet, und Erben läst, welche sich des hinterlegten Guts annehmen, und deswegen strittig würden, so soll der, so das Gut zu getreuen Händen empfangen, dasselbe mit allen Partheyen Vorwissen, hinter Gericht legen, und damit seiner Verpfiicht der getreuen Hand ledig seyn.

Von Kauffen und Verkauffen.

Der Anfang des Kauffens und Verkauffens hat von Tauschen seinen Ursprung und Anfang, dann vor Alters das Geld nicht in Gebrauch gewest, sondern es hat ein jeder, das, was er bedörfft und vonnöthen gehabt, mit einen andern um etwas anders eingetauschet, dann gemeiniglich was den einen fehlt, hat hingegen der andere, weilen es sich aber dannoch offt begibt, daß man keine Gelegenheit zu Tauschen gehabt, als ist das Geld oder Müntz erfunden worden und auffkommen, die allwegen in einen gewissen und beständigen Werth. Paul. in L. 1. in prin. ff. de contrah. empt.

Von den Personen / welche miteinander contrahiren, kauffen und verkauffen können.

Von dem, welchem durch die Recht und Obrigkeit verbotten ist, zu contrahiren und handthieren, von demselben kan nicht gekauf-

kauffet werden. L. si sciens ff. de contrah. empt. Welcher etwas von seinen Schuldner, so dieser seinen Glaubigen zum Nachtheil verkaufft, wissentlich kaufft, solcher Kauff wird per Paulianam actionem wieder aufgehoben. d. L. sciens.

Ein Vormunder soll nichts, das seines Pfleg-Kindes ist, kauffen, es wäre dann Sach, daß solche Güter öffentlich vergant und verkaufft würden. L. sciens. de contra Empt.

Amtleut die sollen an denen Orten, wo sie zu Amtleuten gesetzt, von Rechts-wegen keine liegende Güter kauffen. L. non licet, & L. qui Officiis. ff. eo.

Den Türcken und andern Feinden der Christenheit ist vermög der Rechte zu verkauffen verbotten, allerhand Wehren und Kriegs-Rüstung, oder was sonst zu Erhaltung des Lebens dienet. L. 1. & 2. C. quæ res exporta.

Vor Zeiten war es verbotten, den Frembden Waaren zu verkauffen, sondern die nechste Freunde haben den Verkauff gehabt, welches aber anjetzo geändert. L penul. C. de contrah. empt.

Welche Dinge können erkaufft werden/ daß der Kauff beständig seyn könne.

Wiewohln, insgemein davon zu reden, alle Ding die man haben, besitzen oder bekommen kan, ein Verkauff in Rechten geschiehet, so sind doch einige Dinge zu kauffen und auch wieder zu verkauffen nicht zugelassen, welche der Natur oder dem Gebrauch nach nicht in der Menschen Gewerb oder Handthierung. L. si in emptione §. 1. & §. sed Celsus ff. de contrah. empt.

Item, ein frembd Gut kan, wann man es weiß, mit gutem Gewissen nicht gekauffet werden. L. 1. & L. nemo. de reb. alien. non alien.

Minderjähriger oder Pupillen Güter, die was besonders oder köstlich, die können ihnen, ohne die gröste Noth, und noch darzu mit Obrigkeitlicher Bewilligung nicht verkaufft werden. L. 1. ff. de reb. eorum. qui sub tute. L. 3. C. de præd. mino.

Die Güter so den Weibern als Heyrath-Gut mit gegeben werden, die sollen nicht verkauffet werden. L. 1. ff. solut. nor. die Güter darum man sich streitet und rechtet / die können auch nicht verkauffet werden. L. ulti C. de litigiosis.

Ein Ding das niemahl gewesen, oder von den Verkauff nicht gewesen, deßgleichen die Dinge, so in keines Menschen Macht zu liefern stehen, die können nicht verkauffet werden, als da ist die Sonne, der Mond, ingleichen das Meer. L. si duos & L. si domum, ff. de contra Empt.

Die Dinge so zum gemeinen Nutzen oder der Kirchen verordnet, die können auch nicht verkaufft werden, als Kirchen und Märckte. §. uti Instit. de empt. & vendit.

Wann der Kauffer ein Ding, so da verbotten ist zu kauffen, ihme aber unwissend einkaufft, der Verkauffer aber ihme solches betrüglich verschweiget, so ist der Verkauffer dem Kauffer, Kosten und Schaden gut zu thun schuldig. L. & liberi. cum L. sequ. & L. sed Celsus ff. eo.

Die Dinge, welche noch sind, die aber werden und wachsen können, die können recht verkaufft werden, als da sind allerley Früchte, die noch nicht gewachsen, oder die Geburt eines Thiers. L. nec Empt. eo. L. 34. §. Liberum. eo.

Ein Wurff oder Zug mit dem Fisch-Garn und was einer damit gewinnen kan, kan auch verkaufft werden. d. L. nec emptio.

Es kan auch ein fremd Gut verkaufft werden mit diesem Beding oder Condition, daß wann der Kauffer nicht gehörige Lieferung thun könne, daß er ihn Schad-loß halten wolle, und wird durch solchen Verkauff den rechten Eigenthums-Erben nicht præjudicirt. L, cum ab eo. ff. eo.

Ein Ding das da versetzt oder verpfändt ist, kan von dem Verpfänder verkaufft werden. L. cùm ab eo. ff. eo.

Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten, so auf den Gütern liegen, können auch verkaufft werden. L. cum manu. ff. eo. tit.

Eines Lebendigen Erbschafft kan kräfftig nicht verkauffet werden. L. 1. ff, de hæredi, vel acti, vendi.

Actio-

Actiones und Forderungen, die einer auf etwas hat, die kan er auch verkauffen. L. nomina. ff. eo.

Was für Solennität und Zierlichkeit / zu Bestättigung dieses Contracts des Kauffens und Verkauffens erfordert werden.

Dieser Contract, Kauffens und Verkauffens ist aus denen Contracten und der Art, daß allein zu Bekräfftigung desselben beeder Theil Will vonnöthen, darum ist auch nicht vonnöthen, daß solcher Contract, schrifftlich noch in Beyseyn beyder Theil geschehe, oder daß man was darauf geben müsse. Instit, de oblig. quæ ex Consensu. L. ff. hoc. tit.

Wann die Contrahirende des Kauffes einig, und sich des Pfand-Schillings wegen verglichen, so ist der Kauff schon kräfftig, ob gleich am Kauff-Geld noch nichts bezahlt worden, kein Hefft-Geld oder GOttes-Pfenning gegeben, noch das verkaufft Gut einem überantwortet. Instit. hoc. tit. in prin.

Daß aber gemeldt worden, wie daß in diesem Contract eben nicht nöthig, daß Instrumenta oder Brieffe deßwegen aufgerichtet werden, ist also zu verstehen, wann beyde Theil im Anfang sich nicht verglichen und abgeredt, Brieffe oder Instrumenta darüber aufrichten zu lassen, dann in solchem Fall der Kauff biß die Brieffe fertig, nicht bestättiget ist. Glos. Instit. hoc tit. in prin.

Von dem Werth oder Pretio, so Kauffer um das gekauffte Gut gibt.

Der Werth für das verkauffte Gut, soll gewiß bestimmt, und an Geld seyn, dann so solch Pretium oder Werth in eines andern Willen gesetzt wird, so ist es nicht gleich ein Kauff, sondern wann der dritte, in des Willen es gesetzt gewest, alsdann den Werth oder Pretium bestimmet. Instit. hoc tit. §. prætereà & §. item L. fin. C. de contrah. empt.

Wann das Pretium oder Werth also angesetzt oder ausgemacht ist, daß das Kauff Geld seyn soll, wie es wird angeschlagen / diese Wort seyn zu gemein und zweiffelhafft, daher ein solcher Kauff nicht beständig. Glos. in §. precium. Instit. hoc tit. Der Werth oder Pretium kan endlich also bestimmet werden, ich verkauffe dir diß oder das um einen billigen Werth. L. si fundus. §. ulti. ff. de prig. Dann in solchem Fall wird geschlossen, daß der Werth zu eines ehrlichen Manns Erkanntnuß kan gesetzt werden. Arg. L. 1. ff. de legat. 2.

Das Pretium oder Werth ist alsdann von dem Kauffer ohne Aufzug zu erlegen, dann wann der Kauffer in Mora und die Bezahlung verzöge, so ist er dem Verkauffer Usuras, oder was es ertragen, davon zu bezahlen schuldig. L. Julianus. §. ex venditio ff. de actr. empt.

Das Pretium oder der Werth ist dem Verkauffer also zuzustellen, daß er alsobald seinen Werth daran hat, dann so einer fremd oder unbekannt Geld gebe, würde er der Bezahlung halber nicht loß, wie auch hingegen der Verkauffer nicht mehr dabey zu überantworten, und dabey zu versprechen, den Kauffer Schad-loß zuhalten. L. Precium ibi personaliter & glos. ibidem Instit. hoc tit. L. exempto. §. 1. ff. de act. empt.

Die Erlegung des Kauff-Schillings macht keinen Kauff, sondern beeder Contrahirender Wille, und Meinung und Uberreinkommen. L 2. §. 1. ff hoc tit.

Das Prtcium oder der Kauff-Schilling kan auch also bestimmet werden, ich will dir so viel um das Ding geben, wie du es kauffest, oder so viel ich Geld in meiner Truhen habe. L. hæc venditio. §. 1. ff. hoc tit.

Item, es kan auch einer also kauffen, als dieser Acker seye mein um hundert Gulden, und was ich mehrers daraus löß. l hæc venditio. §. fin. ff. hoc tit.

Der Kauff-Schilling oder Pretium ist nicht in des Kauffers Willen zu stellen, dann ein solcher Kauff ist nicht vollkommen.

Vom Kauffen so mit Beding geschiehet.

Alle Käuffe können schlecht, ohne und auch mit einem Anhang oder Conditionen geschehen. §. Instit. hoc tit.

Wann etwas mit einem Beding oder Condition verkaufft wird, so lang nun die Condition noch nicht erfüllt, ist es noch kein vollkommener Kauff. L. si quis fundum ff. hoc tit. L. hæc Vend. d. tit.

Wann mit Beding und Condition etwas verkauffet wird, und die Erfüllung solcher Condition oder Bedingnuß allerdings in des Verkauffers Willen stehet, kan er wider seinen Willen solche Condition zu erfüllen nicht gezwungen werden. L. cùm ab eo. ff. hoc tit.

Wann es aber eine Condition und Bedingnuß ist, so ohne des Kauffers Willen geschehen kan, als wann es zu eines andern Vollstreckung oder Thun gestellt ist, so ist der Verkauffer allerdings zu zwingen und anzuhalten, solche Condition zu erfüllen, und so er solches nicht thäte, oder er Ursache zur Verhinderung gäbe, so bleibt dannoch der Kauff in seinem Werth.

Von Hefft-Geld oder Gottes Pfenning.

Wann der Kauff sich zerschlagen, oder mit Recht für nichtig erkannt worden, so ist man das Hefft-Geld oder GOttes-Pfenning wieder zuruck zu geben schuldig. §. is qui vinum. ff. de act. empt.

Solche Arrhæ Hefft-Geld oder GOttes-Pfenning bestättigen oder machen den Kauff nicht aus, sie werden nur darum nicht gegeben, sondern vielmehr darum, daß man damit den Kauff desto besser beweisen könne. L. quod sæpe. in prin. ff. de contr. empt.

Vor Alters hat man im Gebrauch gehabt, daß man solche Arhas oder Hefft-Geld, wann der Kauff geschlossen und seine Richtigkeit erlanget hat, wieder zuruck gegeben hat, heut zu Tag aber ist es

anderst, und wird nie nichts wiedergeben, wiewohlen man fast in allen Contracten ꝛc. Arrhas darauf giebt.

In Kauffen und Verkauffen soll kein Betrug gebraucht werden.

In diesem Contract ist aller Betrug und arge List verbotten. L. si dolo. L. si voluntate. & L. 10. C. de rescind. vendi.

Welcher Theil betrüglich in Kauffen oder Verkauffen handelt, den andern betrügt, der ist vermög solches Contracts dem andern verbunden, und kan derentwegen angefordert werden. L. 6. §. si dolo & §. sequenti. ff. de act. empt.

Was es aber vor ein Betrug seyn müsse, daß einer den andern verbunden oder angefordert werden könne, davon sind zu sehen L. 6. fin. ff. de actio. empt.

Der wissentlich einem ein schadhafftes Ding verkaufft und wie er deßwegen zu straffen, daran ist zu sehen L. 1. C. de ædi. acti.

Wann ein Kauff aus Irrthum oder auch aus Unwissenheit kräfftig oder nicht.

In denen Rechten werden sechserley Irrthümer der Ursachen, warum ein gemachter Kauff wieder zu zernichten oder ungültig seye, angezeigt. Glos. L. in venditio. ff. hoc tit.

Der erste Irrthum, wann beede Theile im Kauff oder Contracten sich irren, als da der Kauffer meynet, es seye ihme das Ding geschencket, der Verkauffer aber es vor einen Verkauff hält. L. in venditionibus. ff. hoc tit.

Zum andern, da sie in Pretio, oder im Werth sich irren, als da es der ein von geringen, der andere aber von einen grossen Werth verstanden. L. 9. ff. hoc tit.

Zum dritten so die Contrahirenden in der Sache selber nicht einig, als wann der Kauffer meynet, er kauffe des Hannsen seinen

Acker,

Acker, der Verkauffer aber des Peters seinen meynet und verstehet. L. 9. hoc tit.

Zum vierdten, wann ein Jrrthum in der Substanz und Wesen ist, so ist der Kauff auch nicht kräfftig, als da Ertz vor Gold verkaufft wäre, d. L. 9. & L. alioquin. 11. ff. hoc tit. L. si steriles. 22. §. quamvis de acti. empti.

Zum fünfften, da ein Jrrthum in den Geschlecht des verkauften Dings, als so einer einen Hengsten vor eine Stuten verkauffen thäte. L. alioquin. 1. ff. hoc tit.

Von sechsten Jrrthum kan gelesen werden: L. alioquin. L. empt. ff. de acti. empt.

Wann allein im Namen des verkauften Dings geirret worden, wann man nur weiß, welches das verkauffte Ding seye, so bleibt der Kauff kräfftig. L. in venditionibus. & L. sequenti. ff. de contrah. empt.

So wird auch ein Jrrthum eines Kauffes damit bewiesen, da man beweisen kan, daß ein Kind so noch keinen rechten Verstand hat, contrahiret. Item, daß der so verkaufft oder kaufft nicht bey seinen Sinnen. Ferner, Blindheit, der Schlaff, grosse Kranckheit, die Trunckenheit. Item, da einer nur Schertz-Reden getrieben, vorgehende Protestation, eine unmöglich zu erfüllende Bedingnuß, als wann du den Himmel mit deinen Fingern anrühren woltest, ꝛc. Zwang und Furcht beweisen und zeigen auch an, daß der Consensus und Will nicht bey der Sache gewest. §. Pupillus ff. de inutil. stip. §. furiosus Instit. eo. tit. Ulpia. in C. alioquin. ff. de contrah. empt. L. 1. §. de furiosis. ff. de acquir. possess. §. delinquentibus ff. de pœn. L. Obligationum, substantia. §. ulti. ff. de oblig. & acti. L. qui in aliena §. ulti. ff. de acquir. hæred. L. 1. & 3. in prin. ff. quod met. caus.

Wann in der Güte eines Dings die Contrahirende nicht eins, oder sich irren, ist der Kauff darum nicht umzustossen, als wann einer Rheinisch Gold vor Ungarisch unwissend kauffete. L. aliter ff. hoc tit. Doch wann in solchen Fall der Verkauffer den

Kauf-

Kauffer wissentlich betrügen wolte, und auch wüste, daß der Verkauffer sich irrete, wäre er dem Kauffer noch verbunden. Glos. in L. aliter & L. labeo ff. eo. tit.

Es ist aber auch zu wissen, daß nicht ein jeder Irrthum oder Unwissenheit die Contrahirende entschuldigen kan, sondern allein eine solche Unwissenheit, die auch dem Allerfürsichtigsten und Fleissigsten widerfahren könnte, daher auch ein grober Irrthum und Unvorsichtigkeit, den Kauff zu hintertreiben, umsonst vorgeschützet wird. L. etsi censum. §. fin. ff. hoc tit.

Wann man fraget, ob wegen eines Irrthums der Kauff nichtig und aufzuheben, so siehet man nicht auf die Person, derer der Kauff zu gut geschehen, sondern auf die Persohn welche contrahiret, ob sie geirret, als wann ein Sohn vor seinen Vatter kaufft, so siehet man ob der Sohn, und nicht ob der Vatter, so auch zu gegen gewest als der Kauff geschlossen, sich geirret habe. L. in hujusmodi ff. hoc tit.

Wann gleich in anhangenden Sachen eines Kauffes geirret worden, und ob schon den Anhang mehrer werth, oder besser als die verkauffte Sache, so ist doch der Kauff richtig, als zum Exempel, wann der Verkauffer sagte, ich gib dir den Knecht zum Gut, der Kauffer aber meynete einen andern Knecht. L. si in emptione ff. hoc tit.

Wann das verkauffte Gut oder Ding nicht mehr vorhanden, oder zu bekommen, der Verkauffer und Kauffer aber der Meynung gewesen, daß es noch vorhanden, so ist der Kauff nichts, dann kein Kauff ohne ein verkaufft Ding seyn kan. L. nec Emptio, L. Domum. ff. hoc tit.

Ferner, so das verkauffte Gut nicht gäntzlich, sondern nur zum theil vergangen, und die Contrahirende nichts davon gewust, so bleibt wohl der Kauff in seinen Kräfften, und ist in so weit es die vorhandene Theile angehet, gültig, und sind beede Theile solchen zu halten schuldig, doch ist der Werth nach billiger Erkanntnus des abgehenden anzuschlagen. L. domum. ff. hoc tit.

Was

Was und wie viel der Verkauffer dem Kauffer zu leihen, zu thun und zu geben schuldig.

Der etwas kaufft, der begehrt Actione empti von dem Verkauffer, daß er das gekauffte Gut sambt den Früchten und andern Zugehörigen zustelle, und so es eine Gerechtigkeit, daß es kein angreifflich Gut, begehret er, daß er es ihm gleichfals übergebe, das ist, daß er seiner bißherigen Gerechtigkeit weiche und sich solcher begebe, und zulasse, daß der Kauffer sich solcher alsdann gebrauche; Ferner ist die Frage, ob aber der Verkauffer allerdings schuldig seye, das verkauffte Gut dem Kauffer zu übergeben, oder ob es schon genug, daß er dem Kauffer so viel ihm daran gelegen, Erstattung thue? heirauf sagen und wollen die Gelehrten, wann der Verkauffer ein Ding hat, und kan solches überantworten, daß er es in alleweg zu thun schuldig, darum die Klag also anzustellen, daß der Beklagte das verkauffte Gut alsobald zustelle, und so er solches nicht thue, in das, so dem Kläger daran gelegen, das ist, ad id quod interest, zu condemniren. Bar. in L. 1. ff. de acti empt. welches Interesse vielmal gröſſer dann das Pretium oder Kauff-Schilling, wann dem Kläger viel daran gelegen.

Oben gesetzte Frage, ob der Verkauffer eben das verkauffte Gut zuzustellen schuldig, wird davon von denen Gelehrten pro & contra disputiret. Glos. in §. pretium. in verbo tradatur Instit. de empt. & vend. §. & ad exemplum Instit. de donat. Es ist aber fast aller Gelehrten einhellige Meynung, daß, wann der Verkauffer, das verkauffte Gut hat, daß er in allweg schuldig, solches zu übergeben, wann er aber aus Betrug und vortheilhaffter Weiß das verkauffte Gut nicht mehr in seiner Gewalt, daß er dem Kauffer, so viel ihme daran gelegen, Satisfaction thue. So aber der Verkauffer ohne Betrug und Falschheit, das verkauffte Gut nicht mehr in seiner Gewalt, daß er dem Kauffer so viel ihme daran

gelegen, Vergnügung thue, wann er aber, der Verkauffer, ohn Betrug und Falschheit das verkauffte Gut nicht mehr in seiner Gewalt habe, daß er allein das Pretium oder den Werth wiederum zu geben schuldig. D. D. in L. 1. & ibi Glos. ff. de act. empt. L. exemplo in prin. l. 4. & 10. C. eo.

Wann dann der Verkauffer das verkauffte Gut nicht liefert, und der Kauffer ad interesse, was es ihme nachtheilig, klaget, wie des Kauffers Schaden, Nutz und Abgang, daß er des erkaufften Guts mangeln müssen, zu æstimiren und anzuschlagen, oder wie es damit zu halten, davon ist zu sehen. Glos. in L. 1. ibi interfit. L. si steriles. §. cùm per venditorem. ff. de act. empt. L. 4. C. eo. L. venditor. ff. de evicti.

Der Verkauffer ist nicht schuldig, des verkaufften Gutes Eigenthum zu übergeben, sondern wird Anfangs mit Liefferung der Possession und Ubergebung des Gutes erledigt, doch ist er schuldig dem Kauffer zu versprechen, wann ein anderer solch ihm verkauffte Gut ansprechen würde, daß er ihme vertretten wolle. L. exempto. in prin. ff. de act. empt. L. si ita ff. hoc tit. L. in vendendo d. tit. L. 2. §. 1. & fin. & L. sequenter ff. de act. empt. L. 1. ff. de rer. permut.

Wann einer viele Dinge miteinander dergestalt alternativè verkaufft, daß man das oder das geben wolle, so stehet es bey des Kauffers Willen, welches er geben wolle. L. si ita. ff. hoc tit. L. si in vend. 34. §. si emptio eo. tit.

So das verkauffte Gut ohne des Kauffers Betrug oder Verwahrlosung, bey ihme, ehender er es geliefert, verdürbe oder gestohlen würde, ist er von der Liefferung oder Uberantwortung erlediget, er ist aber schuldig dem Kauffer gegen den Dieb oder Bestzer die Forderung, so er gegen demselben hat, zu geben. L. quod sæpe. §. si res. ff. hoc tit. L. venditor. in fin. ff. de hæred. vend. L. si ea res de act. empt.

Ein verkaufft Gut soll dem Kauffer also zugestellt werden, wie es die Vergleichung und genommene Abred mit sich bringet. L.

cum

cum venderes ff. hoc tit. Derohalben, wann ein Gut verkaufft und ausdrücklich nicht gesagt worden, daß es ein frey Gut, so hat ihm der Verkauffer gnug gethan, so ers also überantwortet, wie es zurs elbigen Zeit gewesen, dann ob es gleich eine Dienstbarkeit oder Beschwerde, bringts dem Verkauffer keinen Schaden wann ers gemeldt. L. cum venderes ff. hoc tit.

Der Verkauffer ist schuldig dem Kauffer dasjenige zu leisten und zu geben, wie sie sich miteinander verglichen, darnach auch das, so die Natur dieses Contracts, Kauffens und Verkauffens mit sich bringet. L. ex empto. ff. de act. empt. Ob ein Verkauffer, was er von seinen verkaufften Gut sagt, dasselbige lobet und preiset, damit er es desto ehender und theuer verkauffen könne, ob er dasselbige alles zu halten, zu weisen, und wahr zu machen, item, ob er gehalten das Gut also zu lieffern, wie er es gepriesen? Darauf ist zu antworten, was der Verkauffer wegen des verkaufften Guts gesagt, wann es solche Dinge, die der Kauffer auswendig sehen können, ob es also oder nicht, sich befinde, so verbinden solche Wort den Verkauffer nicht, dann ein jeder ihme die Schuld selber beymessen kan, wann er was blosser Dinge hin glaubet, welches doch ein jeder, ob es wahr oder nicht, sehen können.

Wann aber der Verkauffer von einer verborgenen inwendigen Qualitæt und Eigenschafft, die man auswendig nicht mercken oder sehen kan, was gesagt hätte, solches ist er zu leisten schuldig, und darzu verbunden. L. ea quæ commendandi. ff. hoc tit. L. quod venditor. ff. de dol. cum Glos. ibi L. Julianus in prin. versic. quod autem diximus de acti. empt. L. si quid & L. sequent. ff. de ædili. edict.

Welcher Thiere animalia verkaufft, der soll versprechen, daß sie gesund, daß sie auch essen und trincken. L. ex empto. §. animalium. ff. de act. empt.

Wann der Verkauffer in der Liefferung des verkaufften Gutes saumselig, so ist er dem Kauffer, des verkaufften Gutes und

der Nutzung halber verbunden. L. datio. & ibi. Glos. ff. de act. empt.

Ferner, wann der Verkauffer in der Uberliefferung des verkaufften Gutes säumig, ist er das zu bezahlen schuldig, was es mehrer gegolten, da ers lieffern sollen. L. 1. §. si vendicorem. ff. de act. empt.

Im Fall auch bey dem verkaufften Gut einige Gerechtigkeiten mit gekauffet worden, welche man mit Augen nicht sehen mag, so ist der Verkauffer schuldig zu versprechen und zu halten, daß er daran keine Verhinderung thun wolle, damit es der Kauffer gebrauchen könne. L. 3. §. si inter ff. de act. empt.

Ein verkaufft Gut kommt mit allen Gerechtigkeiten auf den Kauffer, eben so wie es der Verkauffer besessen oder innen gehabt. L. alienatio. ff. hoc tit.

Wann einer einen Zug Fisch von einen Fischer kauffete, und der Fischer fienge keine Fische, sondern einen Schatz, ist die Frag, ob solcher den Kauffer auch gebührete, worauf die Antwort ist, daß hierin darauf zu sehen, was zwischen den Contrahirenden abgeredet, und wie sie sich vergleichen, wann nun dasselbe auch zweiffelhafft, so wird davor gehalten, daß ihme die Fisch allein gehören. D. D. in L. 8. ff. hoc tit.

Welcher einen Laden oder andere Ding, in einen gemeinen Orth verkaufft, wird nicht dafür gehalten, daß er den Boden, sondern seine Gerechtigkeit, die er auf solchen gemeinen Boden, als, allda zu stehen, zu verkauffen, verkaufft, und so er solche seine Gerechtigkeit übergibt, ist er des Verkauffs ledig. L. qui Tabernas ff. hoc tit.

Welcher in einen Verkauff versprochen, daß das Wasser zum Verkauffen gut laufft, der ist auch den Weg, dadurch das Wasser laufft, zu gestatten schuldig.

Wann ein Acker oder Gut verkaufft wird, so gehören die Früchte und Nutzung darauf, auch darzu, und werden als mit verkaufft gehalten, es wäre dann, daß es anders abgeredt worden wäre.

Glos.

Glos. in L. qui fundum. & L. Julianus §. si fructibus ff. de acti empt.

Wann ein Hauß oder ander liegend Gut verkaufft wird, was darzu gehöre und was vor mit gekaufft zu halten, davon ist zu sehen. L. qui fundum §. dolia & §. sequ. L. si aquæductus. Cum L. sequent. L in vendendo L. dolia. L. si fistulas de contrah. empt. Julianus ff. de act. empt. si Venditor ff. eo.

So ein Wald auf fünff Jahr verkaufft wird, das ist, so er mit dem Beding verkaufft, daß der Verkauffer noch fünff Jahr lang darin Holtz hauen darff, ob auch die Eicheln, welche ehe dann die Bäume abgehauen werden, herab fallen, ob solche dem Kauffer oder Verkauffer gehören, davon ist zu sehen, L. cum manu. 80. §. Sylva. ff. hoc tit.

So der Verkauffer, ehe und bevor er den verkauften Acker oder Gut übergibt, die Nutzung davon, die er gesäet, oder die natürlich von ihme selber sind, empfangen, ist man dieselben mitzureichen schuldig. L. venditor. versic. at cum hæres ff. de hæred. vendi.

Wann einer ein Hauß oder ander liegendes Gut verkaufft, und der, so es besessen einen Zinß oder Gült nach beschehenen Kauff bekäme, solche gehören dem Kauffer.

Wann ein liegend Gut mit gemeinen, als folgenden Worten verkaufft wird, als, ich verkauffe es so gut es ist / was solche Worte mit sich bringen, und wie das Gut alsdann müsse gelieffert werden, davon ist zu sehen. L. penult. ff. de evict.

Der ein Gut und hundert Faß mit verkaufft, der ist hundert Faß zu lieffern schuldig, ob gleich weniger oder gar kein Faß vorhanden wäre. L. si quis. de act. empt. L. si venditor. L. cum penul. eo.

So einer seine Klage oder Forderung an einen verkaufft, was er alsdann dem Kauffer zu geben oder zu leisten schuldig, davon ist zu sehen: L. 4. & L. fin. & L. 6. ff. de hæred. venditor. ff. eo. juncta L si plus §. fin. ff. de evict.

Im Fall Geschirr verkaufft worden, so sind dieselbe unverfälscht oder unschadhafft zu überantworten, dann auch, so alsdann Wein oder dergleichen hinein geschüttet würde und verdürbe, oder sonst Schaden dadurch bekäme, so ist der Verkauffer den Schaden dem Kauffer gut zu machen schuldig, er habe es gleich gewust oder nicht. L. tenetur 6. ff. de acti. empt.

Der ein Ding, daß er mit andern gemein verkaufft, und der Kauffer von seinen Mitgesellen mit Recht beklagt, darauf von seinen Mitgesellen das gantze Gut mit Recht erhielte, so ist er schuldig, das gantze Gut dem Kauffer zuzustellen, doch daß ihme wieder werde, was er seinen Gesellen vor den andern Theil geben müssen. L. Julianus. 14. §. Idem Celsus de acti empt.

Gleichwie nun das Principal-und Haupt-Stuck dem Kauffer gantz unverfälscht zu überantworten, also auch alles dasjenige, was dazu gehöret. L. quiquid. de acti. empti.

Wann ein liegendes Gut verkaufft wird, wie es alsdann mit den Kauff-Brieffen zu halten, damit man des verkaufften Guts Gerechtigkeit und Freyheiten beweisen könne, ob und wann dieselbe aufzuweisen, davon ist zu sehen L. Titius hæres. ff. de empt.

So ein Thier, Vieh oder Pferd verkaufft wird, ist man dasjenige, womit es bezieret mitzugeben schuldig, als wann ein Pferd verkaufft wird, so gehöret der Sattel und Zaum darzu. L. ædiles in prin. de ædili edict.

Was vor Versicherung und Versprechen der Verkauffer dem Kauffer zu thun schuldig seye.

Ein jeder Verkauffer ist schuldig dem Kauffer zu versprechen, daß das Gut jetzunder sein, das ist, er solle dem Kauffer caviren, rem habere licere. Wie weit sich aber diese Versicherung erstrecke, sagen neben andern die gemeine Rechte: Wann der Verkauffer Anfangs gemeldt, daß auch ein anderer dem zu verkauften Gut einen Zuspruch, und so er

mit

mit Recht erhalten würde, daß er deswegen kein Antwort gebe, doch aber dem Kauffer sein Pretium oder Kauff-Geld wieder gebe, dann ja nicht billich, daß der Kauffer das gekauffte Gut anlassen, und auch den darauf gegebenen Kauff-Schilling entbehren solle. L. ex empto. §. fin. de acti. empt. L. Empiorem §. qui autem. de acti empti.

So ist auch oben schon gedacht, daß der Kauffer versprechen muß, daß das verkauffte Thier gesund, daß sie essen und trincken, Item, hat er zu versprechen, daß er alles zu dem verkaufften Gut gehörig überantworten wolte.

Es ist auch der Verkauffer schuldig, wann dem Kauffer das verkauffte Gut durch einen andern mit Recht angesprochen wird, ihme der Eviction halber zu vertretten, und den Kauff richtig zu halten, doch ist es genug, daß der Verkauffer solches zusag und verspreche, und ist nicht vonnöthen, die Versicherung mit Bürgschafft zu bekräfftigen, es wäre dann anderst abgeredet, doch ist in dergleichen Fällen, was Caution und Versicherung angehet, eines jeden Orts Statuten und Gewohnheit anzusehen. L. 2. l. Emptori. ff. de Evict. L. quod si nolit. §. quia assidua de ædilit. l. 4. de evict. L. si. fundus. eo. tit.

Was für Eigenschafften und Umständ eines jeden verkaufften Dinges / der Verkauffer aufrichtig anzuzeigen, und wie er allerdings rund und mit guter Treu handeln solle.

Der ein liegend Gut verkaufft, der soll dem Verkauffer die Anstösse nicht verbergen, sondern dieselbe getreulich anzeigen, und mit Nahmen benennen. L. quod sæpe †. fin. ff. hoc tit. L. cum servo. §. fin. eo.

Wann das verkauffte Gut ein Dienstbarkeit oder andere Beschwernus hat, was man ihme zu leisten schuldig, solle alles der

Ver-

Verkauffer dem Kauffer anzeigen. Arg. L. Glos. in L. cum venderes. L. in vendend. ff. hoc tit.

Es solle auch der Verkauffer dem Kauffer alle Marck-Steine, wo sich das Gut anfähet und sich endiget, anzeigen. Glos. in L. quod sæpe. §. fin. ff. hoc tit.

Auch soll der Verkauffer dem Kauffer betrüglicher Weiß nichts verhalten, in dem Absehen, daß wann der Kauffer solches wisse, er entweder das Gut hernach nicht so theuer kauffte, oder gar fahren liesse. Arg. L. habeo ff hoc tit. arg. L. ea quæ §. fin. eo. tit. L. 1. §. ff. de acti empti. L. si steriles. in prin. & §. 1. quæro ff. eo. tit. L. qui libertatis §. secus & ſ. sequ. de evicti.

Von der Gefahr und Schaden des verkaufften Guts nach geschehenem Kauffe.

Aller Gefahr und Schaden, der sich an verkaufften Gut nach dem der Kauff vollkommen beschlossen und abgeredet, bevorthut und sich begiebt, wann es anderst ohne des Verkauffers Verschulden oder Verwahrlosen ist, der gehet den Kauffer an, dann mit des Kauffers Gefahr und Schaden, nach geschehenen Kauff, das gekauffte Gut verdirbt oder ärger wird. L. cum autem. Insti. hoc tit. de empt. de vendi L. quod sæpe. §. si res ff. eo. L. qui officii. §. fin. ff. hoc tit. L. 1. §. 5 & fin. C. de peri. & com.

Daß aber was jetzt gefragt, daß die Gefährd und Schäden nur über den Kauffer gehen, ist so zu verstehen, wann der Verkauffer in Zustellung des versaumten Gutes sich nicht saumet, oder in mora. Arg L. 2. C. de peri. & commo. L. 4. & L. fin. eo. L. si ea res. de acti. empti.

Da ein Ding auf gewisse Condition oder Beding verkaufft wird, so ist der Schaden des Verkauffers, so es aber allein ärger worden, so ist er des Kauffers. L. penul. C. de peri. & commod.

Im Fall dem Verkauffer das verkauffte Gut mit Gewalt genom-

nommen worden, ist er mehr nicht schuldig, dann seine Klag und Forderung, dem Verkauffer das verkauffte Gut vom Raptore zu fordern, und zu übergeben. L. si ea res de acti. empti.

Aller Schaden und Gefahr, der sich mit dem verkaufften Gut zuträgt, wanns der Verkauffer hätte abwenden, vorkommen oder verhüten können, wann er als ein guter Haußhalter sich aufgeführet hätte, solches aber unterlassen, der gehört alsdann dem Verkauffer zu, wie dann im folgenden unter den Titul von Verwahrung des vom verkaufften Gutes / mit mehrern solle gehandelt worden.

Wann zwey Dinge alternativè, also verkaufft werden, als ich will dir das oder das geben, so das erste verdirbt, so ist es dem Verkauffer verdorben, das andere aber dem Kauffer.

Anhangende Nutzungen / Besserungen / und Früchte des verkaufften Guts / wem solche zugehören.

Was sich das verkauffte Gut, nachdeme der Kauff richtig und beschlossen, bessert, als wann das Wasser etwas per alluvionem anhenckt, das gehöret alles dem Kauffer zu. L. 2. C. de peri. & com. rei vend. L. Julianus §. si Ticius. ff. de acti empti.

Ins gemein zu reden, in welchen Fällen die Gefahr des verkaufften Gutes dem Kauffer zugethan, in solchen Fällen gehöret ihm auch die Besserung. Arg. L. 1. C. de peri. & commod. Arg. Gloss. in L. Julianus. §. si quid Servo ff. de acti. empti.

Die Früchte eines verkaufften Gutes gehören, so bald als der Kauff geschlossen, dem Kauffer zu. Gloss. in L. Julianus 14. §. ex vendito. de acti. empt. L. si fructus 13. ff. de acti. empti.

Die Junge einer Heerde oder Viehes, wann solche verkaufft worden, gehören dem Kauffer zu L. penult. ff. de act. empti.

Welcher Theil / der Verkauffer oder Kauffer am ersten den Kauff zu halten schuldig.

Ob der Kauffer zuvor das Kauff-Geld, oder der Verkauffer das verkauffte Gut zu überantworten schuldig, davon ist in Rechten nichts gewisses zu finden, so viel aber ars der gelehrten Meynung und hinterlassenen Schrifften zu finden, so wollen sie, daß der, dem am meisten an dem Kauffe gelegen, daran seyn solle, damit ihme nicht möge vorgeworffen werden, dn hast mir das Kauff-Geld nicht erlegt, oder auch du hast mir das verkauffte Gut gelieffert. L. Julianus §. offerri. L. qui pendentem ff. de acti. empti. Gloss. in L. 4. C. eo.

Wann beede contrahirende einander nicht trauen, und kein Theil vor den andern den Contract erfüllen und halten will, ob der Verkauffer, mit Hinterlegung des verkaufften Gutes bey den dritten, das pretium oder Kauff-Geld von dem Kauffer billicher zu fordern, oder ob der Kauffer mit Hinterlegung des Kauff-Geldes, das damit Erkauffte zu fordern, davon ist zu sehen. Gloss. in L. 4. C. de acti. empti. Oldendorp. in Excep. non imple. conti.

Was der Kauffer dem Verkauffer zu thun und zu leisten schuldig.

Der Kauffer ist dem Verkauffer das Pretium, oder Kauff-Geld, wie bewilligt und abgeredt worden, zu erlegen schuldig, hingegen soll auch dem Kauffer das Eigenthum zur rechten Zeit eingehändiget werden. §. Pretium Inst. de empt. & vend. L. ex empt. §. 1. ff. de acti empti. d. L. Julianus §. ex vendito.

Wann der Kauffer in Bezahlung des Verkauff-Schillings säumig, so ist er dem Verkauffer, was es indeß betragen, demselben zu bezahlen schuldig. d. L. Julianus §. ex vendito. qui per collusionem §. 1. dict, tit. L. 3. ubi Glos, & L. fructus §. 1. C. d. tit.

Der

Der Kauffer ist schuldig den Kauff-Schilling wie abgeredt zu erlegen, und ist nicht genug, daß er etwas anders, so hoch oder geringer es auch achtet und anschlägt, davor gebe und damit den Verkauffer vergnügen wolle. L. exempto. ff de acti empti.

Der Kauffer ist schuldig und kan von dem Verkauffer dazu angehalten werden, das was er einmahl gekaufft, anzunehmen und zu behalten, wann dem Verkauffer daran gelegen, wann der Kauffer den Kauff nicht halten wolte. L. 1. §. licet de peri. & commod rei vend. L. si res. ff. de acti empti.

Von Verwahrung und Versorgung des verkaufften Gutes.

Von dem Verkauffer, ehe das erkauffte Gut dem Kauffer zugestellt, was vor Fleiß in Bewahrung solches er anzuwenden schuldig.

Wiewohlen, wie auch oben gemeldt, nach abgeredten und geschlossenen Kauff die Gefahr des verkaufften Gutes des Kauffers ist, so folgt doch eben daraus gantz nicht, daß der Verkauffer dasjenige, so er verkaufft, und noch nicht überantwortet, nicht mehr achten und keine Sorge deswegen mehr darüber haben solle, dann so es durch seine Schuld und Verwahrlosung verdürbe oder Schaden nehme, wäre der Schaden sein, als nemlich dem Verkauffer §. cum autem Insti. de empt. & vend.

Was aber der Verkauffer eigentlich für Sorg und Fleiß anzulegen schuldig, und aus was vor Versehen und Versaumnus der Schaden seine und nicht des Kauffers; ist die Antwort, daß er das erkauffte aber nicht überantwortete Gut, mit solchem Fleiß zu bewahren schuldig, welchem ein jeder fleissiger Hauß-Herr in seinen eigenen Sachen anwendet. L. quod sæpe. §. si res ff. hoc tit. L. 23. ff. de peri. L. vendit. de acti. empti.

Welcher ein liegend Gut verkaufft, der ist, so lang es noch bey ihme, nicht schuldig zu bauen oder zu säen, und so ers thut, so

ist er nicht schuldig dem Kauffer die Frucht zu geben. L. venditor. vers. ar. cùm ff. de hæred. vendi. Doch soll er Fleiß ankehren, damit die natürlichen zeitige Früchte keinen Schaden nehmen und verderben. Arg. d. L. vendit.

Es ist aber neben diesen jetzterzehlten zu wissen, daß der Verkauffer nicht allezeit schuldig, das einmahl erkauffte Gut bey sich zu behalten und zu verwahren, dann so er bereit und willig ist, dem Kauffer das verkauffte Gut zu liessern, und der Kauffer ohne erhebliche Ursachen nicht annimmt so soll er es ihme zu wissen machen, daß er kommen solle, und das verkauffte Gut zu sich nehmen, wo nicht, daß er er es länger nicht verwahren könne. Dann wann das verkauffte Gut in Wein bestünde, der Kauffer aber solchen nicht abhohlen liesse und die Fässer auslähren wolten, so kan der Verkauffer ihme den Wein so gar ausschütten, wann er seine Fässer selbst nöthig hat. L. 1. §. licet, ff. de peric. & commodo rei vend. L. 4. si aversione.

Von den Unkosten / welche der Verkauffer nach geschehenen Kauff an das verkauffte Gut gewandt.

Den Unkosten, den der Verkauffer nach beschlossenen Kauff an sein verkaufft Gut gewandt, dem hat er allerdings wieder von den Kauffer zu erfordern / actione ex vendito. L. Julianus §. præterea: de acti. empti. L. si venditor. §. 1. eo. L. penult. C. eo.

Was der Kauffer nach dem Kauff für Gerechtigkeit am verkaufften Gut / und wie er desselben Eigenthum bekommt.

Das verkaufft und übergebene Gut, wird nicht ehender des Kauffers, als biß er den Kauff-Schilling, das Pretium erlegt,

legt, oder in andere Wege, der Verkauffer vergnügt und zufrieden gestellt. L. quod vendidi ff. hoc tit. L. ut res ff. eo. L. si non donationis & L. seq. C. eo.

Ein verkaufftes Gut kommt auf den Kauffer so wohl mit seiner Gerechtigkeit, als mit seiner Beschwerd. L. alienatio. ff. hoc tit. l. 12. C. de distra. pig.

Der Kauffer erlangt durch den Kauff alle Rechte und Forderung des verkaufften Guts, so viel als der Verkauffer daran gehabt, er kan sich auch derselben Defension und Beschirmung wie der Verkauffer gebrauchen, wie ihme dann auch des Verkauffers Besitz zur Præscription oder Verjährung dienet, L. dolia. ff. hoc tit.

Der Kauffer hat mehr Gerechtigkeit nicht, als vorhin der Verkauffer gehabt, L. 32. §. sed si ff. ad Sena. Vel.

Wann die Schlüssel zu einer Scheuren, darinn die verkaufftе Waaren sind, den Kauffer zugestellet werden, so wird dafür gehalten, daß ihme die Possession und Besitz der verkaufften Waaren damit eingehändiget seyn. L. clavibus ff. hoc tit.

So bald der Kauff abgeredt und geschlossen, das verkauffte Gut übergeben, der Kauff-Schilling erlegt, so bald wird der Kauffer ein Eigenthums-Herr des verkaufften Gutes, so es anders dem Verkauffer gewest, und so es sein nicht gewest, fähet er doch dasselbe an per usucapionem, das ist durch Besitzung der Zeit. L. 2. ff. de in diem. add. l. empti. fides. 9. C. de contrah. empt.

Ferner gewinnet der Kauffer alsbald die Früchte des erkaufften Gutes nach geschlossenen Kauff. L. 2. in fin. ff. de in diem addi.

Ferner soll der Kauffer ohne des Verkauffers Wissen und Willen das erkauffte Gut nicht zu sich nehmen. L. si ex stipulatione ff. de acquir. possess. cum ibi not.

Wann sich im Kauff mehr oder weniger befindet als angezeiget worden / wie es damit zu halten.

Wann in Verkauffung eines Ackers angezeigt, als zum Exempel, er wäre 18. Morgen lang, und bey jeden Morgen, wie er verkaufft, der Preiß, es befinden sich aber hernach 20. Morgen, so sind auch 20. Morgen im Kauff begriffen und zu zahlen. L. qui fundum §. qui agrum. ff. contrah. empt. Herwiederum, wann 20. Morgen bedungen, und doch hernach sich nur 18. Morgen befindeten, so sind auch nur 18. Morgen zu zahlen, und der Verkauffer muß den Werth der 2. Morgen sich abziehen lassen. L. 4. §. 1. de acti. empt. justa L. tenetur ff. eo.

Wann Mißverstand und Zweiffel im Kauffen und Verkauffen vorkommt / wie es damit zu halten.

Wann ein Irrthum oder Dunckelheit fürfällt, so heist es: Ein Dunckelpackt, so vom Verkauffer fürgebracht, ist wider ihn dem Verkauffer zu verstehen, dieweil er es nicht klärer angezeigt. L. labeo. ff. hoc tit. L. vereribus. ff. de pact. L. 33. ff. hoc tit.

So der Kauffer selber ein Dunckelpackt oder Geding am ersten fürgebracht, so schadet ihm dasselbe. Glos. in d. L. labeo. & L. si in empt. ff. hoc tit.

Da man unterschiedliche Dinge verkaufft, daß man eines davon geben wolle, so stehet die Wahl bey den Verkauffer, welches er geben will. L. si ita. ff. hoc tit. L. si in vendit. §. si. emptio ff. eo.

Wann im Kauff abgeredt, daß zum Kauff ein Knecht, als mit verkaufft, gehörig, der Knecht aber mehrer wären, der Verkauffer aber diesen, der Kauffer aber einen andern gemeynet, so ste-

het

het die Wahl beym Kauffer / welchen Knecht er haben wolle. L. si in vendit. 341. in prin. ff. hoc tit.

Von besondern Pacten und Bedingnussen / zwischen dem Verkauffer und Kauffer.

Unter andern Pacten und Bedingnussen ist diese im Kauffen und Verkauffen eine gemeine, die man nennet Pactum de retrovendendo, als da nemlich der Verkauffer sich bedinget, wann er oder seine Erben kommen, und wiederum so viel um das verkauffte Gut geben werden, daß sie es wieder lösen können. L. 2. C. de pact. inter Emptorem & venditorem.

Unter andern Pacten ist auch diß eine, so man Pactum legis Commissione nennet, als da man also ein Gut verkaufft, wann auf diese und jene bestimmte Zeit der Kauff-Schilling nicht erlegt, der Kauff auch nichtig seyn solte. Tor. tit. ff. de leg. Commiss.

Wann Güter, so in gemeiner Steuer oder Anlage liegen, verkaufft werden, mit dem Beding, daß nicht der Kauffer, sondern der Verkauffer die Steuer oder Anlag davon bezahlen solle, so ist es der Obrigkeit ohne Nachtheil, dann ob sie es von den Kauffer oder Verkauffer bekommen, ist eben eins, dann was in solchen Fall der Kauffer bezahlt, das hat er hingegen wieder von den Verkauffer zu fordern. L. 2. & Auth. sequ. C. sine cens. vel reliqu.

So die Pacta und Beding, wie sie abgeredt, von dem einen Theil nicht gehalten werden, ob dem andern Theil deswegen frey stehe, den gantzen Contract und Kauff nicht zu halten, davon ist zu sehen. L. cum te. de pacto. interempto.

Ein Pactum oder Geding, daß der Verkauffer dem Kauffer der Eviction halber nichts schuldig oder gehalten seyn solle, das ist, wann dem Kauffer das gekauffte Gut angesprochen solte werden, ob er ihme alsdann vertretten und den Kauff richtig machen wolle, ein sol-

solches Pactum kommt dem Verkauffer, der es vorhin gewust, und doch dem Kauffer verschwiegen, nicht zu gut. L. tenetur. §. fin. de acti. empt.

Ein solch Pactum, wann das verkauffte Gut, durch jemand andern mit Recht solte angesprochen und erhalten werden, dem Kauffer alsdann zwey, drey oder viermal so viel davor zu geben, ist bündig. L. si dictum. in prin. de Evictio.

Wann etliche was miteinander kauffen.

Wann ihrer viele miteinander etwas unzertheilt kauffen, und der, so den meinsten Theil daran hat, ob derselbe allein zu beklagen und zu belangen, oder ob er einen jeden allein anzufordern, davon ist zu sehen. L. justissimè §. proponitur. de ædili. edict.

Wann der Verkauffer viele Erben hinterlassen, ob ein jeder besonders anzufordern. L. si rem §. 2. L. rem hæreditariam ff. de Evict.

Von unkräfftigen und ungültigen Kauffen/ so in Rechten nicht gültig / die man auch nicht zu halten schuldig.

Insgemein ist ein Kauff oder Verkauff, der mit des einen Theil Betrug geschiehet, ungültig und unkräfftig, wie dann der, so betrogen worden, von solchen Kauff wohl weichen kan. L. 1. C. de rescind. vendit. L. 5. eo. tit.

Ein Kauff oder Verkauff, dazu der Kauffer oder Verkauffer genöthiget und gezwungen worden, der ist nichtig und ungültig, kan auch durch den Kauffer oder Verkauffer widerruffen werden. L. 1. C. de rescind. Vend.

Der Kauff eines Gutes wird auch ungültig, so solche Dinge verkaufft werden, welche zu verkauffen nicht zugelassen, sondern verbotten.

Ein

Ein Kauff oder Verkauff, da der Kauffer oder Verkauffer, ob es schon ohn versetzlich List und Betrug des andern Theils geschehen, über das halbe Theil des billichen Werths betrogen worden, kan widerruffen werden. L. 2. C. de rescin. vend. L. si volumus. 8. C. eo.

Von der Straff so wider Recht am Kauff oder Verkauff geschiehet.

Diejenige, so wider Ordnung und Verbotte der Rechte etwas kauffen und auch verkauffen, als da sind die Vormündere, die ihres Pupillen Gut, anderst, als erlaubt und zugelassen, kauffen, die verliehren zur Straff das Kauff-Gut, und auch das Pretium, so sie darum gegeben. L. ulti. C. de litigios.

In allen Fällen wenig ausgenommen, da der Verkauffer straffbar, da wird auch der Kauffer gestrafft. L. 1. C. de cuprel.

Von verkaufften Erbschafften / und was aus solchen dem Kauffer gebühre / und was der Verkauffer dargegen zu leisten.

Eines leibeigenen Erbschafft ist kein Kauff noch Verkauff. L. 1. ff. de hæred. vendi.

Wann eine Erbschaff verkaufft wird, so hält man ohne Zweifel dafür, daß diß verkaufft, was zu Zeiten des aufgerichten Contracts in der Erbschafft vorhanden gewest. L. 2. in princ. ff. de hæred. condit.

Der eine Erbschafft verkauffet, der ist dem Kauffer alles das zu thun und zu geben schuldig, was auf ihn aus der Erbschafft, oder von wegen derselben kommen, davon mit mehrern zu sehen. L. 2. §. 1. & §. sequ. pervenisse usque ad §. Julianum de hæredi. vendi. L. 14. L. sequenti §. si hæreditatem 20. L. venditor. L. fin. ff. eo. tit.

Welcher eine Erbschafft kauffet, der hat rechtliche Forderung an die Schuldner der Erben, Krafft seines Kauffs. L. si, cum emptore ff. de pact. L. emptor. C. de hæred. vendi. & ibi Glos.

Ehe und bevor der Kauffer in die ihme erkauffte Erbschafft in Besitz kommet, wird er derselben Güter kein Eigenthums-Herr, derowegen, wann der Verkauffer inzwischen etwas aus der Erbschafft verkauffet, bleibet der Kauff dennoch kräfftig. L. qui tibi. C. de hæred. vend.

Von Mängeln und andern Umständen/warum man von einen Kauff weichen und abstehen könne.

Wann man auf gut Treu und Glauben kaufft und verkaufft, so kan man um einiger geringen Ursach willen davon nicht weichen und zuruck gehen. L. res. §4. ff. de contrah. empt.

Ob wegen eines jeden Punctes oder Gedinges, davon im Kauff Meldung geschehen, so dasselbige aber nicht gehalten, der andere Theil darum den gantzen Kauff nicht zu halten schuldig, davon ist zu sehen. L. 4. ea conditione. & ibi Glos. fin. C. de rescind. vendi. & L cum te. 6. C. de pactis inter Empt. & vendit.

Wann der Verkauffer sein verkaufft Gut übergeben, und in übrigen seiner Seits genug gethan, der Kauffer aber mit der Bezahlung säumig, so kan der Verkauffer an seinen Verkauff wieder abstehen, und sein Gut wieder zu sich nehmen, es wäre dann, daß ihme der Kauffer genugsam Versicherung gebe. L. quod vendidi. & ibi Glos. ff. de contrah. empt. L. si donationis & L. sequ. ubi. Glos. C. eo.

Wann schon nicht alles geleistet worden, was im Kauff versprochen, und den verkauften Gut anhängig, so kan deßwegen von den gantzen Kauff nicht abstrahiret werden. L. qui Libertatis §. servus. ff. de Evict.

De

De Redhibitoria, oder warum und aus was vor Ursachen oder Schadens halber / der Kauffer sein Kauff-Geld oder Pretium wiederum fordern, und der Verkauffer sein erkaufft Gut wiederum anzunehmen schuldig und gehalten seyn.

Um welcher Mängel willen, die der Kauffer nicht hat sehen oder wissen können, um solcher willen ist der Verkauffer sein Gut wieder anzunehmen schuldig. L. 1. si intelligetur. de ædilit. edict. L. quæritur 14. §. fin. d. tit.

Nicht von einer jeden geringen Ursach willen ist der Verkauffer sein verkaufft Gut anzunehmen schuldig, sondern um solcher willen, derwegen der Kauffer gehindert wird, sein erkaufftes Gut zu nutzen und zu gebrauchen. L. 1. §. sed sciendum. in prin. ibi qui usum. L. si tamen §. fin. de ædilit. edict.

Ein Pferd das schlägt oder scheuet ist der Verkauffer nicht schuldig wieder anzunehmen. L. 4. §. 1. vers. unde quidam de ædilit. edict.

Einen Acker oder Wiesen, da die Lufft nicht gut oder ungesunde Kräuter wachsen, dieselbe ist der Verkauffer allerdings wieder anzunehmen schuldig. L. etiam in fundo. de ædilit. edict.

Wann der Verkauffer sich verglichen, und mit Namen angezeigt, was ein Ding vor Mängel nicht haben solle, oder sonsten ausdrücklich gesagt vor was vor Mängel er sich verbinde, und vor welche er stehen wolle, so ist er nicht mehr zu halten schuldig, und kan dem Verkauffer nicht zugemuthet werden, sein verkauftes Gut wieder anzunehmen, es wäre dann klar, daß der Verkauffer damit betrüglich gehandelt und vorhin wohl gewust, daß es mehrere Mängel habe. L. 14. §. si venditor. ff. de ædilit. edict.

Das verkauffte Gut kan wegen Mängel oder verschwiegener Kranckheit innerhalb 6. Monathen den Verkauffer wieder redhibiret und zuruck gegeben werden. L. sciendum 19. §. fin. de ædil. edict.

edict. L. quod si nolit. §. si quid ita L. ædiles d. tit. Doch wann der Kauffer den Schaden oder Mangel an den verkaufften Gut nicht gewust, den Verkauffer davon nichts gesagt, dem Kauffer auch keine Hinlässigkeit zuzumessen, so hat der Kauffer mehr dann sechs Monath Zeit, dem Verkauffer sein Gut wiederum zu geben. L. cum Sex. ex ædilit. edict.

Wann der Kauffer dem Verkauffer das erkauffte Gut, dieweilen es mangelhafft oder schadhafft wiedergeben will, so ist der Kauffer schuldig dahin zu sehen, daß er dem Verkauffer das Gut also wieder einhändige, als wie er es bekommen. L. redhibere de ædil. edict. L. cum autem. in prin. & §. 1. eo. tit. L. 1. & L. cùm autem §. non redhibetur.

Wann und so offt ein Ding, aus Ursachen, daß es mangel- oder schadhafft dem Verkauffer wieder zuruck zu geben ist, so soll zu beeden Theilen die Verfügung geschehen, daß der Verkauffer und Kauffer das wieder bekomme, das sie hätten, als wann der Kauff nie geschehen wäre. L. cùm autem §. 1. & L. Julianus ait, L. facta, de ædilit. edict.

Von dem Kauffer / so er dem Verkauffer sein Gut wieder geben will.

So der Kauffer dem Verkauffer sein Gut wieder geben will, weilen es mangelhafft, so ist er schuldig zu erweisen, daß mit seinen Verschulden der Schade nicht geschehen. L. redhibere. §. 1. de ædil. edict. L. sequ. eo. tit. L. cum mihi eo.

Wann dem Kauffer das erkauffte Gut mit Recht ab-erkandt wird / und er es also verleuret / wie es in solchen Fall (das man in Latein Evictio heisset) zu halten seye.

Wann der Kauffer durch einen richterlichen Spruch sein erkaufft

kaufft Gut verliehret, so ist der Verkauffer ihme der Eviction halber darum nicht verbunden. L. si per imprudentiam. 5. de Evict.

Wann der Verkauffer das gantze Gut, oder nur einen Theil durch das Recht verliehret, ist der Verkauffer ihme verbunden. L. 1. de evict. L. si dictum §. in stipulatione. eo.

Der ein Gut verkaufft in der Meynung als wäre es sein, da doch andere auch ein Theil davon haben, so ist er den Kauffer, im Fall die andern nicht im Kauff einwilligen wollen, schadloß zu halten. L. si quis. 10. de Evict.

Etliche Fälle, da dem Kauffer das gekauffte Gut wieder abgenommen, er es auch nicht besitzen kan, der Verkauffer auch wegen der Eviction nicht verbunden, sind zu sehen L. Lucius 11. servus. 4. L. non tamen. 24. si servum.

So der Kauffer Ursach ist, daß ihme das verkauffte Gut mit Recht abgesprochen wird, so hat er wider den Verkauff keinen Anspruch. L. in hoc Jure. cùm L. seq. de evict. L. 29. si mancipium. L. si adeo. L. si dictum. L. cum venditor. L. fin. de Evict.

Wann den Kauffer das erkauffte Gut mit Recht angesprochen wird, was er alsdann zu thun schuldig.

Wann jemand das verkauffte Gut anspricht, so solle der Kauffer solches dem Verkauffer wissend machen, damit er erscheine, und seine Sache defendiren helffe. L. si ab Emptore L. si fundo. §. 1. L. si ideò in fin. ff. de Evict.

So auch der Verkauffer etliche Erben hinter sich gelassen, so ist einem jeden solches zu wissen machen. L. si rem §. 2. de Evict.

Es ist zwar nicht gleich nöthig, daß gleich zu Anfang des Processs, ihnen solches verkündiget werde, sondern es ist genug, daß solches vor den Richterlichen Ausspruch oder Urtheil geschehe,

he, damit der Verkauffer noch Zeit habe sich defendiren zu können.

Der Kauffer, so er der Eviction halber von jemand beklagt wird, ist er Fleiß anzuwenden schuldig, damit nicht durch sein Uberssehen, der Processs verlohren werde, und darnach sich an dem Verkauffer weiter nicht erhole. L hoc jure, cum L. sequ. L. si rem §. 1. L. si adeò de Evictio.

Wann der Kauffer von einen andern mit Recht, wegen des erkaufften Gutes angesprochen wird, so ist der Verkauffer schuldig den Processs auf sich zu nehmen, und als seine eigene Sache zu vertretten, wie dann der Beklagte Kauffer, so bald er seinen Verkauffer genennet und angezeigt, von wem ers gekaufft, des Rechtens zu erlassen. L. 1. ubi in rem stet. & L. si plus §. nota ff. de Evictio.

Wann dem Kauffer das erkauffte Gut evinciret und mit Recht ab-erkandt wird / wie es zu halten, und was alsdann der Verkauffer dem Kauffer zu thun schuldig.

Wann dem Kauffer das gekauffte Gut nicht bleibet, sondern evinciret wird, und der Verkauffer auf solchen Fall zweymal so viel zu geben versprochen hätte, so ist er solcher ex actione stipulatu zu leisten schuldig, so er aber solches doppelt zu bezahlen nicht verheissen, so klagt der Kauffer das Interesse, das ist, er hat das zu fordern, was er inzwischen nutzen können, wann ers mit Recht nicht verlohren hätte. Ang. in præf. tit. ff. de Evict. Ang. in L. non dubitatur. de Evict. Glos. in L. 1. de Evict. L. si in venditi one, in fine de Evict. L. evicta eo. tit.

Wann aber beede Partheyen sich etwas anders miteinander verglichen, falls das Gut evinciret, und es ein anderer erhalten würde, was dafür zu geben, so ist bey dieser Abrede auch zu bleiben. L. si plus de Evict.

Wo es der Kauffer gewust, daß das verkauffte Gut einen an-

versprochen und obligiret, oder strittig, so es dann hernacher evinciret, hat er wider den Kauffer keine Forderung oder Prætension, er hätte ihme dann solche Klage und Forderung expresse vorbehalten. *L.* si fundum mihi. C. de Evict.

So das gantze Gut evinciret, und durch einen dritten mit Recht erhalten wird, so wird das gantze Gut angeschlagen, wann aber das gantze Gut unzertheilet evinciret, so wird dermalen das gantze Gut angeschlagen, und wird der Verkauffer, so viel evinciret, zum selbigen Theil condemniret, wird allein desselben Theils Güter æstimiret angeschlagen. *L.* 1. ff. de Evict. *L.* Bonitas. cum *L.* sequ. *L.* ex mille dict. tit.

In Sachen da das erkauffte Gut evinciret und einem andern zugesprochen wird, hat der Kauffer alles an dem Verkauffer zu fordern, was er indeß vor Nutzen haben können, so ihme das erkauffte Gut geblieben wäre.

Von Klagen und Mitteln / wie sich die Verkauffer und Kauffer gegen einander zu verhalten / daß dem abgeredten Kauff und Vergleich nachgelebet und nachkommen werde.

Der Kauffer zu Erlangung seines Pretii und andern, was abgeredt, klagt ex vendito. Der Kauffer aber sein gekaufft Gut zu überkommen, der klagt ex empta Insti. de empt. & vendi. §. sed mea. *L.* exempto in prin. ff. de acti. empt.

So ein Ding, als verkaufft und übergeben, mit den Geding, daß, wann der Kauffer auf einen gewissen bestimmten Tag die Bezahlung nicht thue, daß alsdann der Kauff nichts seyn solle, und ihme den Kauffer auch die Fructus oder Nutzungen wiederum zuzustellen, so hat der Verkauffer, ohnangesehen daß es kein Kauff mehr, dannoch das säumige, actione ex vendito, zu erlangen. *L.* sed Celsus. ff. hoc tit.

So

So sich ein Kauff mit beeder Partheyen willen zerschlägt und vernichtet, können sie doch aus der alten Klage, das ist, exempto & vendito, gegen einander begehren, was sie abgeredt, daß einer den andern thun solle. Glos in *L.* 6. §. 1. ff. hoc tit.

Wann der Kauffer sein gekaufft Gut an sich gebracht, aber noch nicht bezahlt, so stehet es dem Verkauffer frey, das verkauffte Gut noch als das seine, von dem Kauffer wiederum zu fordern, dann biß die Zahlung erfolgt, ist es des Kauffers nicht worden, es wäre dann, daß der Verkauffer in andere Wege von den Kauffer andere Versicherung und Satisfaction bekommen. *L.* quod vendidi. ff. hoc tit. ubi Glos. *L.* hæreditatis. 22.

Sächsisch Recht / von Kauffen und Verkauffen.

Glossa Articulo. 83. Lib. 3.

De natura emptionis & venditionis est pretium & res sine quibus emptio esse non potest, ut ff. contrah. Empt. *L.* 1. & *L.* nec Emptio, & ut Venditor teneatur de Evictione, ex naturâ Contractus, etiam si non sit promissum, ut hîc & 5. eod. *L*ib. Art. 4. & C. de Evict. *L.* non dubitatur. Et Emptor teneatur ad hoc ut pretium solvat & ipsum faciat accipientis. ff. de acci. empt. *L.* ex empto. sed venditor non tenetur rem facere accipientis: Nam ipse tenetur in specie & ideò sufficit quod de Evictione teneatur. Emptor autem tenetur in genere, ideò cogitur numeros facere Venditoris ff. de *L*egat. 1. *L.* si à Substituto. §. hæres. Venditor autem tenetur ad traditionem precisè, secundum Marti. ff. de acti. empti. *L.* si quis alienam & *L.* exempto. alii vero dicunt quod tenetur ad Interesse, ut ff. eo. *L.* 1. & teneatur tradere vacuam possessionem, ut Emptor potior sit, ita quod ab eo nequeat avocari possessio, aliâs proinde est, ac si tradita non esset, & si alius sit in

pos-

poſſeſſione. ff. de acti. Empti. *L.* 1. §. 1. & *L.* exempto. Ante traditionem verò tenetur ſatisfacere de precio. ut ff. de contrah. Empt. *L.* quod vendidi & de tribut. Acti. *L.* Procuratoris. §. ſed ſi dedi. In quibus locis habetur, quando dicatur fides habita de precio. Et contrahitur emptio & venditio ſolo Conſenſu, cùm te precio convenit, ut Inſti. eo in prin. & inter præſentes & abſentes, per nuncium vel Epiſtolam. ut ff. de contrah. empt. *L.* 1. §. ulti. & *L.* 2. §. 1. & precium debet eſſe in certa quantitate, non in ſpecie. C. eo. *L.* Empto, & ff. eo. *L.* hæc venditio. §. hujusmodi.

Nota:

Das Gewähr- und Verjährung wird nach Sächſiſchen Recht verglichen, alſo, daß das Gut ſo lang muß gewähret werden, biß es verjährt und præſcribiret wird, ſcilicet mobilia per annum & diem. ut 5. Lib. 1. Art. 29. und billig dann durch die Verjährung wird jener allererſt des Gutes gewiß / und darum währet die Gewährung auch ſo lang. Confirmatur etiam hoc Conſuetudine hujus Patriæ. facit huc lib. 1. Art. 70. in Gloſ. & Lib. 2. Art. 44. in addi. latin.

Formam qua debeat emptor venditori denunciare litem motam, ſi vult de Evictione agere & habere regreſſum contra eum. Vide per Angel. de acti. in §. actionum. Inſtit. de acti. col. 9. & 10. num. 18. 19. vide etiam in Auth. qua in provincia. C. ubi de cri. agi oporter. vide in practica. Ferra. in forma Oppoſitionis contra Judicem ſuſpectum, in verbo, præſtans.

Extract, aus denen Cammer-Gerichts-Obſervationibus, und wie es in etlichen Fällen in Camerâ gehalten wird.

Ob es zugelaſſen jährliche Zinß oder Gülten zu kauffen?

Solcher Kauff jährlicher Zinß oder Gülten wird zugelassen, und nicht vor ein Wucher gehalten, es sey gleich die Gült an Wein, Korn oder Geld, dann solches wohl seyn kan. *L.* Jubemus 2. C. de Sacrosanct. Eccles. dann solcher Contract anders nichts dann ein Kauff und Verkauff, dann je das Pretium, der Währt, nehmlich ein gewiß Geld oder Summa, und dann Merx, das ist, die Gült so jährlich zu reichen, darzwischen kommt, welches beedes Substantialia in Kauffen und Verkauffen. *L.* nec emptio ff. de contrah. empt. vel vendit. Instit. eo. tit. Die Gült oder jährliche Zinß ist ein gewisses, darum kan er verkaufft werden. Cle. Monasterium. de reb. Eccles. non alien. *L.* jubemus 2. §. fin. C. de Sacrosanct. Eccles. Auth. de non alienand. aut permu. §. ad-hoc autem. Welche Meynung und Opinion der Pabst selbst zuläst. C. 1. & 2. de empt. & vend. in extravag. & sequuntur communiter Canonist. Dann die jährliche Gült nicht als ein Gewinn, sondern ut merx, als das kauffte Gut zahlt wird, dieweil es ein Kauff und Verkauff. Es ist aber in Kauffung solcher jährlichen Zinß und Gülten dahin zu sehen, daß das Gewissen nicht beschwehret werde, in diesen Contractu ein Betrug mit unterlauffe, oder zu viel und zu hoch die jährliche Gült oder Zinß gesetzt und genommen werde, dann so zu viel genommen, ist es ein Anzeig eines Betrug. L. per diversas C. mandat. L. cùm hi. §. modus. ff. de transact. Glos. in C. ad nostram. de empt. & vendi. Darum CAROLVS V. höchst-seligster Gedächtnuß Anno 48. auf den Reichs-Tag zu Augspurg in der Policey-Ordnung unter den Titul, von wucherlichen Contracten heilsam statuiret, daß im Reich jährlich mehr nicht, dann fünff von hundert zu nehmen, dann was darüber genommen wird, das ist Wucher, und ist, dasselbige zu erfordern, keine Action oder Klage geben, dann also wird es am Cammer-Gericht gehalten, daß dem Kauffer nicht mehr dann fünff Gulden von hundert zugesprochen werden, und solches Krafft angerechter Constitution. Vide Observationes Camerales. D. Gail. 8. Lib. 2. pract. Observat.

Ob zugelassen jährliche Gülten / Leib-Gedings-weiß / so lang einer lebet, zu kauffen.

Es hat allen gefallen, daß solcher Contractus billig und zulässig, und daß die Verkauffer denselben zu halten schuldig, sonderlich wann des Jahrs nicht über zehen oder zwölff Gulden von einer Persohn, die dreyßig Jahr oder mehr alt, geben werden, die Ursach, daß hierinnen ein mehrers zugelassen, ist, dieweil der Gewinn oder Schaden hierinn zu beeden Theilen ungewiß, dann des Menschen Leben ist ungewiß und vielen Gefährlichkeiten unterworffen, also, daß keiner gewiß, ob er den morgenden Tag erlebet, dieser Meynung ist Inno. Panor. & communicer Canonistæ in C. in Civitate de usur. Bal. in L. si pater puellæ in fin. C. de inoff. Test. Es ist aber in solchen Contractibus und Kauffen so um Leib-Geding geschehen, gemeiniglich der Gebrauch an denen Orthen da contrahiret und gehandelt wird, anzusehen, dann der thut niemand unrecht, der nach eines jeden Orth und Gebrauch contrahiret und handelt, dann es bey einen jeden anfänglich stehet, ob er solchen Kauff eingehen wolle oder nicht, wann nur alles ohne Betrug gehandelt wird, und kein Wucher mit unterlaufft. C. ad nostram. de empt. & vendi. Can. in C. naviganti, de us. Wie dann auch sonsten in allen Contracten, eines jeden Orthes Gebrauch nachzukommen und anzusehen. L. si fundus. ff. de evict. Bal. & DD. in L. cunctos populos. C. de sum. tri. & fide cathol. Observ. D. Gail. 8. Lib. 2. pract. obs.

Ob jährliche Zinß oder Gülten vor unbewegliche Güter zu halten?

Nach der Gelehrten allgemeiner Meynung werden jährlich beständige Zinß und Güter für unbewegliche Güter gehalten. Per

tex. in L. jubemus C. de Sacroſancto. Eccleſ. & in Auth. de non alien. reb. eccleſ. §. hoc igitur verſ. alienationis & per tex. in Cle. exivi §. cum annui. de verb. ſig. pulchra Gloſ. ibi Bal. in L. etiam num. 8. in fin. C. de execut. rei jud. Die Urſache aber, daß jährliche Zinß und Gülten für unbewegliche Güter zu halten, iſt dieſe, daß alles, daraus man Nutzen oder Fructus empfähet, für unbeweglich zu halten. Molin. in tract. Commer. q. 37. num. 273. Afflict. in tractat. de jure protimiſe. §. 1. num. 6. Chus. latè rub. 5. §. 1. num. 3. Erſtgemeldte Regul aber iſt von denen Zinſen und Gülten zu verſtehen, welche noch nicht gelieffert ſind, dann ſo ſie übergeben, werden ſie den Früchten, ſo vom Boden kommen und ſepariret, verglichen, und wie dieſelben für bewegliche Güter gehalten werden, alſo auch dieſe Ang. L. fructus pendentes. ff. de rei vendi. ſolchen Unterſchied machet. Bal. in C. 1. num. 25. de pace tenen. in uſib. feud. Afflict. ibid. num. 13. Da ſagt er daß allwegen wohl zu mercken, wann der Tag der Bezahlung vorhanden, daß die Penſionen für fahrende Haab zu halten. Idem tener. Alva. d. tit. de pace ten. §. verò pacis num. 6. Tiraq. de retract. d. §. 1. Gloſ. num. 37. & num. 44. Und ſo die Jahr-Gülten zum theil erlegt, zum theil aber nicht, ſeynd dieſelben nach Anzahl der Zeit zu rechnen. Per L. Julianus. §. ſi fructibus ff. de acti. empt. L. ſi. ff. de Jure fiſc. Afflict. d. tit. de pace tenend.

Ob Geld zu Erkauffung liegender Güter? Item, Actiones oder Schulden/ für Fahrnuß oder unbeweglich Gut zu halten?

Diß iſt eine ſchöne Frage, davon auch die Gelehrten unterſchiedlich geſchrieben, es iſt aber der meinſte Theil der Rechts-Gelehrten der Meynung, auch die gegründeſte, daß das Geld ſo zu Erkauffung liegender Güter verordnet, für Fahrnuß zu halten, dann offenbahr, daß der Gebrauch des Geldes zergänglich und unbeſtän-

beſtändig, und alſo nach Lehr der Gelehrten denjenigen Dingen zu vergleichen, die ſich nicht aufhalten laſſen. §. Conſticuitur. Inſtit. de uſufruct. Bar. in L. 1. §. fuit quæſitum ff. ad Trebelli. num. 3. per Gloſ. ibidem, quam ad hoc inducit Alex. & alii ibidem. Deci. Conſ. 409. num. 15. incipit Viſo Conſilio. Alex. Conſ. 92. num. 3. incipit, perſpectis diligenter. Vol. 6. Tiraquell. d. §. 1. Gloſ. 7. num. 105. ubi communem dicit. Solches aber wird nicht verſtanden, ſondern von ſolcher Regul ausgenommen, wann ein Teſtator Geld zu Erkauffung liegender Güter vermacht, dann daſſelbige Geld für liegendes Gut zu achten, und kan der Erb wider ſolche Diſpoſition nichts einwenden, dann des Teſtirers letzter Will, eben ſo wie ein Geſetz zu halten. §. Diſponit in Auth. de nu. hanc limitationem tradit Socin. Senior. Conſ. 249. num. 27. volum. 2. incipit, materia præſentis.

So viel aber weiters die Actiones und habende Schulden anlanget, antworten die Gelehrten abermals, ob ſie für liegend oder fahrend Gut zu halten, ungleich, viele ſind der Meynung, daß ſolche weder vor fahrend- noch vor liegende Güter zu halten, ſondern daß es eine ſondere und dritte Species. ut tenet Specul. in tit. de fructi. & Intereſſe. §. 1. num. 7. & ibidem Johan. Andr. Alex. in L. à divo Pio §. in venditione num. 2. ff. de re judi. Mit kurtzen aber und was die Gelehrten miteinander davon ſubtiliſiren, und gar zancken, iſt doch dieſe Meynung die beſtändigſte und gründlichſte, nach welcher an Cammer-Gericht geurtheilet und geſprochen wird, daß nehmlich die Actiones vor Fahrnuſſe alsdann zu halten, wann ſie Fahrnuſſe gebähren, für liegende aber, wenn ſie um liegende Güter zu verſtehen. Gloſ. & Bar. in L. 1. C. 51. adverſ. tranſact. Bal. in C. 1. 26. de pace tenen. in uſibus feudo. per legem, moventium. L. quam Tuberionis §. in peculio ff. de pecu. Afflict. latè in C. 2. num. 47 de feudi cog. Letzlich iſt hierbey auch diß zu mercken, wiewohlen Servitutes, Dienſtbarkeiten, als Jura incorporalia, eigentlich weder vor bewegliche noch für unbewegliche Güter zu halten, ſondern eigener Natur nach, alſo, daß

ſie eine dritte Speciem oder Art machen. Ut notat Panorm. in C. nulli ext. de rebus eccleſiaſt. non alienand. Philipp. Fran. in C. 2. num. 4. cum ſequ. eod. tit. in 6. Doch weilen ſie liegenden und unbeweglichen Gütern anhangen und zuſtehen, daher werden ſie auch mit Recht für liegende Güter gehalten. Per Gloſ. in L. 1. in Verbo, intelliguntur. C de Uſucap. transform. Alex. C. n. 211. incipit. ponderatis verbis ſtatui, num. 5. Volum. 6. Anth. de Bu. & Imol. in d. c. nulli Tiraquell. d. §. 1. vide ad longum Obſervat. practicæ 11. Pract. Obſervat.

Der Creditor, ob er in dem gekaufften Gut aus ſeinen Geld den andern Creditoribus und Schuldnern vorgehe?

Es iſt die Frage: Ob in kaufften Dingen in mercibus, mit dem darzu geliehenen Geld, wann viel Creditores, und das erkauffte Gut noch vorhanden, der ſo das Geld dargeliehen / den andern Glaubigern vorzuziehen? oder: Ob der Creditor das Gut für das dargeliehene Geld zu ſeiner Verſicherung innen behalten könne? Hierauf iſt die Antwort, daß ihme ſolches nicht zugelaſſen, und zwar aus der Urſachen, dann nachdeme der Creditor dem Schuldner das Geld geliehen, hat er ſogleich und alſobald das Eigenthum transferiret und übergeben. Text. in L. 2. §. de appellat. ff. ſi cert. pet. Folget derowegen, daß das erkauffte Gut mit des Glaubigers Geld erkaufft, des Schuldners iſt, und daß der Leiher an ſolchen ſich keiner Freyheit oder Vorzug zu erfreuen, ſondern mit andern Creditoren in gleichen Recht ſtehe, alſo der, welcher der Zeit halber die ältiſte Forderung, der gehet dem andern vor. Tex. in L. quidam fundum ff. de in rem verſ. Bart. in L. ſi cum dotem §. fin. num. 10. ff. ſolut. mat. Alex. ibid. num. 5. Bald. in L. fin. num. 2. C. commod. Jaſ. in L. Terminis L. Creditor. qui ob reſtitutionem num. 5. ff. ſi cert. pet.

Die-

Dieſes aber hat in dieſem Fall nicht ſtatt, wann das Geld austrücklich und mit Namen, dieſes oder jenes Ding damit zu kauffen, dargeliehen, dann in ſolchen Fall der, ſo das Geld hergeliehen, den andern Creditorn und Glaubigern, ſo perſonali actione agiren, vorgehet, dann dafür gehalten wird, daß er ein heimlich Pfand an dem erkaufften Gut habe. Tex. in Auth. quo jure. C. qui pot. in pig. hab. Gloſ. nota ibid. in verbo perſonalis. Alex. in d. §. fin. text. in L. quod quis ff. de privileg. cred. Gloſ. ibidem. Gloſsa notabilis in L. privileg. in Verbo. ex Cauſa ff. eo. tit. Bar. in L. interdùm num. 5. ff. qui pot. in pig. hab.

Wann in einen Kauff-Brief der Werth oder das Pretium nicht geſetzt / ob er dannoch beweiſe.

Ein Inſtrument oder Kauff-Brieff, darinnen das Pretium nicht geſetzt, wie ein Ding erkaufft worden, beweiſet wider den Verkauffer oder ſeine Erben nichts, mag auch der Kauffer, ihme das gekauffte Gut zu zuſtellen, nicht klagen, wann alſo der Innhalt des Kauff-Brieffs ſchlechterdings alſo lautete: Der Titius hat dem Cajo diß und diß Hauß verkaufft. Dann das Inſtrument bringet keine Vermuthung, daß das Pretium erlegt und bezahlt, wer mehrere Nachricht hiervon verlanget, ſehe Gail. Obſervat. Lib. 2. Obſervat. 13.

Die Verkauffere ſind der Eviction halber miteinander / und unzertheilet.

Es iſt der Caſus: Es haben die Erben eines von Adel, ein Gut mit aller ſeiner Zugehör verkaufft, der Kauffer aber, nachdem der Kauff allbereit geſchloſſen, und das Gut übergeben, hat der Kauffer von allen Verkauffern oder ſämbtlichen Erben begehret, daß

daß sie in solidum und unzertheilet ihme der Eviction halber caviren und versichern sollen, nachdem es aber die Verkauffer abgeschlagen, und ein jeder nur in so viel als was sein Theil anbelanget, zur Caution und Versicherung erbotten, und solches hernach zu einen Processerwachsen, ist geschlossen worden, daß sie alle in solidum miteinander verbunden, dieweil solches die Natur dieses Contractus, Kauffens und Verkauffens mit sich bringet. Tex. in L. 2. §. ex his ff. eo. L. in executione §. in solidum ff. d. tit. Wird daher also die Defensio nicht zertheilet, obwohlen sonst der Liefferung und des Interesse halber ein jeder zu seinen Theil verbunden, davon obgedachter D. Gail in seinen Observ. 14. Lib. 2. zu ersehen.

Wann der Kauffer gleich nach dem Kauff verdürbe / und Bona cedirte / ob der Verkauffer / so die verkaufften Güter noch vorhanden, denen andern Schuldnern vorzuziehen?

Auf diese Frag ist durch die Gelehrten einhellig geschlossen, daß der Verkauffer den andern Creditoribus nicht vorgehe, dann durch die Condition oder Einhändigung, das Eigenthum auf dem Kauffer kommen. L. Traditionibus C. de pactis §. venditæ. Instit. de rer. divis. in L. Incivile. C. de rei vendi. Dann nach der Tradition höret der Verkauffer auf, ein Herr seines Gutes zu seyn, dieweilen er dem Kauffer der Bezahlung halber trauet. d. §. venditæ. Darum kan er das verkauffte Gut weiters nicht vindiciren oder ansprechen, sondern es bleibet bey der gemeinen Regul, welcher der Zeit halber älter ist, der ist auch mit Recht der erste. *L.* potior. ff. qui por. in pig. habean. C. qui prior. de Reg. Jur. in 6. cum similibus. Jetztgemeldte Conclusion wird bewiesen in L. Procuratoris. §. planè vers. sed etsi ff. de tribut. act. Text. in L. quidam fundum. ff. de in rem vers. Glos. ibid. in verbo, condemnari. Bar. in L. si cum dotem §. fin. num. 10. ff. solut. matr.

Alex.

Alex. ibid. num. 5. Es kan zwar der Verkauffer, biß der Kauff-Schilling erlegt, das Gut indeß bey sich behalten. L. Julianus §. offerri. ff. de acti Empt. L. hæreditatis venditæ. ff. de hæredita. vel acti. vendi.

So aber der Verkauffer dem Kauffer der Bezahlung halber trauet, und das Gut zugestellt, so kan er es nicht wieder fordern, doch hat diese Regul in dem Fall ihre Exception, wann der Verkauffer dem Kauffer der Bezahlung halber nicht getrauet oder Glauben geben, dann in solchen Fall der Kauffer das Eigenthum an den Gut nicht bekommen kan. d. §. venditæ. Tex. in L. quod vendidi. ff. de contrah. Empt. Wann aber dafür zu halten / daß der Verkauffer dem Kauffer de pretio, des Kauff-Schillings halber getrauet, so setzen die Gelehrten anderst, in d. §. venditæ. & L. in civile C. de rei. vendi. Zum andern hat gemeldte Conclusion nicht statt an einen betrüglichen Kauffer, welcher zur Zeit des Kauffers nicht zu zahlen gehabt, und zuvor schon bedacht, wie er alsdann flüchtigen Fuß setzen wolle, dann ob ihme gleich in diesen Fall geglaubet und getrauet worden, wird doch das Eigenthum in einen solchen Betrüger nicht gewendet, dieweil der Betrug Ursach des Vertrauens gewest. Tex. in L. si quasi ff. de pig. acti. vide D. Gail. Observ. 15. Lib. 2.

Wann ein Gut mit dem Geding oder Pact verkaufft worden / daß / so der Verkauffer dem Kauff-Schilling wieder erlege, daß er das Gut wieder an sich bringen und lösen könne, der Kauffer aber solch Gut wieder an einen andern verkauffete, ob wider demselben dritten die Klage anzustellen, und das Gut zu erfordern seye?

Einer hat ein Gut, cum pacto de retrovendendo, wie gedacht, verkaufft, der Kauffer aber unangesehen solcher Condition des Wiederkauffs und Lösung, hat es dannoch wiederum an einen

andern verkaufft, und die gedachte Condition des Wiederkauffs verschwiegen. Ist also jetzt die Frage: Ob der erste Verkauffer könne, vermög seines Partes, auf einen Wiederkauff wider den dritten klagen, und das Gut zuruck fordern? Und ist diß die Antwort, daß er solches Macht habe, dann aus einen solchen Pact und Condition entspringet realis actio, und gehöret auf das Gut, nemlich utilis rei vendicatio, ut tenet Castren. in L. si cum venderet. num. 5. ff. de pig. acti. & L. voluntate §. creditor. ff. quibus mod. de pign. vel hypot. sol. Dann ob gleich der erste Kauffer das Gut, so ihme auf Wiederkauff verkaufft, an einen andern wieder verkaufft, stehet es doch bey den ersten Verkauffer, dem andern Kauffer das Pretium und den Kauff-Schilling anzubieten, und so er solchen nicht annehmen wolte, wie recht, zu verpitschiren, welches wann es geschehen, wird alsobald der erste Contract resolviret und aufgelöst, also, daß dem ersten Verkauffer actio rei Vendicationis gegeben, dann das verkauffte Gut anderst nicht in den andern Kauffer hat können verändert werden, dann mit seiner Beschwerd und Anhang. Wiewohlen nun diß einen Schein und Ansehen, so ist doch diß die beste Meynung, daß wider den andern Kauffer rei vendicatio nicht statt, dieweilen ex pacto de retrovendendo, keine Actio realis entspringet, sed tantùm personalis exempto vel præscriptis verbis, per Textum expressum in L. 2. C. de pact. inter Empt. & vend. L rebus expressum in L. 2. C. de pact. inter Empt. & vend. L. rebus. C. de rerum permut. L. si steriles §. si tibi ff. de act. Empt. Dieser Meynung sind auch die Beysitzer des Cammer-Gerichts gewesen, folgt also, daß der erste Verkauffer, wider den ersten Kauffer und seine Erben, ad interesse, und nicht wider den dritten Besitzer & singularem successorem rei vendicatione zu agiren. Siehe mit mehrern offt-angezogenen D. Gail in seinen Observ. 16.

Ob die Exception, daß der Kauff-Schilling / das Pretium noch nicht bezahlt / ob es das Recht hindere, und ob sie in der Exception und Vollstreckung der Urtheil könne vorgewendet werden?

Der Verkauffer wird von dem Kauffer mit Recht verklagt, daß er das verkauffte Gut übergebe, der Verkauffer erscheinet auch, wendet wider die angebrachte Klage ein, daß das Pretium und Kauff-Schilling noch nicht erlegt seye, ist also die Frag: Ob dann solche Einrede den Processs hindern könne? Und es hat das Ansehen, daß sie den Processs oder Klage nicht hindern könne, dann ja eine Exceptio peremptoria vor der Klage nach gemeiner Regul nicht fürzuwenden noch zu beweisen. Tex. in C. 1. de Litis contest. in 6. Glos. ibid. in verbo, peremptoriæ. L. peremptorias. C. sen. rescin. non pos. Zum andern, daß auch die Actio, ob gleich der Kauff-Schilling nicht erlegt, zugelassen, dann es ist ein Kauff, so bald man sich wegen des Kauff-Schillings verglichen. §. 1. Inst. de empt. & vendi. Doch dem allen ungeacht, ist doch das Widerspiel erkandt, dann obwohlen diese Exceptio peremptoria, doch solcher unangesehen, dieweilen sie Inventionis, videlicet, tibi non competit actio ad rem venditam, dieweilen du den Kauff-Schilling nicht erlegt, so hindert solches die Klage. Per Tex in L. Julia. §. offerri. ff. de act. empt. Bal. in L. si traditio. num. 3. C. eo. tit. Ang. §. æque num. 10. Inst. de act. Jas. in §. act. num. 123. cum sequ. Inst. tot. tit. Im Fall aber der Verkauffer, warum er das verkauffte nicht liefert, belanget wird, im Anfang oder währenden Processs, die Einred, daß der Kauff-Schilling das Pretium nicht erlegt, nicht fürwendete, sondern vielmehr auf das Libell den Processs oder Klag befestigen thät, ob der Processs kräfftig, also, daß das Urtheil zu der Liefferung des kaufften Gutes geschehen könnte? Darauf ist die Antwort, daß es seyn kan, und zwar dieser Ursachen

chen wegen, daß der Richter nach dem, was ihm vorkommt, urtheile und spreche. L. illicitus §. veritas ff. de offi. præfi. & ibid. communitet. D.D. c. 2. de officio Judicis. Ord. Glos. in C. 1. de sent. Ob aber diese Exception so sie Gerichtlichen nicht fürgebracht, in der Execution und Vollstreckung der Urtheil fürzubringen, dieweil sie peremptoria, welche nach den Richterlichen Spruch nicht weiter vorzubringen. L. peremptorius. C. sent. rescind. non poss. & ita concludit Bar.. in L. si duo. §. si quis. num. 3. ff. de jurejur. Es hat aber mehrern gefallen, und haben dahin geschlossen, daß diese Exception des nicht erlegten Kauff-Schillings auch wieder die Execution und Vollstreckung der Urtheile könne opponiret und fürgebracht werden, dann was von der peremptoria Exceptione gesagt ist, ist also zu verstehen, wann sie wider das Urtheil fürgewendt, dasselbe widerspricht, alsdann solches nicht geschehen kan, d. L. perempt. Exceptio aber des nicht erlegten Pretii ist nicht wider das Urtheil, strafft auch solches nicht, daß es nichtig und unbillig, sondern wird der Action zu wider fürgebracht, derhalben sie auch in Vollstreckung der Urtheile fürzuwenden. L. & ex diverso. §. fin. ff. solut. mat. L. nesciunt. §. fin. ff. de re judi. Daher folgt auch, daß etwan in Camera die Exceptio Compensationis wider den Sentenz zugelassen, dieweil sie das Urtheil widerspricht. Per L si cum milit. §. 1. ff. de compens. Alex. in L. si duo. §. si quis. idem. Cons. 161. in prin. Vol. 3. & Cons. 93. in prin. Vol. 4. Bart. in L. aufertur §. qui compensationem in prin. ff. de jure fisci.

De Jure Retractus

Wann die nechsten Freund einen Kauff hintertreiben.

Diß Recht ist fast an allen Orten in Teutschland im Gebrauch, ist auch kein Zweiffel, daß solcher Gebrauch den Rechten nach kräfftig, als wodurch die Häuser, Geschlecht, Stamm und Nah-

Nahmen erhalten wird, sind also solche Gebräuche zu loben und nicht zu lassen, dann es ist ja kläglich, wann man sehen muß, daß der Vor-Eltern Häuser auf Frembde kommen. per Tex. in *L.* *Lex.* quæ tutores §. ergò C. de admi. tex. in fundo. de rei vendicat. ibi *Laribus* Sepulchrisque avitis carendum habeat. D. D. in *L.* dudum. C. de contrah. empt. Canonistæ in C. Constitut. de resti. in integrum. Der aber einen Kauff, als der nechste Freund nicht zulassen will, der muß alles, was der Gebrauch eines jeden Orts mit sich bringet, halten und nachkommen, wie denn gemeiniglich, erfordert wird, daß der, welcher dem Frembden den Kauff nicht zulassen will, den billichen Werth darlege. Im Fall aber der nechste Verwandte den Kauff nicht weiß, wie solcher gegen dem Frembden geschehen, so ist es schon genug, daß das Geld bey Gericht hinterlegt wird, mit der Protestation und Erbieten, was es weiter ausmache, und wie der Kauff geschehen, daß man dasselbe auch erlegen wolle. Tex. sing in *L.* statu liber rationem. ff. de statu liber text. in *L.* serv si hæreditat. §. Imperator in fin' eo tit. Boer. decis. 112. num. 2. in fin. Doch so die Freunde, wann jenen der Kauff zu wissen gemacht und angebotten, denselben Werth nicht erlegen, so kan alsdann der Verkauffer sein Gut einem Frembden wohl verkauffen. Dy. Bart. & alu. in *L.* qui Romæ §. cohæredes ff. de verb. Oblig. Zu dem so soll der den Kauff hintertreiben will, mit dem Kauff-Schilling den Kosten, so zu Zeiten aufgerichten Verkauffs aufgewendt, erlegen und bezahlen. *L.* intra utile. §. fin. ff. de minorib. Also, daß auch der Wein-Kauff zu entrichten. Zum dritten wird erfordert, daß der nechste Freund ihme selber, und nicht einen Frembden zu Gut, und Betrug und Schaden des Verkauffers, den Kauff abtreibe, wie dann hierinn offt wider Recht und Nachtheil des andern gehandelt wird, wann der nechste Freund, Agnatus, sein Jus oder Gerechtigkeit nicht übergeben will, dann eine solche Cessio in fraudem Emptoris geschehen, nicht Krafft hat, und erfordert gemeiniglich der Gebrauch den Eyd von den nechsten Freund, daß er mit guten Glauben,

wahrhafftig den Kauff verlange und suche. Zum Vierdten wird erfordert, daß in Zeit von Jahr und Tag der Kauff wiedersprochen werde, dann so solche Zeit vorüber, wird præsumiret, daß sich einer seiner Gerechtigkeit begebe. Im Fall aber ein Statutum keine gewisse Zeit benennet, wird den Rechten nach ein Jahr und Tag gesetzet und verstanden. vide Gail. Observ. 19. Lib. 2.

Das Würtenbergische Land-Recht/ von Kauffen und Verkauffen.

Alle Contracte, Kauff und Verkauffer/ so über liegende Güter beschehen/sollen vor Gericht gefertiget werden.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß alle Käuffe und Verkäuffe, auch in gemein alle andere dergleichen Contracte und Beredungen, sie seyen, welcher Gestalt sie wollen, so unsers Fürstenthums Einwohner, Bürger, Zu- und Angehörige die unter unser Jurisdiction und Gerichts-Zwang seyn, oder liegende Güter oder die in solchen Nahmen begriffen und verstanden werden mögen, in unsern Gebieten, Lands-Fürstlicher Ober- und Herrlichkeit gelegen, je zu Zeiten abreden und beschliessen, es sey daß die Güter gäntzlich von Händen geben, oder Zinß und Gült darauf schlagen, die sollen von unsern Gerichten, im Beyseyn beyder Theil Contrahenten des Kauffers und Verkauffers mit Erkanntnuß gefertiget, und in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden, wo das nicht beschehe, so soll derselbe Contract, Kauff und Verkauff nichtig und von Unwürden seyn. Und mögen die Partheyen beede, oder jeder solches Contracts, Kauff und Verkauff wieder abtretten, doch so Weinkauff getruncken oder Arrha, das ist Hafft-Pfenning auf den Kauff gegeben wäre, so dann der Kauffer abtretten wolt, soll er den Weinkauff oder Hafft-Pfenning verlohren haben. Wo aber der Verkauffer begehrt vom Verkauff zu stehen, so soll er den

Kauf-

Kauffer dem Weinkauff oder Hafft-Pfenning doppelt heraus zu geben und zu erstatten schuldig seyn, und aus richterlichen Amt darzu gehalten werden.

Und weil etliche Dörffer kein Gerichts-Buch noch Schreiber haben, in selbigen sollen ermeldte Kauffe und Contract für ihre Gerichte oberzehlter Gestalt gebracht, und dann zween vom Gericht verordnet werden, die solchen Contract ihrem Ober-Gericht anzeigen und um Siegel bitten sollen, in diesem Fall, so der Contract von dem Gericht angenommen, soll er alsbald kräfftig seyn, und davon nicht mehr abgetretten werden mögen, ob gleich derselbig noch nicht verschrieben, oder um das Siegel gebetten worden wäre.

Der Kauff soll beschehen um ein benannte Summa Gelds.

Wann man kauffen und verkauffen will, so gebühret sich, daß die Haab mit Geld, das in gewisser Summa benennt, und sonst mit keiner andern Währung kaufft und verkaufft werde, sonst mag es nicht ein kräfftiger Kauff seyn. Es mag aber dieselbe Convention wohl sonst ein Bestand haben, wie ein Tausch oder andere gemeine Uberkommnus, von denen sie noch gerett wird. Wäre es aber, daß die Partheyen dem Kauff um Geld beschliessen, so mag die Zahlung mit Bewilligung des Verauffers wol mit andern Werth beschehen, als wann ein Gut um hundert Gulden gekaufft wäre, so mag der Kauffer, Wein, Korn, Silber-Geschirr oder anders an der Kauff-Summa bezahlen.

Wann die verkauffte Haab übergeben worden/ und die Bezahlung geschehen solle.

Alsbald ein Kauff zwischen zweyen verwilliget beschlossen und

wie

wie obgemeldt verfertiget ist, so ist der Verkauffer schuldig, dem Kauffer das verkaufft Gut zu übergeben, wo er das in seiner Macht hat, hat er aber solches nicht in seiner Gewalt, und mag es nicht übergeben, so ist der Kauffer die Bezahlung für solch Gut nicht schuldig, noch einig Interesse von wegen des Verzugs derselbigen. Gleicher Gestalt so der Verkauffer die verkauffte Haab oder Gut überantwortet hat, ist der Kauffer schuldig, Bezahlung zu thun, es wäre dann sonder Gedings gemacht und der Bezahlung Tag und Ziel bestimmt worden.

So liegend oder fahrend Gut verkaufft ist und Schaden empfängt / ehe es überlieffert wird.

Welcher fahrend Haab verkaufft, so bald der Kauff geschehen ist, was dann dem erkauffren Gut Schadens zufiele, den trägt der Kauffer und nicht der Verkauffer, es wäre dann daß ein Kauff die Uberliefferung, gehindert, gesaumt oder einig Schuld daran oder Betrug begangen hätte. Aber in liegenden Gütern soll diß Satzung nicht ehe fürgehen, dann so die Fertigung beschehen ist, oder sich der Kauffer der Possession unterzogen hätte.

Ein jeder mag sein Besitz / Brauch oder Niessung wohl verkauffen.

Der ein Besitz gebraucht oder Niessung hat etlicher Gütter, mag die einem andern eine zeitlang wohl verkauffen, und der Eigenthums-Herr ist schuldig, dem Kauffer solchen Brauch oder Niessung zu lassen, so lange dieselbe dem Verkauffer gebühret und zustehet.

Harnisch und Gewehr mögen die Unterthanen unsers Fürstenthums nicht verkauffen.

Item, alle die, so unser Burger oder Einwohner seyn, mögen ihre Harnisch und Gewehr, so ihnen von Obrigkeit wegen auferlegt, nach unserer Ordnung und Satzung nicht verkauffen noch verpfänden, ohn unser Ober- und Unter-Gerichten jedes Orts vorgehenden Erkanntnus, dann thäten sie das, so soll er krafftloß seyn, und beede, der Annehmer und Anbieter in unser Straff stehen, und welcher Kauffer oder Käufferin unsern Burgern, Einwohnern und Hintersassen, also, ohne unserer Vögt und Gericht Erlaubnus, Harnisch oder Gewehr heimlich oder öffentlich verkauffeten, die oder der sollen ihr Käuffer-Ambt von Stund an verlohren haben, und uns zur Pöen zehen Gulden verfallen seyn.

Doch wollen wir, daß unsere Ober- und Unter-Vögt und Gericht solche Veränderung und Verkauffung der Gewehr und Harnisch, anderer Gestalt nicht vergönnen noch zulassen sollen, dann solche Personen, so die verkauffen oder hingeben wolt, dieselbigen Alters oder anderer Untauglichkeit halben, selbs zu gebrauchen nicht mehr vermöglich wäre.

Wie gestohlene/ geraubte oder abgetragene Haab/ so verkaufft ist/ wiederum zu antworten sey.

Welcher etwas kaufft, der soll sich vorsehen und eigentlich warnehmen, was oder von wem er kaufft, dann wäre es eine gestohlene, geraubte oder abgetragene Haab, und käme der rechte Herr desselbigen Guts, der beweisen oder sonst glaublich Anzeig thun möcht, daß solch Gut sein wäre, der mag darauf in Recht kla-

gen, und das frey, ohn Entgeltnus, auch ohn Bezahlung des ausgegebenen Kauf-Schillings mit eines Gericht Erkanntnus zu seinen Händen nehmen.

Die Zugehörden der Häuser soll man abgesondert nicht verkauffen / noch die Häuser mit einiger neuen Dienstbarkeit oder Zinsen beschwehren.

Item, nachdem wir erfahren und erfunden, daß etlich ihre Keller, Korn-Schütten, Ställ, Gärten, Hofraiden oder andere Zugehörden, die von Alters her, bey ihren Häusern gewesen seynd, davon verkauffen und verändern, dadurch nachgehends die Hauß-Gefäß in Abgang kommen und zu nichten werden, haben wir, damit solchen fürzukommen, gesetzt und geordnet, daß unsere Bürger, Einwohner und Hintersassen, sie seyen in was Stand sie wollen, die eingeschlossenen, angehenckten angefasten, billichen Zugehörden der Häuser, die zum Theil obbenannt sind, und was dem Haus angeheft oder einverleibee ist, nicht verkauffen noch hingeben, sie sollen auch die Häuser mit keiner neuen Dienstbarkeit, die von Alters her nicht gewesen seyn, beschwehren, ohne unser oder des Gerichts Erkänntnus.

Es soll auch bey Gericht wider diß Statut kein Fertigung zugelassen werden, wer aber solches darüber thät, der stehet in unserer Straff und ist dannoch der Kauff nichtig. Es soll auch nun hinführo keiner einen neuen Zinß auf Häuseren und andern liegenden Gütern verkauffen, oder die Häuser weiter dann vorhin beschwehren, es werde dann vor Gericht gefertiget und darüber erkannt, doch wann der Verkauffer im Kauff ihme oder seinen Erben einige Dienstbarkeit jährliche Zinß oder Gülten auf den verkauffen Gut bedingte und auflegte, solch Pact und Geding, so fern es vor Gericht gefertiget, soll kräfftig seyn, und in allweg gehalten werden.

Wann ein Erb verkaufft wird / was das auf ihm trag.

Wann einer ein gefallen Erbschafft verkaufft, der soll alles dasjenig, so er im Erb gefunden hat, oder nachmahls finden oder erfahren mag, es sey liegendes, fahrendes, Schulden, Gerechtigkeiten, Forderungen, Ansprachen, nichts ausgenommen überlieffern. Er soll auch nach geschehenen Kauff das Erb nicht mehr beladen oder was einziehen, einnehmen, nehme er aber etwas ein, das soll er stracks den Kauffer überantworten, doch so ist dieser Kauff den Schuld-Herrn unvergreifflich, denn sie mögen den Erben nichts destoweniger um ihre Ansprüch fürnehmen und rechtfertigen ob sie wollen, sie mögen sich auch am Kauffer begnügen lassen, was aber der Verkauffer, als Erb des Ends zahlen muß, das ist ihme der Kauffer nach Billigkeit abzutragen schuldig.

Wann einer mit dem Geding verkaufft / so das Geld auf Ziehl nicht zahlt würde / daß der Kauff nichts. De Pacto Legis Commissoriæ.

Welcher sein Gut verkaufft und mit dem Geding, ob das Kauff-Geld auf ernannte Zeit nicht bezahlt würde, daß der Kauff nichts seyn soll. Wäre es, daß der Kauffer dasselbig Kauff-Geld auf das Ziel nicht zahlete, so hat der Verkauffer Gewalt ob er will, ihn mit Recht zu zwingen, solch Kauff-Geld zu bezahlen, und den Kauff zu halten, dann es stehet nicht in des Kauffers Macht, abzustehen, wolt aber der Verkauffer den Kauff nicht erstatten lassen, so mag er das Gut wieder an sich ziehen, und ist der Kauffer schuldig sich des Guts zu entschlgen, und den Verkauffer, das mit samt allen aufgehebten Früchten zu überantworten, auch alle Schwächerung und Nachtheil, der dem Gut durch ihn zugestanden, abzutragen.

Und ist der Kauffer nicht entschuldiget, wann ihn der Verkauffer die Schuld nicht gefordert, sondern er ist schuldig, die dem Verkauffer unerfordert zu zustellen, oder anzubieten, und wo er das nicht thäte, so stehet es zum Verkauffer, wie gemeldt, beym Kauff zu bleiben oder davon abzuweichen.

Dargegen wann der Verkauffer nach verschienenen Ziel die Schuld fordern thät, so wird er geacht, er sey von obgemeldten Geding abgetretten und mag nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauff abstehen, sondern soll und muß, ob der Kauffer will, bey denselben verbleiben, dann so bald das Ziel verschienen, so muß der Verkauffer den ein Weg erwählen, nemlich ob er woll den Kauff nichts lassen seyn, oder das Kauff-Geld fordern wolle, und welchem Weg er erkiest, von dem mag er hernacher nicht abtretten.

Wann einer verkaufft/ mit Vorbehalt mehr Auffschlags / auf eine benannte Zeit ꝛc.

De in diem Addictione.

Nachdem die Verkauffer je zu Zeiten in Verkauffen, Gedinz und Pacten einbinden, dadurch sie in einer benannten Zeit den Kauff einen andern, der ihm mehr um das erkauffte Gut geben will, versprechen und zustellen mögen, so ist zu mercken, daß solche Geding gemeiniglich auf zween Weg bestehen, welche einen grossen und trefflichen Unterschied, auch mehrmals widerwärtige Effect und Würckung haben.

Dann erstlich begibt sich, daß der Verkauffer nun den Kauff zusagt, mit dem Geding, wann in einer benannten Zeit ein anderer kommt, der mehr darum geben will, geben und zustellen möge, als wann der Verkauffer spricht: Ich sage dir den Verkauff zu, doch wann innerhalb eines Monaths ein anderer kommt, der mehr dafür geben wolte, so soll der Kauff nichts seyn, oder so soll der Kauff nichts mehr gelten. Wo nun die Abred des Kauffers mit dem Beding

ding geschehen, so ist er gleich Anfang ein rechter Kauff, hat auch alsbald eines rechten Kauffs Würckung, ohne daß er von wegen des Bedings wieder aufgelöst, und davon abgetretten werden mag. Derohalben auch der Verkauffer das verkauffte Gut dem Kauffer zu besitzen übergeben und einraumen solle, wann dann hernacher keiner kommt, in benahmter Zeit, der mehr darum geben will, so fähet der Kauffer gleich vor ernannter Zeit an das Gut zu ersitzen oder zu præscribiren, und gehören ihm die Früchte und andere Nutzbarkeiten desselbigen zu, dargegen was dem Gut für Gefahr, Schaden und Verderbnuß zustehet, das widerfähret und verdirbt dem Kauffer. Da aber einer innerhalb bestimmter Zeit oder Ziel kommt, der mehr darum verspricht, und dem Kauffer verändert, und gibt demselben den Kauff, so ist der erste Kauffer schuldig, die aufgehebten Früchte dem Kauffer zuzustellen, dargegen soll er ihme sein Kauff-Geld, samt gebührlichen Interesse, auch den Bau-Kosten, so etwas nothwendiges davon verbauen, wiedergeben.

Am andern trägt es sich bißweilen zu, daß einer dem andern ein Gut verkaufft, mit Geding, wann innerhalb eines Monaths, zweyer oder mehr, keiner kommt, der mehr darum gibt, so soll das Gut um hundert Gulden dein seyn, oder so fern innerhalb eines Monaths keiner mehr darum gibt, so soll der Kauff alsdann kräfftig seyn, welches Anfangs kein vollkommener Kauff ist, sondern beruhet auf Geding und Condition.

Und ob gleich das erkauffte Gut dem Kauffer zugestellt wäre, so fähet er doch vor bestimmter Zeit das erkauffte Gut nicht an zu præscribiren oder zu ersitzen, gehören ihme auch die Früchte nicht zu, und gehet ihn die Gefahr, so dem kaufften Gut zustehet, nichts an, sondern trifft den Verkauffer an, doch in gesetzten Abreden, da einer kommt, der mehr darum geben will, ist der Verkauffer unverbunden, den Kauff demselben zuzustellen, sondern mag bey dem ersten Verkauff bleiben, ob gleich der erste Kauffer unterstünde davon abzustehen. Es wäre dann Anfangs des Contracts sonderlich beredt, da einer käme, der mehr geben wollte, daß alsdann auch der

Kauffer vom Kauff abtretten möge, dann wo solches bedingt, und der Fall sich begebe, da wäre der erste Kauff aufgelöst, und möchte der erste Kauffer abspringen, oder des Kauffes hinter sich gehen, obgleich der Verkauffer den Kauff dem andern oder folgenden Kauffer nicht zustellen wollte.

Entgegen, wann ein anderer innerhalb der benannten Zeit vorhanden, der mehr geben wollte, so ist der Verkauffer schuldig, solches dem ersten Kauffer zu verkünden, damit so er mehr, oder so viel als der andere geben wolte, ihm der Kauff verbleibe.

Es wird aber nicht allein mehr geachtet, darum gegeben, so einer mehr Geld gibt, sondern auch wann die Kauff-Summa gleich, aber die Bezahlung fertiger oder zeitlicher, oder ein gelegener Orth der Bezahlung bestimmt wäre, oder so der andere Kauffer seiner Person halber tauglicher, oder keine Bürgschafft um den Kauffer-fordert, welches auch statt hat, wann der andere Kauffer weniger Geld darum geben will, ist aber bereit andere Dinge nachzugeben, die im ersten Kauff dem Verkauffer beschwehrlich geweſt seyn, dann was dem Verkauffer zu bessern Nutzen gereicht, das soll für bessern Kauff und Bezahlung gehalten werden.

Doch sollen solche Kauff, da sie um liegende Güter beschehen, zugleich wie andere Contracte und Käuffe vor Gericht gebracht und daselbst gefertiget werden, und alsdann erst ihre obvermeldte Würckung angehen, und sonst keine Krafft haben.

So verkaufft würde mit Geding der Wiederlösung / um eine gleiche Haupt-Summa.

De Pacto de Retrovendendo.

Wann in einen Kauff beredt und bedingt wird, so der Verkauffer in einer benannten Zeit, oder wann er will, die Kauff-Summa wieder erlegt, daß ihm das Kauff-Gut, um dieselbige wieder ver-

verkaufft und geantwortet werden soll, solch Pact oder Geding, so fern es wahrhafftiglich, utd nicht zu einen Schein eines andern gemacht wird, soll Krafft haben. So dann der Verkauffer oder seine Erben über kurtz oder lang solchen Wiederkauff thun wolten, und deßhalben den Kauffer, seine Erben oder Innhaber der Güter, mit Anbietung des Kauff-Gelds ersuchten, und sie sperreten sich dessen ohne rechtmässige und redliche Ursachen, sollen sie mit Recht angehalten und gezwungen werden, und die Güter, die Wiederlösung zugehörig, mit samt aller Nutzung, so nach erlegten Geld von Gütern entstanden, oder entstehen mögen, auch Kosten und Schaden, folgen zu lassen.

So aber in ermeldten Fall der Verkauffer, die sämtlich verkaufft, viel wären, oder eines Verkauffers mehr dann ein Erb wäre, und der eine wolte Stücks-weiß wiederkauffen und lösen, der andere nicht, da ist der Verkauffer nicht schuldig den Kauff zu theilen, doch da viel, und ein jeder insonderheit verkauffen, da mag auch ein jeder seinen Theil wieder lösen.

Wann auch der Verkauffer einer die Güter, so also sämbtlich verkaufft, unzertheilt wieder zu kauffen, allein unterstünde, so fern dann seine Mit-Verkauffer oder Mit-Erben solches bewilligten, da mag er das wohl thun, im Fall aber seine Mit-Verkauffer oder Mit-Erben darein nicht wolten gehellen, so ist der Kauffer den Wiederkauff zu gestatten nicht schuldig, es wäre dann der Wiederkauff auf eine benannte Zeit bedingt, welche dermassen zu End gelauffen, daß, wo der Wiederkauff länger verzogen, die Zeit gäntzlich verfliessen, und die Gerechtigkeit des andern Kauffers aufhören thäte.

Und wo solche Geding auf Wiederlösung beschehen, die werden anfangs im Kauff bethaidingt, oder hernacher durch eine sondere Beredung und Convention angenommen, das soll anderst nicht, dann mit Einschreibung vor Gericht beschehen, wie oben von liegenden Gütern, unterm Titul von Kauffen und Verkauffen ongeregt.

Wie die Bürger oder Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Losung haben sollen.

Wir setzen ordnen und wollen auch, wann ein Burger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffs, einen Ausgesessenen ein liegend Gut, so in derselbigen Stadt oder Dorffs Bännen und Bezirck gelegen, verkaufft, oder in andere Weg verändert, daß ein jeder Burger oder Innwohner derselben Stadt oder Dorffs, wo nicht andere, die eine bedingte oder ältere Losung darzu hätten, vorhanden, ein Jahr und Tag die Losung haben soll. Und damit hierin keine Gefahr gebraucht, so soll der Contract gleich nach Verfertigung, am gewöhnlichen Orth oder Platz öffentlich ausgeruffen und angeschlugen werden, und dann von solchen Ausruff oder Anschlag des Jahrs anfangen zu lauffen.

So Kauffer oder Verkauffer über den dritten Theil des rechten Werths übernommen oder verkürtzt wäre.

Wann einer im Kauffen, Verkauffen, Tauschen oder andern dergleichen Contracten sich übersehen, um den dritten Theil rechten Werths übernommen oder verkürtzt wäre. In diesem Fall soll, in Krafft dieses unsers Land-Rechts, derselbige Contract aufgehoben und von Unwürden erkandt werden.

Doch wann derjenige Theil, der den Vortheil hätte, erböthig wäre, den Verkürtzten den Mangel des rechten Werths zu erstatten, da mag er bey geschehenen Contract gehandhabet und davon nicht gedrungen werden.

Und soll das der rechte Werth geacht seyn, darum ein Ding zur Zeit des Contracts, den gemeinen Werth nach vertrieben oder

bekommen werden mögen, unangesehen, daß er davor oder hernacher mehr oder weniger gegolten hätte.

Von Fertigung oder Schadloßhaltung.

De Evictione.

Wann ein verkaufft Gut dem Kauffer mit Recht abgenommen, ob ihme gleich im Kauff keine Fertigung versprochen oder angedingt worden, so soll der Verkauffer nichts destoweniger dem Kauffer Fertigung zu thun pflichtig seyn.

So auch der Verkauffer Anfangs im Verkauff andingte, daß er zu Fertigung unverbunden seyn wolte, so dann dem Kauffer hernacher das erkauffte Gut mit Recht abgenommen würde, und ihm etwas Nachtheil und Schaden daraus entstünde, in diesen Fall ist der Verkauffer nicht schuldig dem Kauffer solchen Schaden oder Interesse abzutragen. Er soll ihm aber das empfangene Kauff-Geld wiedergeben und zustellen, es wäre dann, daß der Verkauffer insonderheit austrücklich bedingt, daß er auch zur Widerlegung des Kauff-Gelds unverbunden seyn wolte, dann in diesen Fall, mag der Verkauffer weder um den Schaden und Interesse, noch um das Kauff-Geld fürgenommen und beklagt werden.

Und hierin ist vonnöthen, so der Kauffer gerechtfertigt würde, daß er dem Verkauffer die Anforderung und Krieg Rechtens mit des Gerichts offenbaren Briefen, die ihm auf sein Bitten und Begehren gefolgt sollen werden, verkünde, daß der Verkauffer komme und erscheine, am Gericht den Kauffer zu vertheidigen und den Kauff beschirme, dann so der Kauffer die Verkündigung unterliesse, soll der Verkauffer ferner nicht schuldig seyn, dem Kauffer schadloß zu halten, dessen so ihm mit Recht abgenommen worden.

Doch wann der Kauffer in erster Instanz dem Verkauffer zum Rechten nicht verkündt, und von dem Urtheil appellirt hätte, so soll ihm solche Denunciation und Verkündigung, so ferne dem Ver-

kauffer durch solchen Verzug an seinen Rechten nichts abgangen, in zweyter Instanz bey der Appellation zu thun unbenommen und zugelassen seyn.

Es soll auch nach beschehener Verkündigung der Verkauffer schuldig seyn, den Kauffer am Gericht zu vertretten und zu beschirmen, und allen Gerichts-Kosten zu thun, wo er aber nicht erschiene, noch die Sach vertheidigte, so mag der Kauffer die Sach ausführen, und er gewinn- oder verliere, allen Kosten und Schaden, von dem Verkauffer forder und behalten.

In was Fällen aber die Währschafft nicht statt habe, die mögen von Kürtz wegen allhie nicht gesetzt, sondern sollen von Rechts-Gelehrten erkündiget und erfragt werden.

Aus der Gülchischen Reformation.

Von Beschudden / zu Latein / Jus retrahendi, genannt.

Nachdem in Göttlichen, dergleichen in beyden geistlichen und weltlichen Rechten, zu Erhaltung der Stamm-Güter gegründt und zugelassen, daß der nächste Bluts Verwandter einen jeden Kauff insgemein durch seine Verwandte beschehen, binnen Jahr und Tag beschudden mag, so ordnen wir, daß hinfürter solche Beschuddung durch die inwendige und gegenwärtige, binnen 6. Monathen jeden Monath für 4. Wochen gerechnet, durch die Ausländische aber und Minderjährigen binnen Jahr und Tag, nach Zeit des beschehenen Kauffs, und länger nicht, soll geschehen mögen, alles doch mit der Bescheidenheit, daß derhalb drey Ausruffen, auf drey Sonntag nacheinander folgend, geschehen, und doch die Zeit der 6. Monathen wie auch des Jahrs und Tags nach der ersten Ausruffung angehen und berechnet werden soll, so nun auch der nächste Bluts-Verwandte solche Beschuddung zu thun unterlassen würde, soll der zweyte, dritte, und sofort andere folgende Nächsten in dem Geblüt-

blüte, so deßfals fähig, dieselbe Beschuddung in obbemeldter Zeit thun, und zu guter Unterrichtung ist nachfolgende Anzeigung geschehen, daraus Richter, Schöpffen und Partheyen, sich erlernen und berichten mögen, wann, wider die gemeine Regul die Beschuddung zu thun, nicht vergönnet noch zugelassen.

Wie auch kein Bastard beschudden mag, in Betrachtung, daß derselbige in dem Fall für ein Bluts-Verwandter nicht geachtet wird. Auch mögen die Kinder, so durch Gewalt und Authoritæt des Fürsten ehelich gemacht werden, die verkaufften Güter nicht beschudden. Wo aber die Kinder so durch nachfolgende eheliche Vermählung, ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren, geehliget werden, die Beschuddung thun wolten, solches soll ihnen als rechten natürlichen Ehe-Kindern, und als ehelichen Verwandten zugelassen seyn.

Den geistlichen Kindern, als Paten und Göden, auch denen so erwählt und adoptirt sind; Item, den geistlichen Stifftern, Clöstern und Personen, soll die Beschuddung nicht zugelassen werden, vielweniger denen, so ewig verbannet, in Gefängnuß zogen und des Landes verwiesen, mit Verwürckung und Confiscation ihrer Güter, und von allen denen, so nicht gelten mögen, ist die Beschuddung im Recht verbotten.

Wo auch nach obgesetzter Zeit das Beschudden nicht geschehen, oder auch die nächst-Verwandte in Zeit Verkauffs gegenwärtig, gleichwol aber nichts wider den gesagt, so hab die Beschuddung keine statt.

Wie nun in etlichen Personen, wie obgemeldt, das Beschudden nicht zugelassen, also hat dasselbige in etlichen Dingen auch nicht statt, als wann einer kaufft einen Platz oder Grund, der Meynung, darauf eine Kirch, Kirchhof oder öffentliche Schul zu bauen, oder wann der Lehnmann seinen Lehn-Herrn die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kauffen gibt, wie dann die gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu finden, in welchen die Beschuddung keine statt gewinnen mag.

Aus der Grafschafft Solms / Land-Recht.

Welcher etwas kaufft, der soll zusehen, und eigentlich wahrnehmen, was und von wem er kaufft, dann wäre es gestohlen oder geraubt Gut, und käme der rechte Eigenthums-Herr desselben Guts, so wäre der Kauffer ihme solch Gut ohn alle Entgeltnuß wiederum hinaus zu geben schuldig. Deßgleichen, so jemand von jungen Leuten, so unter 25. Jahren, und entweder unbevögt, oder unbevormundert seyn, oder da sie gleich Vormunder haben, doch der Kauff hinter demselben und ohne Richterliche Decret oder Zulassen geschehe, nahmhaffte bewegliche Güter, sonderlich aber liegende Güter verkauffen würde, der muß in Gefahr stehen, daß solche minderjährige Personen, wann sie zu ihren vollkommlichen Jahren kommen, solchen Verkauff umstossen, und ihr verkaufft Gut von den Kauffer und dessen Erben, per restitutionem in integrum, wiederum an sich erholen mögen.

In Summa, es soll im Kauffen und Verkauffen, als den fürnehmsten Contracten, und so am allermeinsten gebraucht, kein auffsetzlicher Betrug, Gefährde, noch falsch gebraucht werden, sondern da dem Kauffer einige nahmhaffte und schädliche Mängel an den Gut oder Waar, so er verkaufft, bewust waren, dieselben nicht verhelen. Befinden sich aber nach innerhalb Monaths-Frist solche Mängel (daran der Kauffer doch nicht Schuld hätte) so soll der Verkauffer solch verkaufft Gut oder Waar, gegen Wiederherausgebung des Kauff-Gelds, wiederum zu nehmen schuldig seyn.

Wein-Kauff.

Wann dann die Verkündigung also, wie obstehet, geschehen, und aus den nächst-Gesipten und Verwandten noch zur Zeit niemand kauffen, sondern auf einen andern, der den Verkauff mache,

(wie

(wie offtmahls geschiehet) warten wolte, so mag alsdann derjenige, dem sein Gut feil ist, dasselbig verkauffen, wenn und wie hoch er will und kan, wann auch solcher Verkauff und Kauff also geschehen und geschlossen ist, so mögen Verkauffer und Kauffer samt ihren guten Freunden so bey den Kauff gewesen, darüber den Wein-Kauff halten, doch nicht übermässiglich, sondern bescheidentlich, als wann zwantzig biß in viertzig Gulden ein Ort eines Gulden, von viertzig biß in 80. Gulden 2. Orth, an hundert drey Orth, von zwey hundert anderthalb Gulden und so fort an, doch je höher die Kauff-Summa desto weniger nach Anzahl auf und nieder zu rechnen, und soll hierinn zumahl kein Gefahr nach Auffschlag, dem künfftigen Abtreiber damit zu beschwehren, und die Rechnung alles Unkostens über ihn zu machen, gebraucht werden. Da auch hierüber der Unkost des Wein-Kauffs gefährlicher Weiß übersetzt würde, so soll der künfftig Abtreiber sich dessen vor Gericht beschwehren, und gebührliche richterliche Mässigung darüber zu begehren Macht haben.

Beschreibung der Zinß und Beschwehrungen.

Würde auch jemand im Verkauffen seiner liegenden Güter die Zinß, Gülten oder Beschwehrungen, so darauf stehend, verschweigen und den Kauffer verhalten, der soll solch Interesse dem Kauffer zu erstatten, und darzu in unser ungnädige Straff, die nach Gelegenheit der Sachen und Personen gegen jene fürzunehmen, gefallen seyn.

Weiter ist zu wissen, daß nicht allein bewegliche und unbewegliche Güter, sondern auch kundbahre Gerechtigkeiten (als so einer ein Licht-Recht in andern Hof oder Garten, oder eine freye Durchfahrt, derer er entrathen könnte) hätte, verkaufft werden mögen. Also mag auch einer seinen Besitz und Nieß-Brauch, Ususfructus in Latein genannt, einen andern eine Zeitlang, oder auch sein Lebenlang, oder so lang er ihme gebührte, verkauffen, und ist demnach

der Eigenthums-Herr schuldig, den Kauffer solchen Brauch und Niessung zu lassen, so lang dieselbe dem Verkauffer und Usufructuario gebühret und zustehet, doch also, daß er sich dermassen in solchen erkaufften Gebrauch und Niessung halte, wie der Verkauffer und Usufructuarius selber sich darinnen zu halten von Rechtswegen schuldig.

Vom Abtrieb / und welche Güter nicht mögen abgetrieben werden.

Weiter so seynd auch etliche Güter, welche ihrer Eigenschafft noch nicht wohl abgetrieben werden mögen, noch der Abtrieb darinn zugelassen, als wann ein Gut für Herrn-Zinß oder Schuld öffentlich und gerichtlich feil getragen, und also den Eigenthums-Herrn selbst nicht verkaufft worden, da hat der Abtrieb nicht statt, also hat der Abtrieb nicht statt, wann der Land-Sidel die Besserung seinem Lehen-Herr verkaufft hat.

Item, wann das verkauffte Gut der Herrschafft oder der Kirchen mit namhafften jährlichen Zinsen verhafftet, und der Kauffer zu Entrichtung derselbigen gewiß und gnugsam, aber der Abtreiber ungewiß und ungenugsam wäre, so soll der Abtrieb nicht gestattet werden, ob gleich der unvermögend Abtreiber, derwegen Bürgen setzen wolte, dann es mit den Bürgen, (sie seyn gleich so habhafft als sie wollen) in Sachen, so beharrlich und beständig seyn sollen, ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist.

Item, wann Güter, so zum Theil wohl und in guter Pflege, zum Theil aber übel, und etwan auch weit entlegen sind, sämmtlich mit einander verkaufft werden, soll der Abtrieb auch sämmtlich geschehen, und den Abtreiber nicht gestattet werden, seines Gefallens die Besten und Gelegensten abzutreiben, und die andern Nachgeltigen und Entlegenen bleiben zu lassen, welche sonst ohne die guten und wolgelegenen, nicht wol zu vertreiben wären.

Item, wann gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich, sondern

dern auf einen Wiederkauff einem Frembden verkaufft wäre, so wollen wir, daß doch nichts destoweniger den nechstgesippten der Abtrieb gestattet soll werden, doch also, daß das vorig Part, und der Vorbehalt des freyen Wieder-kauffs in seinen Kräfften bleiben, und den Verkauffer und seinen Erben jederzeit der Wiederkauff auch bevor stehen soll.

Damit man aber auch noch klärlich wissen möge, welche den Abtrieb zu thun haben, auch wie weit die nechste Sipschafft gerechnet und verstanden werden solle, so erklären, setzen und wollen wir, daß dem Abtrieb zu thun Macht und Recht haben, alle diejenige, so in absteigender, und in Mangel derselben, die in auffsteigender Linien befunden worden. Zum andern, wo dieselbigen auch nicht vorhanden, alsdann die nechstgesipte in der Zwerch- oder Besitz-Linien, biß in das fünffte Glied, (einschlüßlich den Kayserl. Rechten nach zu rechnen) das ist, Brüder, Schwester, Brüder Geschwistrigt Kindern, und fürther derselben Kinder, weiter soll die nechste Bluts-Verwandtschafft, so viel den Abtritt belangt sich nicht erstrecken.

Item wollen, wann deren, so den Abtrieb zu thun begehren, viel und ingleichen Grad der Sippschafft verwandt seynd, und keiner den andern den Abtrieb allein gönnen will, daß sie alsdann alle sämmtlich darzu gelassen werden sollen. Seynd dann die verkauffte und abgetriebene Güter theilbar, und sie die Abtreibenden können sich derwegen, was einen jeden davon werden soll, vergleichen, so bleibts dabey, wo aber nicht, so sollen sie sämmtlich darum losen, welchen das untheilbar abgetrieben Gut, allein bleiben soll.

Auch wollen wir, wann ein Gut nicht einen Frembden, sondern einen Blut-Gesipten aus dem Geschlecht verkaufft worden, daß alsdann der Verkauff kräfftig bleiben, und ob gleich ein näherer Verwandter kommen und abtreiben wolte, daß ihm doch solches nicht solle gestattet werden, damit nicht ein Abtrieb auf den andern erfolge, und dadurch die Freundschafft, miteinander in Unfrieden und Verbitterung gerathe.

Wann

Wann einer Grund, Platz, Haus oder Wein-Garten kaufft, und halben sich des Abtriebs zu versehen hat, der soll denselben, so lang die obbestimmte Zeit des Abtriebs währet, und noch nicht vollkömmlich herum ist, unerbauet, auch das Gut unverändert lassen, das ist, aus einen Weingarten kein Wiesen, noch aus einer Wiesen einen Acker machen, sondern in seiner wesentlichen Form (wie er die gefunden) und in guten Bau erhalten, dann ehe die Zeit des Abtriebes fürüber, so ist der Kauffer noch kein gewisser, beständiger, noch unwiderufflicher Eigenthums-Herr der verkaufften Güter.

Wann aber der Kauffer sonst an dem erkaufften Gut (unverändert dessen) vor der Abbtreibung, kündliche, nothwendig und nützliche Arbeit und Besserung gethan hätte, die soll ihme neben dem Kauff-Geld, Wein-Kauff und andern Unkosten, so ihme aufgetragen wären, nach Erkanntnus und Mässigung Schultheiß und Schöpffen erstattet werden.

Und dieweil bey dem Abtrieb, demselben zu verhindern, durch die Kauffer und hinwieder denselben zu erhalten, durch den Abtreiber in vielerley Weg, Practic und arglistige Vortheil gebraucht werden, so ordnen, setzen und wollen wir, wie jetztgedachte Partheyen hierinn einigen bösen Verdacht, aufeinander hätten, und einander nicht trauen wollen, daß sie Macht haben sollen, auf den Eyd sich zu ermahnen, welchen Eyd dieselben auch, (da es also erfordert würde) einander für Gericht zu leisten schuldig seyn sollen, nemlich aber der Verkauffer, daß er recht und aufrichtig verkaufft, auch die Kauff-Summa so hoch seye, wie angegeben worden, und daß sonst darunter kein gefährlicher Betrug, noch Argliſt gesucht noch gebraucht worden, dagegen soll der Abtreiber auch zu GOtt schwöhren und betheuren, daß er begehrten fürhabenden Abtrieb ihme selber und niemand anders, auch zu seiner selbst Nothdurfft und Gebrauch zu thun Fürhabens oder gethan hab, und darunter kein gefährlicher Betrug noch Argeliſt gebraucht worden, dann wir alle Gefährde und Argeliſt in dem Abtreiben gäntzlich verbotten haben wollen.

Und

Und sollen sonst in allwege die Pacta, Geding und Abreden (so fern dieselben sonst erbar und rechtmäßig seyn) welche bey dem Kauff geschehen, in ihren Kräfften bestehen und bleiben, dann der Abtreiber hierinn nicht mehr noch weniger Vortheils als der rechte Kauffer haben solle.

Aus der Stadt Wormbs Reformation.

Darum so ordnen, setzen und wollen wir, daß alle und jede Käuffe und Verkäuffe, liegender oder unbeweglicher Güter, oder die in solchen Nahmen begriffen und verstanden mögen werden, wie hievor in den vierdten Theil des vierdten Buchs unter den VIII. Titul und wie sie hernach beschrieben stehet, sollen unkräfftig seyn, und nicht von Würden, genannt, geacht oder gehalten werden, es seye dann, daß solche Käuffe, Verkäuffe oder Contracte in Schrifften verfasset, für unsern Rath oder Stadt gebracht, und in Beyseyn beeder Theil, des Kauffers und Verkauffers, ähnlich erkennet, bewilligt, mit Hand und Helm nach unsern Stadt-Recht aufgeben, und so dieser wesentlichen Stück eines oder mehr nicht also geschehen, soll der Kauff verbündig seye, und mögen die Partheyen beede, oder jedes solchs Kauffs oder Verkauffs wieder abtretten.

Und auf daß unser Stadt gemeinen Nutz an Steuer, Diensten, Renten und Gefällen nichts abgehe, dieselbe betrogen und verkürtzt werden, setzen, ordnen und wollen wir, daß unser Stadt Bürger, Einwohner und Untersassen, unbewegliche oder liegende Güter und die dergleichen, wie hievor stehet, geacht und gehalten werden, hinfort keinen Ausmärckischen oder andern, dann denen, die uns den Rath und gemeiner Stadt, mit Gelübden, Eyden, Diensten und Steuer verpflicht und verbunden sind, verkauffen, übergeben, verwechseln, tauschen, geben, setzen, veräussern noch verändern sollen, wie solches immer geschehen, Titul und Nahmen haben möchte, in einerley Weiß, wie und welcher Gestalt

stalt hierwider gethan würde, das soll unkräfftig, unbündig seyn, un nicht von Weirden geachtet und gehalten werden.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß alle und jede liegende oder unbewegliche Güter in unser Stadt Zwingen, Bännen oder Gemarckten gelegen, wie genannt, so uns und gemeiner Stadt verpflicht und verbunden seyn, zu dienen, steuren, hüten und wachen, dieselben Bürden, Dienst, Steuer, Hut und Wacht wir solchen unbeweglichen Gütern, als Jus tributarium und Onus reale, jetzt und ewiglich aufgelegt und angehänckt haben wollen, und gebieten darauf festiglich zu halten, daß alle, die unbewegliche Güter, in unser Stadt Zwingen und Bännen gelegen, verkauffen, versetzen, vergeben oder andern auftragen oder zuwenden, in was Gestalt und wie das geschehe, sollen zu aller Zeit andingen, auch von ihm selbst für uns und angedingt seyn, daß unser Stadt Steuer, Dienst, Hut und Wacht, als anhangende Bürden, demselben Gut zu gemeinen Nutzen dienende, vorbehalten seye, und mit solcher anhangenden Bürden verkaufft, benennt und aufgetragen, und daß auch der Kauffer solches also aufnehmen, verspreche und zusage, und anders kein Aufgab oder Währschafft geschehen noch gestattet, und solches in die Kauff-Brieffe mit ausgedruckten Worten begriffen und verschrieben werden.

Dieweil die Rechtsetzer, Ehesteuer oder Zugabe, die geschehen zu Gunst den Fräulichen Geschlecht und der freyen Kinder, auch des gemeinen Nutz, mit manigfaltigen Freyheiten und Gnaden begabet haben, dem wir auch Folg zu thun, günstig, geneigt und geflissen seynd, so setzen, ordnen und wollen wir, das Verkauffen, Vergeben, Veräusserung oder Enderung solcher Ehesteuer oder Braut-Gaben genannt, da sie geschiehet durch Mann oder Frau, oder mit ihrer beeder Verwilligung, nicht Krafft haben soll oder mag, es sey dann, daß zum wenigsten drey Personen, die besonder der Frauen am nechsten gesipt sind, dabey kommen und mit verwilligen, zu sorgen und Sicherheit thun, daß sie solch Geld, so aus der Ehe-Steuer oder Braut-Gabe entstünde und gefiele,

getreu-

getreulich wiederum anlegen und andere Güter, die nicht minder oder ärger sind, erkauffen, und an statt der vordern Ehesteuer oder Braut-Gab stellen wollen.

Deßgleichrn setzen und wollen wir gehalten haben mit den Gütern, die ein Mann seinem Gemahl zur Wiederlage, genannt Donatio propter nuptias, macht oder zubringt, daß dieselben auch nicht an Verwilligung des Manns gesipten Freunden, mit Versicherung, wie obsteht, sollen noch mögen verändert werden.

So einer ein Pferd das gesattelt und gezäumet ist, verkaufft, der soll den, der das Pferdt kaufft, den Sattel und den Zaum so das Pferdt auf und an hat, darzu geben, ob auch des Sattels oder Zaums im Kauff nicht gedacht, es würde dann sonderlich ausgedingt, den Sattel und Zaum nicht überantworten.

So zwischen Gebrüdern die in Gemeinschafft Güter besitzen oder denen die Gesellschafft halten in Händeln oder dergleichen Zwietracht entstünden, etlicher Haab und Güter halben die da ihr jeder meynt, daß ihn dasselb zustünde, oder von seinen Geld erkaufft wäre, so soll vermerckt und angesehen werden, der Kauff Brieff, welcher in denselben als der Kauffer, benannt, ist zu vermuthen und zu urtheilen, daß von desselben Geld das Gut erkaufft, und er der rechte Herr sey, es würde dann anders bewiesen.

Ein jeder Tutor oder Vormunder, so er etwas verkaufft, daß den Jungen oder Pupill zusteht, soll solchen Kauff beschreiben und nähmlich bestimmen, was er verkaufft, die Zahl der Früchte oder Nutzungen, in welchen Jahr, Monath oder Tag, auch die Person der er verkaufft, die Summ, um wie viel Geld, und so er das nicht thäte, oder der gemeldten Stücke eines oder mehr unter wegen liesse, wird dem Jungen oder Pupill zugelassen und ertheilet der Eyd des Kriegs, genannt Juramentum in Litem, also, daß der Jung schwöhren und behalten mag, was ihm bedünckt, daß ihm mit Gefährden hinterhalten, oder durch solch hinterlassenen Schadens entstanden sey, so aber der Vormund beschreibt wie obsteht, so mag er den Kauff beweisen, durch Diener oder Arbeiter

oder die Kauffer des verkaufften Dings, und zu Vollkommenheit solcher Beweisung soll dem Tutori oder Vormunder der Eyd ertheilet werden, aber dieser Eyd des Kriegs soll den Jungen nicht zugetheilt werden, wider die Erben des Vormunders, sondern gegen denselben vollkommene Beweisung geschehen.

Aus der Stadt Nürnberg Reformation von Gütern oder Waaren / die der Schau oder Prob bedürffen.

So Güter oder Waaren die der Schau, Prob oder Bewährung bedürffen, als Spezerey und anders, ohne besondere Geding verkaufft werden, so ist der Kauffer die anzunehmen nicht schuldig, sie seyen dann zuvor auf der ordentlichen Schau und Prob gerecht und als Kauffmanns-Gut gefunden worden.

Und so vor solcher Schau, Prob oder Bewährung das verkauffte Gut, geärgert oder beschädiget würde, denselben Schaden trägt der Verkauffer und nicht der Kauffer.

Von Fertigung der Pferd / Schwein / und anderer Thier.

Wann einer dem andern ein Pferd verkaufft, so ist er gegen dem Kauffer nach Herkommen dieser Stadt für die folgende zustehen verpflicht, nemlich für rotzig und räudig, haarschlechtig, vierzehen Tag lang nach beschehenen Kauff und Zustellung des Pferds.

Wäre aber das verkauffte Pferd geraubt oder gestohlen, und der Käuffer dasselbe wiedergeben müste, so ist der Verkauffer den Kauffer schadloß zu halten schuldig.

Würden dann Schweine oder andere dergleichen Thiere, die der Schau bedürffen, verkaufft, die sollen durch die Schau den Kauffer gefertiget werden, und die Währschafft 14. Tag, wie oblaut, bestehen.

Von

Von Währschafften verkauffter liegender Güter.

Wann liegende Haab und Güter, auch Rent, Zinß, oder Gült, in der Stadt und derselben Gerichts-Zwang gelegen, verkaufft werden, so ist der Verkauffer darum der Währschafft zu thun verpflicht, Jahr und Tag, aber auf dem Land, unddem Bauern-Gericht unterworffen, vier Jahr lang.

Von Zugehörung der verkaufften Güter.

So jemand eine Behausung, Hoffraidt oder ander Gut, durch Kauff, Ubergab, letzten Willen, oder sonst durch einen rechtmässigen Ticul oder Ankunfft an sich bringet, so sollen Brunnen-Ketten, Brunnen-Sail und Eymer, auch die Läger im Keller, samt den eingemauerten oder eingezimmerten Behältern, und was Niet und Nagel begreifft, für eine Zugehörung des erkaufften Guts gehalten werden, und dem Kauffer folgen und bleiben, es wäre dann im Kauffen oder andern Contracten ein anders bedingt und ausgenommen.

Wie es mit einen Gut / so zweyen oder mehr verkaufft / gehalten werden soll?

So ein Haab oder Gut zweyen oder mehrern, je einer hinter den andern verkaufft würde, dasselbige Gut soll dem folgen und bleiben, dem es zu seinen Händen würcklich überantwortet und eingeraumt worden ist, ungeacht ob gleich sein Kauff zum letzten beschehen wäre.

Aber die andern Kauffer mögen dem Verkauffer um alle Schäden und Nachtheil, so ihnen daraus entstanden, und hinfüro entstehen mögen, rechtlich beklagen, und der Verkauffer deßhalben

Erstattung zu thun schuldig, und einen Rath vorbehalten syn, dem Verkauffer nach Gestalt begangener Verhandlung zu straffen.

Von Gütern / so mit frembden Geld erkaufft werden.

Wann einer mit eines andern oder gemeinen Geld, doch in seinen Namen etwas kaufft, und ihme also das Gut eingeantwortet wird, so stehet ihme solches allein zu, und nicht demjenigen, deß das Geld gewesen ist, ausgenommen etliche Fäll, als unter andern:

Da ein Vormund oder Vorsorger von seines Pfleg-Kinds, oder der Sinnlosen oder Verschwender zuständigen Geld, etwas in seinen Namen kaufft, so soll dasselbe erkauffte Gut, Zinß oder anders, mit sambt aller Nutzung den Pfleg-Kind, Sinnlosen oder Verschwender zustehen, folgen und bleiben.

Desgleichen, so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld oder herwiederum die Frau von ihres Ehemanns Geld, ein Gut, Zinß, Gült oder anders kaufft, das soll dem, von dessen Geld erkaufft worden, zustehen, doch mit der Abnutzung und Genieß gehalten werden, inmassen sonst zwischen Eheleuthen hernach geordnet wird.

In was Zeit erkauffte fahrende Haab ersessen werden.

So jemand durch redlichen Kauff oder sonst aufrichtige Handlung fahrende oder bewegliche Haab in seine Hand bringt, so wird dieselbe in dreyen Monathen dem nächsten zwischen den gegenwärtigen, die des kündlich Wissen tragen, aber gegen den Abwesenden, die es nicht Wissen hätten, in Jahrs-Fristen ersessen, darum so jemand hernach käme, und zu der erkauften Haab / Spruch und Forderung zu haben vermeynet, dem soll er Verkauffer und nicht der Kauffer Antwort zu geben schuldig seyn.

doch

Doch sollen hiemit geraubte und gestohlene Güter nicht gemeynet noch verstanden werden, dann in demselben mag einige Gewehr oder Gerechtigkeit durch Länge der Zeit ersessen werden.

Aus der Stadt Franckfurt / Reformation.

Da ein Ehemann abwesend seiner Haußfrau, über einig verkaufft liegend Gut, oder so dafür gehalten, Aufgifft und Währschafft in unsere Cantzley thun wolte, solches soll ihn nicht gestattet werden, er bringe dann dieselbe seine Haußfrau zur Stätte, das sie mit bewillige, und die Aufgifft thun helffe, oder da sie aus ehehafften Ursachen persöhnlich nicht erscheinen könnte, daß unser geschworner Richter einer an ihrer statt erscheinen, und bey seinen Ambts-Pflichten besage, daß er derwegen bey ihr der Frauen gewesen, und von ihr gehöret habe, daß der Verkauff mit ihren guten Willen und Wissen geschehen seye, derhalben auch in die Aufgifft und Währschafft gewilligt habe.

Da aber der Mann Kauffer und urböthig wäre, oder begehrte seine Hauß-Frau und ihr beeder Erben in den Währ-Brief neben ihme setzen zu lassen, das soll auch in Abwesen seiner Hauß-Frau (deren Beyseyn in solchen Fall vonnöthen) ihme gestattet werden.

Wäre es auch, daß der Mann abwesend seiner Hauß-Frau in ein erkaufft liegend Gut, oder so dafür geacht, ihme allein begehrte Aufgifft und Währschafft zu thun, und den Wehr-Brief auf sich und seine Erben zu stellen, wofern dann unser Richter einer an statt der Frauen, dabey erscheinet, und bey seinen Ambts-Pflichten besagt, daß die Frau ihren guten Willen dazu geben, inmassen, wie obstehet, so soll solche Aufgifft und Währschafft auf den Mann allein (als der vermuthlich den Kauff allein mit seinen eigenen Geld gethan hat) zugelassen werden.

Also soll auch der Verkauffer nicht Macht haben, noch ihme gestattet werden, auf das erkauffte Gut, sondern und ungewöhnliche Servitutes und Beschwehrungen, als daß der Kauffer und

seine

eine Erben nicht Macht haben sollen, die erkauffte Behausung einen Kalt- oder andern Schmid, Faßbinder oder Becker, ꝛc. zu verkauffen, dann solche pacta gemeinen Nutzen verhinderlich, und aus allerley Ursachen nicht zulässig sind.

Wann eine Behausung, Hof- Raidt oder deegleichen bewöhnlich Gut verkaufft und gelieffert wird, so ist der Verkauffer schuldig (ob gleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidingt worden) dem Kauffer alle Documenta, Schein- Briefe und Quitanzen über solch Gut sagende, deßgleichen die Schlüssel zu Thoren, Thüren und Gemächern, auch die Brunn- Seyl, Ketten, Eymer und Brunnen- Deckel, springende Wasserwerck, eingemauerte und eingezimmerte Behaltere und Schräncke, samt allen was Niet- und Nagel- fest ist, auch Tram im Keller, als zugehörige Stück des verkaufften Guts, darinn bleiben, und dem Kauffer folgen zu lassen; Was aber nur bloßlich angeschraubt, und an andere Ort sowohl, als zu dem verkaufften Gut, mag gebraucht werden, als Trosurn, angeschraubte Hand- Faß und andere Schräncke, Weinkeltern, ꝛc. ꝛc. die sind keine Zugehörungen, es wäre dann im Kauff anders bedingt, abgeredet und vorbehalten worden.

Nachdeme uns auch der Fall fürkommt, daß etliche den Häusern und Gärten so sie von neuen erkauffen, etwan neue Namen, denn sie von Alters gehabt, geben, und aber solche Häuser und Gärten an unterschiedliche Ort mit Zinsen und Pensionen beschwehrt sind, daraus dann solche Unrichtigkeit erfolgt, daß man in künfftigen Jahren nicht eigentlich wissen kan (wann der alte Namen sich verlohren) wovon die Zinß und Pensiones den Zinß- Herrn gefallen, dieweil der neue Namen mit ihren Briefen und Registern nicht überein kommt. So ordnen und wollen wir, daß solche Veränderungen der Namen auf den Häusern und Gärten, hinfüro verbotten, und derjenige, so dergleichen Neuerung hätte fürgenommen, dieselbige abschaffen, oder aber einem jeden Zinß- Herrn einen glaubwürdigen Schein der Veränderung und auch Erkantnuß des

Zinß,

Zinß, so dieselben zuvor auf solcher Behausung oder dem Gut gehabt, und noch haben, von sich zu geben schuldig seyn solle, alle derhalben künfftige Irrungen damit vorzukommen.

Von Verkauff deren liegenden Güter / so vielen / als Gan-Erben / gemein sind.

Wäre es, daß ihrer viele eine Behausung oder ander liegend Gut miteinander, als Gan-Erben, in Gemeinschafft hätten, und einer unter denselben wolte seinen daran habenden Theil verkauffen, so dann von Alters derwegen ein sonder-Statut, wie es in solchen Fällen gehalten soll werden, von unsern Vorfordern aufgericht worden, das wollen wir hiemit, samt nachfolgender Verbesserung, wiederum erneuert, und auch fürthers also gehalten haben, nemlich aber, daß derjenige, so seinen Antheil an einen solchen gemeinen Gan-Erben Gut zu begeben, und zu verkauffen gewillet, solch Gut niemand, ausserhalb der Gan-Erbschafft, sondern allein der Gan-Erben einem, welchem ers am besten gönnet, verkauffen, oder aber, ob er lieber will, allen seinen Gan-Erben insgemein durch einen unsern Richter, daß ihm sein Antheil feil, mit Erklärung wie hoch, ankünden solle, und daß darauf dieselben Gan-Erben gleichergestalt, durch einen unsern Richter, ob sie das angebottene Antheil sämbtlich, oder einen aus ihnen allein, um das benennte Geld an sich lenden wollen oder nicht, sich innerhalb acht Tagen demnächst erklären sollen, da aber solches nicht geschehe, oder die Gan-Erben weder sämbtlich noch sonderlich kauffen wollten, oder sonst ein unzimlich-ungleiches Gebot darauf thäten, soll demnach denjenigen, so sein Antheil, inmassen obstehet, feyl gebotten, freystehen, dasselbige fürter einem andern, wem er will (doch so fern derselbige ein zimliches mehr, nach Gelegenheit des Guts, als die Gan-Erben, oder derer einer darum geben wird) zu verkauffen.

Würde dann die Gan=Erben demnach bedüncken, daß darunter Betrug und Collusion, von Kauffer und Verkauffer gebraucht werde, so sollen sie Macht haben, dieselben beede derwegen, und daß der Verkauff und Kvuff in Warheit so hoch ergangen, auf den Eyd zu dringen, ohne daß der Kauff soll nichtig seyn.

Also wollen wir auch, wenn ein Emphyteuta, das ist, so einer ein liegend Gut zu Erb bestanden hat, folgends seine Besserung darauf verkauffen will, daß er dieselbe zuförderst den Eigenthums=Herrn zu kauffen, auch durch einen unsern Richter anbieten solle, so dann derselbe, innerhalb zweyen Monathen den nächsten darnach ob er kauffen wolle oder nicht, sich nicht erklären noch kauffen würde, soll alsdann dem Erb=Beständer frey stehen, fürter solche Besserung zu verkauffen, wem er will, doch vorbehaltlich des Erb=Zinß, so zuvor auf dem Gut stehet.

Unterm Titul/ von Wiederkanff und Ablösung jährlicher Zinß und Gülten/ und wie es damit gehalten wird.

Weiter die auf ewig und unablößlich=erkauffte Zinß betreffend, nachdem wir hievor, im Jahr der ringern Zahl sechs und zwantzig ein Statut und Ordnung aufgericht und publiciret, daß hinfüro nicht allein einiger ewiger Zinß, auf Häusern, Höfe, Erbe, Gebäuen und andern liegenden Feld=Gütern in dieser Stadt Franckfurt, zu Sachsenhausen, derselben Gemarcken und Landwehren gelegen, nicht kaufft noch verkaufft werden, sondern auch solche Zinß so von Alters, als ewig und unablößlich erkaufft, und also herkommen, nicht weniger als die wiederkauffliche (doch auf sondere Maas) ablößig seyn sollen, welche Ordnung und Satzung auch, als dem gemeinen Nutzen dieser Stadt fast dienlich, weyland Kayser Carl V. hochlöblichster Gedächtnuß, folgends im Jahr, auch der ringern Zayl ein und viertzig gnädigst confirmiret und fürters ewiglich als

für

für ein Recht zu halten, bestättiget hat, so wollen wir derowegen solche hievor aufgerichte unsere Ordnung und Satzung hiemit wiederum erneuert, und allen unserer beeden Städte Franckfurt und Sachsenhausen, Bürgern, Einwohnern, Beysessen und Unterthanen publiciret, auch daß derselben (wie hernach folget) hinfüro alles ihres Innhalts, festiglich gelebet werde, ernstlich gebotten haben.

Würde aber in den Brief keine nahmhaffte Summa Gelds erfunden/ oder auch, so über den Zinß der abgelöst und wieder kaufft wolt werden, kein brieflich Urkundt vorhanden, sondern der Zinß-Herr den jährlich anzunehmen, allein im Brauch wäre, so soll alsdann der Gülden ewiges Zinß mit 25. Gulden unser Stadt-Währung, und also fortan, nach Anzahl eines jeden ewigen Zinß, höher, niederer, mehr oder minder, abgelöst nnd wieder kaufft werden.

Nachdem die ewige Zinß nicht alle an Geld, sondern eines theils an Capaunen, Hünern, Sommer-Hünern, Gänsen, Zwiblen, Magsamen, ausgestochen Kraut, Korn, Habern / Unschlicht, Rüben, Leyn, und andern dergleichen mehr Dingen, gefallen, die Haupt-Summa aber derselben, wie solche vor Zeiten erkaufft und gemacht worden, in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden, also, daß man solcher Gefälle Kauffs-Summen nicht wissen möchte, so sollen dieselben Gefälle, den Anschlag nach, so in unserer Cantzley bey den Burgermeistern jederzeit zu finden, abgelegt werden, doch so fern sie die Lehen und Eigenschafft, nicht auf ihnen trügen oder hätten, dann wo dem also seyn würde, soll es damit, wie mit andern Lehen und Erbschafften, laut dieser Satzung, und Ordnung, gehalten werden.

Weiter setzen und ordnen wir, wann gleich in dreyssig, viertzig, funfftzig, und noch viel mehr Jahren, die Wiederlösung von dem Zinß-reicher, und seinen Erben nicht wäre gesucht noch begehrt worden, daß doch dadurch der Zinß nicht præscribiret, noch als

über erwährliche Zeit Rechtens ersessen, ewig gemacht seye, sondern soll der begehrten Ablösung der Zinß, wann die sonst weder Vererbungs- Zinß noch Pfacht seynd, (welche, wie ob stehet, nimmer ablössig seynd, anderst dann mit des Eigenthums- Herrn guten Willen) auch jederzeit ungeacht einiger Præscription, statt geben werden.

Trüge sich dann in der Ablösung zu, daß die Gült- Brief gar alt, und die darinn bestimmte Müntz nicht mehr zu finden noch aufzubringen wäre, also, so die Gülten anfänglich mit kleinen Florentzer Gülden, Philips- Turnossen, oder Löwen- Englischen, erkaufft worden, so wollen wir, daß in solchen Fall die Ablösung oder der Wiederkauff, mit anderer guter gangbarer Geld- oder Silber- Müntz, (doch dem innerlichen Werth nach, juxta intrinsecam bonitatem, das ist, den alten Gehalt nach) geschehen soll.

Der VIII. Titul von Rottirungen.

Nachdem sich mehrmahlen zugetragen (auch etwan noch zutragen mag) wann viel unterschiedliche Zinß auf einer Behaussung, oder andern liegenden Gut stehen, die Zinßreicher nachläßig und böse Zahler seynd, also, daß sie die Zinß unentricht aufwachsen, endlich auch solch Gut für die Zinß gar liegen lassen, und den Zinß-Herrn übergeben, auch etwan ein Behausung, so dermassen mit Zinßen beladen, in Feuers-Noth gar verdirbt, und also der Grund auch für den Zinß bleibt, so ist in solchen Fällen von Alters bey uns herkommen und gehalten worden, daß der Zinßreicher, wann der noch vorhanden, dem Zinß-Herrn solch beschwerth Gut Gerichtlich aufsagt und überlassen, da er aber etwan gar entlauffen und Stadtraumig, daß die Zinß-Herren alsdann sich selber vor unsern Schöpffen-Rath zusamm bescheiden und begehrt haben, Rottirungen zwischen ihnen zu gestatten, das ist daß ein jeder Zinß-Herr seinen Zinß, und wie alt der seye durch Gült- und Währ-Brief, oder Instrumenta, oder in Mangel des alles, sonst durch glaubwürdige,

bige, unverdächtige Zinß-Register, hat darthun und liquidiren müssen, und welcher Zinß-Herr demnach der jüngst befunden, und durch unsere Schultheissen und Schöpffen also erkennt worden, hat derselbig, das überlassen Haus oder Gut, oder auch den ledigen Platz annehmen, und dagegen den alten Zins-Herrn ihr ausständige Zinß bezahlen, auch die künfftigen gleicher Gestalt denselben jährlichs reichen und und entrichten. Da ihme aber solches nicht gelegen seyn wollen, alsdann auf seinen Zinß gäntzlich verzeigen, und demnach der ander jüngst Zinß gäntzlich verzeigen, und demnach der ander jüngste Zinß-Herr von ihme (und so fortan die andern) auch dermassen thun müssen, welchen alsdann solch zinßbahre Gut gerichtlich erkannt worden, und ist ihme darauf frey gestanden, dasselbig mit seiner Beschwehrung für sich eigenthümlich zu behalten, oder fürter andern zu verkauffen oder zu verleyhen. Dieweilen dann die Rottirung also von Alters herkommen und gehalten worden (wie obgemeldt) so lassen wir es nachmahl auch dabey bleiben, und wollen dieselbig durch gegenwärtig unser Statut bestättigt haben, in künfftigen Fällen fürhin auch also zu halten.

Würde auch etliche der Zinß-Herren bedüncken, daß durch jemand hierinn Gefährde gebraucht würde, und Gült-Brieffe hinterhalten werden wollten, so soll denselben bevorstehen, von den Verdächtigen den Eyd, daß er hierinn kein Gefährd gebraucht, noch etwas hinterhalten hab zu fordern, wie solches von Alters auch also herkommen und also gehalten worden.

Auch ist allhier Herkommens, wann zwey, drey aber mehr ligende Güter für einen Zinß verlegt worden, folgends in der Erbtheilung solche Güter unter die Erben vertheilet werden, (als offtmahl geschiehet) der Zinß aber allein auf ein oder auch zwey Stuck solcher verlegten Güter durch die Erben (doch ohne Vorwissen und Bewilligung des Zinß-Herrns) geschlagen wird, derselbig auch solchen Zinß sein Lebtag außricht. Folgends aber seine Erben, wann sie in Erfahrung kommen, daß der Zinß auf andern Gut mehr liegt, demselben allein pro rata, nach Währt des Guts, so sie inn haben,

entrichten, oder etwan auch das verlegte, und verpfändte Gut gar für den Zinß liegen lassen, daß in solchen Fall der Zinß-Herr die Inhaber und Besitzer der andern verlegten Gütern sämtlich, für den Zinß auch allen erschienen Ausstand, hat rechtlich beklagen mögen, welche dann rechtlich dahin gewiesen werden, daß sie sämtlich den geklagten Zinß samt den Ausstand, entweder ablösen oder aber solchen Zinß fürther, auch sämtlich haben reichen und entrichten müssen, dagegen ihnen das ander mit verlegt und verlassen Gut, eigenthümlich zuerkannt worden, bey welchen alten Herbringen, wir es gleicher Gestalt lassen bleiben.

Von Beständnus der Güter / was ein Beständnuß / zu Latein Locatio seye.

Ein Beständnuß ist, da einer sein Gut, Person oder Werck zu eines andern Gebrauch, um ein genannt Geld bewilliget, und darum heist es der Locator oder Leyher, der sein Arbeit oder sein Gut um einen Lohn hingiebt.

Daß aber in obgesetzte Beschreibung gemeldt, eine Bewilligung der Persohn, wird unter dem Nahmen Person gemeinet und verstanden, die Arbeit oder das Werck, so ein Werckmeister verdingt. L qui opera. ff. eo.

Und ist kein Zweiffel, daß einer auf Jahr, Monat, gewisse Täg und Zeit sein Werck verdingen möge, als wo er solch verdingt Werck in solcher Zeit nicht verricht, er in die Straff gefallen, man ihme auch Pfand austragen. Azo. in Sum. de Locatione & Conductione. Glos. in L. Stipulatio §. sive de novi Operi nun.

Also da einer eines Schreibers Arbeit bestanden, ein Buch abzuschreiben, welcher Schreiber, so er nicht selber solcher Arbeit verricht, kan dahin gehalten werden, daß er es schreibe und vollende, und durch einen andern schreiben laß, wie er dann nicht entschuldigt das Interesse zu bezahlen, es seye dann der damit zu frieden, dem er seine Arbeit versprochen, dann davor gehalten wird, daß er

des

des Schreibers Geschicklichkeit erwählet, es wäre dann, daß es eine solche Arbeit wäre, die auch durch einen andern kan verrichtet werden.

Wie bestandene Güter bewahret sollen werden / und was der Beständner dem Leiher zu thun schuldig.

Erstlich so ist der Beständner dem Leiher den Lohn oder Zinß zu entrichten schuldig, welcher Zinß, wann er auf bestimmte Zeit nicht entrichtet wird, und es zwey Jahr anstehet, so kan der Verleiher den Beständner austreiben, ob gleich davon keine Abred geschehen. L. quæro §. inter Locatorum & L. cùm domini in fin. ff. eo.

Zum andern, wann der Beständner das bestandene Gut verschlimmert und Schaden zufügt, so ist der Verleiher den Schaden zu erstatten schuldig. L. Dominis. §. ultimo. L. si vulneraveris. L. qui domum ff. locat. & cond.

Es ist aber gleich ob der Beständner selber den Schaden verursacht, oder ob es durch seine Knecht und Mägd oder ander Hausgesind geschehen, dann der Beständner muß vor sie alle Red und Antwort geben. L. videamus. in prin. §. Item. ff. eo.

Zum dritten, soll der Beständner und ist auch schuldig, alles dasjenige zu halten und zu leisten, was er in der Verleihung versprochen und zugesagt. L. si merces §. conductor ff. locat. & cond. Daher kan auch der Beständner, wann ihm seine Arbeit nicht recht gemacht, begehren, daß solche Arbeit durch andere unpartheyische Meister und Leute besichtiget werde. L. Opus quod. & L. sequ. & L. si in lege in prin. ff. locat.

Zum vierdten, soll der Beständner das bestanden Gut, so bald die Bestand-Zeit verflossen, ohne Widerred einraumen. L. videamus. §. qui vinum ff. locat. L. si quis conductionis C. eo. tit.

Zum fünfften träzt es sich vielmahls zu, daß der Beständ-

ner

ner vor Ausgang der Bestand-Zeit ausziehen muß, als wann den Verleyher ein unversehener Nothfall triebe, daß er selber in diß Hauß einziehen müste, oder so das Hauß einfallen wollte, oder auch so der Beständner sich übel aufführete. L. ædem quam. C. de locat. & conduct. L. quare. L. inter Locatorem. ff. eo. tit.

Was hingegen der Leiher dem Beständner zu leisten und zu thun schuldig.

Erstlichen, soll der Leiher den Beständner nicht hindern, sondern zulassen, daß der Beständner sich des bestandnen Guts gebrauchen könne, dargegen da er ihme des bestandenen Guts gantz, oder zum Theil zu gebrauchen verhinderte, so hat sich der Beständner ex actione conducti, von wegen der Beständnus derselben zu beklagen. Angel. Instit. eo. §. fin. ad fin.

Zum andern ist der Leiher auch schuldig, das verliehen Gut, so es zerbrochen, wiederum machen zu lassen, als da es ein Hauß, soll er zusehen, ob die Thüren gut, item, ob das Dach wohl gedeckt ꝛc. L. ex conducto. ff. eo.

Zum dritten, wann dem Beständner ein Schaden aus den bestandenen Gut entstehet, so kan er auch deßwegen klagen, denn da man ihme böse Fässer und böse Kelter geliehen, ist er nicht entschuldigt, ob er gleich seine Unwissenheit vorwenden wolte, dann solche Fehler und Mangel ein guter Haußhalter vorhin wissen solle. In andern Sachen aber, da man den Fehler nicht alsobald spühren oder sehen kan, wird der Leiher nicht unbillich gezwungen, dem Beständner seinen Schaden und Interesse abzuthun, wenigst ist er schuldig, den Zinß nachzulassen, als wann er ihme eine böse Weyde mit vergifften Kräutern geliehen. L. 51. addes. §. L. si quis dolia ff. locat. & conduct.

Zum vierdten, ist der Leiher dem Beständner wiederum zu bezahlen schuldig, was der Beständner vor Kosten an das Gut gewandt. L. Dominus horrorum, eo.

Zum

Zum fünfften, soll der Herr den Inwohner so er aus billichen erheblichen Ursachen ausziehen will, nicht hintern oder aufhalten. L. Inquilino. ff. de damno infect. diß sind aber billiche und erhebliche Ursachen, als die Gefahr, wann ein Hauß einfallen will, oder so der Beständner die gantze Pension und Zinß zu erlegen erbietig. L. si addes. §. si inquilinus. l. habitatores. §. ult. ff. eo.

Zum sechsten, erlangt der Beständner, daß ihme von wegen Mißwachs oder sonst eines erlittenen Schaden, der Zinß gantz oder zum Theil, nach Anzal der Jahre oder erlittenen Schaden, nachzulassen. L. ex conducto. § si vis §. ubicunque tamen. & §. Papinianus. ff. eo. tit. Es wäre dann Sach, daß beede Theile sich eines andern mit einander verglichen, oder so die vor und nachgehende Jahr erlittene Mißgewächs erstatten und wieder einbrächten. L. 8. C. de locat. & conduct.

Um was vor Schaden ein Beständner Red und Antwort zu geben schuldig.

Was durch eines Unfleiß verwahrlost wird, das ist ein Beständner schuldig zu bezahlen, doch ist es genug, daß er diesen Fleiß anwende, den ein fleissiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Händeln anwendete. Darum ein Beständner allein de dolo & culpa, das ist, da er betrüglich und unfleissig handelt, und nicht in unversehenen Zufällen, die niemand vorsehen oder vorkommen können, verbunden. Es wäre dann, das ein Beständner expresse und mit Nahmen, alle Gefahr auf sich genommen. L. si merces. §. conductæ. & seq. L. videamus ff. locat. Eine Culpa aber oder Unfleiß wird auf drey Wege verstanden: Erstlichen, so was Unrechts gehandelt, daraus der entstandene Schaden kommen. Zum andern, da etwas übersehen oder versäumt, als da der Beständner böse Gäst ins Hauß geführet. L. videamus. §. in prin & §. ulti. ff. locat. Ein Feuer nicht bedeckt oder verwahret. L. si quis fundum. §. 1. ff. eo. tit. Zum dritten, da wider beyder Theil Abred und Vergleichung etwas gehandelt wird, als wann einer gesagt, daß er an

einen sorglichen Ort kein Stroh oder Heu hinlegen wolle. d. l. videamus. §. si hoc in loco. & §. ulti.

Wann ein Beständner / ehe die Zeit des Bestands zu Ende / könne ausgetrieben werden.

Ein Beständner oder Inwohner eines bestandenen Hauses kan um die vier folgende Ursachen wegen ausgetrieben werden, als erstlich wann er den Zinß nicht bezahlt, zweytens, wann der Eigenthums-Herr das Hauß selbst brauchet, drittens, wann das Hauß baufällig, vierdtens, wann der Beständner die Wohnung mißbrauchet. L. 3. C. de Locatione & conductione. Auſſer diesen vier Umständen, ist es eine gemeine Rechts-Regul, daß kein Beständner, ehe als seine Bestand-Zeit zu Ende, könne ausgetrieben werden.

Die erste Ursach also warum ein Beständner vor der Zeit könne ausgetrieben werden, ist, wann er den Zinß nicht bezahlt, das aber heisset den Zinß zahlen, wann er miteinander erlegt wird, dann wann einer heunt etwas, zur andern Zeit wieder etwas, und also nach und nach den Zinß bezahlete, solches wäre keine genugsame Bezahlung, es wäre dann, daß der Herr damit zu frieden. Gloss. in dicta lege. in verbo, insolutum. L. plenè ff. fam. erciscund. Wann aber die Bezahlung um gar ein geringes fehlete, um etwas wenigen oder geringen aber wäre es wider die Billigkeit, ihne auszutreiben. Arg. L. quamvis. ff. de cond. & demonst. Die Ursach aber, warum der Beständner, so er den Zinß nicht erlegt, könne ausgetrieben werden, ist diese, daß nach Art und Eigenschafft dieses Contracts und Leihens, allwegen derselbig, wann es gleich mit Worten nicht ausgeredt worden, doch mit dieser Condition verstanden wird, wann der Beständner den Zinß gebe, dann der Zinß oder Pension die Art und Ursach dieses Contracts. Also auch wann der Locator oder Herr mit dem Beständner sich bey einer Straff verpfändet hätte, denselben in einer gewissen Zeit nicht auszutreiben,

wird doch solches alles nur damit verstanden, wann er den Zinß bezahle. L. quæro §. inter locutoriam ff. eo.

Die andere Ursach warum ein Beständner vor der Zeit kan ausgetrieben werden, ist, wie oben gemeldt, wann der Eigenthums-Herr darthun kan, daß er seines Hauses selbst nöthig habe, welches in drey Ursachen bestehet, als erstlich daß er es selber bedürfftig, weilen er geheurathet, zweytens, wann sein Hauß eingefallen, und drittens, so andere erhebliche Ursachen mehr vorkommen, daß er in diß Hauß ziehen müsse. Und wird solches nicht allein auf den Hauß-Herrn verstanden, sondern es wird auch davor gehalten, daß, wann er es seinem Sohn geben wollte, daß ers bewohne, also auch, so es ein Sohn seinen Eltern geben wollte, dann in diesem Fall die Eltern mit den Kindern verglichen und einerley. L. nam etsi parentibus. ff. de inoff. Testam.

Es solle aber solche Noth und eigener Gebrauch, aus gantz neuen und unvermutheten Ursachen oder Zufällen herkommen, dann so zu Zeiten des geschehenen Vergleiches, sich eben solche Ursachen begeben, welche der Verleiher alsdann vorwenden wolte, so kan er doch solcher vorgewandten Ursachen den Beständner nicht austreiben, dann er es ihme selbsten zu zurechnen hat, daß er zur Zeit des Contracts sich nicht besser bedacht. L. si quis, à quo §. fin. ff. ut in post. legat.

Also auch, so der Verleiher aus seinen selbst-eigenen Verschulden, Ursach gegeben, daß er der Beständner in die Behausung ziehen müssen, eine solche Ursach, daran er selber schuldig wäre, auch nicht sufficient, den Beständer auszutreiben. L. si merces §. culpæ. ff. eo.

Solcher Freyheit und Privilegio des Verleihers fürzukommen, kan der Beständner nicht besser thun, als daß er gleich im Anfang des Contracts oder Beständnuß dem Verleiher die Worte mit eindinge, daß er ihn nicht austreiben wolle, dann ein solch Ausdingen und Versprechen ist so kräfftig, daß der Verleiher von seines eigenen Gewalt und Gebrauch, einen Beständner nicht austreiben

kan, ob er gleich das Hauß bauen wolte, und solches daher, weilen die gemeldte Wort im Anfang des Contracts stehen, nicht vergebens. L. si quando. ff. de leg. 1.

Die dritte Ursach, warum ein Beständner vor Endigung der bedungenen Zeit kan ausgetrieben werden, ist, wann der Herr das Hauß bauen will. Glos. in verbo, corrigere L. 3. eod. Welches auch in zweyen Fällen wahr, erstlich, so das bauen nöthig, also, wo man das bauen anstehen ließe, das gantze Hauß dadurch Schaden nehmen könnte, sonsten aber, wo der Bau nicht so nothwendig, und der Herr den Inwohner austreibt, ist er ihm allen Schaden zu ersetzen schuldig. Glos. alleg. L. qui insulam in prin. ff. eo. Der andere Absatz, da der Herr von bauens wegen austreiben kan, wird nicht von jeden nothwendigen Bauen verstanden, sondern von dem, der sich nach der Zeit des Contracts oder Beständnuß zugetragen, als, wann das Hauß bey Aufrichtung des Contracts eben so baufällig gewest, als jetzo, ein solch Vorwenden entschuldiget den Eigenthums-Herrn nicht, daß er dem Beständner ad Interesse verbunden, dann eine solche Noth, die einer ihm selber macht, ihn auch nicht entschuldiget. L. 2. §. quod diximus. in verbo, si quis tamen ff. si quis caut.

Doch ist hierbey zu wissen, wann der Herr bauens halber, den Inwohner austreibt, oder so er seines Hauses selbst bedürfftig, daß er schuldig den Zinß nach Anzahl der Jahr zu nehmen. Glos. in L. 3. C. eo.

Der vierdte angezeigte Fall, wann der Herr den Beständner vor der Zeit austreiben will, ist, wann der Inwohner sich übel in der Behausung hält, derjenige aber verhält sich übel, der ein Ding ärger machet, dann es zu Zeiten des Contracts gewesen. D. D. in Auth. qui rem hujusmodi de sacrosancto, Eccles. Eine solche Verschlimmerung aber muß nicht gering seyn, sondern was ansehnliches oder etwas zu bedeuten haben, als wann einer die Bäume abhauet, oder die Stiegen oder Staffeln abbrennet, und andere dergleichen mehr. Arg. L. divortio. §. si fundum. ff. solut. mat. L. in

frau-

fraudem §. Conductor. ff. de jur. fisc. Die Ursachen aber, deßwegen der Inwohner auszutreiben, ist diese: Dieweil dieser Contractus Locationis & conductionis, Contractus bonæ fidei, darinn man auf guten Glauben handelt, derwegen der einen andern etwas verleihet, vermiethet oder verstifftet, ob er gleich nichts meldet, wird doch tacitè davor gehalten, und dem Beständner auferlegt, daß er mit mit guten Treu und Glauben in der Wohnung sich verhalte, das ist, daß er sichs also gebrauche, wie die Leuthe die wohl haußhalten, und mässig leben / und sich eines Dinges gebürlich gebrauchen, darum auch so er solches nicht hält oder thut, so ist es billig, daß ihm der Herr auch nicht Glauben hält / sondern vor der Zeit ausbeut und austreibet. L. cum proponas C. de pact. Und ist der Beständner nichts destoweniger, von wegen seines Ubelverhaltens, die gantze Pension oder Zinß zu zahlen schuldig. D. Auth. qui rem hujusmodi.

Aus vorgehenden und jetzt-gemeldten folgt eine andere nützliche Frage, wann einer einen ein Hauß und Garten zugleich vermithet, der Beständner aber verderbet an dem Hauß nichts, aber mit dem Garten verfähret er nicht wie er soll, gräbt die Bäume aus, ꝛc. ist also die Frage: Ob er weilen er sich nur eines Dinges mißbrauchet, auch aus den Hauß zu vertreiben? Und ist die Antwort, daß ein solcher Beständner, der sich in einen nicht recht verhält, aus den gantzen Bestand zu vertreiben. L. etiam si partis ff. de lega. 2. L. & si non totam. ff. si quis omissa, causa Testamenti L. 3. §. fin. ff. de incend. ruin. naufrag.

Gesetzt aber, daß sich einer der bestandenen Güter nicht mißbrauchet, sondern sonst ärgerlich in den bestandenen Gut lebet, ob derselbe ausgetrieben werden könne, als wann einer unzüchtige Weibs-Personen aufhielte, oder sonst mit Schreyen der Nachbarschafft verdrüßlich wäre? Auf diese Frage ist mit diesen Unterscheid zu antworten, daß man auf die Person und den Orth da einer wohnet, zu sehen, dann so einer, sagt Baldus, einem Studenten ein Hauß verliehe, hat er vermuthlich bey ihme erachten können, was

hernach daraus erfolgen werde, und kan den Inwohner vor der Zeit nicht austreiben, und soll der Herr ihme selber die Schuld geben, daß er sich nicht besser bedacht und vorgesehen, doch ist denen Nachbarn unbenommen, sich wider den Leiher zu beklagen. Einen andern Verstand aber hat es, da der Herr sein Hauß einer erbaren Person, als einem Raths-Herrn, Alten, oder einen Geistlichen, wo er sich dergleichen Unordnung nicht einbilden können, verliehen. Arg. L. qui domum cum L. sequ. ff. de adult. Von den Orth aber sind die Vermuthungen, daß es in einer offentlichen ehrlichen Gasse seye, da das schändliche Leben die Nachbarn bald ärgern kan, derowegen der Beständner auszutreiben. Anderst hingegen ist es zu verstehen, wann die Behausung ohnedem an einem unehrlichen Ort, dann ein solcher Umstand machet, daß derjenige, ob er gleich unehrlich lebet, dannoch zu leiden und nicht zu vertreiben. L. cum supra. C. de re. milit. Lib. 12.

Wann der Beständner den Zinß oder Pension zu bezahlen schuldig?

Viele unter denen Gelehrten, wie auch die Glos. in L. 3. C. de Locat. & conduct. haben vermeynet, daß man im Anfang des Jahrs, etliche aber alle halbe Jahre, etliche aber, daß man zu End des Jahrs, den Zinß zahlen solle, es zeiget aber doch solche Glossa ihrer etlicher Meynung an, und sagt, wann eine Frag vorfällt: Wann der Zinß zu zahlen? So soll man erstlich sehen, wie sich die Partheyen miteinander verglichen, und so man solches weiß, sind sie schuldig demselben nachzukommen. L. 1. si convenerit. ff. deposit. Wann aber die Contrahirenden solches nicht gemeldt, so soll man zum andern auf den Gebrauch eines jeden Orths sehen, da aber kein gewöhnlicher Gebrauch, und es ungleich gehalten wird, so sagt die Glossa, soll man das geringste, das ist, welches am leichsten zu thun, erwählen. L. semper in obscuris. L. semper in stipula-

Kulationib. ff. de reg. jur. Das ist aber das wenigste, so zu End der Bestand-Zeit die Pension oder Zinß bezahlt wir, dann ehe die Zeit der Beständnuß aus, hat der Leiher keine Action oder Forderung. L. Julianus, §. offerri. ff. de pact. empt.

Wann der Beständner etwas von seinen Gütern in das bestandene Gut gebracht / ob / und wie solche vor den Zinß zum Unterpfand bleiben?

Ein Beständner eines Bau-Guts, was er in solches mit Wissen des Leihers bringet, das ist stillschweigend des Leihers Unter-Pfand, der aber ein Hauß bestehet, da ist auch alles dem Herrn, ob er schon nicht weiß, was darein gebracht, sein Unterpfand. L. accedamus. C. de Locat. & cond. L. eo. Jure. ff. in quibus caus. hypot. vel pig. Doch wird solches nur von denen Dingen verstanden, die indeß des Beständners Gut, daß sie darinnen, biß der Bestand ein Ende, bleiben sollen, inzwischen gebracht worden, dann was darein gebracht worden, daß es allda nicht bleiben solle, sondern bald, und vor Ausgang der Bestand-Zeit wieder daraus gebracht werden, das ist kein Unterpfand.

Ob ein Beständner das bestandene Gut einen andern verleihen könne?

Ein Beständner kan, so lang die Bestand-Zeit währet, und er das bestandene Hauß nicht selber bewohnen will, es gar wohl einen andern verleihen, es wäre dann, daß es im Vergleich anders abgeredet worden. L. nemo in 4. C. de locat. & conduct. L. cùm antiquitas C. de usufruct.

Wann der Beständner vor Ausgang der Bestand-Zeit gestorben, können seine Erben an seine statt stehen, und in den bestan-

standenen Hauß wohnen, oder es einen andern verleihen. L. viam C. eo.

Doch wird dieses Verleihen einen andern also verstanden, daß er es zu eben solchen Gebrauch, wie er es bestanden, gebrauche, daß er es nicht zu einen Bad, Wirths-Hauß, als worzu er es anfänglich selbst nicht bestanden, verleihe. Zweytens hat der Beständner einen andern solches nicht anderst zu verleihen, als seines gleichen, und so gelegen, wie er gewesen. Glos. in d. l. nemo. C. de locat. & conduct.

Ob wider des Kauffers Willen der Beständner in der Bestandnuß bleiben könne?

Wann einer ein Gut bestanden, der Eigenthums-Herr aber dasselbige verkauffet, ist der Kauffer nicht schuldig die Beständnuß zu halten, sondern kan den Beständner austreiben, es wäre dann, daß der Kauffer in den Kauff sich obligiret, den Beständner bleiben zu lassen, doch hat der Beständner seine Forderung und Anspruch ex conducto, wider den Leiher, ihme seinen Schaden und Interesse, daß ihme der Bestand nicht ist gehalten worden, abzuthun. L. emptor. C. locat. & cond. L. si mercedem §. fin. ff. de act. empt. L. si merces §. 1. ff. eo.

Obengesetztes, daß ein Kauffer einen Beständner austreiben könne, wird also verstanden, daß, wann der Bestand nur auf eine kleine Zeit eingerichtet, so er es aber auf lange Jahr bestanden, kan er nicht ausgetrieben werden, dann der eine Sache lang bestehet, der hat auch eine Gerechtigkeit an der Beständnuß, wie dann ein jeder Emphyteuta. L. 1. §. toto. tit. si arger. vectig.

Doch kan der Beständner auch erhebliche Ursach haben, daß er den Kauffer nicht weichen darff, als so er an das bestandene Gut Kosten gewendet. L. si necessitas ff. de act. pig. ibi, Glos. Das aber sind Kosten, die gelten, die so aus Noth geschehen, also, wo

solche unterblieben wären, das Gut entweder zerfallen oder Schaden genommen hätte.

Wann die Bestandnuß zu End / wie es alsdann zu halten?

Der Beständner solle, wann die Bestand-Zeit aus und ein End, dem Leiher sein Gut wieder einraumen, er kan ihn auch nicht fürwerffen oder excipiren, daß das Gut nicht sein seye. L. si quis. 25. C. eo. tit.

Und so der Beständner das bestandene Gut, wann die Bestandnuß aus dem Leiher nicht wieder zustellt, und solches biß nach dem End-Urtheil verzöge, wird er von Rechts-wegen durch den Richter condemniret, das bestandene Gut, und zur Straffe so viel es werth, dem Leiher zu geben. L. non ab re C. unde vi L. 73. C. de locat. & conduct.

Cammer-Gerichts-Observationes.

Der ein Hauß bestehet / ob er wegen ausgangener Brunst oder Feuer, Red und Antwort zu geben?

Es ist eine zweiffeliche irrige Frag, ob der Beständner, den Schaden von wegen eines Feuers oder Brunst zu erstatten schuldig, und ist in gemein zu halten / daß er es nicht schuldig, dann er allein de dolo lata & levi culpa, aber nicht de leviſſima, vielweniger von wegen unversehener Fälle Antwort zu geben. L. in judicio. C. locat. Glos. ibid. in verbo, Custodiam. L. contractus. ff. de reg. juris. Es wird aber eine Brunst unter die unversehene Fälle, Casus fortuitos gezehlt. Text. in L. si ut certo. §. quod verò senectute ff. commodat. L. in incendium. C. si cert. pet. Derowegen der Beständner von wegen Feuers, wann es ohne sein Verschulden beschehen, nicht schuldig. Wiewohl aber gemeiniglich

glich die Brünste aus Verwahrlosung derer, so die Häuser bewahren geschehen. L. nam saltem §. 1. ff. de præfect. vigi. ubi. D. D. L. si vend. ff. de pecul. & commod. rei vend. L. 3. §. 1. ff. de offic. præfecti vigil. Also, daß der Verleiher der Vermuthung nach, die Beweisung vor sich, es seye dann, daß der Beständner sich seines Verschuldens entschuldige, ist doch solches mit einen Unterschied zu verstehen, dann die Schuld, so der Vermuthung nach, wider den Beständner wird de levissima, von der geringsten verstanden, welcherwegen aber der Beständner nicht verbunden, und derwegen levissimam culpam beweisen. Glos. sing. in §. præterea verb. debet. Institut. quibus modis re contrah. oblig. Jason. in L. si quis ex argentariis. §. Prætor. ait. num. 30. sequ. ff. de edend. in L sed si quis §. quæsitum num. 41. ff. si quis cautio. & in L. domos num. 6. de legat. 1. Alexand. ibid. 8.

Zu dem, daß der Beständner in solchen Fall für schuldig zu halten, und wider ihn zu vermuthen, muß einer gewissen Person Schuld und Verwahrlosung dargethan werden, und ob wohl vermuthlich, daß die Brunst und Verwahrlosung der Inwohner des Hauses geschehen, wird doch keine gewisse Persohn verdacht. Per tex. in L. si vendita ff. de pig. & commod. rei vend. Da gesetzt, daß ein Feuer wohl ohne des Haußvatters Schuld möge aufgehen, derhalben muß der Brunst halber eine gewisse Persohn angezeigt werden, welche, so sie nicht darzuthun, bleibt die Sache zweiffelhafftig, und folgt, daß kein gewisses Urtheil zu geben, dann ein Urtheil soll gewiß, unzweiffelich seyn. L. licet. §. fin. ff. Naut. caup. Stabul. §. curare. Instit. de acti.

Ob aber der Herr oder Haußvatter von wegen seines Gesinds schuldig, Antwort zu geben, davon ist zu sehen die Distinction Saliceti, in L. quæ fortuitis. C. de pig. act. num. 7. In gemein aber ist der Haußvatter seines Gesinds halber, als schuldig, nicht verbunden, es seye dann, daß sie in befohlenen Sachen delinquiren, in welchen der Herr oder Haußvatter ihres Dienstes oder Arbeit sich gebraucht, als, so der Stallknecht das Liecht im

Stall

Stall verwahrloſete, ſo aber an einen andern Orth, durch Hinläſſigkeit des Stall-Knechts verwahrloſet, iſt der Herꝛ, dieweil es in ſeinen Dienſt nicht geſchehen, nichts ſchuldig, und ſolches iſt faſt aller Gelehrten Meynung. In L. 1. §. familiæ. ff. de pub. & vectiga. per illum Tex. in d. L. ſi vendita. L. ſi ſervus ſervum. §. ſi fornicarius ff. ad L. Aquil. vide totam Obſerv. D. Gail. 21. Lib. 2.

Ob ein Nachbar dem andern einer entſtandenen Brunſt halber verbunden?

In dieſer Frag: Ob ein Nachbar dem andern den Schaden von wegen entſtandener Brunſt abzuthun? wird mit dem Unterſchied: Ob das Feuer mit des Nachbarn Schuld Culpa, oder ohn ſein Verſchulden aufgangen? Im erſten Fall, dieweil eine Brunſt nicht für einen zufälligen unverſehenen Fall Caſum fortuitum, zu halten. Teſte Sali. in L. quæ fortuitis L. qui occidit. §. In hac ff. ad L. Aquil. qui ædes. ff. de incend. ruin. naufrag.

Im andern Fall, ſo keine gewiſſe Perſohn, durch welche das Feuer verwahrloſt, anzuzeigen, ſo wird ein ſolch aufgangen Feuer pro Caſu fortuito, für einen unverſehenen zufälligen Fall gehalten. L. Incendium C. ſi cert. pet. §. item is, cui Inſtit. quib. mod. re contrahen. oblig. welcher unverſehener Fall halber niemand ſchuldig Red und Antwort zu geben. L. Contractus. ff. de reg. jur. Im Fall auch jemand, das Feuer abzuwenden, des Nachbarn Hauß einriſſe oder abbreche, es beſchehe aus der Obrigkeit Befehl, oder für ſich ſelbſt, von wegen der Gefahr, der mag in beyden Fällen L. Aquilia nicht fürgenommen werden. Per tex. in L. ſi quis fumo. §. quod dicitur ff. ad L. Aquil. text. in L. ſi alias. §. eſt & alia ff. quod vi aut clam. Salicet. in d. L. quæ fortuitis num. 11.

Ja auch, da einer gantzen Nachbarſchafft zu gut, damit nicht alles durch das Feuer verzehrt, und weiters um ſich rieß, des Nach-

barn Hauß eingerissen, so sollen alle Nachbarn zusamm schiessen, dasselbe wieder aufzubauen, wie dann beschiehet, so zu Erhaltung des Schiffs, in der Noth etliche ihrer Waaren aus dem Schiff werffen, seynd die andern, so ihre Waaren im Schiff erhalten, den andern zu Steuer zu kommen, und an ihren Schaden, so sie erlitten, zu contribuiren schuldig. Per Tex. L. 1. & 2. ff. ad L. Rodi, de jact. vide Observ. D. Gail. 22. Lib. 2. Observ.

Von Nachlassung des Zinß oder Gülten.

Ein gemeiner Bauer, welcher um ein gewisses Güter zu bauen bestanden, deme ist die Pension, zu Zeiten grosser Theurung oder Mißwachs nachzulassen. per tex. in L. licet. C. locat. L. si merces. §. vis major ff. eod. Cap. si propter sterilitatem tex. eo. Es schreiben aber die Rechtsgelehrten hievon ungleich, was eigentlich vor eine grosse Theurung oder Mißwachs zu halten.

Etliche halten das vor einen grossen Mißwachs, wann der Saamen nicht aufgehet, andere halten davor, wann der Bauer in Bezahlung der Pension, mehr dann über den halben Theil in Schaden, dieweil dieser Contractus Locationis bonæ fidei.

Es ist aber hierinn, was für einen rechten Mißwachs zu halten die beständigste Meinung, daß man auf der benachbarten, so Bauen, Urthel und Opinion zu sehen habe, obs dieselbe vor eine grosse Sterilität und Abgang der Früchte halten, und solches ist nicht nur allein von Aeckern, sondern auch von Weingärten, Wiesen, Wayden so bestanden, zu verstehen, ut not. Bart. Salicet. & alii. L. licet. C. locat. Bart. in L. item si precio. §. fin. ff. locat. idem L. si merces. §. vis major. Es ist aber eine gesetzte Regel, welche nicht allein von den Abgang und Sterilität, so aus Verhängnuß GOttes geschiehet zu verstehen, sondern auch die von Menschen geschehen kan, als durch feindlichen Einfall und Verwüstung. per tex. sing. in L. ex conducto. §. ..& §. ff. Locat. d. L. si merces §. vis major, dahero dann Bart. in L. cùm in plures, num. 1. ff. lo-

ff. locat. ſetzt, daß der ſo ein Herberg beſtanden, die Penſion nachzulaſſen, ſo nach der Beſtändnuß ein Krieg auskäme, dadurch die Straſſen geſperret, und keine Gäſte ſicher dahin kommen können, dann ein ſolcher Krieg einer Sterilität oder theuren Zeit wohl zu vergleichen, dann die Herberg nicht allein nur Wohnung, ſondern auch Nutzens halber beſtanden. Textus elegans in L. item quæritur §. exercitu. ff. locat. Gloſſ. ibid. in Verbo, denunciavit. Zum andern, iſt die obengeſetzte Regul nicht allein von denen, die ein Gut bauen, zu verſtehen, ſondern auch von einem der ein Hauß beſtanden, und daſſelbe durch eine Brunſt verdorben, oder durch die Feinde eingenommen, dann eine Brunſt auch unter die Fälle, ſo ſich unverſehens begeben, und die niemand für kommen kan, zu halten iſt. L. Incendium. C. ſi cert. pet. Oben geſetzte Regul wird auch alſo verſtanden, wann ein Inwohner aus Befehl der Obrigkeit, oder ſonſt mit Gewalt und andern erheblichen Urſachen, das Gut nicht behaupten kan, in welchen Fällen allen, er die Penſion zu bezahlen nicht ſchuldig, als allein nach Anzahl der Zeit die er geſeſſen. per Text. in L. ſi fundus ff. Locat. Bald. Conſ. 360. incipit. viſo Inſtrumento Vol. 5. per totum. L. item quæritur §. Exercitu. ff. locat. Dann obwohlen ſonſten der Inwohner oder Beſtändner vor verfloſſener Zeit der Beſtändnus nicht ausziehen darff, ohne die gantze Penſion ſamt dem Intereſſe zu erlegen. per Text. in L. Dominus §. fin. ff. Locat. wird doch ſolches in jetzt-erzehlten Fällen nicht verſtanden, wann billiche rechtmäßige Urſachen vorhanden, warum man ausziehen müſſe. per Text. in L. qui bona §. de illo. ff. de damno infecto. L. Inquilino. ff. eo. tit. L. habitatores §. fin. ff. Locatio. Und dieſes alles iſt zu verſtehen, wann ſich alles erſt nach der Beſtändnus zuträgt, dann wann man es zu Zeit der Beſtändnus gewuſt, ſo gilt die Regul volenti non fit injuria, oder dem Wiſſenden und Wollenden geſchiehet nicht unrecht. Ob aber die einreiſſende Peſtilentz eine gnugſame Urſach zum Ausziehen ſeye, und daher der Zinß nicht zu geben, ſolches hat wohl einen Schein, dann die Gefahr des Todes eine groſſe Noth. Es werden aber der Gelehr-

lehrten Meinung hierüber pro & contra von den H. D. And. Gail. in seiner 23. Observation angezogen, und sonderlich dieser Unterschied gemacht, ob die Pest eine kurtze Zeit, als einen Monath oder zwey, oder ob es lang währet, in andern Fall wäre es nicht billich den Zinß zu zahlen. Es wird aber die im Anfang gesetzte Regul mit einem Unterscheid verstanden und limitiret, als erstlich, ob die unfruchtbare Zeit mit denen vorigen guten Jahren nicht zu vergleichen und zu compensiren. Zum andern, hat die offt gemeldte Regul nicht statt, wann dem Colonus oder Beständner der Güter die Früchte eingebracht, aber dieselben hernach durch einen andern Fall verdorben oder zu Grund gangen seynd, dann in diesem Fall, weilen der Colonus einmahl ein Herr der Früchte worden, kan er sich mit der Bezahlung nicht entschuldigen, dieweil ein Ding bey- und mit seinem Herrn zu Grund gehet. L. si Servus §. locavi. ff. de furt. Ein andern Verstand hat es mit den Früchten, die noch nicht empfangen, dann dieweilen sie ein Theil des Bodens, und das Eigenthum dem Verleiher angehet, so wird der Beständner der Pension halber billich erlediget, dieweilen er auf frembden Gut keinen Nutzen empfähet. Zum dritten, hat die im Anfang gesetzte Regul nicht statt, in den Colono oder Beständner, welcher Antheil hat mit den Herrn, dann dieweil er Partiarius, ist er eigentlich kein Beständner, sondern ein Gesellschaffter mit den Herrn, der wegen der Gewinn und der Schaden gemein, und hat ein jeder nach Art der Gesellschafft Theil am Nutzen und am Schaden. Tex. in L. si merces. §. vis major. ff. locat. L. cum duobus §. quidam sagariam ff. pro Soci. Zum vierdten wird solch Regul eingezogen und hat nicht statt, wann zu Zeiten der Beständnus ein anders abgeredt. Tex. in L. si quis fundum ff. locat. Gloss. ibid. in Verbo, ei præstaretur. L. Legem. L. circa Locationes. C. eod. tit. Dann in ein Pact und Abred einer in unversehenen zutragenden Fall auf sich nehmen mag. L. Jurisgentium. de negoc. gest. Zum fünfften, hat diese Regul nicht statt, so aus des Beständners Schuld die Unfruchtbarkeit, Sterilitas erfolgt, als er den Bau verlassen,

oder

oder sonst in Bauen hinlässiger gewesen. Zum sechsten, wann der Frucht wenig, mag es auch kein Sterilitas oder Unfruchtbarkeit gehalten werden. Zum siebenden, wird die gesetzte Regul nicht gehalten, wann der Emphyteuta der Erb-Beständner, eine lange Zeit ein Feldbau bestellt oder bestanden. L. 1. C. de jure emphy. Com. D. D. ibid. Letzlich und endlich ist zu mercken, wann in einer Leihung eines Hauß oder Bau-Guts keiner gewissen Pension oder Zinß gedacht, derselbe nach gewöhnlicher bräuchlicher Pension verstanden. Tex. notab. in L. excepto. C. locat. Gloss. ibid. in verbo Consuetudinem. Bal. ibid. num. 1.

Aus dem Sächsischen Land-Recht.

De Locatione & Conductione.

Welcher Knecht ein ehelich Weib nimmt, oder dem ein Vormundschafft anstirbt von Kindern, die nicht bey ihren Jahren seyn, der mag wohl aus seines Herꝛn Dienst kommen, und behält als viel Lohn als ihm gebühret, biß an die Zeit, da er von ihne kömmt, ist ihm aber mehr gegeben, das muß er wiedergeben ohne Wandel. Lib. 2. Art. 33.

Glossa.

Welcher Knecht ꝛc. Hier setzt er zwo Ursachen, durch die ein freyer Knecht ehe der Zeit von seinen Herꝛn sonder Schaden kommen mag. Die erste ist, ob er ein eheliches Weib nimmt, und das ist gesetzt um des Standes Ehr willen, dann das ist eine Sache eines guten Dings. ut Instit. de Jure natur. §. 1. darum mag man sogethane Dinge nicht hindern. Die andere Ursach ist Vormundschafft, und diß durch der Kinder Nutzen willen, dann des Knechts Hinwegkommen ist dem Herꝛn so schädlich nicht, als es wäre den Kindern, ob sie ungevormundert blieben.

Welcher seinen Acker um Zinß oder jährlichen Einkommen ver-

verleihen, und dem Beständner eine gewisse Zeit, wann er den Acker besäet, wieder zu antworten gesetzt, wann dann des Jahr oder welche Zeit der Verleiher verstirbt, ist der Acker besäet den Erben zuzustellen, dann der Beständner den Acker länger nicht, dann der Verleiher gelobt, zu behalten und zu gewehren gehabt, die Erben aber, welchen solche Güter zugehören, seyn dem Beständner den Zinß oder Redicus, wie sie der Verstorben geben hätt, zuzustellen schuldig, sintemahlen daß es des sein selbst Pflug nicht begieng der da starb. Lib. 2. art. 32.

Es ist kein Mann vor seinen Knecht pflichtig weiters zu antworten, dann nur als fern sein Lohn währet, er wäre dann sein Bürge, vertreibt aber der Herr seinen Knecht, er soll ihm vollen Lohn geben, entgehet aber der Knecht seinem Herrn von Muthwillen aus seinem Dienst, er soll dem Herrn so viel geben, als ihm der Herr Lohns gelobt hat, und was ihm vergolten ist, das soll er zwiefältig wiedergeben. Lib. 2. art. 32.

Glossa.

Dominus pro famulo suo &c. Dominus enim non tenetur de facto Familiæ suæ, nisi mandaverit, vel ratum habuerit, sed pro servo ejus tenetur, in quantum ad ipsum pervenit, & tunc nomine servi tantum tenetur noxaliter ff. de vi, & vi armat. L. 1. §. sed etsi quis & §. seq. etsi familia aliquid fecerit, non tamen nomine domini, dominus non potest illud habere ratum. ff. de vi & vi armat. L. si vi me à contrario ff. de neg. gest. si pupill. §. sed si ego & illud regulariter est verum, ut in reg. ratum. de regulis jur. lib. 6.

Hochfürstlich Würtenbergisch Land-Recht/
von Beständnuß der Güter.
Wie bestandene Güter bewahret werden sollen.

Welche Häuser oder andere Güter in unsern Fürstenthum jährlich

jährlich bestehen, um jährlich Zinß oder Pension, was dann durch ihren Unfleiß verwahrloset wird oder abgehet, das sind sie schuldig zu bezahlen, doch ist es genug, daß sie ein guten Fleiß fürwenden, den jeder fleissiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Händlen thät und gebrauchete, würde aber solchen Fleiß etwas geschwächert, und sie darum ansprechen, so stehet dasselbe zu unser Amtleut und Gericht Erkanntnus.

Welcher über die bestimmte Zeit das bestellte Gut behält.

Welcher über die Zeit der Beständnuß, so ernennet ist, es seye gleich vier, fünff oder sechs Jahr, bey dem Haus oder Gut bleibt, und keine weitere Beredung geschiehet, so soll es dafür gehalten werden, als ob sie beede von neuen um die alte Pension auf ein Jahr lang gedingt hätten, und was für Wort sie vorhin geredt hätten, die sollen repetiret seyn, und so auch noch dieses Jahrs Verscheinung anders oder würdigs gehandelt würde, so soll die Beständnuß wiederum auf ein Jahr stillschweigend erneuert und bekräfftiget seyn, und also fortan eins Jahrs gehalten werden.

Aus was Ursachen der Besteller mög vor dem Ziel aus dem bestellten Haus getrieben werden.

Doch begiebt sich zu Zeiten, so viel die Leihung der Häuser anlangt, daß der Leiher oder sein Erb, dem Besteller oder sein Erben, vor Ausgang der Beständnus austreiben mögen, nemlich wann der Besteller oder sein Erb den Zinß entweders gar nicht, oder zum Theil, aber nicht gäntzlich entrichtet hätt, oder zu reichen nicht erböthig ist, wann er dem Hauß zum Nachtheil und Verderbung oder sonst üppiglich, schändlich oder ärgerlich darinnen Hauß hielte, wann der Haus-Herr beweist, daß er dessen zu seinem, seiner Kin-

der oder Eltern eigenen Gebrauch nach beschehener Leihung, unversehenlich und ohn seine Schuld nothdürfftig worden, oder letzlich, wann er das Haus neuer Ursachen halber, die zur Zeit der Beständnus nicht zuversichtig gewesen, bessern müste. Es wäre dann das Anfangs versehen und gedingt worden, daß der Besteller nicht ausgetrieben werden solt, welches Geding doch den Leiher in zwey letzten Fällen binden thut.

Es ist in ersten und beyden letzten Fällen der Besteller ferner zu zinsen nicht schuldig, dann nach Anzahl der Zeit, darinnen er gewohnet, aber im andern Fall soll er den gantzen Zinß verfallen seyn.

Aus was Ursachen der Besteller vor dem Ziehl ausziehen/ oder von der Beständnus abtretten möge.

Es begiebt sich auch entgegen zu Zeiten, daß der Besteller vor dem Ziel ausziehen mag, als wann er besorgen muß, das Haus fall ein, oder tragen sich andere dergleichen Ursachen zu, die den Besteller anfänglich nicht bewust gewest, welche doch den Richter zu erkennen stehen sollen.

Ob der Nachkommen schuldig sey / die Lehnung seines Vorfahren stät zu halten.

Welcher sein Hauß oder Gut, um jährliche Pension, etlich Jahr Ziel verleihet, wäre Sach, daß er abstürbe, so ist der Erbe schuldig, daß er den Besteller die Jahr-Ziel aus im Bestand laß bleiben, und mag ihn nicht austreiben, wäre aber, daß der Verleiher solch Gut verkaufft, vergabt, oder sonst hingeben hätt, so seynd diejenigen, dem solch Gut verkaufft, vergabt, oder sonst zugestellt worden, nicht schuldig solch Beständnus zu halten, sondern mögen ihn austreiben, es wäre dann, daß dem Leiher Anfangs sol-

ches

ches gegen ihnen, durch Geding und Fürwort fürsehen und fürkommen hätt, welches er zu thun schuldig ist, dann wo er es nicht thäte, und der Besteller würde von Kauffer oder andern Nachkommen verhindert oder ausgetrieben, so mag er den Leiher oder seine Erben des Interesse und Schadens halb, so ihm daraus erfolgt / fürnehmen, entgegen wenn der Besteller abstirbt, so seyn seine Erben dem Contract dem Leiher oder seinen Erben zu halten gleicher Gestalt schuldig, und mögen davon nicht abtretten. So aber der Leiher oder seine Erben das verliehene Haus oder Gut verkaufft, vergabt, oder sonst hingeben hätten, so mag der Besteller oder seine Erben von der Beständnus auch abtretten, und mögen dieselbe zuhalten mit Recht nicht gezwungen werden. Und soll solch vermeldte Satzung von Beständnussen, sie seyn auf eine kurtze oder lange Zeit abgeredt, verstanden werden, unangesehen, daß die gemeine geschriebene Rechte hierinnen ein Unterschied gemacht haben.

Von Ehehalten / Dienstleuten und gedingten Arbeitern die nicht Glauben halten.

Wir wollen und ordnen, welcher Taglöhner, Knecht oder Mägd dingt, und ihme die ohn Ursach aus dem Ziel gehen, und sich das wahrlich erfünde, so mag er sie durch unsere Amtleute handhaben und behefften, so lang biß sie den Dienst ausdienen, oder ihme der Schaden abgetragen, wäre aber einem nicht gelegen, sie also zu behefften, und in Dienst ferner anzunehmen, so soll er ihnen doch um vergangen Lohn zu geben nichts schuldig seyn, und dannoch dieselben untreuen Diener, in unser Amptleut Straff stehen.

Werckmeister / so die Werck verdingen / wie es gehalten werden soll.

Welcher Werckmeister ein Werck verdingt, in einem ernann-

ten Ziel auszumachen, thut er das nicht, oder ist aus seiner Fahrläßigkeit oder Saumnus so viel Zeit erschienen, daß er das in dem Ziel nicht mehr thun mag, so ist er dem Gegentheil allen Schad-Fall, Interesse und Nachtheil abzutragen schuldig, und ob er sich gleich erböthe, das Werck nochmahls zu vollführen, so mag doch das, der Gegentheil seines Willens annehmen oder nicht.

Wann der Werckmeister am Werck verhindert wird.

Würde aber der Werckmeister gehindert, also daß ihme nichts abgieng, sondern er wäre bereit zu wercken, ist dann die Verhindernuß von dem Besteller, so ist er ihme nicht desto minder, das verdingt Geld zu bezahlen schuldig, wär aber die Hinderung bey einem andern, oder rührte von Glücks-Fall her, so ist der Werckmeister entschuldiget, daß er kein Interesse zahlt, er mag aber das verdingt Geld von dem Besteller, der nicht Schuld hat, nicht fordern, sondern ist ihm sein Anspruch an demjenigen der Hinderung gethan hatte, vorbehalten.

Wann zween / drey oder mehr ein Werck verdingen.

Begebe es sich auch, daß zween, drey oder mehr ein Werck sammentlich, oder einen jeden insonderheit auszumachen verdingten, so mag ein jeder für sich selbst mit Recht bezwungen werden, das verdingt Werck zu bereiten, und hilfft dieselben nicht, daß sich einer auf den andern wolt entschuldigen, doch ist dem, der das Werck vollziehen muß, sein Anspruch gegen seinen Mitgesellen vorbehalten, wann aber ihren viel das Werck Stück-weiß zu machen, oder (das dem gleich) schlechtlich, ohne eine Zusammen-Verbindung verdungen, so mag keiner für den andern, oder weiter, dann für sein Stück fürgenommen werden.

Läu-

Läuterung wie der Werckmeister zuzwingen ist.

In dem allen wollen wir eigentlich geläutert haben, wäre es, daß der Werckmeister den Schaden und Interesse dem Gegentheil zu bezahlen, bereit wäre, und bezahlete, das ist die Parthey anzunehmen schuldig, und mag demnach der Werckmeister zu wercken nicht weiter gezwungen werden, es wäre dann, daß aus sondern Fällen die Nothdurfft anders erheische, das stehet zu unser Gericht Erkanntnuß.

Aus den Land-Rechten der Grafschafft Solms.

Item, es soll der Beständner in seinen Bestand-Hauß mit Abbrechen und Veränderung derer Gemach, und Anrichtung neuer Bauen, sonder Vorwissen und Bewilligung des Eigenthums-Herrn und Verleihers, nichts fürnehmen, doch was die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert, indem das Hauß zu bessern, und der Eigenthums-Herr selbsten thun würde oder solle, das mag der Beständner wohl machen lassen, und auch solchen Unkosten dem Hauß-Herrn an den Zinß hernach abziehen.

Unter dem Titul, von der Erbleihe/ de Emphyteutico Contractu.

Wann dann jemand einen andern ein liegend Gut, es sey zu Stadt, Dorff oder Feld, zu rechten Erb, das ist, ihme und seinen nachkommenden Leibs-Erben, um einen nahmhafften jährlichen Zinß oder Pacht, (wie oben vermeldt) verleihen wolte, das mag er thun, doch wollen und setzen wir, daß darin folgende Ordnung solle gehalten werden.

Erstlich / daß solche Erbleihe allwegen in Schrifften, unter des Gerichts oder unserer Ambtleuth, darunter solch Gut gelegen, oder sonst anderer glaubhafften Leuth (so Siegelgenossen) Insiegel verbrieffet seyn solle, um gleiches Behalts willen, wie und mit was Pacten und Bedingungen solche Vererbung oder Erblehen geschehen seye, damit dadurch künfftiger Mißverstand und unnöthiges Gezänck, auch Rechtfertigungen verhüttet werden.

Zum andern / daß in solcher Erbleihe und Verschreibung des Guts, so also verliehen wird, mit seinen Anwenden, sonderlich aber, so es ein Feld-Gut, auch mit der Morgen- und Ruthen-Zahl, seiner gantzen Zugehörungen, auch anstossenden Nachbarn, Reynen, Steinen, und sonst eigentlich soll beschrieben und erkläret werden.

Zum dritten / so hat die Erbleihe diese Art, daß sie sich nicht allein auf Beständer, sondern auch derselben Leibes-Erben für und für erstreckt, und derowegen, so lang sie die Lehen-Güter in rechten Wesen und Bau erhalten, und die Zinß oder Pfacht, der Gebühr nach, davon ausrichten und kieffern, solche vererbte Güter nicht mögen entzogen werden.

Zum vierdten / soll der Beständner oder dessen Erben alle Jahr die Erb-Zinß oder Pfacht den Eigenthums-Herrn gütlich ausrichten / thäten sie solches nicht, und liessen aufs wenigste drey Jahr zusamm wachsen und verfliessen, ohne daß sie die Zinß oder Pfacht ausrichten, (ob sie gleich von dem Zinß- oder Pfacht-Herrn, darum nicht angemahnet würden) so soll derselbige Lehn-Herr, nach Ablauffung solcher Zet, Macht haben, solche Güter / als verwircket und ihme heimgefallen, wiederum zu sich (doch vermittelst Recht und rechtlicher Erkänntnuß) zu erfordern, zu nehmen, und den Pflachtmann davon zu stossen.

Zum fünfften / ist der Lehn-Herr (dann also pflegt man den Verleiher und Eigenthums-Herrn, abusivè in dieser Land-Art auch zu nennen) in solchen, auch allen dergleichen Fällen, da Lehen oder Erbleihe verwircket wird, nicht schuldig den Beständner

oder

oder Pfachtmann einige Erstattung der Besserung zu thun, dann durch die Verwirckung wird der Pfachtmann nicht allein des Lehn-Guts, sondern auch der Besserung verlustig.

Zum sechsten / hat der Beständner nicht Macht, dem Verleiher oder Lehn-Herrn des bestandenen Guts seines Gefallen jederzeit aufzusagen, wider dessen Willen, er habe dann dessen ehehaffte rechtmässige Ursachen, er soll auch in selben Fall, ihn dem Lehn-Herrn solche Güter in wesentlichen Stand und Bau, auch da es Häuser, Scheuern und Ställ wären, dieselben an Tach, Wänden und Schwellen wesentlich (neben Entrichtung des Zinß oder versessen Pfacht) lieffern und wiederum zustellen.

Zum siebenden / soll der Beständner das Gut in rechten Wesen und Bau erhalten, in Tach, Wänden und Schwellen oder in seinen Forchen, Reynen, Steinen und Zäunen halten, dasselbe mit Zinsen, noch auch andern Dienstbarkeiten, dem Lehen-Herrn zum Nachtheil, nicht beschwehren, sondern dermassen halten, als wann es sein eigen wäre, und einen guten Haußvatter und Bidermann ein Gut zu halten gebühret.

Zum letzten / wann der Beständner aus ehehafften Ursachen, das Lehen-Gut verlassen wolte und müste, so soll er dasselbe bey rechter Zeit den Lehen-Herrn ansagen, das Gut in andere Wege zu bestellen wissen, ihm auch seine Besserung abzulegen für allen Fremden anbieten, er soll auch darauf zween Monath lang des Lehen-Herrns Antwort und Meynung darüber, ob er die Besserung in gebührlichen Werth, wie sonst ein Frembder, kauffen und ablegen wolle, erwarten, ließ dann der Lehn-Herr solche zween Monath verflieſſen, ohne daß er sich hierüber erklärete, und die Besserung ablegte, so hat alsdann der Beständner Macht, dieselbige einen jeden Frembden (doch unverbottener Persohn, und bey deren der Lehn-Herr seinen Zinß oder Pfachts gewiß hebig und mächtig seyn möge) zu verkauffen.

Es mögen auch auf Zulassung der Recht, sonst allerley Pacta, Abreden und Geding, in der Erbleihe und deren Verschreibungen auf-

aufgericht werden, die auch also gehalten sollen werden, so fern ste sonst erbarlich und aufrichtig seynd, wie wir dann hiemit insonderheit und mit Ernst unseren Gerichten und Ambtleuthen auferlegt und anbefohlen wollen haben, hierauf gut Achtung zu geben, und Einsehens zu thun, damit unsere Unterthanen in den Erb-Lehen mit unbrauchlichen, geschwinden und unbilligen Packten und Gedingen, wider die Billigkeit nicht beschwehrt werden.

Aus der Stadt Wormbs Reformation, de Locato.

Von Verleihen und Bestehen der Güter.

Wann aber zwischen Verleiher und Beständner also abgeredt wird, daß nach Beschluß der Verleihung oder Beständnuß der Beständner geben soll, was sie sich miteinander vertragen, wollen Wir, daß solche Verleihung und Beständnuß als ungewiß, nicht kräfftig und von Unwürden seyn soll.

So ein Beständner oder Baumann ein Gut um das Theil bestanden hat, ist der Verleiher nicht schuldig, von Mißwachs wegen an seinen Theil nachzulassen, ob auch der Baumann seinen Saamen, so viel er auf das Gut gesäet hätte, nicht wohl wieder gehaben möchte.

Und dieweilen offt Zwietracht und Irrung entstehen, zwischen Verleiher oder Verdinger, und Beständner oder Annehmer, Gedings der Belohnung halben oder des Gelds, darum verliehen oder verdingt wird, auf daß aber solche Irrung und Zwietracht hinfort abgelehnt, nicht mehr Noth werden, und sich ein jeder wisse zu halten, so setzen und ordnen wir, daß der Verleiher oder Verdinger nicht schuldig sey, dem, der ein Werck bestanden oder zu machen aufgenommen hat, den Lohn zu bezahlen, das Werck seye dann ausgemacht und bereit, es würde dann in dem Geding oder Beständnuß mit Verwilligung beyder Theil anders abgeredt und angenommen.

Wann

Wann auch ein Werckmeister oder Arbeiter aufnimmt, oder dingt ein Werck oder Arbeit zu machen, soll er billig desselben Wercks verständig, kündig, erfahren und geschickt seyn, dasselbige wercklich, wohl und recht zu machen, und so er das nicht thät in bequemer Zeit, oder nicht meisterlich, wohl und recht das Werck oder Arbeit ausbreitet, oder daß etwas ungeschickts daran versäumet oder verderbet, wäre er schuldig dasselbige auf seine eigene Kosten zu bessern, wercklich wohl und recht zu machen; und dazu dem er solch Werck zugesagt hat, Schaden oder Interesse, das ihm der Unwercklichkeit halben entstanden, abzulegen und zu erstatten, ob auch solches in dem Geding und Annehmen des Wercks nicht sonderlich gedacht oder abgeredt ist.

Ein jeder Burger oder Untersaß mag den Gebrauch eines Dinges, daß er bestanden hat, einen andern, der also geschickt und tüglich, als er ist, besonder zu solchen Gebrauch fürther verleihen, es wäre dann mit sonderlichen ausgedingten Worten anders verfangen.

Wann aber ein Beständner, ohne Verwilligung des rechten Herrn oder Verleihers, ein Gut einen andern, der nicht so geschickt wäre, oder zu andern Gebrauch fürther verliehen hätte, derselbe fällt von seiner Beständnuß, und mag der Verleiher den andern Nachbeständner abtreiben.

Wann ein Beständner nach Ausgang oder verscheinendes Ziels, seiner Beständnuß sich äusserte, oder abwesig macht zehen Tag, so mag der Herr oder Verleiher mit Gunst und Verwilligung unser oder unser Stadt-Gerichts-Schöpffen das Hauß lassen aufthun, und was darinnen ist mit offenbaren glaubwürdigen Personen und Nachbarn lassen beschreiben, und auf des Klägers Kosten zu verwahren legen, und ein sicher Ort darzu verordnen, wie dann solches je zu Zeiten, die Gestalt der Sachen und Nothdurfft erfordern.

Verliehe oder bestünde einer einen Grund, es wäre Weingarten, Wiesen, Garten, ꝛc. zu halben oder dritten, oder einen

nähmlichen Theil, und fruchtbare Bäume in demselben Grund stünden, davon kein Geding oder Gedächtnus geschehe in der Verleihung oder Beständnuß, so soll nichts destoweniger der Beständner auch genieſſen der Früchte, nach Anzahl seines Theils, und der Herr oder Verleiher des Grunds das übrige nehmen.

Der Beständner soll keinen Baum in den bestandenen Gut abhauen, ohne Wissen und Willen oder Bescheid des Herrn oder Verleihers, welcher darwider thäte, der soll mit der That von der Beständnuß fallen, und darzu schuldig seyn, den Schaden zu kehren.

Deßgleichen soll der Beständner auch nicht abhauen oder ausgraben Bäum, die er in dem bestandenen Gut die Zeit seiner Beständnuß gepflantzt oder gezielet hätte.

Unter dem Titul / von Beständnuß / erblich oder auf Besserung der Gründe.

Gleicherweiß ordnen und setzen wir, und wollen unverbrüchlich gehalten haben, daß in Erb-Beständnussen unbeweglicher Güter, in unserer Stadt, Zwinger und Bänden, oder Gemarckte gelegen, zu voraus und angedingt seyn, und mit ausdrücklichen Worten angehenckt und bemerckt werden, die Clausul: Vorbehaltener gemeiner Stadt-Dienst, Steuer, Wacht und Hut, die der Beständner als Jus tributarium und onus reale, thun, bezahlen und geben solle, dann ein jeder Beständner ist schuldig offenbare Bürden und Gebräuche zu tragen.

Wir setzen und ordnen, daß ein jeder erblicher Beständner sein Erb-Beständnuß seinen ehrlichen Kindern, Söhnen und Töchtern, zur Ehesteuer oder Brautgab geben mag, in der Gestalt, wie der Vatter die inne gehabt hat.

Wir setzen und ordnen, wollen auch ewiglich gehalten haben, so von einen Gut, das besessen, Zinß gefordert wird, und der den

Zinß

Zinß fordert, beweist den Besitz, Empfahung seiner geforderten Zinß, soll der Zinß Herr bey seinen Besitz den Zinß zu heben, gehandhabt und bevschirmet werden.

Wann aber der Zinß bezahlt ist, oder zu recht gelegt, mit samt der Haupt-Summa, als gewöhnlichen solchen Zinß abzulösen stehen, nach gemeiner unser Stadt-Gebrauch und Herkommen, und so dann Klage geschehe, der Eigenthum, und der Einhaber oder Besitzer des Guts nicht bestünde, daß solch Gut mit ewiger Bürden beschwehret wäre, und daß der den Zinß fordert, die gelegte Summa, zu samt den Zinß billig nehme in Ablösung, und die Güter ledig sage, in solchen Fall soll der Zinßgeber gehöret werden, es wäre dann daß der Zinß-Herr beweise, daß solcher Zinß erblich und ewiglich zu geben, dem Gut aufgelegt wäre, dann ein jedes Gut oder Grund von seiner Natur, auch in Vermuthung des Rechtens, ist geacht frey zu seyn, es würde dann die Dienstbarkeit darauf beweist, und daß dem Gut etwas Bürden aufgelegt seyn, solte beschehen mit einer Maß oder Geschicklichkeit, wie er dann solches angebe, darauf er meynet seine Forderung zu gründen, das ist er schuldig zu beweisen.

Wir ordnen und wollen, daß diß unser gemein Gesetz, das in allen erblichen Verleihungen und Beständnussen die hievor geschehen sind, und noch hinfort geschehen werden, auch in Verschreibungen, darüber begriffen, in alle Wege und zu allen Zeiten, vor angedingt und verstanden seyn solle, diese Clausul und Vorgeding: Daß solch Erb-Beständnuß nicht sollen gewendt oder aufgetragen werden, anfallen oder wachsen, auf Edelleuth, Stifft, Klöster, Kirchen, Geistliche oder Mächtige, die uns nicht unterworffen noch gewärtig sind, als ob solches mit ausgetruckten Worten in den Briefen begriffen, ob auch kein Gedächtnuß oder Geding davon gewesen wäre.

Aus der Nürnbergischen Reformation, von Beständnuß der Häuser und anderer Gütter, auch Verdingung der Personen.

Unter dem Titul, von Beständnuß der Häuser oder Herbergen.

Es soll auch der Besteher einige Veränderung in Gebäuen des bestandenen Haußes oder Gemachs, ohne des Hauß-Herrn Willen, nicht fürnehmen, und wo es geschehe, soll ihm der Hauß-Herr den aufgewendten Kosten zu widerlegen nicht schuldig seyn, doch dem Besteher bevor stehen, solche seine Gebäue oder Besserung zu Ausgang des Bestands, ohn des Hauß oder Gemachs Beschädigung oder Nachtheil wiederum hinweg zu nehmen.

Unter dem Titul / von Raumung der Bestand-Häuser / auf Erscheinung der bestimmten Zeit.

Ein jeder der in einen Bestand-Hauß oder Gemach wohnet, der soll auf Erscheinung der bestimmten Zeit förderlich ausziehen, also, daß er aufs längste in dreyen Tagen, den nächsten nach Ausgang der Bestand-Zeit, das Hauß oder Gemach raume, damit der Herr des Hauß oder ein anderer, dem es verlassen, ungeengt und ungeirret bleibe.

So aber der Besteher mit dem Hinlasser des Bestands halben irrig würde, und vermeynen wolte, als solte er noch länger zu sitzen haben, so soll er dasselbe zeitlich austragen, und so es die Nothdurfft erfordert, mit Recht so förderlich ausführen / daß die Sachen vor Erscheinung der Zeit erörtert werde, und im Fall, so wider ihn erkandt würde, daß er in dreyen Tagen nach der Bestand-Zeit räumen möge.

Wür-

Würde aber der Besteher mit solcher seiner Ausführung biß auf Erscheinung des Ziels verziehen, so soll er aufferhalb redlicher erheblicher Ursach ferner nicht gehöret werden, sondern schuldig seyn, wie gemeldt, in dreyen Tagen, dem nächsten nach der Zeit auszuziehen und zu raumen. Und wo er über das länger bliebe, soll er dem Hinlasser auf desselben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Gulden zu Peen verfallen seye, und darauf dem Hinlasser um solche Peen nach Erkänntnuß gegen dem Besteher verholffen werden.

Unter dem Titul / von Hinlassung der Schaaf und andern Viehes.

So Schaaf, Hämmel, Lämmer, Kühe oder ander Vieh um jährliche Zinß verlassen werden, und sich über gebührliche nothdürfftige Bewahrung ein Schad oder Abgang, von GOttes Gewalt, oder aus einen Zufall, ohne des Bestehers Schuld und Versaumnuß zutrüge, darum ist er nicht verpflicht, was aber für Schaden aus seiner: auch seiner Diener und Haußgesinds Verschuldung oder Versäumnuß geschiehet, den ist er zu tragen und zu gelten schuldig.

Unter den Titul / von verdingten Lehr-Jungen zu Künsten oder Handwerckern.

So jemand einen Knaben oder Mägdlein zu Lernung eines Handwercks oder einer Kunst verdingt, welches Verding ehrlich und der Ordnung desselben Handwercks oder Kunst nicht zuwider ist, so soll derselbig Jung, Knab oder Mägdlein dem Meister getreulich ausdienen, und was dasselbig Handwerck und Lernung betrifft, gehorsamlich folgen, hinwiederum der Meister die verdingte Person auch getreulich unterweisen und ziemlich halten.

Würde denn der Jung sich in solchen seinen Lehr-Jahren mit Stehlen oder andern Unthaten ungebührlich halten, oder vor Ausgang der bedingten Zeit, ungeurlaubet und ohne gnugsame redliche Ursachen von seinen Meister weglauffen, darum soll derjenige, so dieselbe Persohn verdingt und sich für die verpflicht hätte, dem Meister nach billigen Dingen auf Erkanntnus, Erstattung zu thun schuldig seyn.

Unter den Titul/von unversehenen Unglücks-Fällen und gedingten Arbeitern.

So Handwerckern, oder andern Werckleuten einige Haab zu Arbeitern angedingt, eingegeben und befohlen würde, und solch Haab bey den Handwerckern oder dahin die zu arbeiten gegeben, durch unversehene Brunst oder einfallen der Gebäuen, oder durch Gewalt der Wasser oder der Feinde gar verdürbe oder schadhafft würde, so soll er dem Herrn oder Eingeber des Guts nicht schuldig seyn, dann so viel verblieben und vorhanden wäre.

Aber sonst und ausserhalb jetztbestimmten Fall, ist der Werckmann den Schaden eingegebener Haab zu wiederlegen schuldig.

Von unbenannten Contracten und Gedingen.

Die Rechte haben nicht allen Sachen und Gedingen sondere Nahmen geben, dieweil mehr Sachen und Fäll, dann derselben Nahmen. L. natura. ff. de præscript. verb. derhalben wann die Contracte und Gedinge nicht einige Nahmen und doch die Partheyen miteinander contrahiret, einander was zu beyden Theilen zugesagt, so heissens die Rechte innominatum Contractum, das ist einen Contract und Geding der keinen Nahmen hat, dann es je billich, wann einer den andern trauet und was gegeben, daß er ihme dar-

dargegen zu seinen Gebrauch und Nothdurfft wiederum was zu geben, und daß der, so seines Theils der Abrede nach, was weggegeben, wieder den andern so es nicht hält, eine rechtliche Klage und Forderung habe.

Was unbenannte Contracte seyn / und was sie auf viererley Wege bestehen.

Die unbenannte Contracte geschehen gemeiniglich auf viererley Weg. L. Juris gentium. §. 1. ff. de pact. Text. in L. naturalis ff. de præscript. verb. der erste Weeg ist, wann einer dem andern was giebt, daß er ihm wieder etwas gebe. Der andere Weeg ist, da einer etwas gibt, und der ander etwas thue, und unter diesen ist der Contract des Tausches auch mit begriffen, da eine jede Parthey der andern verheist etwas zu thun oder zugeben, wann die in Rechten, nicht sondere Nahmen, als da ist Verkauffen / Leihen, hinterlegen und andere dergleichen.

Welche unbenannte Contracte in Rechten kräfftig seyn.

In diesen Contract ist es nicht genug, daß die Partheyen einander mit schlechten Worten was zusagen, und sich mit einander vergleichen, sondern solle eine kräfftige Verbindung folgen, so ist es vonnöthen, daß deren eines dazu komme, daß entweder per stipulationem die Vergleichung geschehe, das ist, daß auf vorhergehende Frag mit sonderer Solennität und Stipulation, die Partheyen einander die Hand geben, und Versprechen thun, oder aber daß die Vollziehung geschehen. L. ex placito. C. de rer. permut.

In welchen Fällen der unbenannten Contracte Klage statt habe.

Die Klage in unbenannten Contracten hat allzeit statt, und ist

ist zu gebrauchen, wann die Partheyen miteinander contrahirt und verglichen, und demselben in Rechten keinen Namen geben, dann in solchen Fällen, wird alsdann vor dem Richter die Verabhandlung und die Wort so dabey gesprochen, erzehlt, auch auf solche Wort geschlossen und geklagt. Es hat aber solche Klag vornemlich in dreyen Fällen statt, als erstlich, da einen Contract der einen Nahmen hat, ein ander Geding oder Pact angehencket wird, als zum Exempel, ich verkauffe dir ein Haus, und henck zugleich mit an, daß ich in etlichen Jahren den Verkauff wieder haben solle, wo du nun solch Geding nicht halten wollest, kan ich auf die gewechselte Worte klagen, wie wohl ich aus den Haubt-Contract des Verkauffs klagen kan. Zum andern hat diese Klage in den oben vorgemeldten dreyen Fällen statt. Zum dritten, wann und so offt kein eigener Nahme einer Klage in Rechten zu finden, und doch eine Forderung vorhanden, so ist an statt einer sondern Klag, auf die Geschicht, und die Wort, so dabey gebraucht worden, und wie es sich zugetragen, zu klagen. L. quoties ff. de præscript. verb. L. sancimus C. de Sacro-Sanct. Eccles.

Was in solchen unbenannten Contracten zu erlangen.

Diese Klage kan auf zweyerley Wege gerichtlich vorgebracht werden, der eine Weg ist, daß Kläger begehr, daß der Gegentheil den Contract halte, und alsdann ist zu begehren daß der Beklagte, was er versprochen, entweders auch gebe oder den Kläger das Interesse, was ihm, weilen das Versprechen nicht gehalten worden, vor Schaden geschehen, bezahle; der andere Weg ist, da der Kläger den Contract nicht zu halten begehrt, alsdann klage und begehre, daß der Beklagte das Empfangene wieder gebe. L. 1. in fin. ff. de re. permut. L. naturalis §. at cùm. ff. de præscript. verb.

Wann

Wann diese Klag der unbenannten Contracte statt habe.

So bald ein Theil beschehener Abred und Vergleichung nach, wie oben gemeldt, dasjenig gelieffert, oder durch eine ziemliche Stipulation das Versprechen geschehen, hat diese Klag der unbenannten Contracte statt, von wegen der verlauffenen Wort und Handlung, ehe aber einiger Theil noch was übergeben oder eine solche Solennität der Worte geschehen, hat kein Theil zu klagen.

Letzlich ist zu mercken, daß Vertauschen auch unter die ungenannte Contracte gehöre, diß aber heist ein Tausch, wann etwas Gewisses um ein gewiß Ding gegeben wird, als da ich einen Ring um ein Buch gebe. L. quoniam C. de rer. permut. Und wiewohl der Contract des Vertauschens einen eigenen Nahmen hat, gehöret er doch deßwegen unter die ungenannten Contracte, dieweil dieser gemeine Nahme auf alle Contract gezogen, und ein Tausch genennet werden könnte, da beede Theile gegen einander zu geben und zu nehmen verbunden. L. 1. ff. de contrahen. Empt.

Von Verträgen und gütlichen Vergleichen.

Dieweilen Verträg oder gütliche Vergleiche ꝛc. auch unter denen ungenannten Contracten, wie davon an seinem Ort mit mehrern gemeldt worden, so folgt davon. Es ist aber, und wird in den Rechten das eine Transaction oder Vertrag genannt, da man in zweiffelhafften Sachen, da noch ungewiß, was mit Recht zu erhalten, etwas giebt, nimmt oder bezahlt.

Wann gütliche Verträge kräfftig oder nicht.

Die Rechte und Gelehrten wollen, wann ein Vertrag mit schlechten Worten, ohn eine zierliche Solennität der Worte, das

ist durch eine Stipulation versprochen, und des andern Theils zu sorgen mit gegebener Hand geschehen, daß eine solche simplex Translatio, die erste Forderung oder Klag derwegen der Vertrag geschehen, nicht aufheb, und derowegen da einer in solchen schlechten gemachten Vertrag nicht hielte, möchte er mit der ersten Klag angefochten und beklagt werden, nicht anderst, als wäre die Sache niemalen vertragen. C. D. in L. sub prætextu C. de transact.

Wie weit sich gütliche Verträg erstrecken.

Wann die Forderung gemein, der Vertrag aber von einer besondern Sache wegen geschehen, so wird der Vertrag auf die gemeine Forderung und nicht weiters extendiret, gezogen und verstanden, als so einer seiner geführten Vormundschafft wegen, Rechenschafft zu thun gefordert wird, wie viel er am Geld, Wein, Früchten und andern noch hab, wañ dann allein wegen des Weins ein Vergleich getroffen werden, wird dieser Vergleich auf das Korn, Oehl oder Geld nicht extendiret und verstanden. L. si certa & L. 3. C. de Transact.

Ob die Verträge schrifftlich verfast werden müssen / und da der eine Theil vernachtheilet worden / ob der Vertrag dennoch zu halten und beständig bleiben könne.

Verträge bedürffen keiner schrifftlichen Verfassung, sie haben so diese sonderliche Eigenschafften, daß der reuende Theil nicht mehr davon weichen kan, aus Ursachen, weilen die Verträg ein Mittel seyn, wie die Rechte sagen, wodurch Zanck und Hader abgestellet wird, und man zur Ruhe kommen kan. L. quamvis C. de Transactio. L. Fratris eo. Welches auch gantz richtig, daß daher auch derjenige, der über das halbe Theil vernachtheilet worden, wider den einmahl geschlossenen Vertrag nicht handeln kan. Text. in Gloss. in L. Lucius. §. fin. ff. ad Trebell. Gloss. in C. cùm in Causa ext. de empt. sonderlich wann es viel über den halben Theil betrifft, daran

einer

einer vernachtheilet worden, daß es aber eben nicht vonnöthen, daß Verträge schrifftlich aufgerichtet werden. Dannoch aber wie in andern Contracten, die Schrifft um besserer Beweisung willen gut, davon ist zu sehen L. Contrahitur ff. de pignor. L. cum ta. C. de transact.

Ob Transactiones und Vergleiche / wann nach denselben neuere Brieff sich einfinden / noch gelten.

Dieweil durch Verträg alle Brieffe, Forderungen und Gerechtigkeiten abgethan und cassiret werden, so folgt, wann gleich nach denselben noch neuere Brieffe weiters gefunden werden, solche den Vertrag dannoch nicht umstossen, noch dawider weiter mehr gelten. Bald. in c. 1. in fin. ext. de Transact. L. sub prætextu. C. de Transact. Doch hat solche Regul nicht allzeit statt, als ob es minderjährige, dem Publico oder gemeinen Wesen, und die Kirchen antreffe. So ist auch noch ein specialer und besonderer Fall hierin mit den Testamenten, da kein Vortrag ein Testament belangend, kräfftig, es sey dann, daß das Testament zuvor fürgezeigt und auch gelesen worden. L. de iis. ff. eo. tit.

Ob ein Procurator oder Anwald sich wegen seiner Parthey in einen Vergleich einlassen könne oder nicht.

Der einen Procuratorem bestellt, demselben auch Befehl und Gewalt giebt, in seinen Nahmen zu agiren, so kan doch solcher Procurator oder Anwald seinem Herrn zum Nachtheil in keine Transaction oder Vergleichung sich einlassen. L Transacti. L. sed si cum tua. ff. de pact. dann ein jedes Mandat und Gewalt, darinn gemeldtes sich nur so weit erstreckt, als es zugiebt, und weiter nicht. L. diligenter ff. manda. darum wann nicht ein special Mandat vor-

vorhanden, und darinnen die Gewalt zu tranſigiren geſetzt iſt, ſo gilt der andere gemeine Gewalt und Befehl weiter nicht, daß man ſeiner Parthey halber tranſigiren könne.

Aus des Cammer-Gerichts Obſervationibus.

Ob die Transactio, da einer über den halben Theil lædiret und vernachtheilet iſt, noch gelte.

Es iſt ein groſſer Streit unter den Gelehrten ob L. 2. de reſcind. vend. in Verträgen ſtatt habe, als da einer in Vertrag über den halben Theil betrogen, denſelben umzuſtoſſen, darwider zu thun, oder ob er zu Erſtattung des billigen Werths zu klagen. Es zeiget aber D. Gail. Obſervat. 70. Lib. 2. mit Allegirung der Gelehrten Meinung pro & contra allerhand Argumenta an, ſchleuſt doch endlich dahin, wann eine Transaction beſchloſſen, und keinen Mangel habe, daß vermeldter Urſachen halber darwider nicht zu thun, ſondern daß ſie nichts deſtoweniger in Kräfften bleib, und daß auch etlichmahl am Cammer-Gericht auf ſolche Meinung geſprochen. Es wird aber zu einer beſtändigen Transaction erfordert, erſtlich, daß ſie von wegen einer zweiffelhafften Sach, da noch ungewiß, ob was mit Rechten zu erhalten, beſchehen. Zum andern, daß etwas dadurch gegeben oder erhalten. Zum dritten, daß alles bonâ fide abgehandelt, und kein Betrug darunter gelauffen. vide latius D. D. Gail. Obſervat. 70. in Lib. 2.

Wann in einen Inſtrument ſchlechthin geſetzt / daß eine Sache vertragen, ob das Inſtrument kräfftig, daß der Vergleich daraus zu beweiſen?

Es iſt ſchon ausgemacht, daß ein ſolch Inſtrument, in welchen die Urſach des Vertrags oder Vergleiches nicht geſetzt worden, auch

auch nichts beweisen kan, dann offenbares Rechtens ist, daß ein Vertrag, da nichts gegeben, erhalten oder verheissen wird, auch nicht kräfftig und bündig. L. transactio. C. de Transact. & ibidem communiter D. D. L. si super C. eo. tit.

So dann etwas, gegeben, erhalten oder verheissen, in facto in der Geschicht stehet, dieselben aber unerwiesen, nicht vermuthet werden, so ist solches zu beweisen. L. in Bello. §. facta. ff. de capt. & postlimi. reversi. L. sciendum. ff. de verb. oblig. ubi D. D. Doch so die Parthey solchen Mangel oder Einred wider das Instrument Gerichtlich nicht vorbrachte, würde vor das Instrument vermuthet und dafür gehalten / daß alles solenniter und recht gehandelt worden. Alex. & Ro. in L. sciendum de verbo. oblig. Imol. in C. dilect. de Consuet. Felin. in C. sicut de sent. & re judi. num. 28.

Vorgesetztes wird auch nicht von einen alten Instrument verstanden, dann von wegen langer Zeit, und daß ein Ding wegen langer Zeit her zu beweisen, wird gar wohl præsumiret und vermuthet, daß dazumalen alles solenniter und recht abgehandelt worden. L. si filius C. de pet. hæredi. Ang. & DD. ibid. tex. in L. qui in aliena §. sed etsi ff. de acquir. hæred. Wie dann auch der Decius Consul. 36. num. 7. saget, quod in antiquis, verba Instrumenti enunciativa probent. Doch wird auch wider die Vermuthung eines alten Instruments, das Contrarium zu beweisen zugelassen. Vide D. D. Gail. Observ. Cam. 21. Lib. 2.

Von Verträgen der Tutorum, Curatorum, und auch derjenigen / so gemeine Sachen verwalten, Administratores Civitatum.

Wiewohlen Turores und Curatores, der Minderjährigen Güter halben, und rechtmässigen Ursachen sich in Verträge wohl einlassen können. Tex. in L. Lucius Titius. 2. final. ff. de admini-

ſtrat. Tutor. L. pactum Curatoris C. de pact. Bal. in L. præſes. num 5. cum ſequen. C. de Tranſact. So wird doch erfordert, und iſt vonöthen, daß ſolche Verträge mit Wiſſen und Beſtättigung der ordentlichen Obrigkeit geſchehe, dann ein Vertrag einer Alienation und Veränderung gleich gehalten wird. Text. in L. 1. §. utrum in fin. ff. ſi quid in fraud. patro. ibi at ſi tranſegit. Derowegen, wie ein Tutor oder Curator des Pupillen liegend Gut ohne des Richters oder Obrigkeit Wiſſen und Decret, nicht verändern ſoll, ut tot. tit. C. de prædi. & aliis Verb. minor. Alſo kan er auch nicht tranſigiren, es kan aber des Richters Decret über einen Vertrag denſelben zu confirmiren, anderſt nicht, dann mit Erlernung oder Cognition der Sache geſchehen, welche Cognitio darinn beſtehet, ob der Vertrag aus rechtmäſſigen Urſachen oder in einer zweiffelhafften Sache geſchehen, ob ſolche den Pupillen nutz oder nicht, und ob ſonſt auch alles ſo zu einen Vergleich vonnöthen, dabey gehalten und vorgenommen werden. L. cum hi §. vult igitur ff. de tranſactio. Bart. ibid. num. 1. Darum auch alle Decreta, ſo in der Eyl ohne genugſame Erkänntnuß der Sache geſchehen, von Rechts-wegen nicht kräfftig und bündig, können auch den Pupillen oder Minderjährigen nicht ſchaden. Tex. notabilis in L. magis puto. §. non paſſim. ſi æs alienum. ff. de reb. eor. qui ſub Tute.

So aber Legitimi Adminiſtratores & Syndici Civitatorum, ſo von gemeiner Stadt wegen handeln, von wegen gemeiner Stadt ohne ein Special und austrücklichen Befehl zu tranſigiren, ſich in Verträg einlaſſen können, ſolches iſt die gemeine Lehr aller Rechts-Gelehrten, daß ſie ſolches thun können, nur allein, daß kein Verdacht des Betrugs dahinter, als wann ſie vorgeben, eine Sache wäre ſtrittig, das doch nicht wäre, dann ſolche Adminiſtratores und Syndici, als publicæ perſonæ, mit Erforderung gehöriger Stück gehalten werden. Jaſ. in L. præſes. C. de tranſacti. Sie können auch alles verrichten, daß ſonſt ein Special- und ausdrücklichen Befehl erfordern thäte. D. Gail Obſ. 72. Lib. 2.

Das

Das Wirtenbergisch Land-Recht.

Von unbenannten Contracten und Gedingen.

Erklärung / was unbenannte Contracte seyn.

Die unbenannte Contracte geschehen gemeiniglich auf vier Wege, wann einer dem andern was verheist zu geben, daß er dargegen auch was gebe, oder einer dem andern etwas verheist zu geben, daß er ihm darfür thue, oder verheist etwas zu thun oder zu machen, daß ihm der andere auch was thue und mache, und in Summa, unter den unbenannten Contracten sind alle die Contracte begriffen, da eine jede Parthey der andern verheist etwas zu thun oder zu geben, wann die nicht mit sondern Namen vergewist seynd, als da sind Täusch, Verträge oder gütliche Richtungen, und andere Conventiones und Verträge.

Von Tauschen / und wann der Tauscher den Tausch zu halten / mit Recht gezwungen mög werden oder nicht.

Wann einer mit einen andern einen Tausch trifft, alldieweil einer den andern die getauschte Haab nicht hat zu Handen geben oder sonst beständiglich versprochen und zugesagt, so mag ihr jeder vom Tausch abstehen, dann es ist ein solcher Contracts der nichts anders, dann durch Handreichung des getauschten Dings oder eine Stipulation und beständigen Verspruch vollkommlich befestiget und bekräfftiget wird.

Wann aber ihr einer den Contract seines Theils vollzogen, der andere nicht, so mag der Vollzieher, ob er will, den Gegentheil mit Recht zwingen, den Contract auch zu vollstrecken, oder er mag von den Contract stehen, und sein Haab, die er dem andern geben hat, wieder fordern.

Unbenannte Contracte, wann sie bündig oder nicht.

Und das jetzt gesetzt wird gemeiniglich gehalten in den unbenannten Pacten, die nicht sondere Namen haben, dann in solchen Contracten, alldieweilen der Verzug, wie oben stehet, nicht geschehen, ist keine Pflicht vorhanden, und mag keiner den andern zu Vollstreckung mit Recht ersuchen, sondern allein derjenige, der den Contract zu seinen Theil erfüllet hat.

Wann gütliche Richtung oder Verträg kräfftig seyn oder nicht.

Ob sich begebe, daß in spänigen Händeln, die in Rechtfertigung hangen, oder die sonst einen Zanck auf ihnen trügen, gütliche Vertrag oder Richtung gemacht, und mit Geld oder andern gericht würden, wollen wir, daß derselbe Contract gütlicher Richtung alsbald kräfftig seye, und jede Parthey die andere um Vollstreckung derselben anlangen möge, ob auch die Beredung mit blosen Worten beschehen wäre, dann wie man Zanck und Hader abstellen mag, das ist löblich.

Gütliche Richtung oder Verträg sollen nicht weiter würcken / dann die Sache ist.

Wir wollen aber hiebey geläutert haben, wann die gütliche Richtung von einer sondern Sach wegen abgeredt ist, die soll sich auf keine andere Händel strecken, dann darüber die Abrede beschehen, ob gleichwohl die Wort des Vergleiches weitläufftig wären, in der Verschreibung.

Ob Wetten kräfftig seye?

Wir haben auch gesetzt, welche miteinander bedächtlich wetten, dieselbe Wettung soll ihren Bestand haben, und mag der Uberwinder sein Recht suchen und erlangen, es wäre dann die Sache des Wettens unehrlich, schandbar und lästerlich, oder sonst die Erstattung der Wettung dem verlustigten Theil zu viel, hoch nachtheilig und beschwehrlich, welches dann zu Erkänntnuß des Richters stehen solle.

Welcher bedächtlich zusagt / der soll es halten.

Welcher dem andern etwas mit Bedächtlichkeit zusagt, es seyn mit blossen Worten oder andern Zusagungen, die Wort seyn wie sie wollen, so soll derjenige, der zugesagt hat seine Zusag halten, und mit Recht darzu gezwungen werden, dann es gebühret sich menschlicher Erbarkeit, daß man Glauben halte, es wäre dann die Zusag um unehrliche Sachen.

Aus der Stadt Franckfurt Reformation.

Von Wettungen.

Es wäre dann die Sach, darum die Wettung geschiehet in sich selbst unehrlich, schändlich und ärgerlich, oder die Summa der Wettung übermässig, und dem verlustigten Theil zu erlegen, hochnachtheilig, welches zu Erkänntnuß Rechtens stehen solle, dann die Wettung mehr um Kurtzweil, dann Gelds und Guts willen zu geschehen pflegen und sollen.

Darum auch solche Wettungs-Sachen, wann die ins Recht gelangen, (wie etlichmal bey uns geschehen) nicht nach der Schärffe der Rechten, sondern der Billigkeit und Gelegenheit aller Umstände nach, sollen entschieden werden.

Von Verträgen / und gütlichen Rachtungen.

Wir verordnen und wollen, wann Sachen und Irrungen, so entweder allbereit an das Recht erwachsen, oder aber es an dem ist, und zu besorgen, daß sie an das Recht erwachsen möchten, durch ehrbare, gute und Fried-liebende Leuthe, gütlich mit beeder Partheyen Vorwissen, guten Willen, und auf vorgehende gnugsame Verharrung derselben, verliehen, hingelegt und vertragen werden, es geschehe gleich solcher Vertrag in Schrifften (welches dann um gleichmässigen Behalts, auch besser und leichterer Beweisung willen, das sicherste und rathsamste ist) oder nicht, daß derselbige Vertrag auch also von ihnen beyden Partheyen stet und fest gehalten, dem gelebet, und Vollziehung geschehen solle.

Und so der eine Theil dem Vertrag-Vollziehung gethan hätte, der andere aber seines Theils den zu leisten säumig würde, und zuruck hielte, so hat der haltende Theil Macht, gegen den andern seinen Anspruch und Forderung aufs neue im Recht fürzubringen, und dadurch den Gegentheil, entweder den Vertrag, auch Vollziehung zu thun, oder aber dasjenige, so er darauf empfangen, wieder heraus geben, anzuhalten.

Von Gaben und Schenckungen.

Was eine Schenckung eigentlich heisse / und in was vor Unterschied sie seyn.

Das heist eigentlich eine Schenckung, Donation, da einer aus Freygebigkeit etwas weggibt, da es alsbald dem, dem ers gibt, sey, und dasselbige nicht wieder begehre. L. 1. ff. de donat. Derowegen folgt, daß eine Gab oder Schenckung aus Freygebigkeit ex Liberalitate sola, komme und geschehe, dann so sie aus einer Ursach

sach empfangener Gutthaten zu vergelten, beschiehet, ist es eigentlich zu reden, keine rechte Schenckung. L. hoc jure. §. 1. & §. fin. ff. hoc tit. Aus gesetzten ist zu verstehen, daß zweyerley Schenckung, die eine, die eigentlich proprie, eine Schenckung, die andere, so nicht eigentlich eine Schenckung genannt. L. 1. ff. hoc tit.

Zum andern ist dieser Unterschied in Schenckungen, daß die eine schlecht ohne eine Ursach, Vorbehalt oder dergleichen, sondern allein aus Freygebigkeit geschiehet, die andere geschiehet, so man also etwas hinweg schenckt, daß es alsdann erst dem es geschenckt werde, so etwas geschehe oder nicht geschehe, daß es wiederzugeben, und das heist man eine Schenckung, so mit Condition und Maß geschiehet, d. L. 1. §. 1.

Welche Personen das ihrige verschencken können / auch welchen Personen man schencken könne.

Ein Sohn, dieweil und so lang er noch in seines Vatters Gewalt, dieweil er nichts eigenes, kan er auch nichts hinweg schencken. L. 1. ff. de donat. Doch sind etliche Fälle, in welchen ein Sohn, der noch in seines Vatters Gewalt was zu verschencken Macht hat, wann es anders mit des Vatters Wissen und Willen geschiehet. L. 2. in prin. ff. hoc tit. Zum andern, da ein Sohn, der noch in seines Vatters Gewalt ein eigen Gut hätte, welches in Latein Castrense oder auch Adventicium heisset, davon der Vatter allein die Nutzung, darin hat er auch zu verschencken. L. filius familiâs. §. fin. ff. hoc tit. C. de bon. quæ Lib. tot. ꝛc.

Die so am Leben nicht verurtheilet, die können auch wegschencken, ausgenommen in Crimine læsæ Majestatis, da wider Ihro Römisch Kayserliche Majestät gehandelt worden, dieselben können, alsobald sie das Laster begangen, auch ehe sie angeklagt

werden, weiter nichts verschencken. L. Donatio. §. fin. ff. de donat.

Item, alle diejenige, welchen ihre Güter zu veräussern und zu verändern verbotten worden, denen ist auch nicht zugelassen, davon Gaben oder Geschenckungen zu thun. Arg. L. Modestinus. §. fin. ff. de donat.

So viel nun auch die andere Frag anbelanget, welchen Personen man schencken könne, ist es eine gemeine Regul, daß man einen jeden, auch allerdings Frembden, und Personen, so einen nicht verwandt, schencken könne. L. in extraneos C. de donat.

Einer Stadt oder Gemein, es geschehe dann aus besondern Ursachen, oder derselben zu Ehren, kan man nicht schencken, so es aber doch geschehe, gülte doch solche Schenckung in den Rechten nicht. L. hoc jure ff. de donat.

Dem kan man nicht schencken, der eine Schenckung oder Freygebigkeit nicht will annehmen. L. hoc jure §. 2. ff. de donat.

Von den Schenckungen.

Von den Eltern und Kindern so in der Eltern Gewalt.

Unter den Eltern und Kindern, so in der Eltern Gewalt, gelten die Schenckungen nicht, doch werden dieselbe nach der Eltern Absterben bestättiget, oder auch so die Kinder des vätterlichen Gewalt erlediget. L. donat. §. pater ff. de Donat. L. cùm de bonis, cum ibi notat. C. de donat.

Dem Abwesenden kan durch Brieff oder Botten geschenckt werden, dieweil keine förmliche, zierliche Stipulation der Wort vonnöthen. L. absenti. ff. de donat.

Eine Muter mag jederzeit ihren Kindern, oder einen aus denenselben schenken, ob der Vatter oder die andern Kinder darbey oder nicht. L. velle. 6. C. de revo. donat.

Un-

Unter den Eheleuten gelten die Schenckungen anfangs nicht, sondern werden erst nach des Schenckenden Absterben bestättiget. Toto tit. de donat. inter vir. & uxor.

Was vor Dinge und wieviel ein jeder / daß gelte oder beständig seye / wegschencken könne.

Wann das geschenckte Ding, dem es geschenckt worden, nicht wird und zu handen kommt, so ists keine Schenckung. L. in ædibus §. fin. ff. de donat.

Das wird auch vor eine Schenckung gehalten, wann ich einem erlaube, einen Stammen aus meinen Gut zu nehmen, oder daß er einen Baum abhauen dürffe. L. qui Saxam ff. de donation.

Eine Schenckung aber bestehet nicht nur allein in Ubergebung cörperlicher oder greifflicher Dinge, sondern so ich einen ohne Zinß bey mir wohnen lasse, oder so ich mich mit meinen Schuldner setze, die Schuld nicht zu fordern, alles diß wird auch für eine Schenckung gehalten. L. in ædibus ff. de donat.

Eine Erbschafft oder einen Theil derselben, so man zu Erben hofft, die kan einen andern nicht geschenckt werden, und so eine solche verhoffende Erbschafft dannoch verschencket würde, gilt es doch nicht, sondern so derjenige stirbet, den man zu erben verhoffet, wird die Erbschafft demjenigen genommen, der es weggeschencket, dann dieselbe ist verfallen. L. quidam § fin. cum L. sequent. ff. de donat.

Ein Rechts-Proceß und Forderung, oder eine künfftige verhoffende Gerechtigkeit und Forderung, die kan einem andern auch geschencket und gegeben werden. L. 2. & 3. de donat. Meinen Theil den ich in einer Sach mit einen andern habe, kan ich wegschencken. L. portionem 12. C. de donat.

Es kan ein jeder ein Ding mit Vorbehalt der Nutzniessung verschencken. L. quis quis C. de donat.

Mit was Worten die Schenckungen/ wann sie sollen kräfftig seyn / geschehen müssen.

Vor Alters, und damit eine Schenckung beständig und bündig seye, ward erfordert, daß solche mit einer Stipulation und sondern Versprechen geschehen. Gloss. instit. de donat. in princ. Anjetzo aber ist es genug, daß man den Willen, des so etwas schencket weiß, und daß derselbe solches schrifftlich oder sonst zu verstehen gegeben. §. perficitur Instit. hoc tit. L. si quis argentum §. fin. C. de donat. Insgemein aber ist es eben nicht nöthig, daß zu einer beständigen Schenckung eine Schrifft aufgerichtet werde, wann man nur solche Schenckung auf andere Weiß beweisen kan, wäre dann Sach, daß es also abgeredt und verglichen, daß eine Donation in Schrifften solle verfasset seyn. Gloss. in L. data & L. in extraneos. C. de donat.

Was Gestalt und wie weit der / so etwas verschencket verbunden.

Daß aus geschehener Schenckung eine Obligation und Verbindung entspringe, und daß man dieselbe auch zu halten schuldig, davon ist kein Zweiffel. §. perficiuntur. Instit. de Donat. & §. sequ.

Der ein Gut oder Geld verspricht, mit den Vorsatz dasselbig zu verschencken, wann er mit seinen Versprechen verzöge, und in Mora wäre, ist er nach den Vertrag die Nutzung des Gutes, oder das Interesse des Geldes auch zu geben schuldig, und ist von dieser Disputation zu sehen. Gloss. L. in ædibus §. 1. & L. 11. L. cum qui 22. ff. de donat. Doch halten die Gelehrten mehr dafür, daß

vor

vor der angebrachten Klag der Verschencker solches zu erlegen nichtschuldig.

Ein Schencker Donator, ist weiters von wegen der Schenckung nicht zu dringen, dann so viel in seinem Vermögen ist, und daß zuvorderst seine Schulden bezahlt werden L. qui ex donatione, cum ibi notat. ff. de donat. das ist, man soll ihm noch so viel lassen, daß er selber nicht Mangel leide, sondern seinen Unterhalt haben möge.

Ob und wann ein Doctor schuldig, das verschenckte Gut zu übergeben, oder so er das Interesse zahlen will, ob es dabey zu lassen, davon ist zu sehen. Gloss. in §. & ad Exemplum Instit. de donat. si quis argentum. §. fin. C. eo.

So ein geschencktes Ding einem andern gehörete, und dem es geschencket worden, mit Recht aberkannt wird, ist der Schencker anderst der Eviction halber nicht schuldig, dann so er mit Betrug gehandelt, daß er was verschencket und durch seinen Betrug, den, dem ers geschencket, in Schaden gebracht hat. L. Aristo. §. fin. ff. de donat.

Wie und in was vor Fällen die Schenckungen umgestossen und wiederuffen werden können/ man auch das so verschencket, wieder zuruck fordern könne.

Wann jemand Geld wegschencket, etwas darum zu kauffen oder zu thun, so dasselbig aber nicht geschiehet, oder das Ding so aus den geschenckten Geld hat sollen erkaufft werden, nicht mehr ist, und also nicht kan gekauffet werden, wo aber ein Ding nicht geschehen oder gekaufft worden, der Verschencker das Geld auch sonsten nicht verschencket hätte, so kan das weggeschenckte Geld wiederum erfordert werden. L. 2. §. fin. & L. sequ. ff. de donat.

So ein Schencker hernach das Leben verwirckt, wird seine vorgegangene Schenckung, wann solche ohne Condition und Ge-

ding

ding geschehen, dannoch nicht wiederruffen. Arg. L. post Contractum ff. de donat. L. cùm hic status. §. si maritus de donat. inter Vir & Uxor. anderst wird es gehalten in Schenckungen, die von Todts wegen geschehen. L. 7. ff. mort. Caus. donat.

Ein Schencker der ihm selber, als eines Lasters angeklagt, das Leben nimmt, wird darum die Schenckung, so er bey lebendigen Leib gethan, nicht wiederruffen. L. 33. §. si maritus Uxori. ff. de donat. inter Vir. & Uxor.

Der, so seiner Concubin und Dienerin, die er hernach zum Eheweib nimmt, was schencket, solche Schenckung kan auch nicht wiederruffen werden. L. donationes ff. de don.

Wann eine Schenckung darum unkräfftig, daß sie einer grossen Summa ist, und daß sie von der Obrigkeit aufgericht und confirmiret soll werden, wird sie in solchen Fall nicht allerdings unkräfftig, sondern allein in dem Theil, in welchen sie die Summ übertrifft, und nicht insinuirt worden. L. Sancimus. de donat.

So einer so viel verschenckt, daß er dadurch in Armuth gerathen, also, daß er auch seine Schulden nicht mehr bezahlen könnte, so darffen die Creditores oder Glaubiger, wann mit wissentlichen Betrug, so viel verschenckt worden, vor sich selbst die Schenckung wiederruffen. L. qui autem §. simili modo. ff. quæ in fraud. cred.

Die Schenckungen, so da nur schlecht hin, ohne eine Condition und Beding geschehen, die können auch leicht wiederruffen werden. §. alien. Instit. de donat. Ingleichen etliche Ursachen, so unter dem Wort der Undanckbarkeit begriffen werden, solche Schenckungen, so ohne Geding geschehen, können auch wiederruffen werden, Gloss. in §. sciendum, Insti. de donat. Auth. quod Mater C. de Revoc. donat. L. fin. C. eo.

So derjenige deme geschenckt worden, seine Wohlthäter, wann er durch Unglück in Armuth gerathen, nicht erhalten wollte, so kan die Schenckung auch wiederruffen werden. Gloss. L. fin. C. de revoc. dona.

Wann

Wann der Schencker wenn er einen schencket, keine Kinder hätte, hätte aber einem all sein Gut, oder sonst eine grosse Schenckung gethan, bekäme aber hernach noch Kinder, ob und wie hernach solche Schenckung zu wiederruffen, davon ist zu sehen, L. si unquam 8. cumibi nota. C. de revocat. donat. L si totas. C. de inoffici. Testam.

Wo einer etwas verschenckt, und dasselbe aber ehe ers dem andern einhändiget, den dritten zu einen Pfand gäbe, so ist die Schenckung deßwegen nicht zu widerruffen, sondern es ist die Pfändung und Schenckung beständig. L. fin. §. ff. de donat. L. cùm hic status §. si maritus ff. de donat. inter Vir. & Uxor.

Die Gerechtigkeit eine Schenckung von wegen Undancks zu widerruffen, kommt nicht auf die Erben, so es der Verstorbene bey seinen Lebens Zeiten selbst hätte thun können, und es unterlassen. Glos. in §. sciendum. Instit. de don. L. fin. C. de revocat. donat.

Wann Schenckungen den Schuldnern zum Nachtheil geschehen, die können widerruffen werden, so auch der Schencker seine Schand anzeigete, daß er den Schuldnern zum Nachtheil so viel verschencket, und also die Schenckung zu revociren begehrte, kan er solches nicht thun. L. 4. C. de revoc. donat.

Wie weit der / dem was geschenckt worden / dem Schencker verbunden / und was er ihm dargegen zu thun schuldig.

Wiewohlen dem Schencker wider den, dem er was geschencket, in den Kayserlichen Rechten keine Klag gestattet wird, so ist doch der, so die Schenckung bekommen, in der Noth solches dem andern zu vergelten schuldig. L. 21, §. consuluit. ff. de pet. hæred.

Zum andern ist der, so Schenckung empfangen, wann sie groß, schuldig, den Schencker, wann er in Armuth gekommen,

zu erhalten, und ihm Alimenta zu geben. Cyn. in L. fin. C. de donat.

Von Schenckungen / wie solche vor der Obrigkeit insinuiret / aufgerichtet / und bestättiget sollen werden.

Vor Zeiten, so eine Schenckung über zweyhundert Gulden gewest, hat sie müssen von der Obrigkeit bestättiget werden, mit der Zeit aber ist solche Summa auf dreyhundert Gulden erhöhet worden. L. Sancimus in prin. C. de donat. Hernach aber und bey jetziger Zeit kan ein jeder, wann es nicht über fünffhundert Gulden ist, ohne eine Insinuation schencken, §. at cùm retrò, Instit. de donat. L. penul. in fin. C. eo.

Wie man den Anschlag machen / oder die Rechnung setzen müsse / wann die Schenckung über- oder unter fünffhundert Gulden.

Wann einem ein liegend Gut geschenckt worden, und man rechnen will, ob es über oder unter fünffhundert Gulden, und ob die Schenckung vor der Obrigkeit zu confirmiren nöthig, so schlägt man allein an, und bedenckt was das liegend Gut ohne die Frucht oder Nutzung werth, so solches Gut abwirfft, wie dann auch der Lohn, der Zinß, und der lebendigen Thiere Frucht, damit nicht angeschlagen werden. L. in ædibus §. 1. L. cum de donatione ff. hoc tit.

Wann jemanden zu unterschiedlichen malen geschenckt worden, diese Schenckungen aber alle zusamm gerechnet, fünffhundert Gulden erreichen, wann es auch schon darüber wäre, ist es doch der Insinuation oder Confirmation der Obrigkeit nicht nöthig. L. Sancimus. §. si quis C. de donat.

Von

Von Schenckungen die von Todes wegen geschehen.

Das heist und ist in Rechten eine Schenckung von Todes wegen, welche von wegen Gefahr, Sorg oder Argwohn, aus Vermuthung, oder sonst einer bevorstehender Gefahr wegen geschiehet, daß so sichs begeben würde, der Schencker verstürbe, daß dem, so es geschenckt, das geschenckte Gut bleibe. So es sich aber begebe, daß der Schencker länger lebe, und wieder gesund werde, oder so der, deme geschencket worden, vor dem Schencker stürbe, so ist die Schenckung nichts. Instit. de donat. in princ. cum L. 2. ff. de mort. Caus. donat.

Noch etwas kürtzer wird die Schenckung von Todes wegen also beschrieben: Die Schenckung von Todes wegen ist, wann einer ein Ding ihm selbst lieber, dann dem ers schencket, gönnet, und doch dem, welchem ers schencket, lieber vergönnet und geben will, als seinen Erben. Instit. de don. L. 1. ff. hoc tit.

Welche Personen von Todes wegen schencken können.

Dieses zu erklären, muß nachgesehen werden, was oben schon von Schenckungen gemeldet worden, doch ist ist zu wissen, daß in Rechten, die Schenckungen so von Todes wegen geschehen, andern Legaten und Vermächtnussen verglichen und gleich gehalten werden. Hæc mortis causa. Instit. de donat. Die Glossa sagt, daß niemand von Todes wegen verschencken könne, als derjenige, der auch Macht hat ein Testament zu machen. Glos. in L. tàm is, 25. ff. donat. mortis. Causa.

Welchen Personen von Todes wegen kan geschencket werden.

Denen allen, so von Testaments wegen, Legaten und Vermächtnusse empfangen, denen kan auch von Todes wegen geschencket werden. L. 9. ff. hoc tit. L. Senatus in prin. ff. hoc tit.

Ob aber jemand eine Schenckung von Todes wegen zu empfangen und anzunehmen würdig oder capax, so ist auf die Zeit zu sehen, wann der Verschencker gestorben. L. in mortis ff. de mort. Cauſ. donat.

Zwischen Mann und Weib gelten gemeine schlechte Schenckungen anfänglich nicht, Schenckungen von Todes wegen unter ihnen gelten alsobald, die Würckung und Eventus aber, wird biß auf des Schenckers Todt, wie zwischen andern Personen. L. penult. ff. de mort. Cauſ. donat. L. si cum 10. §. ff. de donat. inter Vir. & Uxo.

Wie Schenckungen von Todes wegen geschehen und aufgerichtet werden müssen / und woran solche zu erkennen, daß es Schenckungen von Todes wegen seyn.

Eine beständige Schenckung von Todes wegen aufzurichten, ist es vonnöthen, daß solche zum wenigsten vor fünff Zeugen geschehe, dann wie oben gemeldt, werden Schenckungen von Todes wegen andern letzten Willen gleich gehalten. L. fin. C. de mort. Cauſ. donat. Glos. in C. licet ext. de restit.

Eine Schenckung von Todes wegen ist nicht gültig, als biß der Schencker stirbt. L. non videtur. ff. de mort. cauſ. donat.

Damit eine Schenckung von Todes wegen beständig gehalten werde, ist auch vonnöthen, daß derjenige, der von Todes wegen

gen schencken will, Meldung thue und sage, daß er von Todes wegen schencke, oder doch zum wenigsten in Schencken des Todes gedencke, dann obwohl der Schencker schwach und im Hinscheiden erst was verschenckete, gedächte aber nicht, daß es eine Schenckung von Todes wegen, würde es alsdann mehr vor eine Schenckung unter den Lebendigen gehalten, es müste dann seyn, daß aus etlichen besondern Umständen könnte præsumiret werden, daß der Schencker von Todes wegen geschencket. Glos. in §. 1. qum adi. Instit. de donat. L. fin. §. fin. ff. de mort. Caus. donat.

Wann jemand seinen abwesenden Schuldner von Todes wegen schencken will, ist es genug wann er sagt: Die Brieff oder Obligation seyn wo sie wollen / ich will / daß sie nichts mehr gelten. L. Avunculo. ff. de mort. Caus. donat.

Das werden auch vor Schenckungen des Todes wegen gehalten, so einer in Gefahr des Lebens, als von Feinden, Raubern, und von wegen gefährlicher Schiffahrt, etwas verschencket, mit Vermelden und Anzeigen, daß er es aus Furcht thue. L. 3. 4. 5. & 6. ff. hoc tit.

Es ist aber hiebey zu wissen und zu mercken, daß nicht eine jede Schenckung, so von dem, der in solcher Gefahr stehet, für eine Schenckung von Todes wegen zu halten, sondern in dem Fall, und alsdann ist es vor eine Schenckung von Todes wegen zu achten, wann der Schencker ausdrücklich sagt, daß die Schenckung kräfftig seyn soll nach seinem Tod, oder so der Schencker gewolt, daß die Schenckung alsobald dem Geschenckten bleibe, und sein seyn solle, doch daß er solche auch widerruffen könne, wann der Tod, oder die Gefahr nicht erfolgte. Glos. & ejus add. Instit. de donat. in prin. & not. in mag. Glos. ad L. qui hæc ff. eo.

Wann also einem von Todes wegen geschencket wird, daß solche Schenckung nicht widerruffen solle werden, so wird es mehr vor eine gemeine Schenckung, dann von Todes wegen gehalten. L. ubi ita ff. hoc tit.

Wann eine Schenckung von Todes wegen in Gegenwarth fünff Zeugen geschehen, sie seye so hoch sie wolle, so bedarff sie keiner Insinuation und Confirmation von der Obrigkeit. L. fin. C. fin. C. de mort. Cauſ. donat.

Wie die Schenckungen von Todes wegen/ umgestossen- und widerruffen können werden.

Eine Schenckung von Todes wegen kan der Schencker widerruffen, so es ihm gereuet, ob er gleich keine andere Ursach hat. Inst. de donat. in prin. L. mortis Causa. ff. de mort. Cauſ. donat. L. qui mortis eo.

Wann jemand so viel hinweg schencket, daß nach seinen Tod die Schulden nicht können bezahlt werden, so werden die Schenckungen widerruffen, und denen so geschenckt worden wieder genommen. L. etsi debitor. ff. de mort. Cauſ. donat.

In den Schenckungen von Todes wegen, ist vor allen wohl zu bedencken, und sich der Widerruffung halber zu vergleichen. L. si alienam. §. 1. ff. hoc tit.

Eine Schenckung von Todes wegen kan auch widerruffen werden, wann der Schencker hernach das Leben verwircket, ob gleich die Schenckung vorher geschehen. L. si aliquis ff. hoc tit. In andern schlechten Schenckungen aber wird es anderst gehalten. L. cum hic ſtatus. §. si maritus. ff. de donat. inter Vir. & Uxor.

So bald der Schencker der Gefahr entlediget oder befreyet von der er wegen den Tod besorgt hat, so ist die Schenckung so von Todes wegen geschehen, erloschen und nichts. Gloss. in L. 3. ff. de mort. Cauſ. donat.

Wann derjenige so geschencket worden vor den Schencker stirbt, so verlöscht die Schenckung von Todes wegen allerdings, es wäre dann Sach, daß sie sich anderst mit einander vergleichen. Arg. L. 32. ff. de mort. Cauſ. donat.

So

So die, die einander geschenckt, auch mit einander sterben, so hat die Schenckung beeder Seits ihr End, und kan keiner von beeden ihren Erben etwas fordern, da keiner den andern überlebt. L. fi ii. ff. de mort. Cauſ. donat.

Eine Schenckung die der Mann dem Weib von Todes wegen thut, so sie aber den Mann vorläst, gilt die Schenckung nicht. L. sed interim §. fin. ff. de donat. inter Vir & Uxor.

Eine Schenckung von Todes wegen wird vor wiederruffen, und aufgehoben gehalten, so eine andere Disposition oder letzter Will erfolgt, L. Uxori ff. de donat. inter Vir & Uxor.

Wann eine Condition oder Beding / so in einer Schenckung von Todes wegen stipuliret worden, nicht erfüllet oder sich zugetragen, oder sonsten in andere Wege widerruffen wird, oder sonst erlischt und vergehet, was alsdann von denjenigen so geschenckt worden, wiederum kan gefordert werden, und was man zuruck zu geben schuldig.

So der, welchem von Todes wegen geschencket worden, das Geschenck veralienirt, hernach aber die Schenckung wideruffen wird oder sonsten verloschen, so kan der, der geschencket hat, entweder dasjenige, so er geschencket selber, oder den billigen Werth, welches er alsdann will, wiederum fordern. L. illud. §. 1. si is, cui ff. de mort. cauſ. donat.

Aus des Cammer-Gerichts Observationibus.

Ob eine Schenckung zwischen einen Vatter und seinen Sohn beständig geschehen könne.

Ein Schenckung für sich selber hat, zwischen einem Vatter und seinen Sohn, so in seiner Gewalt noch stehet, keine statt. L. donationes C. de donat. inter. Vir, & Uxor. L. 1. §. si Pater ff. de

de Usucap. pro donat. L. 2. C. de inoffi. donat. Aus diesen folgt, daß auch eine Theilung von dem Vatter unter seinen Kindern geschehen in den Rechten nicht gültig. Dann sie einer Schenckung zu vergleichen. D. D. in L. si Filia nupta. §. si pater ff. Famil. ercis. Hipol. Sing. 67. per totum. Die Ursachen aber, warum solche Donatio unkräfftig, ist, dieweil diese Schenckung für ein peculium profectitium zu halten, und daher dem Vatter vorhin gehörig, dann was der Sohn bekommt, das ist des Vatters. L. 1. ff. si quis à patre fuerit manu. L. placet ff. de acquirend. hæred. Es kan aber keiner ihm selber etwas schencken. L. si quis pro eo tit. 1. ff. de fidejuss. Doch hat diese Conclusion in folgenden vier Fällen nicht statt, als erstlich in donatione remuneratoria, das ist, wann von wegen einer erzeigten Gutthat, die Schenckung geschiehet, dann in solchen Fall wird es keine Schenckung, sondern eine Vergeltung wegen empfangener Gutthat. Zum andern wird diese Regul nicht observirt, wann die Schenckung mit einem Eyd bekräfftiget worden, dann so der Vatter schwöret, daß er die Schenckung nicht widerruffen wolle, so ist solche Schenckung zwischen dem Vatter und seinen Sohn kräfftig, und diese Meinung ist auch am Cammer-Gericht approbiret und also gehalten, daß der Vatter seine Donation zwischen ihme und seinen Sohn mit einem Eyd bestättigen könne. Zum dritten hat obengedachte Regul oder Conclusio nicht statt in donatione & dote propter nuptias, das Heyraths-Gut und des Mannes Widerlegung betreffend. notat. in L. 2. C. de inoff. donat. Socin. Reg. Juris 103. Gloss. in C. 1. §. fin. in Verbo, super Contractibus in fin. de pact. ten. & Jur. firm. Zum vierdten, hat obige Regul nicht statt in filio emancipato, oder dem Sohn der nicht mehr in des Vatters Gewalt ist, welchen der schencken kan. Text. in L. 2. C. de inoffic. donat. Bald. ibid. nu. 1. & communiter D. D. vide etiam latiùs Obs. D. D. Gails. 38. Lib. 2.

Ob eine beschwohrne Schenckung ohne vorher geschehene Obrigkeitliche Insinuation und Confirmation beständig seye?

Es ist vorhin schon gemeldt worden, daß keine Schenckung so über fünff hundert Gulden, und der ordentlichen Obrigkeit nicht insinuiret wird, beständig seyn könne. L. Sancimus C. de don. §. aliæ autem Insti. eo. tit. So nun der Schencker über sothane Summa schencken thäte und dabey einen Eyd schwühre, die Schenckung unwiderrufflich zu halten, ob nun eine solche Donation ohne Bestättigung und Insinuirung der Obrigkeit kräfftig seye, ist die Frage hier. Diese Propoſition und Frag ist sehr zweiffelhafftig, und wird von denen Gelehrten ungleich davon geschrieben. Diejenigen nun, so da wollen, daß eine solche grosse Donation unangesehen des gethanen Eydes dannoch der Obrigkeit zu insinuiren haben folgende Ursachen: Erstlich seye die Insinuation nothwendig, des gemeinen Nutzens wegen, dann es ja dem Publico daran gelegen, daß sich niemand des Seinigen mißbrauche. §. penult. Institut. de his, qui sui vel alien. juris sunt. Zum Andern, dieweil die Solennität der Insinuation darum gesetzt, damit aller Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter denen Anverwandten könnte zutragen, könne vorgebogen werden, so dann der Eyd, ohne eine Insinuation der Schenckung, den Contract über die Summa bestättigen könnte, so gebe der Eyd Anlaß zum Betrug, welches ja nicht seyn solle. L. Convenire, ff. de pact. dota. Ist also der Eyd, als wider gute Sitten und Ordnung gethan, nicht zu halten. c. non est obligatorium de reg. Juris in 6. Hingegen sind wieder viele von denen Rechtsgelehrten der Meinung, wann nemlich die Donation mit einem Eyd geschehen, daß solche ohne Insinuation der Obrigkeit kräfftig. Die Ursache, so sie unter andern anführen ist diese, daß solcher Eyd, die Schenckung nicht zu widerruffen gethan, ohne Gefahr und Schaden der Seelen wohl zu halten, dahero schliesset offtgemeldter Gail in Observat. 39. Lib. 2. daß wann die Schen-

ckung mit einem Eyd bekräfftiget, daß solcher Eyd zu halten, und daß es mehr Communis Opinio, daß die Donation ohne ein Instrument nicht beständig. Dann der Eyd eine grosse Krafft hat, zumahlen in einer solchen Sache, die nicht wider gute Sitten, bonos mores Juris Canonici ist.

Ob eine Schenckung unter Eheleuten / auch mit einem End zu bestättigen seye.

Die Gelehrten, zu dieser Frag sind wieder zweyerley Meynung, davon D. Gail in seiner 40. Observat. ihre Einwürffe erzehlet, und endlich mit diesen beschlieffet, daß doch der meiste Theil derer Gelehrten der Meynung seye, daß ein beschwohrne Schenckung unter den Eheleuten kräfftig, und daß solche nicht zu widerruffen, nur allein von wegen des Lasters der Undanckbarkeit.

Wiewohln nun eine Schenckung die aus Danckbarkeit, vor empfangene Gutthat damit zu vergelten, nicht zu æstimiren noch anzuschlagen, also auch keiner Oberherzlichen Insinuation bedürffen. L si Pater. §. ulti. ff. de donat. Doch daß es für eine solche Schenckung, eine empfangene Gutthat damit zu vergelten, gehalten soll werden, ist nicht genug in den Brieff hinein zu setzen, für die mir bewiesene Gutthat / dann durch Zuthuung der gemeinen Clausul, ein jeder der gemeinen Insinuation halber eine Falschheit gebrauchen könnte. Dann mehr, was gehandelt und die Wahrheit, dann was allein fürgeben, anzusehen. per L. si forte ff. de donat. D. D. Mynsinger Observ. 75. Cent. 4.

Eine beständige Schenckung unter den Lebendigen, kan nicht so gleich ohne erhebliche Ursachen revociret oder widerruffen werden. Tex. est. Instit. de donat. §. aliæ & L. perfecta C. de donat. quæ sub mod. Welche Regul aber nicht statt hat, wann der, deme geschenckt worden, undanckbar wird, dann in solchem Fall dem Schencker erlaubet, auch eine vollkommene Schenckung zu

wider-

widerruffen Tex. Instit. eo. tit. §. sciendum & L. fin. C. de revocat. donat. Es wird aber einer vor undanckbar gehalten, welche in d. L. fin. gesetzet und erzehlet stehen, L. penul. hoc. not. C. de revocat. donat. welche Fälle die Glossa ordinaria auch erzehlet, in Verbo Ex Causis in d. §. sciendum & c. fin. & ibi Glossa de donat. Welche Ursachen aber eine Undanckbarkeit beweisen, ist aus gemeldten L. fin. zu sehen, davon auch Bald. & Ang. in d. §. sciendum.

Würtenbergisch Land-Recht von Gaben und Schenckungen.

Wie Frey-Gaben beschehen mögen.

Welcher den andern eine Gab von freyen Händen übergibt, oder sonst mit bedächtlichen Worten verspricht oder verheist, der ist pflichtig, dieselbe fest und stät zu halten, und wo er das weigert, mag er mit Recht darzu gehalten werden.

Welche Gaben und Schenckungen vor Gericht geschehen sollen.

Welche Personen am Geld oder fahrender Haab, oder zwey hundert Gulden werth, frey von der Hand vergabt, oder sonst versprochen und verheissen, das hat nicht Krafft, es geschehe dann vor Gericht, und werd in das Gerichts-Buch eingeschrieben, dann wann solches beschiehet, so soll solche Gab nicht verhindert oder abgestellt werden. Es wären dann grosse nothwendige Ursachen vorhanden, deren Ermessung allwegen bey eines Gerichts Erkänntnus stehen. Doch soll diese Satzung also gemäßigt und verstanden werden, wann die Gab zwey hundert Gulden übertrifft, und nicht vor Gericht beschehen, daß allein der Theil, der übertrifft nichtig und unverbindlich, aber die zwey hundert Gulden nichts destoweniger kräfftig und beständig seyn sollen. Wann aber die Gab an unbe-

weglichen liegenden Gütern in was Werth die seyn beschiehet, so soll die für Gericht gebracht und eingeschrieben werden, und sonst nicht Krafft haben, zugleich wie sonst von Contracten und andern Beredungen, oben unter der Rubric, Kauffer und Verkauffer, gesetzt ist.

Es sollen aber hiemit sondere Fälle, darinn, vermög der geschriebenen Rechten, die Gaben ohn den Richter beschehen mögen, nicht aufgehaben seyn/ sondern in ihren Werth verändert stehen und bleiben, als wann einer den andern vergabt, damit er sein eingefallen oder verbrunnen Hauß wieder aufrichten und bauen möge. Item, da einer um den andern wohl verdienet ware, und der andere schencket ihm dargegen, daß solchem Verdienst gemäß, und dergleichen ꝛc.

Wann ein Vatter seinem Kind schencken möge.

Wir wollen und setzen auch, daß ein Vatter seinem Kinde, es sey noch in vätterlichen Gewalt, oder dessen entlediget einen fürther denn dem andern Vergabung seines zeitlichen Guts wenig oder viel, aus rechtmässigen Ursachen thun möge, doch so das Kind noch in des Vatters Gewalt, so hat er Macht, solche Vergabung zu widerruffen, wann er will, es wäre dann, daß nach der Vergabung das Kind aus vätterlichen Gewalt kommen wäre. Ist aber Sach, daß er das bey seinem Leben wiederruffte, und also abstirbt, so ist dasselbe Kind zugleich wie das, das zur Zeit der Vergabung zu widerruffen, wann er will, es wäre dann, daß nach der Vergabung das Kind aus vätterlichen Gewalt kommen wäre. Ist aber Sach, daß er das, bey seinem Leben widerruffte, und also abstirbt, so ist dasselbe Kind zugleich wie das, was zur Zeit der Vergabung nicht in vätterlichen Gewalt gewesen, nicht schuldig, das vergabte Gut wider einzusondern, mag es das zum Voraus behalten, und dannoch mit dem Geschwister-Gütern zugleichen Theilen

len gehen, es wäre dann daß die Vergabung so groß wäre, daß aus den übrigen Gut den andern Kindern an ihren Erbtheil zu viel und mercklich zum Nachtheil dienete, und ihnen nicht mögt ihr natürlich Pflicht-Theil, Legitima genannt, ihres rechten Erb-Falls verfolgen, dann zumahl ist das Kind, dem solche Gab geschehen, schuldig so viel einzuwerffen, damit den andern Geschwister-Güter, derselb ihr Theil werden mög, doch so der Vatter also einen Kind fürther dann dem andern, Geld oder fahrende Haab, die zwey hundert Gulden übertreffe, oder ein unbeweglich liegend Gut in was Werth oder Estimation das gleich wäre, vergaben wolte, das soll mit Erzehlung redlicher Ursachen vor Gericht, und dessen Erkanntnus beschehen und eingeschrieben werden, sonst nicht Krafft haben.

Wann der / so ein Gab gethan oder zu schencken zugesagt / in Armuth gerieth.

Begäbe sichs auch, daß einer eine Summa Gelds, oder sonst ein ander liegend oder fahrend Gut hinschenckte, oder zu verschencken zusagte, vor Gericht oder in andere Weg, und nachmahlen zur Armuth käme, ehe er die gegeben hätte, so ist er die Gab weiter zu vollstrecken nicht schuldig, dann daß er so viel daran abziehen oder gantz innbehalten mag, damit er Nahrung habe. Wann aber die Gab zuvor übergeben, so soll der begabt, bey Verliehrung der Gab schuldig seyn, dem Geber, der durch Unglück und ohne seine grosse Schuld zur Armuth kommen, billiche Nahrung mitzutheilen, es wäre dann die Gab gering, und der Nahrung nicht gemäß, welches jederzeit zu der gerichtlichen Erkanntnus stehen soll.

Wie man die Gaben widerruffen möge.

Welcher den andern etwas verschenckt oder vergabt, der mag es nicht widerruffen, ausgenommen die nachgehende Fälle, nem-

lich wann die begabte Persohn den Vergaber mit hoher Schmach an seinen Leib antastet.

Oder unbilliger Weiß an seinen Leib verletzt.

Oder an der Substanz seiner Haab und Güter mercklichen Schaden hinterlistig zufügte.

Oder in Gefahr Leibes und Lebens, oder seiner Aembter bracht.

Oder das, so ihm in der Schenckung eingebunden worden, nicht verrichtet hätte.

Oder, wann der Ubergeber aus Unfall, ohne seine grosse Schuld zu Armuth kommen, daß er sich nicht mehr ernähren könnte, und die begabte Persohn wolte ihm nicht nach Maß der Gab nothdürfftige Nahrung reichen.

Oder die Gab wäre nicht nach dieser unserer Ordnung beschehen.

Wann dem Vergaber Kinder anfallen / so ist die Gabe nichtig.

Item, welcher etwas merckliches hingibt, oder vergabt, ist Sach, daß ihm nachmalen eheliche Kinder anfallen, deren er sich zu Zeiten der Gab nicht versehen gehabt, so hat er Macht die Gab abzuthun und zu vernichten, und ob er solches bey seinem Leben nicht thut, so soll doch dieselbe Vergabung aus dieser unserer Satzung für sich selbst krafftloß und ab seyn, und die Eltern mögen sich des nicht verzeihen noch begeben.

Liegend und fahrend / gegenwärtig und künfftig Gut mag insgemein nicht vergabt werden.

Welcher alles sein Gut, liegends und fahrends, gegenwärtigs und zukünfftigs, das er noch überkommen möchte, hin- und über-

übergibt, dieselbe Gab ist nicht kräfftig, es wäre dann, daß ihm der Geber was vorbehalten, darinn er testiren möchte, dann diß, oder auch wann einer allein sein gegenwärtig Gut hingeben wolte, das mag aus redlichen Ursachen mit, Erkanntnuß unserer Gerichten wohl geschehen.

Von Gaben so von Todes wegen beschehen.

Es begibt sich offt, wann einer kranck ist, oder eine ferne Reiß thun, in Krieg ziehen, oder sonst wandeln will, daß er einem andern etwas vergabt, mit diesen Worten: Sterb er in dieser Kranckheit, oder komm nicht wieder zu Land, so soll die vergabt Haab sein eigen seyn, das mag einer wohl thun, doch nicht weiter oder anderst, dann in den Fällen, darinn einer Testament machen oder frey von Handen geben möchte, welcher auch eine solche Gab, aus gemeldten oder andern Ursachen, Todes halben oder sonst mit Fürworten gethan hätte, der mag dieselbe Gab gleich von Handen geben, oder bey seinen Händen behalten; Ist dann Sache, daß die Fürwort nicht zu Fällen kommen, so ist die Gab ab- und nichtig, und mag der Geber jederzeit, als sein eigen Gut wiederum von denjenigen, dem er sie zu Handen geben hätte, erfordern und nehmen, doch werden zu solcher Vergabung fünff Zeugen erfordert, es wäre dann, daß ein Vatter seine Kinder dermassen vergaben wolte, in welchen Fall zween Zeugen genug seyn.

Sächsische Recht.

Von Geschencken und Ubergaben.

Nach Sächsischen Recht findet man vielerley Geschenck.
Erstlich, daß der Vatter seinen Sohn schencket.
Zum andern, daß ein Weib ihren Ehemann schencket.
Zum dritten, daß ein Eheweib einen andern schencket und übergibt.

Zum

Zum vierdten, was sonst geschenckt und insgemein übergeben wird.

Von Geschencke des Vatters stehen diese Wort.

Gibt ein Vatter seinen Sohn, Kleider, Roß, oder Pferd und Harnisch, zu der Zeit, als ers bedarff und nutzen mag, und es der Vatter auch geben mag, stirbt der Vatter darnach, er darffs nicht theilen mit den Brüdern, noch seines Vatters Herrn wieder geben, noch des Vatters Erben. Lib. 1. Art. 10.

Glossa.

Du solt hie sonderlich dieses behalten, daß an allen dem Gut, so die Kinder von Anfällen bekommen mögen, in Ansehung ihres Vatters, daran folget dem Vatter die Abnutzung, mit welcher er thun mag was er will. Instit. per quas person. nob. acquir. in prin. & per quas person. nob. obliga. acquir. §. 1. Doch ausgenommen alles, so die Eltern ihren Kindern geben, an Waffen, an Harnisch, an Kleidern und Pferden, dann dieser dörffen sie ihres Vatters Erben keine wieder geben. Zum andern ist ausgenommen das Gut, welches der Sohn mit seinem Weib bekommt, als in 12. Arti. §. Was aber der Mann. Und in Auth. de non eligen. §. 1. Coll. 1. & L. 1. de bon. quæ liber. Das dritte ist, daß die Kinder durch sich selbst erkriegen, als in Heerfahren oder in offenbahren Krieg, oder was sie andere Wege zu Wasser und Land erwerben, welches sie ausserhalb solcher ihrer Arbeit anders nicht hätten erkriegen noch erwerben mögen, ff. de Castren. pecu. L. si forte & L. Castrense. Das vierdte Gut, so ihm ein Kind selbst erwerben mag, und mit niemand anders theilen darff, ist das, so Schulmeister und andere gelehrte Leut verdienen. C. de inoffi. Test. L. fin. §. in his & sequ. L. 1. ubi not. Glos. in Verbo Milites ff. de bonor. possess. ex Testa. milit. Zum fünfften, wann der Sohn und der Vatter zugleich zu einen Erben gebohren seynd,

In

In Authen de hæred. ab inteſta. venient. §. ſi. vero cum aſcendentibus. colum. 9. & Gloſ. in L. cùm oportet. C. de bon. quæ liber. Das Sechſte, ob jemand eines Kindern mit ſolcher Bedingung etwas gebe oder verlieſſe, daß der Vatter davon keinen Theil haben ſolte, als in Authen. ut liceat matri & Aviæ. in prin. col. 8. Das ſiebende, ob eines Kindes Vatter, all ſein Gut mit Recht vertheilet würde? Ut in Auth. de inceſt. nupt. §. 1. col. 1.

Alſo haſt du ſiebenerley Gut, welches die Kinder vor ſich haben mögen, und niemand anders nach ihres Vatters Tod geben noch laſſen dörffen, ob ſie wohl von ihm noch ungeſondert blieben wären.

Von der Gabe/ die ein Weib ihren Mann thut.

Kein Weib mag ihren Mann eine Gab geben, an ihren eigenen oder an ihrer fahrenden Haab, daß ſie es ihren rechten Erben mit entfrembde nach ihren Tod, dann der Mann kan an ſeines Weibs Gut keine andere Gewehr gewinnen, dann als er zu dem erſten mit ihr empfieng in Vormundſchafft. Lib. 1. Art. 35.

Gloſsa.

Intellige, niſi autoritate alterius tutoris, ad hoc ſingulariter dati hujusmodi fieret, pro ut etiam practicatur, maximè judicialiter per L. 2. C. qui dare tutor. poſſ. & niſi ad Litem detur maritus Uxori Tutor, ut ibi & §. fin. Inſtit. de auth. Tut. & L. 1. ff. eo. Hunc vero articulum ita interpretatur præcepta hujus provinciæ conſuetudo, quod Uxor non poſſit aliquid de immobilibus donare Marito, in præjudicium ſuorum Liberorum, quod ad defraudationem legitimæ, ſecus in aliis, quod probant etiam verba Textus, dum dicit, ſuis hæredibus, qui ſunt liberi tantùm.

Zu Teutsch also:

Kein Weib mag auch ihres Guts nicht vergeben, ohne ihres Manns willen, daß er es durch Recht leiden dörffe, wann ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er sie in sein Gewehr, und alles ihr Gut zu rechter Vormundschafft, darum mag kein Weib ihren Mann eine Gabe geben, an ihren eigenen- oder an ihren fahrenden Haab, daß sie es ihren rechten Erben mit entfremde nach ihrem Tod. Lib. 1. Art. 31.

Glosa.

Hie setzt er auch von zweyerley Haab, die eine ist, ob ein Weib ihr Gut vergebe, einen andern, das hilfft nicht, es käme dann des Manns Willen darzu, und das ist durch dreyerley Sachen willen, die erste ist durch das, daß der Mann ist ein Haupt seines Weibs, und die soll nach seinen Willen leben, und sie ist ihr selbst nicht mächtig, oder gewaltig sondern ihr ut 33. q. 5. hæc imago & C. voluit C. mulierum. Die andere ist, daß Mann und Weib gesambt Gut haben, und von gesambten Gut mag man nichts vergeben, ut ff. pro Socio L. 2. Die dritte Sach ist, darum, daß sie unter seiner Vormundschafft ist, und ein Pupill oder Mündlein mag nichts thun, ohne seines Vormunders Willen, ut Instit. de autho. tuto. §. autoritas.

Pro declaratione hujus Textus nota, quod mulier circa Consensum sui Mariti nihil disponere potest, in bonis ad eum illatis, per quod aliquo modo usufruct. sibi inde debitus possit attenuari, vel prorsus eripi, quamdiu ea supervixerit; similiter si omnia ejus bona non nisi in mobil. consistant, ea quoque, ne quidem in Casum mortis, in alium transferre potest, ipso invito, nisi quòd liberis suam inde legitimam licitè decernere potest, id quod maritus impedire non potest, & hoc sic practicatur. Et sic nota quòd Maritus dominus est dotis Uxoris suæ, etiam in jure Saxonico, sicut & de jure Commun.

mun. ut not. Ang. in §. tradi. Inſt. de re diviſ. in fin. per Gloſs. in L. ſi fundum ff. de fun. dotal. Et Uxor non tantùm de mobilibus nihil, Marito non conſentiente extraneo donare poteſt, ſed neque propriis etiam Liberis, cujus eſt ratio quòd ea cedunt lucro mariti, ideoque nullatenus ſine ejus Voluntate alienari poſſunt, ut hîc in Tex. Sed an Maritus poſſit omnia mobilia ab Uxore, quæſita donare uni ex liberis, in præjudicium cæterorum Liberorum dicitur, quod ſic, dummodò legitima illius non diminuuntur per Gloſs. ſup. prox. artic. & not. de hoc in art. 34. Pro inde Magdeburgenſes adeo inhærent huic textui, ut dicant, maritum eo ipſo momento conſequi dominium Uxoris, poſtquam in Lectum thoralem ad ipſam eſt ingreſſus, ita quòd de illis tunc ſtatim, quicquid velit diſponere poſſit, adeò ut illo poſtea mortuo, Uxor cogatur talia reſtituere proximis ejus hæredibus, ſi liberos non habeat. Sed hoc falſum eſt, neque ita Textus diſponit, ideoque cùm per ſe ſit odioſum & nocivum Uxori, non eſt Textus circa hoc punctum ampliandus ad id, quod ex litera evidenter non colligitur. Et cum Uxoris viventis nullam poſſit habere ſucceſſionem maritus, ſequitur quòd multò minus ejus hæredes eam habeant, per not. in L. quæ loco in fin. de hæred. inſtit. & L. 1. §. in primo. C. de cadu. tollend. neque enim poſſibile eſt, aliquem transferre in alium, quod ipſe nondum eſt conſecutus L. nemo plus juris ff. de Juris.

Ohne der Erben Laube und Ungericht, mag kein Mann ſein Eigen, noch ſeine Leut übergeben, alle fahrende Haab gibt der Mann ohne Laub der Erben in allen Städten, und läſſet und leihet Gut, allein daß er ſich alſo vermüge, daß er (begürtet mit einen Schild) auf ein Roß ſitzen möge, von einen Stamm oder Stock einer Daum Ehlen hoch / ohne Manns Hülffe, alſo, daß man ihm das Roß oder Stegreif halte, wann er das nicht thun mag, ſo mag er weder vergeben noch verlaſſen, noch leihen, daß ers niemand da-

mit entfrembd, der des nach seinen Tod warten ist. Lib. I. Art. 52.

Glosa.

Das gesetzte Recht war, daß ein jeglicher Mann sein Gut vergeben möchte in seinem Siechbett, und ließ seine Kinder nach Brod gehen, ut in Auth. de nupt. §. disponit col. 4. Dieweil es aber wider die Natur ist, so seyn viele Rechte dargegen gesetzt, die da gebieten, daß man den Erben etwas lassen müsse, ut Inst. de lege Falci. §. supereſt. & in Auth. de hæredi. & Falci. §. semper igitur col. 1. & ff. de inoffi. testa. L. 2. Und darum haben die Sachsen bey ihnen das Recht, wer etwas vergeben will, der soll es vergeben, dieweil ers brauchen kan, dann wer sein Gut vergibt, wann er es nicht brauchen kan, der vergibt nicht mehr das seine, sondern er vergibt was seinen Erben gehöret, ut in Auth. de incest. nupt. §. 1. & 2. Und ist noch Wunder, daß sie es thun, und ihren Erben nehmen, und gebens frembden Leuthen, ut in de Trient. & semis. §. frequenter. col. 3.

Glosa.

Sine Hæredum Consensu, &c. Iste articulus est erroneus & per sedem Apostolicam reprobatus, ideò quia Eleemosynas & alia pietatis opera excludit, imò & prohibere videtur illa in extremis, quod iniquum. Et tractatur hîc de donationibus, quarum alia est inter vivos, alia Causa mortis ut Inst. de donat. in prin. & utramque hîc tangit. De donatione autem inter Vivos, tractatur super eo Art. 31. & 34. & 1. Lib. Art. 4. cum similib. Unde scias, quòd donare potest inter Vivos paterfamilias & dominus rei. ff. de reg. jur. & L. cui Jus est donandi. Ergo non Servus, non filius familiâs, non pupillus donare possunt. ff. de pact. L. contra §. 1. & 2. & ff. de acquir. rei domi. L. Pupill. non Monachus vel conversus, quia proprium non habent, 54. distinct. C. Abbati. Item compos mentis,

tis, non furioſus, vel prodigus donare poſſunt. ff. de donat. L. Modeſti. ad fin. ff. de cura furioſ. L. Julianus ff. de Verbo Oblig. L. is. cui. Nec is donare poteſt, cui alienatio per Leges eſt interdicta, ut qui commiſit Crimen læſæ Majeſtatis, vel & hæreticus, ut de hæred. V. vergentis, &c. ad abolendam & C. ad L. Jul. Majeſt. L. ulti. Quòd autem Filius familiâs donare non poſſit, fallit in quatuor Caſibus, nam juſta ratione motus, Cauſa mortis donare poteſt. Item ſi habet peculium Caſtrenſe, vel quaſi. Item ſi habet Literam adminiſtrationem peculii profectitii, & hoc ipſum ei ſpecialiter conceſſum ſit. Item, ubi eſt Filius Comitis vel Marchionis, vel Senatoris, aliter enim non poteſt, quantumcunque magnus ſit & diſcretus. ff. de donat. L. filius fami. Poteſt autem cuilibet donari, niſi per leges prohibeatur, ſive abſens ſit, ſive præſens, notus vel ignotus. C. de don. L. nec ambigi, & ff. eo. tit. L. abſenti & o. eo L. in extraneos & etiam meretrici ff. eo L. affectionis, niſi ſit miles, qui meretrici donare non poteſt. C. de donat. inter Vir. & Uxo. L. ſi ancillam. Ergo nec clerici, nec advocati, quia iſti tres æquiparantur. 23. qu. 1. C. militare. Donatio inter Conjuges non valet, niſi morte confirmetur. C de donat. inter Vir. & Uxo. L. donationes. Omne vero quod Dominium alterius tranſire poteſt, donari poteſt. ff. eo. L. in ædibus §. ult. & ita res omnis cujus Commercium haberi poteſt. Non ergo res ſacra & religioſa, vel Sol vel Luna Inſt. de inutilib. ſtipul. §. 1. & 2. Item, res Eccleſiaſtica dari prohibetur, ut ext. de pig. C. 1. Donatio autem quæ excedit quingentos aureos, requirit vel inſinuationem vel ſcripturam, niſi ubi perſona donat privato Principi, Eccleſiæ, vel cauſa pietatis, vel Magiſter militum militibus vel privatus privato, in recuperationem domus vel donationem propter nupt. C. eo. L. penul. in Auth. ut non fia. pig. §. illud. col. 5. & in Authen. de non alienan. §. ſi minus. col. 2. & C. de donat. propt. nupt. Authen. ſed jam, vel ſi remittantur Uſuræ futuri tem-

poris ff. eo. L. Modeſt. nec donatio Cauſa Mortis ſcripturam requirit. C. eo. L. fin. Quando vero dictam ſummam excedit Donatio, requirit ſcripturam & ut inſinuetur ſive publicetur, apud competentem Judicem, adhibitis perſonis publicis & debet donator ſuam Voluntatem exprimere & quantitatem donationis, & hæc omnia debent redigi in publicam ſcripturam. eo. L. in Donationib. Ubi verò donatio non excedit quingentos aureos, tunc valet ſine ſcriptura, niſi aliter ſit conventum inter partes. C. de fide Inſtru. L. contractus, vel niſi fortè fiat à patre in filium emancipatum, vel niſi fiat in conjunctas perſonas. C. eo. L. ſi quis & L. ſeq. Et ſi plures fiant donationes, quæ omnes cumulatè excedunt dictam ſummam, talis eſt una donatio ff. de donat. Cauſ. mort. L. Senatus. §. fin.

Pro clariori intellectu hujus tex. vide planè Gloſs. Lehn-Recht, in C. 2. col. 10. & C. 24. in Glos. col. 2. Weichbild, Art. 7. & 30. ubi Glos. & Artic. 65. in qua habes quod nemo poſſit in ſuo Teſtamento in præjudicium hæredum aliquid extraneo donare de rebus hæreditariis, à majoribus ad ſe devolutis, ſecus in bonis quæſitis de novo. Quod ipſum etiam vult hic Textus, qui tamen cum dicat, quod Pater nihil poſſit ita donare, oppreſſus Corporis infirmitate, videtur à contrario concedere, quod ſecus ſit, ſi rectè is valeat. Sunt autem plures docti viri, qui putent hunc articulum habere reſpectum ad Jus feudale, ut ſicùt ſecundùm illud non licet alienare feudum antiquum, ſine Conſenſu Proximorum, ita quoque non hæreditatis bona quæ Avitæ ſunt. Sed ſi aliâs aliquorum bonorum alienatio ſit prohibita certæ familiæ, familiæ, reſtringitur iſta Prohibitio ſaltem ad quartum gradum, quo finito, licitum eſt cuicunque ea alienare, ut tradit Decius Conſ. 321. num. 5. in ſecunda parte. Nam feuda antiqua dicuntur, quæ ſunt ultra quartum gradum aſcendentium, ut tradit Bald. in Auth, defuncto Col. 2. ad Trebull.

Olrad.

Olrad. Conſ. 178. & Bal. in C. decedenti, qui feud. dare poſs. col. 2.

Der Stadt Wormbs Reformation.

Wie Ubergaben beſchehen ſollen.

Ubergaben unter den Lebendigen, beweglicher Haab oder Güter, ſo die nicht beſchehen in Beyſeyn vier Gezeugen zum wenigſten, oder von einem unſers Raths oder Gerichts-Schreibers von dreyen Gezeugen, die Manns-Perſonen, und ſonderlich zu ſolchen erfordert und gebetten, ſollen unkräfftig und von keinem Werth ſeyn.

Item Ubergeben unter Lebendigen, unbeweglicher oder liegender, oder ſo liegenden Gründen etwas Beſchwehrung als Dienſtbarkeit, Gült oder Zinß und dergleichen aufgelegt werden, ſollen vor unſern Rath oder Stadt-Gericht geſchehen, oder zum wenigſten vor zweyen Raths-Perſonen, und einen geſchwohrnen Gerichts-Schreiber, oder zweyen Gerichts-Schöpffen, und den geſchwohrnen Gerichts-Schreiber, wann die Sach ſo ehehafft oder endlich Urſach vor Augen, daß eines verſammleten Raths oder Gerichts nicht zu verharren wäre, und die Urſach dabey gemeldt werden.

Und in allen Ubergaben gemeiniglich, ſetzen und wollen wir, daß ein jeglich Ubergab, die auſſerhalb Gerichts geſchehen, und ſich an funffzig Gulden und darüber lauffen, gewöhnlicher unſer Stadt Währung, die ſolten in einem Monat, nechſt nach ſolcher Ubergab, für unſern ſitzenden Rath oder Gericht, und Erkanntnus Raths oder Gerichts, männiglich zu ſeinen Rechten gelaſſen, berüchtigt und eingeſchrieben werden, in unſer Rath- oder Stadt-Gerichts-Buch.

Auf daß ſolche Schrifft oder Einſchreiben ein weßlich, nothwendig Stück einer jeden Ubergäben, oder aber dieſelben unkräfftig und von Unwürden ſeyn ſoll.

Von

Von Ubergaben / die da geschehen auf Todes-Fäll.

Ubergab auf Tods-Fäll liegender oder unbeweglicher Güter und die dergleichen geachtet und gehalten werden, oder beweglicher Güter, so sie fünffzig Gülden oder höhere Summ betreffen, sollen gleicher Weiß vor Rath oder Gericht, oder vor Schreibern und Anzahl der Gezeugen, und in Schrifften geschehen, mit Maß, Solennität und andern, wie hiervor von Ubergaben unter den Lebendigen geschrieben stehet, und so der wesentlichen Stücken eines oder mehr mangelte, dieselben Ubergaben von Unwürden erkennet und gehalten werden.

Und solche Ubergaben auf Todes-Fäll, mögen für Rath oder Gericht bracht und verkündet werden, durch einen Procuratorem oder Anwald, den der Donator oder Ubergeber sonderlich dazu verordnet und Befelch gethan hätte. Und so der Ubergeber innerhalb zehen Tagen Todes verfiele, nach der Ubergab, so ist die Ubergab kräfftig, es mag auch solch Anbringen oder Verkündigung geschehen / in des Ubergebers Haus, wann er kranck wäre als hernach geschrieben steht, und eine solche Ubergab, so die geschiehet in einem Haus, vor Raths oder Gerichts-Personen, wie obgeschrieben, ist zu achten und zu halten, als die so vor Gericht geschehen.

Wie und wann Verkündung der Ubergaben geschehen sollen.

Auf daß Gefährde, Argliſt, Betrug oder Hintergehen, in Ubergaben verhütet, vermiethen, Widerwillen, Gezänck und Hader vorkommen, Wahrheit und Erbarkeit gefördert werde, setzen und wöllen wir, daß eine jegliche Ubergab / die da betrifft fünffzig Gulden und darob, soll in einem Monath, nach dem und die Uber-

Ubergab nach bestimmter Ordnung geschehen und in Schrifften begriffen wäre / auch für unsern Rath oder Stadt-Gericht bracht, verkündt, und der Ubergeber sorgen, daß es sein guter vester Will und Meynung sey, mit Bitt und Begehr dieselb aus Obrigkeit oder von Gerichts wegen zu bekräfftigen, und als dann sollen Rath oder Gericht die Ubergab aufnehmen zu lassen, männiglich zu seinen Rechten, und der begehrenden Parthey, das glaubhaffte Urkundt mitgetheilet werden.

Solch obberührt Verkündung zu thun, setzen und wollen wir, daß die nechst gesipten Erben, oder zum wenigsten zween der angebohrne Freunde, Vatter oder Mutter halben verwandt, es seyn Geistlich oder Weltlich, Frembde oder Einheimische, sollen darzu lauffen, erfordert und citiret werden, zu sehen und hören, ob solch Ubergab geschehen, oder aber redliche Ursachen, warum nicht. Und dieselben erscheinen alsdann oder nicht, soll nichts destoweniger gehandelt werden, wie oben erkläret ist, und sich wohl gebühret.

Wo aber die nechsten Erben oder Freunde füglich nicht anzukommen, so soll Ladung oder Fürheischung an alle die des Zuthun oder Interesse haben, in gewöhnlicher Form, an die gewöhnliche offenbahre Taffel, von den neuen Hauß oder Müntz genannt, aufgeschlagen werden.

Ubergaben mögen auch geschehen an heiligen Tägen, Hochzeiten und Festen, und an einer jeden Statt, doch in Form und Maß als obgeschrieben.

Es mögen auch Ubergaben, wie die geschehen, bey oder vor einen jeden bequemen Richter angefochten, und aus redlich gegründten Ursachen, wie die fürgebracht würden, abgetrieben und aberkandt werden.

Wann und in welchen Fällen / Verkündung der Ubergaben / Maß / Ordnung und Solennität wie oben geschrieben nicht Noth ist zu-halten.

Ein jegliche Person, was Wesens oder Stands sie sey, die aus freyen edlen Gemüth und guten Willen bewegt, dem gemeinen Nutz dieser Stadt Wormbs etwas setzt, gibt, bescheidt oder ordnet, als zu Besserung der Stadt, Thürn, Mauren, Gräben, Bevestigung, oder Weg und Steg, und dergleichen, oder zu Diensten und Aemptern, die den gemeinen Nutzen dienen, dadurch der gemein Nutz gesteueret oder gefördert, solche Gaben, Satzung, Bescheid und Ordnung sollen kräfftig seyn und gehalten werden, ob auch solches durch zween Gezeugen allein, oder durch Handschrifft oder andere Weiß bezeugt mag werden, also, daß in solchen Ubergaben Ordnung und Satzung auch nicht noth ist, schrifftlich Handlung noch Verkündung oder andere Solennität, als in andern Ubergaben, Ordnungen und Satzungen, auch nicht noth ist, schrifftliche Handlung noch Verkündung, oder andere Solennität, als in andern Ubergaben oder letzten Willen.

Dieweil die Rechte vermuthen, daß der Vatter ein unverdächtlicher Richter und Austheiler sey, gegen seinen Kindern, darum so setzen und wollen wir, daß in Testamenten oder Ordnungen letzten Willens des Vatters, darinn er seine Haab und Güter ordnet und schafft seinen Kinder zu vertheilen, Verkündung und andere Solennität, als in andern Testamenten oder Ordnungen der letzten Willen, in solchen des Vatters Geschäft und Bescheid nicht noth seyn, dann wir dieselbe nachlassen und nachgelassen haben wollen, jezt und in künfftigen Zeiten, wann auch ein Vatter einen oder mehr Kindern, und wiederum Kinder ihren Eltern, oder Eheleute eines den andern setzt, ordnet, oder bescheidet einen Besitz und Niessung etlicher Güter

ter, das man nennt Usumfructum, mit dem Beding, daß die Eigenthumb derselben Güter, nach Endung des Besitz oder Niessung, wiederkomme und falle auf die rechten natürlichen Erben, so soll aber unnöthig seyn, Verkündung und andere Solennität halten, wie oben angezeigt ist.

Von unmässigen oder übermässigen Ubergaben genannt inofficiosis Testamentis letzten Willen und dergleichen Geschäfften.

So Natur und Gütigkeit uns billich bewegen, lieb zu haben unsere Kinder und jenen Güter zu verlassen, in denen ein jeder Hauß-Vatter erkennet sein Wesen und Enthaltung, darum setzen und wollen wir, daß ein jeglich Testament letzter Will, Geschäfft, Satzung oder Ordnung, darinn Vatter oder Mutter die Kinder im Leben haben, von ihren Haab und Gütern, andern Personen oder Wesen, wie das wäre, ordneten, setzen, schützen oder geben über daß sie ihren Kindern ihren gebührlichen Theil, genannt Legitimam, nicht verlassen, daß solches über- oder unmässig genannt, unbindig und von keinem Werth seyn soll.

Von Ubergaben unter Geschwisterten.

Brüder und Schwestern die nicht Kinder haben, mögen einander erben und geben ihr Haab und Güter, oder ihren Eltern und ausschliessen ihre Geschwisterte, doch unvergerichtlich, ob sie Kinder überkommen, gegen denen solch Erbschafft und Gaben Krafftloß seyn sollen, wie oben von andern Vergaben auch geschrieben stehet.

Es mag auch ein Bruder oder Schwester von seinen Geschwisterten nicht klagen, daß sein Testament oder Geschäfft unmässig sey, solches zu widertreiben noch anzufechten, sondern Gesip-

ten oder Ungesipten gesetzt, gegeben oder sonder, und ihm nicht, es wären dann schändliche, leichtfertige Personen zu Erben gemacht der denselben übergeben.

Der Stadt Franckfurt Reformation von Gaben und Schenckungen / so Eheleut einander in währender Ehe thun.

Wiewohlen in denen Kayserlichen Rechten, nicht ohne grosse Ursachen verbotten und versehen, daß Eheleut einander in stehender Ehe keine Schenckungen thun sollen, dieweil die Eheliche Lieb und Einigkeit nicht durch Gab und Schenckungen erworben, oder erkaufft soll werden, und ohne das der Eheleut Güter, (denn Gebrauch nach) jenen gemein seynd, und kein Theil eigennütziger Weiß mit des andern Nachtheil sich befleissigen solte, jedoch werden dieselben, da sie nicht mißbrauchet, auch gedultet.

Als wann sie freywillig sonder Zwang, Drang und Betrug aus ehehafften redlichen Ursachen (deren dann sonderlich zwischen Eheleuten, als den besten und geheimsten Freunden, sich viel zutragen mögen) geschehen.

Item, wann sie nicht übermässig, noch zu offt erwiedert, auch keine Kinder vorhanden sind, denen zu beschwehrlichen Nachtheil und Abbruch dieselben Schenckungen gereichen mögen, welches alsdann wir, da etwas von den Kindern oder Freunden dessen Ehegemächts, so solche Schenckung gethan hätt, wolt strittig gemacht und wieder gefochten werden, unsern Schöpffen-Rath oder Gericht, den Rechten der Billigkeit und Umständen nach, haben zu ermessen, hiemit wollen heimgestellt und befohlen haben.

Von Ubergaben von Tods wegen oder auf den Todsfall.

Es haben aber solche Ubergaben von Tods wegen anderst nicht

Krafft

Krafft, die seyen dann in Beyseyn fünff Gezeugen, oder dreyer unser Raths-Freunde, oder im Fall sterbender Läuffe, sonst dreyer unserer Bürger, unsern Freyheiten nach, geschehen, daß auch derjenige, welchen solche Donation geschicht, selbst Persöhnlich darbey erscheine, und die eine annehme, oder je ein andere Person von seinetwegen.

Wir ordnen und wollen auch, da obgemeldter Gestalt jemand alle seine Güter einen, der sonst von Rechts-wegen sein Erb nicht seyn könnte, übergeben wolte (welche Donatio doch bey uns anders nicht, dann vor unsern Schultheiß und Schöpffen geschehen, sonst aber nicht bündig noch kräfftig seyn solle) dieweil derselbig Donatarius an statt eines Legatarii gehalten wird, und damit dennoch die nechsten Erben auch etwas von der Verlassenschafft des Donators bekommen, daß in solchen Fall desselben nechst gesipte Verwandten, quartam Falcidicam, das ist/ ein vierdten Theil aus aller solcher Verlassenschafft abziehen und eigenthumlich einbehalten mögen, und das übrig dem Donatario zustellen sollen.

So aber der Donator nicht alle seine Güter übergeben, sondern ihme daraus ein Reservat und nahmhafftes zuvor behalten, dasselbig aber nicht verschafft hätt, und darüber verstorben wäre, so wollen wir, daß solches Reservat nicht dem Donatario accresciret oder zugefallen seyn, sondern des Donatoris rechten Blutsfreunden und Erben soll bleiben und folgen.

Von Pfandungen und was denen anhängig/ von Personen/ so in ihren oder anderer Nahmen Pfand nehmen/ oder ihre Güter verpfänden mögen.

Ein Minderjähriger hat nicht Macht ohne seines Vormunders und der Obrigkeit Zulassen, seine Güter zu verpfänden. L. 1. & ibi, Gloss. ff. quæ res. pig.

So kan auch ein Minderjähriger ohne des Vormunders Wissen kein Pfand annehmen. L. Pupillo. de pig. act.

Die so Befelch und Gewalt von Gemeinen, Städten, Kirchen, Klöstern, Gesellschafften, Collegien, item, Vormunder, wann sie von derselben wegen deren Geschäfft und Befehl sie verrichten, entlehnen und zu ihren Nutzen anwenden, die haben auch Macht derselben Güter zu verpfänden und zu versetzen L. si quis. 11. de pig. & ibi Gloss. L. solutum. §. fin. d. tit. cum L. sequ. de pig. act.

Ein Weib kan weder ihr eigen Gut für einen andern versetzen, noch einen andern solches zu thun, bewilligen, vor ihre eigene Schuld aber, kan sie sich verbinden. Gloss. in L. si fundus. §. 1. & L. 1. §. cum prædi. ff. de pig. L. 11. C. de distract. pig.

Ein Sohn der noch in seines Vatters Brod ist, wie auch ein Knecht, so sein eigen Gut oder peculium, wie und wann sie solches vor andere verpfänden können, davon siehe. L. 1. §. 1. ff. quæ res pig. dar. poss. L. 18. §. fin. & L. seq. ff. de pig. act.

Wie und was beständig zu verpfänden.

Man kan nicht allein ein gewisses Gut mit Nahmen, sondern alle gegenwärtige und zukünfftige Güter mit einander verpfänden, und solche Verpfändung hat statt und ist gültig. L. ff. de pig.

Eine allgemeine Rechts-Regul ist es, daß man allein diejenige Güter verpfänden könne, welche in unserer Gewalt oder unser seyn. L. 6. si alien. Res. L. 6. C. quæ res pig.

Wie frembd Gut könne verpfändet werden, also daß der Creditor, der Glaubiger eine Forderung und Gerechtigkeit zu dem Pfand, oder aber den Schuldner zu zwingen, das Pfand richtig zu machen, oder ein anders davor zu geben, hievon siehe Gloss. L. 1. ibi, difficilius. ff. de dig. L. 3. ff. eo. L. si fundus. §. aliena. d. tit. L. 2. de pig. act.

Die Dinge, die man kauffen und auch wieder verkauffen kan, die können auch versetzt und verpfändet werden. L. sed & quoties. de pig. L. 1. §. eam rem. ff. quæ res pig. obl.

Die Nutzung eines Dinges, kan von den Eigenthums-Herrn oder auch von dem, so allein die Nutzung hat pignorirt und beständig verpfändet werden. L. si is, qui bona. §. & Usufructuarius de pig.

Deme ein Pfand eingesetzt, der hat auch Macht, solches einen andern wieder zu versetzen. L. Grege. de pig

So können auch diejenige, welche man noch hofft oder welche noch kommen sollen, die künfftige Frucht oder Geburt von Vieh, verpfändet werden. L. & quæ nondum de pig.

Der Pupillen Güter können ohne der Vormunder und Obrigkeit Wissen und Willen nicht verpfändet werden. L. 1. & ibi. Gloss. quæ res pig. L. C. si res alien.

Geistliche Güter, welche zur Kirchen verordnet, können nach allgemeinen Rechten nicht versetzet werden. L. 3. C. quæ res pig.

Dem man schuldig, der kan seines Schuldners Schuld versetzen. L. 4. C. quæ res.

Es ist in Rechten noch nicht ausgemacht, ob diejenige Instrumenta können versetzt werden, womit man das Feld bauet. L. 7. & 8. penul. C. quæ res pig.

In was Sachen und Schulden man Pfand geben könne.

Um eine jegliche Sach, sie seye so gering als sie wolle, kan man sich durch Pfanden versichern. L. 5. ff. de pig. L. quæ sicum. 14. §. eo.

Von eines eigenen und auch andern Schulden wegen, können Pfand gegeben werden. L. 5. in fin. ff. de pig.

So einer einen pfändet, der ihn von Rechts-wegen nichts schuldig, sondern ihn der Anforderung halber entschuldigen kan, da hat das pfänden nicht statt, als so jemand vor ein Weib, die vor einen Sohn der wider das S. C. Macedonianum auf seines Vettern Güter etwas borgete, entlehnete, oder verbürgete und Pfand gebe, der

be, der kan den Creditor, so das Pfand haben will, per Exceptionem abweisen, ist ihm auch das Pfand zu geben nicht schuldig. L. 2. C. quæ res pig.

Wann Pfand in solchen Verbindungen und Schulden die noch nicht erfüllet, oder so das Geld noch nicht erlegt worden wäre, gefordert werden, sind die Forderungen unkräfftig, und gelten nicht. quan. & à quo temp.

Wie und mit was Worten und Solennitæt man sich mit Pfanden zu verbinden.

Versetzung eines Pfands geschiehet mit Willen, mit Vergleichen, und ist nicht nöthig, daß solches schrifftlich geschehe, und daher kan auch unter denen Abwesenden eine Verpfändung geschehen. L. contrahitur de pig. L. 2. C. quæ res pig. Es kan auch durch Brieff einem ein Pfand verschrieben werden, als ungefehr also: Ich bitte dich, daß du für meine Schuld, womit ich dir verhafftet bin, mit meinen Hauß, Gut, ꝛc wolleſt zu frieden seyn. L. penul. §. 1. de pig.

So ich Bürg werde für den, so mir unwissend das Meinige schon verpfändet hätte, wird dannoch die Pfand-Verschreibung bekräfftiget, wann ich aber zuvor Bürg worden wäre, und er hernach erst, mir unwissend, das meine verpfänden wolte oder thäte, so hat solche Pfandung nicht statt. L. 5. ff. fin. ff. in quib. Cauſ. pig. tacit.

Wann diese Wort in einen Contract gesetzt oder mit einkommen: Ich will dir bey Glauben und Gefahr meiner Güter verbunden seyn / da werden nicht allein die gegenwärtige, sondern auch zukünfftige Güter, Pfand und Obligation dadurch verstanden und dafür gehalten. L. fin. C. quæ res. pig.

Wann

Wann und zu welcher Zeit man die Pfand schuldig zu geben / also / daß der Glaubiger solche fordern könne.

Ein Pfand das von einer Schuld, die man wegen einer sondern Condition schuldig, gegeben worden, gilt und bindet nicht, biß die Condition erfüllet, so hat auch der Glaubiger kein Recht zu solchen Pfand, biß das ausgedingte von ihm erfüllet worden. L. res hypothecæ. 5. in prin. L. grege. de pig.

Pfanden, die man für Schulden auf gewisse Zeit zu zahlen, versprochen, die kan der Glaubiger auch vor der Verfall-Zeit fordern. L. quæsitum de pig. L. creditor. 12. §. si primus ff. qui pot.

Ein Pfand, für eine solche Obligation oder Verbindung versprochen, da es noch in des Schuldners freyen Willen beruhet, ob er solche Obligation oder Verbindung eingehen wolte oder nicht, diß Pfand kan nicht gefordert werden, biß die Verbindung ihre Richtigkeit erlanget. L. penul. ff. quæ res pig.

Insgemein ist zu wissen, daß ein gegebenes Pfand, vor eine solche Schuld oder Verbindung, die noch nicht aufgericht oder bestättiget, oder da sonst etwas noch fehlet, oder das Geld noch nicht erlegt, auch nicht gültig, biß so lange die Erfüllung geschehen. L. Res hypothecæ. 5. in fin. L. grege. §. si sub Conditione ff. de pig. L. qui Balneum ff. qui pot. L. 1. & 2. C. si pig. conven. Nachdeme aber dasjenige erfüllet, was in der Obligation aufgericht, so gleich wird dafür gehalten, als wann die Schuld und Verbindnuß, so bald das Pfand versprochen, wäre bestättiget gewesen. L. 1. ff. qui pot. L. potior. in prin. & §. 1. dict. & Tit.

Das heimliche Pfand, welches ein Weib in des Mannes Gütern, wegen ihres Heurath-Guts hat, fängt von derselben Zeit an, als das Heurath-Gut gegeben worden. Glos. L. 12. C. qui pot. in pig.

In einen Testament, kan einer einem ein Ding auch zum Pfand geben. L. non est mirum, ff. de pig. acti.

In was vor Fällen man ein heimlich Pfand habe/ und welche Güter heimlich verpfändet sind.

Derjenige, der Geld zur Erhaltung oder Besserung eines Hauses oder Schiffes hergibt, demselbigen ist auch das Hauß oder Schiff heimlich zum Unterpfand. L. 1. ff. in quib. Cauſ. pig. tacit. L. interdum & L. sequ. ff. qui pot. in pig.

Der ein Hauß in einer Stadt an jemand verleihet, verstifft oder besitzen läst, alles was der Inwohner in solches führet oder bringet, das ist ein heimlich Pfand dem Leiher vor den Zinß. L. 2. 3. & 4. ff. in quib. Cauſ. pig. tacit. L. 5. & L. fin. C. in quibus Cauſ. pig. tacit.

Der seine Güter zu bauen an jemand ausleihet, deme sind die gewachsene Früchte heimlich, ob es gleich nicht ausgedingt worden, verpfändet. L. in prædiis. ff. in quib. Cauſ. pig. tacit. cont.

Was aus geliehenen Geld verkaufft worden, das ist dem Leiher nicht verpfändt. L. quamvis C. de pig. In welchen auch ausgenommen seyn die Minderjährigen, so gefreyet, dann was aus derselben Vormunder dargeliehenen Geld erkaufft, das ist ihnen auch tacitè oder heimlich verpfändet. Gloſs. L. 5. ff. qui pot. in pig.

Die Obrigkeit hat um ihre Forderung, als verfallene Steuer-Schatzung, Umgeld oder anders dergleichen, alle Güter zu einen heimlichen Unterpfand. L. 2. C. in quib. Cauſ. pig. tacit.

So sind auch den Weibern wegen ihres eingebrachten Heurath-Guts, alle des Mannes Güter heimlich verpfändet. L. assid. C. qui. pot. in pig.

Der seines Schuldners Gut, welches ihm zum Unterpfand gege-

gegeben worden, nicht bey sich hat, sondern aus andern Ursachen, als da ers entlehnet, bey ihm niedergelegt wäre, und dergleichen, das kan nicht als ein Pfand angesprochen und gehalten werden. L. fin. C. commod. L. penult. eo.

Was zu einem Unterpfand gehöre und verstanden werde / ferner was in einer gemeiner Versetzung aller Güter verstanden werde.

So ein liegend Gut, als ein Acker, eine Wiesen, ꝛc. verpfändet, so seynd auch die Abnutzung, so daraus gehoben werden, zum Unterpfand mit versetzet, und für ein Pfand zu halten. L. 1. & 2. de pig. ubi Glos. Arg. L. in prædiis ff. quib. mod. pig. tacit. cont. L. 3. C. eo.

Was aber aus der Nutzung erlöst oder gezogen wird, ist nicht wie Nutzung selbst, vor ein Unterpfand zu halten. L. 3. C. in quib. Caus. pig. tacit.

In einer gemeinen Verpfändung aller Güter, werden die Dinge nicht verstanden, und als ein Pfand zu halten, welche allein anzeigen, und der Vermuthung nach, allein und in specie nicht wären verpfändet worden. L. 6. & 3. cum *LL.* seq. de pig. L. 1. C. quæ res pig. oblig.

Was der Wasser-Strom einem Gut anhencket oder auflöset, das ist auch mit dem Gut für ein Unterpfand zu halten. L. si fundus de pig.

In Summa, in was vor Weg sich das Gut ungefehr besser, das ist und bleibt dem Glaubiger auch mit zum Unterpfand obligirt und verbunden, d. L. si fund.

Wann mit Namen alles das zum Unterpfand gegeben, was in das Hauß getragen, geführet oder gebracht worden, so wird dasselbe nur allein, als ein Pfand gehalten, so in der Meynung in das Hauß gebracht worden, daß es eine Zeit lang, und so

lang man im Hauß bleibe, sey und braucht werde. L. debitor. ff. de pig. & ibi Glos. L. in prædiis ff. in quib. caus. pig. tacit.

Wann die Verbindung oder Verpfändung mit folgenden Worten geschiehet: Ich versetze dir alle meine Güter / oder also: Du solt mit Verpfändung aller meiner Güter gesichert seyn. Damit werden nicht allein jetzt gegenwärtige, sondern auch zukünfftige Güter, als verpfändet, verstanden. L. fin. C. quæ res. pig.

So auch ein Wald zum Pfand versetzet worden, wird das darinn gehauene Holtz für kein Pfand gehalten, es wäre dann ausdrücklich gemeldet worden. L. si convenerit §. si quis de pig. acti.

Was der Glaubiger vor eine Gerechtigkeit und Gewalt am Pfand hat?

Der Glaubiger kan das ihme versetzte Pfand, seinen Glaubiger, deme er auch schuldig zum Pfand geben und versetzen. L. Grege. §. cum pignori. ff. de pig. L. 1. C. si pig. dat. sit.

Der Glaubiger, deme liegende Bau-Güter versetzet sind, der hat Macht solche wieder zu verleihen, solche Verleihung aber ist nur von liegenden Gründen zu verstehen, welche durch das bauen verbessert werden, von fahrender Haab aber, welche versetzet worden, hat man sich ohne des Schuldners Wissen und Willen nichts zu gebrauchen, geschiehet es aber dannoch, so ist es als ein Diebstahl anzusehen. Arg. L. fruct. Instit. de oblig. quæ ex delict.

Wer einen Glaubiger ein Pfand versetzt, der hat auch bey demselben seine Forderung deßwegen zu thun. L. cum convenit, de pig. L. 4. C. quæ res pig.

Deme alle Güter insgemein verpfändet sind, der hat an einen

nen jeden verpfändeten Gut, so viel Gerechtigkeit, als viel der hat, deme ein Gut insonderheit und mit Namen verpfändet ist, und liegt daran nichts, ob mit den andern Gütern die Schuldner bezahlt werden. L. 2. de pig. Doch hat auch diese gemeine Regul ihren Abfall und besondern Verstand.

Wann ein Pfand versetzet worden, der hat Fug und Macht dasselbe, unersucht des Verpfänders, von den Besitzern zu sich zu nehmen, wiewohlen es etwas freundlichers gehandelt ist, daß der Schuldner, welcher das Pfand versetzet, zuvor deßwegen ersucht werde. L. debitores & ibi Glols. C. de pig. L. distractus, juncta, Auth. sequ. C. eo. Doch wird solches durch die Authores corrigirt und limitirt. Auth. hoc si debitor C. eo.

Der Glaubiger, der ein Pfnnd weggeben, mag dasselbige von einen jeden Dieb oder Rauber vindiciren und fordern. L. si tibi C. de pig.

Der von einen ein Pfand hat, der besitzet solches, eigentlich zu reden, nicht, sondern hat es nur innen. L. cùm & Sortis. §. 1. de pig. act. L. si pig. & L. debitor §. fin. d. tit.

Von Pfänden / die etlichen zumal / auch etlichen nach und nach / gantz oder zum theil versetzt / was ein jeder vor Zuspruch an den Pfanden, auch welcher den andern vorgezogen wird. Ferner, mit was Ordnung, und wie ein jeder zu solchen Pfand komme, ꝛc.

Wann zweyen oder auch mehrern ein Ding zugleich unzertheilet verpfändet, so hat ein jeder wider einen andern die gantze Forderung, so sie aber untereinander selber strittig, und deßwege nun eins, so hat der das beste Recht, welcher das Pfand in Händen hat. L. si debitor. eo. de pig. L. aliena. §. 1. de pig. act.

Wann es aber nicht unzertheilet, und auch etlichen zugleich wäre verpfändet worden, so hat ein jeder unter ihnen, auch wieder einen Frembden, auf den halben Theil des Pfandes seine Forderung und Klage. L. si debitor. C. de pignor.

Wann ihrer vielen zugleich ein Ding verpfändet worden, und daher Zweiffel vorfiele, ob einem jeden unzertheilt, oder zum Theil die Pfändung geschehen, so ist ein jeder nach Grösse seiner Schuld deswegen Antwort zugeben gehalten. Glosl. si debitor. 10. de pig. L. si. fundus. §. si duo eo. L. 7. §. fin. ff. qui pot.

Wann der Pfands-Inhaber mehrer als einen Erben hinter sich gelassen, so hat ein jeder unter ihnen gleiches Recht und Forderung an den Pfand. L. 1. & 2. C. si unus ex pluribus hæred.

So vielen unterschiedlichen eine Sache verpfändet worden, gehet doch den ersten Creditori an seiner habenden Forderung nichts ab, und haben diejenigen, denen hernachmahls das Pfand eingehändiget wird, mehrer nicht zu fordern, als so viel übrig oder das Pfand mehr werth ist, wann aber das Pfand von dem ersten Glaubiger entlediget, ist es erst denen andern gantz versetzt und verbunden. L. & quæst. 15. §. fin. de pig. L. 4. ff. qui pot.

Der einen ein Ding oder mehrern nach einander versetzt, und seinen Glaubigern solches nicht sagt, daß er es einen andern schon versetzt, der ist schuldig desjenigen Lasters, so in Latein Crimen Stellionatus genannt wird. Glosl. L. & quæst. §. fin. ff. de pig.

In Pfandungen hat gemeiniglich diese Regul statt, daß welcher der Zeit halber vorgehet, der hat auch den Vorgang in Rechten. L. 2. ff. qui pot. addi. in marg. L. 5. ff. qui pot. L. creditor in prin. & §. si primus ff. qui pot. L. 2. C. qui pot. in pig.

Obengesetzte Regul recht zu verstehen ist zu sehen L. 2. cum Glosl. & addi. C. qui pot. & L. 7. §. sed cum illud C. de præscript. trig. vel 40. anno.

Ferner ist zu Erläuterung dieser Regul zu sehen, was gesetzt ist unter den Titul, quando & quo tempore. §. regulariter. cum in §. seq.

So

So ein Ding vielen zum Pfand mit besondern Conditionen und Beding eingehändiget worden, wann solche Condition erfüllet, alsdann haben sie gleiches Recht zum Pfand. L. 7. §. fin. qui pot.

Deme vorhin alle Güter verpfändet sind, der wird dem vorgezogen, welcher hernacher insonderheit gewisse genennte Stück aus demselben verpfändet sind, doch hat dieses auch seinen Unterschied und besondern Verstand, in etlichen Fällen. L. 2. C. qui pot. & 6. C. eo.

Wann einer ein Pfand, das nicht sein ist, das ihm auch niemand schuldig, einem zuvor verpfändet, darnach so es sein wird, solches einem andern zum andernmahl verpfände, so gehet der ander dem ersten im Pfand vor. L. 3. §. 1. & ibi Gloss. L. qui bal. §. fin. ff. qui pot.

In welchen Fällen der andere Creditor dem ersten vorgehet.

Erstlich in diesem Fall, wann der ander Glaubiger zu demjenigen Ding, welches dem ersten verpfändet, zu dessen Erhaltung etwas geliehen. L. 5. & L. sequ. ff. qui pot.

Wie aber solches in denjenigen Fällen zu verstehen, da ein heimliches oder ausdrückliches Pfand vorhanden, davon ist zu sehen. Gloss. d. L. 5. ff. qui pot. L. licèt 7. C. d. Tit.

Zum andern, werden Minderjährige den andern Glaubigern zu demjenigen Ding, welches dem ersten verpfändt, zu dessen Erhaltung etwas geliehen. L. 5. & *L.* sequ. ff. qui pot.

Wie aber solches in denjenigen Fällen zu verstehen, da ein heimliches oder austrückliches Pfand vorhanden, davon ist zu sehen. Gloss. d. L. 5. ff. qui pot. L. licèt. 7. C. d. Tit.

Zum andern, werden Minderjährige den andern Glaubigern vorgezogen, auch so es heimliche Pfand wären, so solche mit ihren Geld wären erkauffet worden. L. idemque 7 ff. qui pot. juncta L. quamvis 17. C. de pig.

Zum

Zum dritten, wann mit des ersten Creditoris Willen der das Pfand hat, dem andern die Pfändung geschiehet, so gehet der ander dem ersten auch vor. L. Creditor. 12. §. fin. ff. qui pot. in pig.

Zum vierdten, so einer dem ersten was zum Pfand einsetzt, darnach dem andern eben dasselbig mit dem Geding versetzet, daß er es von dem ersten lediglich machen wolle, gienge aber hernach zu dem dritten und entlehnete Geld, damit das Pfand von den ersten Creditor ledig zu machen, und verpfändete ihm solches, wann nun das Pfand von dem ersten erlediget und dem dritten verpfändet wird, so tritt nicht der andere, sondern der dritte in des ersten Glaubigers Statt oder Recht. L. si prior. 13. §. à tertio. ff. qui pot. L. 3. C. de iis qui in prior. cred.

Zum fünfften, die heimliche Pfand haben, wann sie nach der Zeit die ersten, so seynd sie auch in Rechten die ersten, jedoch ist ausgenommen der Fiscus, ingleichen die Weiber, wann es ihr Heurath-Gut betrifft, dann diese gehen denen vor, welche heimliche nicht benannte Pfand haben. Gloss. in *L.* eos. 9. C. qui pot. in pig.

Zum sechsten, aus Krafft und Innhalt Brieff und Siegel, wann damit eine Verpfändung zu erweisen, gehet der andere Glaubiger dem ersten vor. L. Scripturas. 11. C. qui pot.

Zum siebenden, ein Weib, die ihr Heurath-Gut fordert, die gehet allein ihres Mannes Glaubiger vor, dann alle des Mannes Güter ihr für ihr eingebrachtes Heurath-Gut heimlich verpfändet. *L.* assiduis 12. C. qui pot. Von den Gelehrten wird zwar noch deswegen disputirt, ob ein Weib auch denen vorgehe, die ein älter ausdrucklicher Pfand, oder allein nur denen, die ein heimlich Pfand haben.

Von andern privilegirten und befreyten Personen, welchen das Weib dannoch vorgezogen wird, davon ist zu sehen D. L. 12. cum. duab. Auth. seq.

In der Widerlag aber, so das Weib von ihren Mann hat, Donatio ante nupt. ist es noch zweiffelhafftig, daß sie solche Freyheit

heit habe, wie in ihrem andern Heyrath-Gut. Dore. d. L. 12. in fin.

Ein jeder der der Zeit nach, der erste, gehet auch dem Fisco in einen Pfand, wann es schon beeden in specie und mit Nahmen eingesetzt worden, dannoch vor, L. 4. C. qui pot.

In gerichtlichen Pfändungen, da einer durch die Obrigkeit in eines andern Güter eingesetzt worden, hat diese Regul auch statt, derowegen so einen zuvor, hernach aber wider einen andern ein Pfand durch die Obrigkeit gegeben worden, so ist des ersten Recht besser als des andern, L. si & jure ff. qui pot. doch wird diese Frag durch die Glossa mit einem Unterschied ausgelegt. Gloss. in *L.* fin. Bar. & Bald. C. de bon. Auth. jud. poss.

Der ander Glaubiger nach dem ersten, hat alle Gerechtigkeit und Forderung an dem Pfand, wider einen jeden Besitzer desselben gehet auch allen andern Glaubigern nach ihme, vor. L. si prior. §. simpliciter ff. qui pot.

Wann der, so kein Herr des Guts, ihren zweyen zu unterschiedlichen Zeiten etwas versetzt und verpfändet, so gehet der zuerst vor, der es in Besitz hat. L. 25. ff. qui pot.

So jemand einen Grund, etwas darauf zu bauen oder zu setzen versetzet, und der Herr, des der Boden, es bewilliget hat, so ist der Herr des Bodens der erste, dann ihme der Boden vor seine Bewilligung verpfändet. *L.* etiam. 16. ff. qui pot.

Einen dritten Glaubiger, so ein Ding zweyen zuvor auch verpfändet, und darnach ihme, als dem dritten auch versetzt worden, so er den ersten seine Schuld bezahlet, und also das Pfand von ihm ledig machet, wird er dannoch den andern Schuldner nicht vorgezogen. *L.* Claudius ff. qui pot.

In einer gleichen Sache, da zweyen unterschiedlichen Glaubigern alle Güter gegenwätige und zukünfftige verschrieben seynd, ist der, der erste, der die erste Verschreibung hat, und gehet dem andern vor, auch in den Gütern, die nach der Versetzung erlanget und überkommen worden. *L.* fin. in prin. ff. qui pot.

So ihren zweyen ein Ding zu unterschiedlichen Zeiten versetzt und verpfändet worden, der erste Glaubiger aber geschehen liesse, daß man es dem dritten auch verpfändete, so wird dieser dritte den andern nicht vorgezogen, dann er nicht in des ersten statt kommen noch treten können. *L.* Paulus 12. ff. quibus mod. pig. solva.

Wie Pfändungen / die zuerst nicht gültig / hernach aber kräfftig und gültig werden.

Es trägt sich offt zu, daß anfänglich eine Verpfändung unkräfftig und unbündig ist, hernach aber erst kräfftig wird, und solches auf diese Weiß. Als wann einer ein frembd Gut zum Pfand verschreibt, welche Verpfändung auch anfänglich nicht gilt, so es aber der Schuldner hernach in seine Gewalt oder Dominium bringet, alsdann wird es kräfftig und bündig. *L.* 1. in prin. ff. de pig. *L.* 5. C. si alien. res.

So wir denjenigen, welcher wider unser Willen und Wissen das unserige verpfändet, erben, so wird die Pfand-Verschreibung, die anfangs nicht gültig wäre, dadurch bekräfftiget. Doch sind hierin die Gelehrten unterschiedlicher Meynung. L. si ditio. 22. ff. de pig. L. 22. & L. si rem alienam. §. 1. ff. de pig. act.

Ferner, so wir vor denjenigen Bürg werden, von welchen wir doch wissen, daß er unser Gut zum Pfand versetzt, so wird dadurch die Pfand-Verschreibung, die erstlich nicht gültig war, bestätiget. L. §. fin. ff. in quibus Cauſ. pig. tacit.

Von Früchten und andern Nutzen / auch von dem Gewinn / welchen man aus den Pfand ziehet.

Insgemein ist zu wissen, daß die Frucht eines verpfändten Gutes,

Gutes, mit den Pfand dem Glaubiger verpfändet. L. 1. C. de pact. pig.

So alsdann das Pfand wider überantwortet und zuruck gegeben wird, so bleiben die indeß empfangene Nutzung dem Glaubiger nicht, sondern sie werden an der Schuld abgezogen. L. si iis 11. §. 1. juncta. L. 1. §. pacto. ff. de pig.

So sich auch das Pfand durch unvermutheten Zufall verbessert, das kommt dem Schuldner auch zu gut. L. si inter. 21. §. quicquid ff. de pig.

Alles dasjenige, so der Glaubiger von den Pfand, oder von des Pfandes wegen genutzt und empfangen, das kommt alles dem Schuldner zu guten. L. rescriptum 12. §. 1. ff. de distract. pig. L. 2. C. de pact. pig. L. si pignor. 22. in princ. ff. de pig. act. L. 22. & L. fin. C. eo.

Was der Schuldner zu dem versetzten Pfand für Gerechtigkeit habe und behalte.

Der Schuldner hat Macht das Pfand, das er einem andern versetzet hat, einem andern zu verkauffen, doch kommt solches dem Glaubiger nicht zum Nachtheil, es seye dann, daß ihme aus den erlösten Geld seine Schuld bezahlet werde. Auth. hoc ita. C de pig. & L. sequ. eo. L. 10. de remis. pig. L. si debitor. 12. C. de distract. pig.

Ob und wie ein Ding ihren vielen insonderheit könne verschrieben werden, davon ist zu sehen, L. 15. §. fin. de pig. L. si quis. 36. §. fin. de pig. act.

Wann der Schuldner das versetzte Pfand verkauffen will, so kan er den Glaubiger zwingen, daß er es dem Kauffer muß zeigen und sehen lassen. L. 6. de pig. act.

Ferner kan der Schuldner den Glaubiger zwingen, daß er die Kauff-Brieffe deß verpfändeten Guts, vorzeige, so offt er es bedürfftig. L. fin. de pig. act.

Wie man das gegebene Pfand zu verwahren schuldig.

Der ein Pfand angenommen, ist auch schuldig dasselbe fleissig zu verwahren, damit es nicht durch sein Verwahrlosen oder Schuld, Schaden empfange, und ihme dadurch selber Schaden geschehe, dann so das Pfand, durch des Glaubigers Betrug, Verschulden oder Hinlässigkeit, Schaden bekommen, so ist er deßwegen Red und Antwort zu geben schuldig. L. sicut. C. de pig. L. si cum venderet. 13. §. 1 & L. seq. de pig. act.

Der ein Pfand in seinen Händen hat, soll es mit solchen Fleiß verwahren, den ein fleissiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Sachen brauchen thut. L. ea. igitur. 14. de pig. act.

Doch soll der, so ein Pfand in Bauen und Anwendung der Kosten erhalten muß, sich also dabey verhalten, daß er den Schuldner nicht beschwehre, welches dann auch auf eine Richterliche Erkanntnuß ankommt. L. si Servos. 25. de pig. act.

Ein Hauß oder einen Acker soll man bewohnen und bauen lassen, damit der Nutzen davon an der Schuld abgehen könne. Glos. In L. si iis. qui bona 11. §. 1. ff. de pig.

Dem ein Pfand versetzt worden, der soll die tragende Nutzung und Frucht einbringen und einsammlen, dann so sie durch seine Verwahrlosung verdürben oder nicht eingebracht würden, hat er es zu verantworten, und wird ihm an der Schuld abgezogen. L. 2. C. de pig. act.

Von Gefahr und Schaden so den Pfändern zustehen.

Schaden und Gefahr die aus unversehenen Zufällen, die niemand zuvor sehen oder wenden können, geschehen, die muß der Schuldner büssen und tragen. L. si inter. 21. §. quicquid. ff. de

de pig. L. sicut. 19. C. eo. L. si cum vend. 13. §. 1. de pig. act. L. 8. C. eo.

So aber durch des Glaubigers Betrug, Schuld oder Fahrlässigkeit, dem Pfand ein Schaden zusteher, den muß alsdann der Glaubiger tragen, wie oben schon auch gemeldet. L. Sicut. 19. C. de pig. L. si cum §. 1. & L. seq. Creditor. 15. de pig. act.

So der Creditor oder Glaubiger, wider des Schuldners Willen, aus eigener Gewalt, das Pfand bey sich behielte, und es bey ihme alsdann schlechter würde, oder Schaden nehmete, so muß er den Schaden tragen, und nicht der Schuldner. L. 30. de pig. act.

Der Schaden aber, so das Pfand durch die Obrigkeit empfangen, den muß der Schuldner büssen. L. fin. §. fin. de pig. act.

Von Packten und Bedingnussen / so bey Pfandungen geschehen.

Ein solcher Pact und Geding, daß nemlich der Schuldner sein versetzt Pfand nicht könne veräuseren oder verkauffen, ist kräfftig, und so dannoch das Pfand verkaufft würde, so ist der Kauff nicht gültig. L. 7. §. fin. ff. de distract. pig.

Ein solches Pactum, wann der Schuldner auf die gesetzte Zeit nicht zahle, daß der Glaubiger Macht soll haben, das Pfand zu verkauffen, ist kräfftig. L. si fundus. 6. §. fin. ff. de pig.

Lex Commissaria, oder dieses Pactum, daß, wann der Schuldner das Geld auf den bestimmten Tag nicht zahle, das Pfand des Creditors oder Glaubigers bleiben soll, ist in Rechten verbotten. Glos. L. 1. de pact. pign. L. fin. C. eo.

Hingegen ein solch Pactum und Geding, wann das Interesse oder Nutzung zu seiner Zeit bezahlt wird, daß die Abnutzung des

Pfandes dafür zu rechnen, ist allerdings gültig. L. 1. §. penult. ff. de pig.

Wie und wie fern / item in was Sachen und Schulden ein Pfand / so es einmal gegeben / beständig bleibe.

Nicht allein um die Haupt-Schuld, da das Pfand gegeben, sondern auch um das Interesse, das nachdem fällt, ist und bleibet das Pfand dem Glaubiger. L. Luci. 19. ff. qui pot. in pig. Doch ist diese Frag unter denen Gelehrten noch strittig, davon ist zu sehen, L. solutum. 11. §. 1. si in sortem. ubi Glos. de pignora. acti. L. 4. C. de Usufruct.

Ferner, so einer nothwendige Kosten an das Pfand gewendt, vor solchen Kosten bleibet das Pfand auch verbunden, wie um die Haupt-Schuld. L. in Summa. 6. C. de pig.

Wann der andere Creditor oder Glaubiger dem ersten sein Geld oder Gut bezahlt, so ist ihme das Pfand vor die Haupt-Schuld und das Interesse verbunden. L. secundus. 22. C. de pig. L. si prior 13. §. fin. ff. qui pot. in pig.

So auch der Creditor, deme ein Pfand versetzet worden, stirbt, und mehr als einen Erben hinter sich verläst, so bleibt das Pfand allen Erben unzertheilet verbunden und verpfändet. L. 1. C. si unus ex plurib. hær.

Wann ein Pfand aus gewissen Ursachen gegeben worden, so kan es aus andern Ursachen nicht behalten werden, es wäre dann, daß die andere Ursach an statt der ersten käme, oder der erste als ein Anhang wäre, also, daß sie von der ersten nicht zu scheiden. Addi. marg. L. 8. §. 1. de pig.

act.

Von

Von Kosten/ der an das Pfand gewendet/ wie auch andern Beschwehrden/ so dem Pfand anhangen.

Nothwendige Unkosten, die der Glaubiger an das Pfand wenden müssen, die sind ihme von den Schuldner wiederum zu ersetzen, wie auch andere Onera und Beschwerden, ihn den Schuldner treffen. L. in Summa. 6. C. de pig. L. si necessarias. 8. ff. de pig. act. L. 6. C. eo.

So etwas anders / als davon geredt oder verglichen worden / so wohl aus Irthum als Betrug des Gebers zum Pfand wäre gegeben worden.

So einer seinem Glaubiger Gold zeiget, als wolte er ihme solches zum Pfand geben, und hernach anders Metall, als Ertz einhändigte, so ist nicht das Ertz das geben, sondern das Gold, daß man sich verglichen, zum Pfand verschrieben und verpfändet. L. 1. in prin. ff. de pig. act. L. si quis 36. d. tit.

Der ein Ertz verpfändet und nennet es Gold, so ist das Ertz das gegeben, ein beständig Pfand, und darum nicht gefallen, daß in der Substanz und in den Namen des verpfändeten Guts geirret ist. L. quod in prin. ff. de pig. act.

Der aber wissentlich betrüglich handelt, Ertz vor Gold dem Glaubiger ihme unwissend einsetzete, der ist dem Glaubiger actione pignoraticia, contraria & præterea crimine stellionatus, verbunden, d. L. 1. de pig. act.

Wie der zu belangen / der in Versprechung des Pfandes betrüglich gehandelt.

Der seinen Glaubiger, es seye noch durch was vor Wege es seye,

seye, betrogen, da er ihm nemlich ein schadsafft Pfand gegeben, oder Ertz vor Gold, oder ein frembd Gut vor das seine verpfändet, der kan contraria, pignoraticia actione beklagt werden, daß er nicht mit guten Glauben gehandelt, als abgeredt worden. *L.* si Tutor. §. 1. juncta. *L.* si in pig. 36. §. fin. de pig. act.

Von Verkauffung des Pfands.

Die Rechte miteinander wollen, daß der Glaubiger, wann der Schuldner nicht bezahlt, wider des Schuldners willen, das Pfand verkauffen könne. *L.* 1. & 2. cum similib. C. debic. ven. pig. imped. non pos. Der Glaubiger ist auch nicht schuldig das Pfand verkauffen zu lassen, es wäre dann erstlich des Schuldners Nutzen, und zweytens, daß der Glaubiger eine andere Versicherung dargegen habe. *L.* 6. ff. de pig. act.

Wann / wie lang / und zu welchen Zeiten man alsdann zum Verkauff eines Pfandes schreiten kan.

Uberhaupt davon zu melden, kan das Pfand nicht ehender verkaufft werden, als biß der Glaubiger mit der Zahlung säumig wird. *L.* cum solvendi. 4. de pig. act.

Ein Pfand so von gerichtlichen Urtheil wegen gegeben worden, das kan erst nach verflossenen vier Monathen, von Zeit des gesprochenen Urtheils an zu rechnen, verkaufft werden. Glos. *L.* 1. C. de pig. judi.

So lang noch etwas an der Schuld zu zahlen übrig ist, so kan der Glaubiger das gantze Pfand verkauffen. *L.* 6. de distract. pig. *L.* 16. dict. Tit. *L.* 2. debit. vend. pig. imp. non pos. Wann aber der Schuldner erböthig ist, den Ausstand zu zahlen, so kan es noch anstehen. *L.* 5. C. dict. tit.

Das Pfand kan gemeiniglich alsdann erst verkaufft werden, wann

wann der Schuldner gemahnet, und der Auslösung seines Pfandes erinnert worden, er aber liesse die Bezahlung doch anstehen. Wann aber eine gewisse Zeit ausgemacht, wie lang das Pfand unausgelöst stehen solle, so wäre es ein anders. *L.* si necessarius. §. si animo. de pig. act. *L.* 4. de distract. pig. *L.* si cessante. C. de distract. pignor.

Es seye nun abgeredt oder nicht, wann das Pfand zu verkauffen, so kan der Creditor das Pfand verkauffen, wann er dem Schuldner gesagt, daß er es thun wolle, wann aber expresse ausgedungen worden, das Pfand soll nicht verkaufft werden, so soll der Creditor ehe er das Pfand verkauffen will, dem Schuldner solches dreymal nacheinander verkündten, und zwischen jeder Verkündung zehen Tag still stehen und warten, wann alsdann die Zeit vorbey, so kan der Creditor das Pfand ungehindert verkauffen, es mag die Abred gewest seyn, wie sie wolle. *L.* 4. ff. de pig. act. *L.* 4. C. de distract. pig.

Wann einen unterschiedliche Dinge versezt/ wie und welche davon der Glaubiger verkauffen könne.

Der mehr als ein Pfand in Händen hat, der kan ein jedes von demselben verkauffen, damit er aus dem gelösten Geld seine Bezahlung erlange. *L.* Creditoris 8. ff. de dist. pig. *L.* 2. ff. qui pot. Doch hat solches seine Maß und Ziel in den Rechten. Addi. in marg. d. *L.* 8. Bart. in *L.* alio ff. de aliment. & ciba. leg. Glos. *L.* 6. C. de distract. pig. & *L.* 9. C. eo.

Wie sich der Creditor in Verkauffung eines Pfandes zu verhalten / und was er thun / und was Fleiß er anwenden solle.

Der Creditor soll in Verkauffung des Pfandes Sorg tragen,

daß er es einem verkauffe, der es bezahlen könne, damit nicht ihme die Schuld zugemessen werde, oder gar um die Summa gebracht werde. *L.* 9. ff. de distract. pig. Dann er ist schuldig, mit guten Glauben, und ehrlich, als in seiner eigenen Sach in Verkauffen zu handeln. *L.* 1. C. de distract. pig.

So soll auch der Creditor seinen Schuldner, ehender er das Pfand verkaufft, solches zu wissen machen. L. 4. C. de dist. pig. Wann er ihn anderst anzutreffen und zu finden weiß, ist auch genug, wann er ihme solches einmahl gesagt, wann es aber austrücklich bedungen worden, daß das Pfand nicht solle verkaufft werden, in solchen Fall muß es ihme dreymahl wie kürtzlich gemeldt, verkündiget werden. d. L. 4. de distract. pig. *L.* 4. de pig. act.

Ein gerichtlich Pfand, das um erlangt Recht eingegeben worden, wird nicht durch den, welchen das Pfand gegeben, sondern durch den, der es gegeben, verkaufft. *L.* 2. C. de pig. jud. und wird alsdann solch Pfand offentlich ausgeruffen, wer mehrer dawor geben will.

Wessen sich der Creditor und Schuldner mit einander vergleichen, wie es mit den Pfand solle gehalten werden, es seye gleich der Zeit halber, oder wie und was zu verkauffen, solche Vergleichung und Abred soll es dann getreulich gehalten werden. *L.* 5. cum Gloss. & §. sive præcedant. in fin. ff. de pig. act.

Wo der Creditor das Pfand verkaufft/ob und wann der Schuldner / den andern Creditori deme das Pfand auch versetzt wäre, den Kauff nicht zu geben, oder dem Kauffer sein Geld wieder geben, und das Pfand wieder an sich bringen könne.

Wann der Creditor das Pfand, recht und wie es gebräuchlich verkaufft, so kan weder der Schuldner, noch der zweyte Creditor,

ditor, deme das Pfand auch versetzt wäre, den Kauff hintertreiben, von dem Kauffer aber, durch Zustellung des ausgelegten Kauff-Geldes sein Pfand wieder an sich bringen. *L.* 3. *L.* si Creditor 7. de distract. pig. *L.* 2. C. si antiquor. Creditor. *L.* 7. *L.* 18. C. de distract. pig.

So der Creditor mit diesen Beding das Pfand verkaufft, daß wannes der Debitor in einer gewissen Zeit wieder lösen wolte, er gegen Erlegung des Gelds sein Pfand wieder bekommen könne, so kan der Schuldner dem Kauffer das Geld wieder anbieten, und sein Pfand wieder zu sich nehmen, und ist ihm der erste Creditor, so das Pfand mit solcher Condition verkaufft, seine Forderung zu übergeben schuldig. *L.* si creditor. 7. de distract. pig. *L.* si cum venderet, 13. ff. de pig. act.

Ob im Eingang gemeldte Rechts-Regul, daß wann das Pfand rechtlicher Ordnung nach verkaufft worden, daß weder der Schuldner noch der andere Creditor, deme es auch mit verpfändet gewest, dasselbig wiederum auslösen könne, solches wird in diesem Fall nicht so verstanden, wann der Schuldner, welcher das Pfand verkaufft, noch minderjährig oder unter seinen fünff und zwantzig Jahren wäre, oder von wegen gemeiner Stadt Angelegenheit verschickt worden wäre. D. *L* si Creditor. 7. ff. de distract. pig cum Gloss.

Wann das Pfand den Bürgen von dem Creditori verkaufft, oder aber, wann es ihme an statt der Bezahlung von dem Richter gerichtlich zuerkannt und zugesprochen worden, so stehet es hernach bey dem Schuldner, ob er dem Bürgen sein ausgelegt Geld wiederum bezahlen und das Pfand an sich bringen will *L.* 2. ff. de distract. pig. Gleiches Recht hat der Schuldner so der erste Creditor dem andern das Pfand verkaufft hätte. *L.* 1. §. fin. & *L.* sequ. de distract. pig.

Wann der Schuldner selber, entweder den ersten Creditor oder einen Frembden oder seinen Mitbürger das Pfand verkaufft, und aus den erlösten Kauff-Geld dem ersten Creditor bezahlete, so kan der zweyte Creditor mit Anbietung des Kauff-Gelds, dem

Verkauff wiederruffen. *L.* 3. ff. de distt. pig. *L.* 1. C. si antiquor. Credit.

Der andere Creditor, wann er siehet, daß der erste das Pfand verändern und verkauffen wollte, so kan er mit Anbietung und Bezahlung des, so man dem ersten Creditori schuldig, den Kauff hindern, und also an des ersten Glaubigers Statt und Gerechtigkeit tretten. L. fin. C. si prior. credi. pig. vend.

Wann der Creditor deme das Pfand versetzt, einen subordinirete, das ist unterwiese, in seinen Nahmen das Pfand zu erkauffen, so ist dem Schuldner zugelassen, solchen Kauff zu wehren. *L.* 10. C. de distract. pig.

So aber der Creditor mit Betrug und hinterlistig in Verkauffung des Pfandes gehandelt hätte, als da er solches geringer und wohlfeiler, als es werth gewesen, verkaufft, so ist zwar dieser Ursachen halber der Kauff nicht umzustossen, sondern der Schuldner kan seinen Creditorn der es also gering verkaufft darum belangen. *L.* 7. C. de distract. pig. Es wäre dann Sach, daß der Glaubiger nicht zu bezahlen hätte, und der Verkauffer des Betrugs überwiesen. *L.* 1. C. si vend. pig. agat. *L.* 3. & *L.* penult.

Der Creditor, so das Pfand nicht konnte verkauffen, oder dasselbe nicht wie recht und wie er schuldig verkaufft, so kan der Schuldner das Pfand von Kauffer wieder fordern, da es anderst der Kauffer nicht schon durch die Verjährung überkommen. *L.* 2. & 4. C. 7. vend. pig. aga.

Von Erledigung oder Freymachung des Pfandes.

Insgemein davon zu reden, wann die Schuld bezahlt, oder die Verbindung, deswegen das Pfand gegeben worden, so höret auch das Pfand auf, und ist nicht mehr ein Pfand. L. item 6. in prin. §. 1. ff. quib. mod. pig. solv. Derohalben so der Schuldner durch einen richterlichen Ausspruch von seiner Verschreibung oder Obli-

Obligation frey gesprochen, oder so er geschwohren, daß er nichts schuldig, so verlischet auch das Pfand. *L.* antepenult. ff. quib. mod. pig. sol.

Da der Creditor, so viel an ihm, seinen Schuldner ledig gelassen, als da er ihme die Schuld geschenckt, ob gleich, vermög der Rechten die Erledigung nicht zugelassen, so ist dannoch das Pfand frey und ledig *L.* 1. §. 1. ff. quib. mod. pig. solva. ubi Gloss. sig. aliqua contraria.

Wann des Schuldners Schuld aus einer vorgehenden nothwendigen Ursach, die nicht in seinen Willen gestanden, aufhöret, so ist auch das Pfand erlediget, so aber aus einer nachfolgenden neuen Ursach die Schuld erlischt, höret doch des Glaubigers Gerechtigkeit, die er zum Pfand hat, nicht auf, sondern der Schuldner ist und bleibet ihm noch verbunden. *L.* 3. & 4. in prin. ff. quibus mod. pig. sol.

So der Schuldner wider des Creditoris Wissen und Willen oder auch mit sein, des Creditoris Wissen, doch ohne Bewilligen oder Genehmhaltung das Pfand erkauffete, so wird das Pfand dadurch nicht ledig. *L.* 4. §. 1. *L.* si consensit. 7. in prin. *L.* sequen. §. si voluntate. §. venditionis ff. quib. mod. pig. sol. *L.* 2. 3. & tot. Tit. C. de remis. pig.

Zu mercken ist auch, daß zwar der Crediror in die Veränderung des Pfandes willigte, und doch ausnehmete und ihm vorbehielte, seine Prætension und Gerechtigkeit auf das Pfand, so bleibet ihm solche auch. *L.* 4. §. 1. ff. quib. mod. pig. solva.

Ferner ist zu wissen, daß die Einwilligung des Creditoris, in die Veränderung oder Verkauffnng des Pfandes nicht genug, sondern es wird auch erfordert, daß es ein in Rechten beständiger Kauff seye. *L.* 4. §. fin. ff. quib. mod. pig. solv. *L.* sicut. 8. §. super vacuum d. cit.

Durch die Verkauffung des Pfandes durch den Creditorn, wird der Schuldner noch nicht ledig, sondern alsdann erst wann das precium oder das Geld von dem Kauffer bezahlt worden. *L.* 9. ff. de distract. pig.

Durch ein Bedüngnuß mit dem Creditore, wird das Pfand nachgelassen, als da man paciſciret, und ſich vergliche, ſo iſt ein Ding auch nicht mehr verpfändet. C. de remiſ. pig.

Durch einen Vergleich, daß man die Schuld nicht mehr wolle fordern, wird das Pfand auch ledig. L. 5. ff. hoc tit.

Wann der Creditor Bürgen vor das Pfand annimmt, ſo wird das Pfand auch frey. L. 5. §. fin. hoc. tit.

Wann die Anbietung der Bezahlung vor Gericht geſchiehet, und der Creditor ohne Urſach dieſelbe anzunehmen abſchlüge, ſo wird das Pfand ledig, und iſt nicht vonnöthen, das Geld zu Gericht zu lieffern, wann aber das Geld oder die Bezahlung auſſer Gericht, und nur unter ihnen angebotten, ſo iſt ſolches nicht genug, ſondern es muß das Geld auch hinterlegt werden. nota in marg. addit. ad Gloſſ. L. 6. §. 1. ff. hoc tit. adde. L. Creditor 20. C. de pig. L. ſi rem 9. §. fi. & L. ſeq. ff. d. pig. act. L. aliena. 20. §. ſi per Creditorem. d. tit.

Wann das verpfändete Gut aufhöret, verdirbet und nicht mehr iſt, ſo höret auch das Pfand auf. L. ſicut. 8. ff. hoc tit. L. ſervum de pig.

Der Uſufructuarius, der die Nutzung eines Dinges, zum Pfand gegeben, wann dieſelbe nicht mehr iſt, ſo höret auch das Pfand auf. L. ſicut. 8. hoc. tit.

So mit Recht erkannt wird, daß das Pfand nicht deſſen, der es verpfändet, und aber der Creditor erwieſe, daß es zur Zeit der Verpfändung ſein geweſen, ſo wird durch ſolchen richterlichen Ausſpruch, des Creditoris Gerechtigkeit und Anſpruch an das Pfand nicht aufgehebt. L. 3. ff. de pig. L. 6. C. eo.

Da der Schuldner des Pfandes halber angefochten, und durch ſein Verſchulden, Betrug oder Verſaumnus darum kommt, das kan dem Creditor nicht zum Nachtheil gereichen. L. 6. C. de pig.

Wann einem ein Heerd Vieh verſetzet, und ob gleich alle verpfändete Stück Vieh umfielen und ſtürben, und andere an der Geſtor-

storbenen Stelle kämen, höret doch deßwegen die Verpfändung nicht auf, sondern die neuen Stück bleiben zum Pfand. L. 13. in princ. de pig. L. fidejuss. 26. §. fin. ff. eo.

Wann der Creditor mit seinem Schuldner, seinen Bürgen oder seinen Anwald für Gericht käme, und durch einen richterlichen Ausspruch seinen Processerhielte, so wird darum das Pfand nicht ledig, sondern bleibet ein Pfand, biß den Rechten genug geschehen, und die Bezahlung erfolgt L. grege. 13. §. etiam ff. de pig. L. quamvis 8. C. eo. L. solutum 11. in prin. de pig. acti.

Durch die Veränderung eines Dinges höret das Pfand nicht auf, derowegen, wann aus einem verpfändeten Haus eine Scheuer gemacht würde, oder so aus einen leeren verpfändeten Platz ein Weinberg angeleget, oder so ein verpfändtes Hauß abgebrannt, und der Hoff noch übrig bleibet, so hafftet die Pfändung noch immer. L. si fundus. 16. § de pig. L. Paulus. 29. §. domus & L. fin. d. tit. L. domo 21. de pig. acti.

Hiebey ist doch jedoch zu mercken, daß so ich jemand eine Materia zum Pfand gegeben, als etwan Holtz oder Steine, wann nun aus solchen ein Haus gebauet würde, so ist solches kein Pfand nicht, sondern höret auf ein Pfand zu seyn. L. 18. §. penu. de pig. acti.

So lange noch etwas an der Bezahlung ausständig ist, es mag viel oder wenig seyn, so bleibet doch das gantze Pfand noch verpfändet. *L.* qui pignori. 19. ff. de pig. *L.* 6. C. de distract. pig. *L.* 1. C. de lui. pig. *L.* 16. C. de distract. pig.

Wann der Creditor zuläst und bedächtlich einwilliget, daß der Schuldner noch einen andern sein Pfand auch könne versetzen, so ist es ausgemacht, daß der zweyte Creditor dem ersten vorgezogen wird, ob aber dadurch das gantze Pfand aufhöre, als da der zweyte Creditor bezahlt, und das Pfand gelöst, ob es den ersten nicht mehr solte verpfändet seyn, davon ist zu sehen. *L.* Creditor 12. §. fin. ff qui pot. Glos. *L.* 3. C. de præt. pig.

Wann etliche Stuck für eine Schuld versetzt, und der Schuldner

ner durch Verkauffung eines derselben den Creditor befriediget, so werden dadurch alle andere verpfändete Stuck frey. *L.* 8. §. 1. de pig. act.

Wann der erste Creditor das Pfand einem frembden verkaufft, so hat der zweyte Glaubiger, deme das Pfand auch mit versetzt war, keine Anforderung mehr darzu. *L.* 1. C. si prior. Credit.

Ein jeder Frembder, oder dem der Schuldner das versetzte Gut geschencket, verkaufft oder testiret, hat Macht dem Creditor seine Forderung zu bezahlen, und also das Pfand an sich zu bringen. *L.* si dominium. 9. C. de pig. *L.* res obligatas. 21. d. tit. L. Paulus 12. §. 1. ff. quib mod. pig. sol.

Wann mit des Creditoris Willen sein Pfand einmal verändert worden, so höret das Pfand auf, es wird auch nimmermehr als ein Pfand verbunden, ob es der Schuldner gleich wieder an sich brächte. L. sicut §. supervacuum. ff. quib. mod. pig. sol. L. fin. C. de remis. pig.

Wann der Creditor mit dieser Condition in die Verkauffung des Pfandes gewilliget, daß er aus dem davor erlösten Geld bezahlt solle werden, so lang er nun nicht bezahlt ist, so lang bleibet noch das Pfand. Bar. in L. sicut. 8. §. illud. ff. quib. mod. pig. salv.

So der Creditor seinen Schuldner bewilliget, das ihme versetzte Gut einem andern in seinen Testament zuvermachen, wann nun aber der, deme es vermacht, solches nicht wolte annehmen, so bleibet das Pfand ihme wie zuvor, beständig. L. sicut. 8. §. vend. ff. quib. mod. pig. solv.

Wann der Creditor bewilliget und verspricht, das Pfand nicht zu verändern, der Schuldner aber solches selbst veränderte, ob und wann die Pfand-Verschreibung noch bleibe, davon ist zu sehen, L. sicut 8. §. sed si ff. quib. mod. pig. solo.

So der Creditor aus seiner Schuld das Pfand verlohren, also, daß es zu eines andern Hand und Besitzung kommen, hat er darum

darum doch nicht seine Gerechtigkeit zum Pfand verlohren. L. fin. C. de præto. pig.

So bald der Creditor so viel Nutzung aus dem Pfand gezogen, als die Schuld ausmacht, so bald ist auch das Pfand wieder frey. L. 1. de distract.

Wann der Creditor seinem Schuldner das Pfand wieder gibt, ob damit das Pfand erlediget und frey seye? ist die Antwort: Wann der Creditor bey der Zuruckgebung gesagt, daß er es ihme wieder frey und ledig zuruck gebe, oder da der Creditor sonsten seinen Schuldner der Bezahlung halber trauet, so ist das Pfand wieder frey. Im Fall aber der Creditor das Pfand dem Schuldner der Meynung ausgehändigt, daß die Bezahlung gleich erfolgen solle, der Schuldner aber nicht bezahlete, so bleibt auch das Pfand noch verpfändet. L. 3. ff. de pig.

Das Pfand, so einem Glaubiger anfänglich gegeben worden, so es hernach, durch was Zufälle es geschehe, sein wird, so höret es auf sein Pfand zu seyn. L. si rem. 29. de pig. act.

Wann ein Weib, die ihres Manns Güter für ihr Heurath-Gut, verpfändet hat, ob und wann sie in währender Ehe solches Pfand und ihre Gerechtigkeit sich verzeihen und begeben könne, davon ist zu sehen. L. etiam 11. & ejus Glos. C. ad S. C. Vellej.

Von den andern Glaubigern / die denen ersten succediren / und an ihre statt kommen / und ihnen das Pfand confirmiren.

Der Geld mit der Condicion leihet, daß dem ersten Glaubiger das Pfand könne ausgelöst und damit bezahlet werden, demselben sind darum die ausgelöste und frey gemachte Pfand, deßwegen nicht verschrieben und verpfändet, ob schon der erste Creditor mit seinen Geld bezahlt worden; Es tritt also der zweyte Creditor in solchen Fall, nicht an des ersten Stelle, und damit an seinen Zuspruch,

es wäre dann, daß solches ausdrücklich bedingt und abgeredt worden. L. 3. ff. quæ res pig. ubi Glos. explicat, quæ requirantur, ut secundus in prioris Locum succedat.

In diesen Casu ist vorsichtig zu gehen, und zu mercken, daß wann zwey Creditores eines Schuldners, davon der eine das Pfand hat, der andere aber nicht, und der so das Pfand nicht hat, dem ersten seine Schuld bezahlet, oder so dieser das Geld nicht annehmen wolte, das Geld verpetschirt bey Gericht niederlegte, alsdann ist ihme das Pfand, ob gleich zwischen ihme und den Schuldner nichts abgeredet worden, doch verbunden. Glos. d. L. 3. & L. 22. de pig.

So aber ein Frembder, deme der Schuldner nicht obligirt, für sich selbsten ohne Geheiß und Wissen des Schuldners, oder mit dessen Geheiß, doch ohne Vermeldung einiges Pfandes, dem Creditori, der die Pfand hat, bezahlete, so hat er in dem erledigten Pfand doch keine Gerechtigkeit oder Anforderung, er tritt auch nicht an des Creditors statt, ob er ihn gleich bezahlet hat. Glos. in d. L. 3. & L. 1. in prin. ff. quibus modis pig. solv.

Wann ein Schuldner von einen andern Geld entlehnet, und damit seinen Creditorn der das Pfand hat, bezahlete, und also damit sein Pfand frey gemacht, so hat der, mit dessen Geld das Pfand ausgelöst worden, zum Pfänden dannoch keine Gerechtigkeit, ausgenommen in vier Fällen, davon zu sehen: D. Glos. in d. L. 3. ff. quæ res pig. L. 1. C. de iis qui in prio. credit. Loc. succed.

So ihrer zwey ein Ding um unterschiedlichen Sachen und Ursachen willen verpfändet ist, so gehet derjenige vor, der die ältiste Verschreibung hat. Wann aber das Pfand, auf was Wege es auch geschehen, von ihme ausgelöst und ledig gemacht worden, so überkommt alsdann der zweyte Creditor die Forderung und Ansprüche zum Pfand, welche der erste Creditor gehabt.

Wann das Pfand frey gemacht / wie der Creditor solches dem Schuldner wieder zustellen / auch was er sonst zu thun und zu lassen habe.

Wann der Schuldner seinen Creditorn bezahlt, so ist dieser schuldig, jenen sein Pfand, das er in Handen gehabt, wieder zuzustellen, weiter aber ist er nichts schuldig. L. Debitor §. fin. de pig. act.

So soll auch der Creditor seinem Schuldner, das Pfand in solchen Stand und also wieder zustellen, wie das Pfand gewest, da er es empfangen, es wäre dann Sach, daß das Pfand ohne seine Schuld und Verwahrlosung, sondern aus einen unvorgesehen Zufall, wäre schlechter worden. L. 6. C. de pig. act.

Der Creditor, wann er das Pfand wieder auslieffert, so solle er seinen Schuldner versichern, daß aus seiner Schuld das Pfand nicht schlechter worden. L. Creditor. 15. de pig. act.

Cammer-Gerichts-Observationes. von Pfanden und Bürgschafften.

Wann der Creditorn mehrer seyn / was sie vor Freyheiten haben.

Welcher der Zeit halber vorgehet, der hat das besser Recht. L. 2. in fin. L. si pignus. L. si jure. L. potior. L. Creditori. qui pot. L. qui balne. ff. qui pot. in pig. hab. Und wird kein Unterschied gemacht, ob es pignus conventionale, prætorium an judiciale.

Item, ob ein Ding insgemein oder mit Namen verpfändet, d. L. 2. & L. 3. §. 1. ff. qui pot. in pig. & d. L. 2. C. eo. L. si generaliter

liter C. eo. Doch hat diese Regul in vielen Fällen nicht statt, welche erzehlet die Glosa in L. privilegia. ff. de privileg. Cred. in verbo. Ex Causa Bart. in L. si unus ff. de bon. auth. judi. poss.

Sonderlich hat obgesetzte Regul in der Schuld nicht statt, die in eines gebenen Dings Unterhaltung ausgeben. Tex. not. in L. qui interdum. ff. qui pot. in pig. habea. Glos. ibid. in verbo. priorum. Bar. & communiter D. D. ibidem. L. Creditor, qui ob restitutionem ff. si cert. pet. Glos. ibid. in Verbo, habebit.

Zum andern hat obgesetzte Regul nicht statt, so das Pfand durch eine Privat-Schrifft geben, dann ob sie wohl der Zeit halber älter, so gehet doch der Glaubiger, der ein jünger Pfand, durch ein publicum Instrumentum, vor Gericht oder einen Notario aufgericht, dem ältern vor. L. scripturas. C. qui pot. in pig. Die Ursach ist diese, daß ein Privata, eigene Schrifft wider einen dritten nichts bewriset. L. Instrumenta C. de probat. L. rationes C. de fide Instrum.

Zu dem, wann solche Privat- Schreiben offentlichen Instrumenten vorgehen solten, würde der Zeit halber bald Betrug begangen, und würde ein jeder der Zeit halber zu seinen Vortheil schreiben, und dichten was ihm gefiel. Doct. in C. 2. de fide Instrum. Calcaneus pulchre Cons. 29. num. 13. incipit. & prius per me.

Doch wann eine solche Privat- Schrifft mit dreyen Zeugen bestättiget, wäre es anders zu verstehen, und wäre der erste billig dem andern vorgesetzt, dann in solchen Fall, der Verdacht des Betrugs nicht ist, d. L. scripturas & Auch. si quis vult cautè. C. eo tit. Glos. & D. D. in d. c. de fide Instrum.

Im Fall aber kein Privat- Schreiben gemacht, so aber das versprochen Pfand, und wann es geschehen mit Zeugen zu erweisen, so ist der ältere Glaubiger vorzuziehen dem andern, der ein offen Instrument hat, publicam hypothecam, dann den Zeugen nicht weniger als Instrumenten und Brieffen, Glauben zu geben.

L. in

L. in exercendis. de fide instru. Calca. d. Consl. 29. num. 15. Solches alles ist fleissig zu mercken, dann viel betrogen werden, da sie vermeynen, sie seyn wohl versehen, wann sie ein älter Privat-Verschreibung, derwegen an etlichen Orten, als zu Wien in Oesterreich, ist es durch einen guten Brauch versehen, daß man Pfand vor Gericht aufrichtet und verschrieb, und solches ad acta publica eingeschrieben werde, damit Betrug fürkommen, und ein Ding nicht vielen verpfändet werde.

Die allein ein Handschrifft, die haben keine Pfand, können nicht auf das Pfand klagen, wie sie auch wider die Besitzer der Güter nicht klagen. L. cum ibi. C. qui pot. in pig. Bald. ibid. in prin. DD. in L. 1. C. etiam ob Chiro. gra. pecu. Doch wann Personal-Creditores zusammen kommen, so werden die so privilegirt, den ersten der Zeit halber vorgezogen. L. si hominem cum L. seq. ff. deposit Gloss. in L. privilegia. ff. de privileg. Creditor. L. diversis cum L. sequent. C. qui pot. in pig.

Im Fall nur der Schuldner den andern Glaubiger auf sein Anhalten bezahlte, ob die ältern Creditores solche Bezahlung conditione indebiti, vel sine Causa vel Conditione ex Lege zu erfordern juxta not. Gloss. in L si non expedierit §. si pupillus in verbo, communicandum ff. de bon. author. judi. possi. Darauf ist die Antwort, daß in personalibus kein Zweiffel, daß der, deme das Geld bezahlt, dem andern vorzuziehen, durch die Regel: wann ein Schuldner viel Glaubiger, so ist der, der am ersten zahlt, der erst, per Text. notab in d. L. si non expedieric, §. si pupillus Text. in L. Pupillus ff quæ in fraudem cred. Dann es wäre nicht billich, daß der Glaubiger, dem auch sein fleissig Anhalten die Bezahlung geschehen, durch die andern, so hinlässiger gewest, nicht angehalten, solte gehindert werden. d. L. si non expedierit. §. si pupillus Affict. decis. 150. So viel aber die Creditores Hypothecarios, die ein Pfand haben, belangt, ist zu unterscheiden, ob das Geld, so den andern Glaubigern gehört, noch vorhanden, oder

mit guten Glauben verzehrt, im ersten Fall hat die Revocatio statt per Hypothecariam, dann das Pfand auch im Geld verstanden wird. Tex. in d. L. idemque §. fin. ff. qui pot. in pig. L. si fundus §. in vendicatione ff. de pignorib. Im andern Fall hat die Revocatio nicht statt, sondern soll ihm der erst Glaubiger die Schuld seiner Hinläss:gkeit halber zumessen. de D. Gail. Observ. 25. Lib. 2. practica. Observat.

Was der Glaubiger zu beweisen habe / wann er hypothecaria agiren will / wider einen Dritten.

Auf die Frage zu antworten, was der Glaubiger, so er wider einen dritten Hypothecaria klagen will, und die ihm die Exceptio des Eigenthums, domini fürgeworffen, zu beweisen habe, so ist der Rechtsgelehrten Meynung, wie es auch also am Cammer-Gericht gehalten wird, daß nicht vonnöthen das Dominium zu beweisen, dieweil dieselb schwehrlich zu beweisen DD. in L. cum res. C. de proba. Sondern das ist genug darzuthun, daß zur Zeit der Pfändung ein Ding besessen, als das seinige, welche Beweisung so schwehr nicht ist, dann das einer mit guten Glauben besitzt, das hat er auch als das Seinige innen. Text. in L. bonorum 1. §. in bonis ff. de verbo. sig. L ff. de usufruct. Lega. In welchen Fällen aber dem Glaubiger so Hypothecaria klaget, der Auszug und Exceptio dominii könne vorgeworffen werden, davon sind zu sehen die Gelehrten in d. L. cùm res. Doch ist es unzweifflich, daß ein dritter, so etwas besitzt, das einem andern obligiret, so er kein Ursach von den Schuldner, daß er ihm fürzuwerffen quæstionem dominii, vide And. Gail. 26. Lib. 2. pract. Observat.

De

De Excullione Debitorum
oder
Wie die Haupt-Schuldner vor den Bürgen zu ersuchen.

Der Haupt-Schuldner ist vor allen, ob er bezahlen wolle, zu ersuchen, ehender wider den Bürgen, die Klag angefangen wird. pertex. in Auth. præsente. C. defidejuss. ubi communiter DD. Auth. de fidejuss. §. si quis igitur. & §. non solum Cano. in C. pervenit. de fidejusso. Jus. in §. item si quis, instit. de actio. Solche Regul gilt nur, wann der Beklagte Bürg von dem Glaubiger exceptionem ordinis seu discussionis, vor angebrachter Klag fürgewandt, dann so er dieselbe unterlassen, wird wider den Bürgen in Rechten fortgefahren. L. si mancipium. §. si mancipium §. si comuni. ff de Evict. Doch sind die meisten Rechtsgelehrten der Meynung, daß solche Exceptio biß zum Beschluß der Sache könne vorgewandt werden. Bald. & Sali in d. Auth. præsente. Doch hat sie in Causa Appellationis nicht mehr statt.

Obengesetzte Regel wird auch verstanden und gezogen auf die Possessores bonorum, dann der Creditor wider ein dritten Besitzer der verpfändeten Güter, actione Hypothecaria nicht handlen kan, er habe dann den Schulder zuvor ersucht, per Tex in Auth. hoc si debitor C. de pignorib. ibi Gloss. & communiter DD. Auth. sed hodie C. de act. & Oblig. Bal. ibid. num. 2. Jas. in L. si constante. num. 200. ff. solut. matrim.

Zum andern gilt diese Regul bey einem Weib, die Dotem oder ihr Heurath-Gut fordert, dann sie wider einen dritten Besitzer nicht klagen kan, wiewohl das Heurath-Gut frey, sie habe dann den Mann zuvor deßwegen ersucht. Jas. in L. si constante nu. 200 & nu. 208. Alex. Cons. 153. num. 6. vol. 6. Bal. in L. 3. C. de hæredi. act. num. 1.

Zum

Zum dritten ist gemeldte Regel auch nach Absterben des Haupt-Schuldners auf seine Erben zu verstehen, daß dieselben vor den Bürgen zu ersuchen, und wider sie Excussio beschehen solle. d. Auth. hoc si debitor. Alex. d. Cons. 100. & d. Cons. 137.

Zum vierdten ist diese Regel zu verstehen in fidejussore indemnitatis (Schadenbürg oder Ruckbürg) welcher, es seye dann der Principal zuvor ersucht, nicht zu beklagen.

Obgesetzte Regel aber, hat hingegen in vielen Fällen nicht statt, als wann die Exceptio, davon oben gemeldt, nicht fürgewendt worden. Zum andern, wann der Schuldner wissentlich nicht zu bezahlen. Zum dritten, wann der Bürg sich dieses Beneficii begeben, hat solche Regel nicht statt, welches der Bürg wohl thun kan, dann ein jeder, ob es gleich in Rechten zu seinen besten geordnet, dannoch sich dessen verzeihen kan. Item, wann der Schuldner nicht wohl zu betretten, von ihm etwas zu erlangen, als so er zu mächtig, oder zu zänckisch, in solchen Fall hat die Excussio auch nicht statt, ferner wird diese Regel nicht observirt, wann ein Sach nach Billigkeit ex æquo & bono zu urtheilen und zu richten, dann die Exceptio Excussionis de apicib. jur. dann wann eine Sache der Billigkeit nach kan abgemacht werden, so werden die Apices und Schärffe der Rechten nicht gebrauchet. Daher folgt auch das zwischen Kauffleuten solche Exceptio Excussionis nicht gehalten wird, dann in Kauffmanns Sachen, schlecht und der Billigkeit nach gehandelt und procediret wird, und werden, solche Strenge und Schärffe der Rechten nicht in acht genommen. Wer mehrer Erläuterung hievon verlangt, der suche die 27. Observation in D. Gail.

Ob derjenige / der vor einen andern zu zahlen verspricht / Exceptionem Ordinis habe?

Derjenige, der da verspricht zu zahlen, was der andere schuldig, wiewohl man die Wort (wie man pflegt zu reden) ansehen will,

so

so hat es das Ansehen, als verspreche er die Bezahlung vor den Principal, wird er doch dem Rechten nach nur vor einen Bürgen gehalten, und kan daher nicht angefochten werden, es seye dann zuvor der Haupt-Schuldner ersucht worden. Gloss. sing. in Auth. de fidejuss. §. 1. in Verbo Fidejussorem. ita DD. Alex. in L. ubi autem apparet. §. illud num. 4. ff. de verb. oblig. Ang. in L. sciendum in prin. ff. de ædil. edict. Gloss. in L. Titia. §. penul. in Verbo quæ apud ff. de verb. oblig. Es wollen auch die Gelehrten weiters, wann der Bürg sich gleich als Selbst-Schuldner verbunden, daß er dannoch Exceptionem ordinis, oder daß er nicht anzufordern, es seye dann der Haupt-Schuldner zuvor deßwegen ersucht, und daß er nicht zu bezahlen, doch sind etliche einer andern Meynung, welches mit fernerer Distinction erläutert D. Gail. in seiner 28. Observ. und zweyten Buch.

Ob der Bürg den Schuldner verklagen könne / um seiner Bürgschafft sich zu erledigen?

Ein Bürg, nachdem er eine lange Zeit der Bürgschafft halber obligirt gewest, den Schuldner auch offt ersucht, ihme davon zu erledigen, aber nichts erhalten können, zuletzt aber eine Citation, um sich zu erledigen, wider den Schuldner eingibt, ist die Frage: Ob eine solche Citation anzunehmen? Zwar hat es anfänglich wohl das Ansehen, daß sie nicht zu erkennen, dann es offenbar Rechtens, daß der Bürg vor der Bezahlung actione Mandati, wider den Schuldner nicht zu klagen. Die Ursache ist diese, dieweil der Schuldner betrogen, wann nach den Willen der Bürgen, der noch nicht von den Creditor angefordert worden, er zur Loßlassung kommen könnte, er hätte auch davon einen Schaden, dieweil er nicht sogleich einen andern Bürgen haben könnte. Per Text. in L. si pro ea. C. mand. DD. post Gloss. ibidem in Verbo, feceris. L. in commodato §. sicut ff. commod. Gloss. in C. fin. de fide-

juſſo. in Verbo, ſi diu. Doch dem allen ungeachtet, iſt dahin geſchloſſen, daß die Citation ſtatt habe, daß auch das Libell, darauf zu antworten und zu beweiſen zu laſſen, dann obwohl nach gemeiner Regel der Bürg vor der Bezahlung, unformlich actione Mandati, ſich zu erledigen, klaget, hat doch ſolches in etlichen ſondern Fällen nicht ſtatt, und ſolches zwar erſtlich in dieſen Fall, wann der Schuldner die Schuld aufzogen, und der Bürg lang verbunden geweſen. Tex. in L. Lucius Titius. in fin. ff. mandat. Gloſs. ibidem, in Verbo, condemnetur. Dann der Bürg nicht für und für verbunden ſeyn ſoll, damit er nicht wegen ſeiner Bürgſchafft Schaden habe, wie doch offt geſchiehet, und wie man zu reden pflegt: Bürgen ſoll man würgen. Es iſt auch hiebey zu mercken, daß in ſolchen Fall das Bitten und Klag nur auf die Erledigung und nicht auf die Bezahlung gericht ſeyn, das iſt, daß der Glaubiger bezahlt werde. L. ſi quis mandato. ff. de nego. geſt. Die Zeit aber, wann ſie vor lang zu halten, ſtehet in Ermeſſen und Erkänntnuß des Richters. Tex. in L. 1. §. fin. ff. de jur. deliber. Soci. 148. fall. 3.

Wann der Glaubiger viel zuſamm kommen, und keiner ein heimlich Pfand oder ſonſt eine Freyheit hat, daß er denen andern vorgehen kan, alsdann gehet derjenige Creditor in denen Dingen vor, die um ſein Geld erkaufft worden ſind, oder das er hergeliehen, davon etwas erkaufft worden. L. quod quis ff. de privilegiis Credit. & ibi Bar.

Der Creditor kan ſich auch mit den Schuldner vergleichen, daß er auf gewiſſe Zeit nicht zahlen dörffe, oder daß er ihn nicht anfordere, doch ſoll ſich ſolche Zeit nicht über 30. Jahr erſtrecken, und eine ſolche Vergleichung iſt auch dem Recht gemäß, und wird deßwegen zugelaſſen, damit der Creditor das Pfand länger behalten kan, oder das Intereſſe, und zugelaſſene Uſuræ bleiben können.

Wann

Wann der Glaubiger das Pfand vor seine Schuld behalten will.

Wann man fragt, ob der Creditor des Schuldners Gut, das er bey sich hat, und welches ihm verpfändet ist, behalten könne, und solches zwar so lang, biß der Schuldner bezahlt, so ist hierauf die Antwort: Wann ein solch Gut ohne des Schuldners Willen zu dem Glaubiger kommen, daß er es nicht behalten könne. L. si non inducta. C. in quib. Cauſ. pig. tacit. contrahent.

Wann aber ein Ding mit des Schuldners Willen der Creditor überkommen, und zwar in der Meynung, daß der Glaubiger ein Jus, oder eine Gerechtigkeit dazu haben solle, so kan der Glaubigen solches wohl behalten, biß er bezahlt und vergnügt ist. Tex. in L. si non sortem §. si centum ff. de condit. indebit. Text. est in L. unica. C. etiam ob chirogra. pecun. pig. reti. non poſs.

So aber der Glaubiger ein Ding mit Willen des Schuldners überkommen, doch nicht in der Meynung, daß ihme der Glaubiger dadurch ein Jus und Gerechtigkeit zueignen und erlangen soll, alsdann kan er es biß er vergnügt, Text. est in L. in reb. §. poſſunt. ff. commoda. innen behalten.

Gleiche Meynung hat es, da er ein Pfand besser gemacht, für welche Besserung kan er ein Ding innen behalten, biß er vergnüget. Gloſs. in L. si non sortem. §. si Centum ff. de cond. indebit.

Der Creditor kan seinen Schuldner, den er vor ſuſpect und verdächtig hält, anhalten, daß er ihm cavire und mit Bürgen versichere, oder sonst in andere Wege sicher stelle, damit er sicher seye, wann die Zeit der Bezahlung kommt, das seine erlange. Text. in L.

in omnibus ff. de judi. & ibi. DD. Bal. in L. omne æs. ff. pro soci. L. quæsitum ff. de pig. & ibi Bar.

Der Schuldner wird nicht ledig, wann er auch gleich den Creditor das Pfand vor die Schuld lassen wolte, es wäre dann, daß er sonsten nichts zu bezahlen hätte. Text. est in L. 1. C. de pig. & hypot.

Vor der Condemnation soll kein Schuldner in das Gefängnus gelegt werden. L. nemo Carcerem & ibi notatur C. de ex acti. tribu. Es kan einer wohl angehalten werden, wann er verdächtig scheinet, daß er cevire. L. fidejussor in fin. ff. qui satisdar. cog.

Nachdem aber der Sentenz ergangen, und er zur Zahlung condemniret, kan er gefänglich eingezogen werden, damit er dem gesprochenen Urtheil ein Vergnügen thue, doch soll man zur gefänglichen Einziehung nicht schreiten, man habe dann befunden, daß der Schuldner nicht zu bezahlen habe, und viel im Vermögen, daß er ein Pfand geben könne, doch so er bonis cedirt, ist er der Verhafftung zu erlassen. L. 1. C. qui bon. ced. poss. Der Creditor aber, so seinen Schuldner gefänglich einziehen läst, ist er schuldig ihn auf seine Kosten zu erhalten, wann anders der Schuldner selbst nichts hat. Glots. in L. fin. C. de erogat. milita. Liber. 12. ita Ang. in §. fin. in ultim. verbis Instit. de action.

Wann jemand von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät ein Rescriptum erhalten, daß er seine Glaubiger biß auf *** Jahr nicht zahlen darff, alsdann kan er sich solches Rescripts nicht gebrauchen oder erfreuen, er leiste dann zuvor genugsame Caution, daß er alsdann zu solcher Zeit zahlen wolle, wann er aber keine Caution nicht leistet, kan er von wegen erkandter Schuld in Verhafft gezogen werden, so lang biß er Versicherung thut. Juxta ea quæ habentur in L. si debitori meo ff. de judi. Welche Beschwehrung der Satisdation durch die Freyheit oder Rescriptum

nicht

nicht nachgelassen werden kan. Text. in L. universa. C. de precib. imperat. offer. canonizata in C. universa 25. q. 2.

Wann in einen Instrument oder Obligation dem Schuldner eine gewisse Zeit zur Bezahlung angesetzt worden, und ein Bürg dabey ist, und hernach sich begebe, daß der Schuldner eine Verlängerung der Zahlung bey seinen Glaubiger erhielt, so ist der Bürg, wann der erste Termin vorbey, seiner Bürgschafft ledig. Ita probatur in L. cùm Hermes. C. Locat. & in L. Item, quæritur §. qui impleto. ff. locat. notat. per Glos. in C. constitutus de fidejussor. Ferra in Tracta. suo Libel. in for. Libel. contra plures reos debendi.

Gleichen Verstand hat es, wann eine Novation des Contracts geschiehet, dann durch dieselbe der Bürg auch seiner gehabten Bürgschafft ledig wird. L. Donatione. C. de fidejuss.

Des Bürgen Erben sind eben auch wie der Bürg verbunden, und derhalben ist es überflüssig in die Instrumenta zu setzen, wann einer unter denen Bürgen sterbe, daß alsdann der Schuldner einen andern Bürgen zu stellen schuldig seyn solle, dann der Erb des Bürgen ist vorhin schon verbunden, und kommt an des Bürgen statt. Text. in L. fidejussores C. de fidejussor. & in §. fidejussor. non tantùm Instit. de fidejussor. & ibi Angel. & Aret.

Wann einer ein Hauß bestanden und bezogen, wiewohl nun alle Ding, so darein geführet werden, dem Hauß-Herrn heimlich verpfändet sind, so ist es doch nicht auch von solchen Dingen zu verstehen, die nicht darin bleiben sollen, als da sind res venales & merces, Dinge so zu verkauffen sind, und ist solches der Gelehrten Meynung, in §. Item, Serviana. Instit. de actio. Bal. in L. certi. Juris. C. locat. Text. in L. generali §. uxori ff. de usufruct. legat.

So das Pfand bey den Glaubiger zu Grund gangen wäre, wird der Schuldner dadurch nicht ledig. L. Servo. C. de

pignor. L. si inter. §. quicquid ff. de pig. L. pignus C. pignorat. acti.

Es kan auch durch ein Pactum zugelassen werden, daß der Creditor aus eigener Macht, das Pfand und obligirt Gut, wann der Schuldner nicht bezahlet, zu sich nehmen kan, allein, daß der Glaubiger deme also zugelassen, sein Pfand sich eigenthumlich zu machen, seinen Schuldner keine Gewalt zufüge, dann solches ist nicht zugelassen, doch handelt der Glaubiger bescheidener, wann er es mit des Richters Wissen thut. Tex. & ibi DD. in L. 3. C. de pig.

Sächsische Recht / von allerley Pfanden.

Landt. Lib. 2. Art. 27. wird gesetzt, daß Pfand darum genommen werden, daß man gegen denen, die gepfändt sind, Recht möge bekommen, und sagt davon die Glos. fin. bey angezogenen Articul also: Mercke aber hie diesen Fall sonderlich, da einer ohne des Richters Urlaub pfändet, dann ein jeder mag einen um allen Schaden pfänden, der ihm auf seinen Feld beschicht, darum er nicht peinlich klagen mag, und diß ist darum, daß solches allermeist von wegfertigen Leuthen pfleget zu geschehen, welche man andere Weg nicht wohl möchte zu Recht bringen.

So ein Pfand bey dem Pfand-Herrn verdirbet oder stirbt / ob es Vieh.

Stirbt ein Pferd oder ein Vieh in der Versatzung, ohne jenes Schuld, der es unter ihm hätte, beweiset er das, und darff auch sein Recht darthun, daß es ohne seine Verwahrlosung gestorben sey, er gilt es ihm nicht, er hat aber sein Geld verlohren, da es ihm vor versetzt stunde, ihr Gelübd stünde denn anders. Landt. Art. 5. Lib. 3.

Glossa.

Glossa.

Contra est. L. si pro mutua. C. si cert. pet. facit. Text. §. fin. Instit. quib. mod. re. contrah. oblig. qui locus est contra jus Saxo.

Es ist niemand schuldig Pfand zu nehmen / wann man ihm bare Bezahlung verpflicht ist.

Wer Pfenning oder Silber gelten soll, beut er da andere Haab oder Pfand vor, er ist damit nicht ledig.

Glossa.

Er hätte dann kein Geld, alsdann würde er ledig mit Gut, ut in Gloss. hîc sub num. 3. in princ. & in fin. & sup. Lib. 1. Art. 70. in Gloss. num. 9. Et ideo notandum ex hoc textu, quod solutione reprobæ pecuniæ quis non liberetur debito, sed oportet ut solvat pecuniam probam, quæ est in usu recipiendi ab omnibus, ut in L. eleganter §. qui reprobos. cum Gloss. & notat. ibi de pigno. acti. Bar. in L. Paulus de solut. C. olim de censib. ubi per Canonistas.

Ob einer aus den Bürgen die Schuld gar zahlt, damit löset er die andern alle zugleich, und mag von demselben eines jeden gebührenden Theil durch Rechtliche Anforderung wieder bekommen, Land-Recht. Gloss. Art. 9. Lib. 3. ff. de solut. L. Stichum §. dolo & C. de duob. reis stipulan. L. 1. & C. de fidejuss. L. cùm aliter.

Ob einer wofür zugleich Pfand und Bürgen nimmt, der mag die Bürgen ehe nicht beklagen, er hat ihm dann erst die Pfand geantwortet, neben welchen sie die Bürgschafft angelobet haben, Landt. ibi Gloss. Art. 9. Lib. 3. fidejusso. L. 2. & L. persecutione. pignoris C. de pignorib. cum Auth. ibi posita.

Etli-

Etliche Stück / so bey den Pfändern zu observiren.

Land-Recht, Lib. 2. Art. 24. in Glos. Wisse, daß etliche sondere Stück bey einen Pfand zu mercken sind, zum ersten, mag man kein Pfand verwehren, ut Lehen. c. 13. & c. 16. in Glos. 1. & c. 55. & Weichbild c. 20. in Glos. *L.* 1. C. si adversus credito. & L. nec Creditores C. de pignorat. acti. Addi. Nam res pignorata nunquam præscribitur, etiam longi temporis præscriptione, eò quòd præscribenti semper obstet mala fides, ut per Abbat. & alios in C. cùm non liceat. de Præscript. Licet enim de jure civili videatur præscribi posse triginta annorum spacio, per *L.* nec Creditores, C. de pignorat. acti. tamen cùm sit hîc Casus de Conscientia, sitqùe in foro peccati, standum juri Canon. etiam de jure civili, mala fide interveniente, non procedit præscriptio C. fin. & C. vigilanti de Præscript. ideò prædicta Lex, nec Creditores. intelligi debet in præscriptione cum bona fide. Nota etiam, quòd pignus à Creditore verè possideretur, licet res ipsa maneat apud debitorem. Bar. in *L.* gerit. in prin. ff. de acqui. hæred.

Zum andern, auf ein Pfand mag man alles schlagen oder rechnen, so man es nothdürfftig, hat müssen auswenden.

Zum dritten, wer nutzende oder geniesende Pfanden versetzt, des Pfandes empfangene Nutzungen soll man man von dem Haupt-Gut abziehen.

Zum vierdten, ob einen ein Gut zu Pfand, und der es ihm versetzt hätte, solches einem andern dieweil verkauffte, so hat dieser die Wahl, ob er auf den Verkauffer, seinen Schuldiger darum will klagen, oder auf das Gut.

Zum fünfften, mag niemand anderst etwas zu Pfand nehmen, nach Pfands-Recht, woran er gewinnen, als der, dem es versetzt wird.

Zum

Zum sechsten, wer ein Pfand zu sich nimmt, oder gewinnet, soll es treulich bewahren, welches so er es thut, ist er ferner ohne Schaden, ob gleich das Pfand wodurch umkäme.

Zum siebenden, behalt auch dieses, daß etlich Gut von ihm selbst zu einen Pfand werden mag, ob man es wohl nicht also ausgedinget und beredet hat, nehmlich was ein Pacht-Mann auf dem Pacht-Gut eigenes hat, also auch wer ein Vormunder ist, des Gut wird des Kindes Unterpfand, ut C. de pignorib. per tot. & C. quib. mod. pig. tacitè cont. per tot.

Was vor Güter man nicht verpfänden könne.

Land-Recht. Lib. 2. Art. 24. & ibi Glos. Wisse auch ferner, daß man vielerley Gut nicht zu Pfand versetzen mag, z. E. der Frauen Leib-Zucht, ut Insti. quib. aliena. licet vel non §. 1. auch unwürdiger Kinder Gut, es sey dann, daß solch geliehen Gut ihnen zu scheinbarlichen Nutzen wäre angewendet worden, ut C. si alien. & pig. dat. sit L. Curator & sup. Lib. 1. Art. 23. Ferner dasjenige so auf einen Pacht-Gut ist, als lang mir mein Pacht unbezahlt bleiben, ut C. quæ res pig. obliga. poss. vel non L. qui filios & L. Executores. Man rechnet auch hieher allerhand geweyhte Sachen, sie würden dann zu Erlösung der gefangenen Christen versetzt, ut Instit. de rer. divis. §. Sacræ & Auth. præterea. C. de Sacrosancto Eccles. & in Auth. de alie. & Emphy. §. quoniam cognovimus. col. 9.

Von Versetzung Städte / Dörffer / Land und Leut.

Lehen-Rechte. C. 55. in Glos. Nun möchte einer fragen: Ob ein Herr seine eigene Städte, Länder und Vestungen versetzen, und die, die also damit versetzt worden, wem sie huldigen sollen?

len? Worauf zu wissen, daß sie demjenigen Huld leisten sollen, deme sie versetzt sind, und an dem sie ihr Herz weiset mit Mund und Hand, nach dem Geding, wie sie miteinander contrahiret haben, und nach rechten Pfand-Recht, sollen sie ihm Huldigung leisten und sonst nicht.

Ferner ist zu wissen, wann also Land und Leuth versetzt worden, so soll derjenige, deme sie versetzt sind, sie mit allen Treuen beschützen und schirmen, und sie bewahren, als seine eigene Unterthanen.

Ferner möchte einer fragen: Ob die Leuthe wann sie gehuldiget, und also versetzt sind, ob der neue Herr diese Unterthanen höher mit Satzungen belegen könne, als der vorige Herr: Darauf ist die Antwort, daß er es nicht thun kan, dann wann ein Gut zu Pfand gesetzt worden, so soll es gebessert und nicht geärgert werden, sondern er soll es halten in solchen Brauch, als es an ihm kommen ist, ut C. de præd. & omnib. reb. navic. L. in his. 11. & L. si servos. ff. de pig. acti.

Auch könnte einer fragen: Ob der eine Herr, so das Land versetzet hat, noch könnte Schatzung auf das Land legen? Worauf das Recht antwortet: Nein; dann weilen das Gut nicht mehr sein ist, ut C. de usur. L. adversus.

Würtenbergisch Land-Recht/ von Pfandungen.

Pfandungen fahrender Haab soll jeder in sein Gewaltsame nehmen.

Welchen fahrende Haab, als Silber-Geschirr, Kleinoder, Bett-Gewand, Haußrath, Wein, Korn und dergleichen, eingesetzt werden, die mag ein jeder in seine Gewaltsame nehmen, dann thut er es nicht, und läst es hinter den Schuldner liegen, ob dann andere Glaubiger einfielen, und solche Unterpfand auch pfändeten,

ten, so mag der erste Pfand-Herr, der keine Verschreibung hat, sich solcher Einsetzung halber nicht behelffen, sondern soll der Angriff unserer Ordnung, hieoben unter der Rubric, seinen Fortgang haben.

Gegebene fahrende Pfand soll der Schuld-Herr nicht brauchen.

Es soll auch kein Schuld-Herr, dem also Pfand in seine Gewalt gegeben worden, dieselbigen Pfand einiger Maß brauchen, oder vor andern Leuthen ohne Nothdurfft herfür zeigen, wer das thät und beklagt würde, der stehet in unserer billigen Straff, und wäre nichts desto minder dem Schuldner allen Schaden, Fall oder Abgang, wie er den beweisen mögte, abzutragen schuldig.

Welcher liegende verpfändte Güter nutzet/ der soll die Nutzung an der Haupt-Summa abziehen.

Wäre auch, daß einer dem andern liegende Güter zum Pfand eingesetzet, und ihm die zu handen stellte, mit Zulaß die zu nutzen, biß die gelöst werden, setzen und wollen wir, alle die Nutz und Frucht, so der Schuld-Herr davon nach abgerechneten Kosten empfangen hätte, die soll er dem Schuldner an der Haupt-Summa rechnen, und ihm dargegen an der Haupt-Summa abziehen, so viel sich derselben Nutz und Frucht betreffen.

Verpfändung liegender Güter und Schulden / wie die beschehen soll.

Welcher ein liegend Gut um Schulden einsetzet und verpfändet, der soll dasselbe zum wenigsten in das Gerichts-Buch ein-

schreiben lassen, will er aber einen Zinß auf ein Gut schlagen, so soll er es vor einen Gericht fertigen, und des, vermög unserer Landes-Ordnung, zu vor Erlaubnuß und Vergönnung ausbringen, sonst, wann anderst gehandelt würde, soll die Verpfändung oder Zinß-Verschreibung keine Krafft haben.

Wie Pfand verwahret werden sollen.

Es soll auch ein jeder, der ein Pfand, es seye liegend oder fahrend, in seine Gewalt nimmt, dasselbe Pfand ehrlich und fleissig besorgen, versehen, behüten und nicht schwächern lassen, wie sein eigen Gut, inmassen oben, von Behaltung zu getreuen Händen, auch gesetzt ist, wo er das nicht thäte, so ist er dem Schuldner, des Abgangs oder Hinlässigkeit halben, Abtrag zu thun schuldig, nach unserer oder eines Gerichts Erkänntnuß.

Wann das Pfand aus Unfall abgehet.

Wo aber das Pfand ohne Hinlässigkeit und ohne Schuld des Schuld-Herrn abgieng, zu nicht oder sonst verlohren, und das kündlich gemacht würde, dieser Unfall ist dem Schuldner beschehen, und bringet dem Glaubiger keinen Nachtheil, sonder mag er seine Schuld nicht desto minder fordern.

Welcher verpfändete Güter weiter verpfändet.

Weiter setzen wir, welcher den andern etwas zu Pfand verschreibt, es seye um Schulden, Gülten, oder in andern Sachen, der mag seine Besserung wohl weiter verpfänden, doch daß er die ersten Verpfändung meldt. Wo aber einer die erste Verpfändung verschwiege, derselbe soll, vermög unser hievor ausgekündten Landes-Ordnungen, an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden.

Wann

Wann viel Versatzung ein Datum haben.

Wäre aber, daß einer zweyen, dreyen oder mehrern ein Gut eines Tags versetzte, also, daß ihr jeder Pfand- Brief oder Kundschafft ein Datum hätte, und auch jeden des andern Versetzung verschwiegen wäre, und keiner möchte beweisen, daß seine Versatzung vorgangen wäre, dieweil man dann nicht weiß, welcher vor- oder nachgehet, so soll das Gut nach unserer Ordnung verkaufft, und ihr jeden so weit sich das Gut erstrecket, so viel an seiner Schuld bezahlt werden, damit die andern auch Zahlung empfangen mögen, einen mehr als den andern, nach Muthmassung und Anzahl der Schulden.

Lösung des Pfandes soll nicht gesperret werden.

Wann der Schuldner bereit ist seine Haupt- Smmma zu billiger Zeit und an kommenlicher statt zu bezahlen, so soll ihm der Pfand- Herr, nachdem er vollkommene Bezahlung empfangen hat, die Pfand von Handen zu geben, und zu antworten schuldig seyn, wo er das nicht thäte, was dann dem Pfand Schaden oder Abgang zustünde, es seye aus Unfleiß oder sonst aus unversehenen Zufall, das alles ist der Pfand- Herr mit samt allen Schaden und Kosten, nach unserer oder eines Gerichts Erkanntnuß abzutragen, pflichtig.

Wann der Pfand- Schilling nicht vollkommentlich erlegt / oder sonst Kosten am Pfand gehabt ist.

Doch wann der Schuldner nicht vollkommene Bezahlung thät, so ist der Pfand- Herr, das Pfand hinaus zu geben, nicht

verbunden, desgleichen wäre, daß ein Schuldner dem Glaubiger oder Schuld-Herrn, Roß, Kühe oder andere essende Pfand einsetzte, und in seine Gewalt gebe, so soll der Schuldner mit samt der Haupt-Summa zimlichen Kosten für die Versetzung, nach unserer oder eines Gerichts Muthmassung, damit bezahlen, sonst ist der Pfand-Herr abermalen nicht schuldig, das Pfand hinaus zu geben.

Wie nothwendiger Bau-Kost der Pfand bezahlet werden solle.

Wäre auch, daß der Schuldner dem Glaubiger liegende Güter zu Pfand einsetzte, und zu Handen stellete, daß dieselben Güter nothwendiger Kosten erheischen würden, der nicht möcht vermitten werden, denselben Kosten soll der Schuldner, so er das Pfand lösen will, samt der Haupt-Summa abrichten, dann sonst der Schuld-Herr ihm das Pfand zu antworten nicht schuldig.

Daß Mann und Weib / Vatter und Sohn / keines dem andern seine Güter verpfänden soll.

So es sich begebe, daß der Mann seines Weibs, oder der Sohn seines Vatters oder hinwieder daß das Weib ihres Manns oder der Vatter seines Sohns Gut, ohn ihren Willen versetzten, solch Verpfändung ist nicht kräfftig.

In Verpfändungen sollen unzimlich Pact und Geding nicht seyn.

Nachdem auch wir in Erfahrung kommen, daß bißher in Versetzung der Pfandung der Pfanden mancherley unziemlich Pact angedingt worden, nemlich daß man die Pfand in einer ernannten

Zeit

Zeit nicht lösen soll, ohn des Schuldners Willen oder das gedingt wird, wann der Schuldner nach geschehener Erforderung, oder auf das versprochene Ziel nicht bezahle, daß das Pfand den Schuld-Herꝛn eigen oder ein Kauff seyn solle. Hierum setzen und wollen wir, daß andere unzimliche Pact, die durch Argliſt und unzimlich Gesuch erfunden werden, nichtig und unbindig seyn sollen, besonder mag der Schuldner sein Pfand lösen, wann er will, er mag es auch dem Glaubiger zu kauffen geben, doch daß es durch ehrbahre, erfahrne Leut geschätzt, und die Ubermaß dem Schuldner nach Billigkeit heraus bezahlet werde. Wann aber der Kauff nicht statt hätte, soll der Glaubiger oder Schuld-Herꝛ das Pfand ihm nicht selbst behalten, sondern dem Schuldner gegen gebührliche Bezahlung, wie ob steht, folgen und wiederfahren lassen. Gleicher Weiß soll auch der Glaubiger mit eigenen Gewalt, verfolg Rechtens, das Unterpfand nicht angreiffen noch verkauffen, ob ihm gleichwohl in dem Schuld-Brieff nachgelassen wäre, daß der Angriff ohn Recht beschehen möchte, dann derselbe Zulaß soll nichts gelten. Insonderheit wann der Schuldner nicht länger warten will, mag und soll er das auf offener Gant nach obgesetzter unser Gant-Ordnung verkauffen lassen.

Von Pfandungen/so stillschweigend/vermög der Rechten / beschehen.

De Tacitis Hypothecis.

Eingeführte Haab in ein bestanden Hauß ist stillschweigend verpfändt.

Welcher ein Hauß, Kasten, Keller, Laden oder Scheuren um ein jährlichen Zinß bestehet, was er für Haußrath oder an fahrender Haab darein geführt, das ist demjenigen, der es verliehen hat, um den Zinß alle Schad- Fall und Abgang stillschweigend ver-

verpfändt, und zum Unterpfand verpflichtet, also daß der Beständner solch Haab aus dem Hauß, Kasten, Keller, Laden oder Scheuren ohne Bewilligung des Leyhers, nicht verwenden soll, es seye dann zuvor der Zinß und andere Abgäng bezahlt, es mags auch der Leyher nach verschienenen Ziel, zu Erfolgung seines ausstehenden Zinß, wohl darum rechtlich angreiffen.

Geliehen Geld auf Bau der Häuser.

Welcher einen andern Geld leyhet, daß er ein Hauß baue, oder sein alt Hauß bessere, dann ist dasselbig Hauß um die Schuld verpfändt, und gilt gleich, das Geld werde baar bezahlt, oder den Werckleuten, oder in andere Weg von des Baues wegen ausgegeben, doch soll die Verpfändung in das Gerichts-Buch zur Gedächtnus eingeschrieben werden.

Wie Frücht auf liegenden Gütern um die jährliche Pension verpfändet seyn sollen.

Welcher ein liegend Gut, ein Hoff, Acker, Wiesen, oder anders verleyhet, so sind die Früchte, so darauf wachsen, als Wein, Korn oder anders, deßgleichen andere Haab, so in dasselb Gut bleiblich eingebracht, der Verleyher stillschweigend um die Pension verpfändt.

Wie und in was Fällen den Kindern ihrer Vatter und Mutter Güter verpfändet sind.

So auch Vatter und Mutter Güter, die ihren Kindern eigen zugehören, in Verwaltung und Niessung hätten, dafür soll den Kindernall ihres Vatters und Mutter Haab und Güter stillschweigend verpfändet seyn.

Der

Der Vormunder oder Pfleger Güter sind den verpflegten Personen verpfändt.

Der Vormunder oder Pfleger Güter, liegende und fahrende, seynd den Pfleg-Kindern oder andern Personen, deren Güter durch die Pfleger verwaltet werden, verschwiegendlich verpfändet, wie dann solches hievor auch in unser Lands-Ordnung gesetzt, und daselbst in der Vormünder und Pfleger Eyd austrücklich einverleibet befunden wird.

Was aus geliehenen oder frembden Geld erkaufft / wann es stillschweigend verpfändt oder nicht.

Die Haab und Güter, so aus geliehen Geld erkaufft uud überkommen worden, seynd dem Leyher nicht verpfändt, es wäre dann angedingt. Wäre es aber, daß einer aus frembden Geld, das ihm nicht geliehen ist, etwas erkauffte oder an sich brächte, es seye liegend oder fahrend, so ist dasselbig erkauffte oder erlangte Haab demjenigen der des Guts ein Herz ist, nach dieser unser Satzung stillschweigend verpfändt.

Verkauffte Haab oder Güter seyn stillschweigend verpfändt / biß sie bezahlt werden.

Wann auch in Kauffen oder Verkauffen kein Unterpfand verschrieben oder bestimmt wäre, so soll das verkauffte Gut oder Haab, liegendes oder fahrendes dem Verkauffer, biß es bey einem Heller bezahlt wird, nach diesen unsern Land-Rechten, stillschweigend verpfändet seyn, es wäre dann, daß das so fahrend ist von den Schuld-

ner verkaufft, oder sonst verändert, (doch nicht betrüglicher oder gefährlicher Weiß) dann in diesem Fall wäre dieselbe fahrende Haab gegen den ersten Verkauffer um den Ausstand nicht hafft.

Von Verpfändungen so uns/ als dem Lands-Fürsten auch unsers Fürstenthums Communen stillschweigend gebühret.

Was einer uns, als dem Lands-Fürsten von Obrigkeit wegen auch unsers Fürstenthums Armen-Kasten, und Spitalen, und dann unsern Städten, Dörffern und Flecken, von gemeines Nutzen wegen schuldig wird, es seye Steuer, Zinß, Frevel oder anders, darum ist alles sein liegend und fahrend Gut stillschweigend verunterpfändet.

Die Frauen mögen sich für ihre Ehe-Männer nicht verschreiben.

Wir setzen und ordnen auch weiter, daß kein Weibsbild so uns angehörig in unsern Fürstenthum und Oberkeit seßhafft, und in der Ehe ist, sich für ihren Ehe-Mann, es geschehe aus dessen Geheiß oder aus freyen Willen, in kein Weiß noch Gestalt um Schulden, oder in andern Contract und Handlung verpflichten oder verbinden soll, da aber solches wider diese unsere Satzung geschehen, soll dasselbe nicht Krafft noch Würckung haben, es wäre dann, daß der Schuld-Herr beweisen und darthun möchte, daß der Contract oder Handlung, um derwegen sie sich verbunden, an ihren Kindern scheinbaren Nutzen kommen und bewendt wäre worden.

Weiber mögen liegende Güter nicht verändern.

Wir setzen und ordnen auch weiter insgemein, daß ein Weibsbild

hild ihre liegende Güter, und was mercklich und ansehnlich ist von fahrender Haab nicht verändern, noch auch dieselben Gülten beschwehren, oder einigen andern Contract und Handthierung, ohn ihren Vogt, so fern sie einen hat, thun möge, oder hätte sie keinen Vogt, so solte ihr einer, durch unsere Amtleut und Gericht Erkänntnus nach Gelegenheit Personen und Sachen gegeben werden, und ob sie in der Ehe vermählet, so wäre es in dem Fall nicht genug, daß ihr Ehwirth solches ihr verwilligte, sondern ist noth, daß ihr ein Vogt darinn gegeben würde, und wann die Summ und Handlung groß, als nemlich über ein hundert Gulden wäre, mögt der Vogt auch, ohn erst gemeldt unser oder unserer Verordneten beylauffende Erkanntnuß, nicht bewilligen, noch die Handlung kräfftig machen.

Wie einer sein Ansprechen einen andern übergeben mög.

Wir wollen auch daß keiner unser Unterthanen und Zugehörigen, keinen Frembden oder Heymischen einigen seine Ansprach, Forderung oder Zuspruch, zu eigen übergebe, und zustelle, mit Cession oder in andere Weg, das geschehe dann jeder Ort mit unser Amtleut und Gericht Verwilligung, was aber darwider fürgenommen würde, das soll nichtig, auch unkräfftig gehalten seyn und gehalten werden.

Welche zu Nachtheil und Schaden dem gemeinen Nutz / oder den Schuld-Herrn ihre Güter veränderten.

Weiter setzen und ordnen wir auch, ob Sach wäre, daß etliche unsere Unterthanen und Fürstenthums-Einwohner gegen uns, als ordentlichen Obrigkeit in Sorgen stünden, das ihr zeitlich Gut beberührte, das wäre um Schulden, Ubelthat, Frevel oder um an-

dere Sachen, gelobt und geschworen, ihr Leib und Gut nicht zu verändern, oder daß einer mit mehr Schulden beladen und beschwehrt, dann er bezahlen möcht, gegen weme das auch wäre, dieselben, ob sie ihr liegende oder fahrende Güter etwas verkaufften, mit Zinsen oder sonsten Beschwehrden hingeben, verschencken, übergeben, oder sonst in was Gestalt das seyn möchte, veränderten, und daſſelbig uns oder unsern Amtleuten, auch den gemeinen Nutzen oder andern Schuld-Herrn zu Schaden dient und reichete, so sollen dieselben Contracten und Uberkommnus alle nichtig und unkräfftig seyn, sondern sollen und mögen unsere Amtleut, Städt, Flecken, Armen-Kasten, Spital oder auch andere Schuld-Herrn solche veränderte Güter nichts destoweniger angreiffen, und nach dieser unser gesetzten Ordnung verkauffen.

Liegende Güter sollen mit ewigen Zinsen nicht beschwehret werden.

Unsere Unterthanen, Angehörige und Fürstenthums-Einwohner, sollen hinführo ihre Häuser und andere liegende Güter in unsern Arbeitern und Oberkeiten gelegen, keine ausgenommen, mit ewigen, unwiderlößlichen Zinsen nicht beschwehren, welcher das übertrette, der soll uns zur Straffe und Pöen zehen Gulden verfallen, und dannoch derselbe Contract und Handlung *nichtig* und von Unwürden seyn. Aber Zinß und Gülten mit den Wiederkauff, ist einen jeden, wie ziemlich und landläuffig, doch vermög des Articuls in unser Landes-Ordnung gemeldt, unter der Rubric (daß niemand kein Geld aufnehmen soll) auf sein Unterpfand aufzunehmen unverbotten.

Gülchische Reformation von Pfandschafften.

So jemand Geld aufgenommen, und dargegen dem Glaubi-

ger

ger etliche Erbschafft zum Unterpfand übergeben hätte, soll die Abnutzung dem Pfand-Herrn zukommen, doch dergestalt, daß sie in Abschlag der Haupt-Summa gerechnet werde, so fern in der Verschreibung aus rechtmässigen und beweglichen Ursachen ausdrückentlich nicht versehen wäre, daß der Pfand-Herr biß der Pfand-Schilling erlegt, das Gut unberechnet gebrauchen mög. In dem Fall aber, da der Pfand-Herr von aller aufgehabener Nutzung Rechnung zu thun schuldig, soll ihm dargegen, für seine nothdürfftige Anlage und Besserung gebührliche Erstattung geschehen.

Von Bürgschafften.

Nachem die Bürgschafft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezahlung der Haupt-Schuld genommen wird, so mögen die Bürgen nichts weiters zu bezahlen verbunden werden, dann der schuldig ist, für den sie sich mit Bürgschafft verpflicht.

Und darum wann der Principal, Hauptsacher inwendig Landsgesessen, und an seiner Person und Gütern Recht zu bekommen ist, auch der Glaubiger sich an seinen Gütern der Schuld erhohlen kan, soll er den Principal-Schuldner erstlich mit Recht fürnehmen, und an seinen Gütern sich erhohlen, ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. So sie auch etliche, samt und sonderlich, zu Bürgen gesetzet hätten, und einer aus ihnen um Bezahlung gantzer und völliger Schuld mit Recht angesprochen würde, mög sich derselbe halten an das Beneficium Epistolæ divi Adriani und begehren, daß die geforderte Schuld unter ihm und seinen Mitbürgen ausgetheilet und er nicht weiter, dann zu Bezahlung seines Antheils, gedrungen werde.

Uber das haben die Bürgen auch ein Freyheit zu Latein genannt Beneficium cedendarum actionum, dadurch ihm geholffen wird, daß sie begehren mögen, wann der Glaubiger sie zu Bezahlung tringen will, ihnen seine Ansprach und Forderung gegen dem

Principal-Schuldner, und ihre Mitbürgen zu übergeben. Und so fern er in solchen sich sperren würde, mögen sie sich mit diesen Auszug gegen jenen zu Ablehnung seiner Klage und Forderung, behelffen.

Und weilen nun den Bürgen am höchsten beschwehrlich wäre, daß sie für und für in der Verstrickung der Bürgschafft sollen stehen bleiben, so ist ihnen in nachbenannten Fällen, nemlich wann der Schuldner eine lange Zeit an Bezahlung der Schuld säumig seyn, oder seine Güter unnützlich umbringen würde, zugelassen, ihre Bürgschafft und Verstrickung aufzusagen, und muß alsdann der Schuldner sie ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten, nach gnugsamer fürgehender Erinnerung und Bedeutung derselben gutwillig begeben, und darauf verziegen haben, können sie sich alsdann mit demselbigen, zu Abschaffung des Glaubigers Anforderung mit nichten behelffen.

Der Graffschafft Solms Land-Recht.

Von Pfandschafften.

Es mag auch der Schuld-Herr sein Pfand, darauf eine nahmhaffte scheinbahrliche Besserung ist, als da einer zwantzig Gulden auf einen vergulden Becher; so viertzig oder funffzig Gulden wohl werth ist, geliehen hat, die Verbesserung desselben einen andern wohl fürthers verpfänden, doch also, daß er austrücklich seine Pfandschafft vermelde und anzeige, dann da er solches verschweige, und das Pfand, als ob es sein Eigenthum wäre, fürther versetzte, soll er derwegen von uns und unsern Befehlshabern, an Ehren, Leib und Gut, nach Gestalt und Befindung der Sachen gestrafft werden.

Von

Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter / und wie die geschehen soll.

Welcher liegende Güter seiner Schulden halber verpfänden oder versetzen wolt, der mag es thun, doch soll solches anderst nicht, dann für Gericht geschehen, und in das Schöpffen-Buch eigentlich eingeschrieben werden, mit ausdrücklicher Erklährung des geliehenen Gelds, der gemachten Frist und Ziehl, und dafür verlegten Unterpfandes ꝛc. ꝛc. ohne daß soll solche Versetzung unkräfftig und nichtig seyn.

Wann auch das verpfändt liegende Gut dem Glaubiger einhändig gethan wird, dergestalt, daß er dasselbe nützen möge biß zu der Ablösung, und aber die jährliche Abnutzung so reichlich erfolgt, daß über den darauf angewendten Bau und Unkosten, auch was des Glaubigers Haupt-Geld, so er auf solchen Gut hat, an jährlicher Pension hätte ertragen mögen, noch etwas nahmhafftes überlaufft, so setzen und wollen wir, daß solcher Uberschuß dem Schuldner zu gut kommen, und hernachmahls, zur Zeit der Widerlösung und Abrechnung, in der Haupt-Summa soll abgezogen werden.

Wir wollen, daß hinfüro an kein ewige Geld oder Pension gemacht, sondern alle solche Pensiones und Gülten, so um eine namhaffte Summa Geld erkaufft werden, ablösig und wiederkäufflich seyn sollen.

Wir wollen auch alle unrechtmässige, ungebührliche und unbillige Pacta und Geding, so etwan von den Schuld-Herrn oder Gült-Kauffern, den benöthigsten Schuld-Leuthen oder Verkauffern aufgedrungen, und die armen Leuth dadurch mercklich beschwehret und vernachtheilet werden, auch den Gerichten darinn Einsehens zu thun gebühret, und sonderlich mit denen übermässigen Frücht-Gülten, hiemit ernstlich verbotten, und fürtershin vorkommen haben.

Von

Von Bürgschafften und Bürgen.

Wir ordnen, setzen und wollen, wann jemand für einen andern Bezahlung halben Bürg wird, oder sich sonst um etwas zu thun oder zu leisten verpflichtet, daß der Schuld-Herr ihn den Bürgen, nicht annehmen noch beklagen solle noch möge, er habe dann zuvor den rechten Schuldmann darum mit Recht ersucht, so fern anders derselbige einländisch und vorhanden ist, der er aber nicht vorhanden oder abwesend wäre, also, daß er in der Nähe nicht anzutreffen, so mag alsdann der Bürg an statt des Haupt-Schuldners wohl angezogen und beklagt werden.

Doch da einer nicht allein ein schlechter Bürg, sondern zugleich auch Haupt-Schuldner und Bezahler mit worden wäre, und sich dermassen verpflicht oder verschrieben hätte, alsdann mag er allwegen ob gleich der rechte Principal oder Haupt-Schuldner vorhanden (aber bey ihm die Bezahlung nicht zu erhalten wäre) der Bezahlung halben fürgenommen und beklagt, auch zu derselben angehalten werden.

Der Bürg hat auch nicht Macht, denjenigen, für den er sich verbürget hat, mit Recht zu beklagen, daß er ihme seiner Bürgschafft bey dem Schuld-Herrn ledig mache, ausserhalb in vier Fällen.

Erstlich, wann er der Bürg, vom Schuld-Herrn *um die* Bezahlung wäre Rechtlich angesprochen, und darzu wäre condemniret worden.

Zum andern, wann die Bürgschafft lang angestanden hätte, und der Schuldner ihm die Bezahlung nicht schicken wolte.

Zum dritten, wann die Bürgschafft anderst oder länger nicht, dann auf eine benannte Zeit vom Bürgen bewilliget worden, und solche Zeit herum wäre.

Zum vierdten, wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung durch übel Haußhalten und Verschwenden seiner Güter geriethe, also, daß der Bürg in Gefahr und Sorgen stehen müste, ob er sich hernach an ihm, dem Schuldner wiederum erholen möchte.

Aus

Aus der Stads Worms Reformation.

Von Bürgen und Pfandschafften.

Unter dem Titul / von Bürgschafften.

So einer in Contract, Kauff, Abrede, oder Krafft unserer Statuten oder sonst gebühret, Bürgen zu setzen, und sich erböte, einen Geistlichen oder Ausmärckischen zu einen Bürgen fürzustellen, damit thäte er nicht genug, und wäre der andere nicht schuldig, denselben zum Bürgen aufzunehmen, noch einigen andern, dann die uns und unsern Gerichts-Zwang unterworffen, dazu tüglich und geschickt seynd. Dann die Kayserlichen Rechte wollen, daß nicht allein Reiche, sondern die füglich mit Recht zu erfolgen sind, sollen Bürgen gegeben werden.

Von Pfandschafften / genannt de Pignoribus.

Wir setzen und wollen, ob einige unserer Bürger, Untersaß oder Verwandter, Pfand aufnehme von seinen Schuldner, und solche Pfand nicht genugsam vor die Schuld, darum sie gegeben wären, daß soll dem, der Pfand aufgenommen hätte, unvergreifflich und nicht nachtheilig seyn, und mag derselbe um seine vollkommene Summa, Klag fürwenden, und wider den Schuldner erfolgen, so viel ihm über den Werth des Pfandes mangelt, oder unvergnügt ausstünde, unverhindert einiges Auszugs, Gewohnheit, Herkommen oder anders, so darwider fürgezogen möchte werden.

Auch mag der Schuld-Herr wieder fordern das, so er von des verpfändten Guts wegen dem gemeinen Nutzen gethan, und ausgelegt hätte, als unser Stadt-Steuer, Dienst, Wachten, Huten, Weg und Steg zu machen, aus Zinß und Gült die auf den Gütern stehen, sie seyn ewig oder ablößig.

Wiewohl die Fürsichtigkeit der Kayserlichen Rechten gesetzt hat, daß vor der Zeit des Gedings oder bestimmten Tags-Bezahlung zu thun, nicht soll oder mög stattliche Forderung oder Klag wider den Schuldner oder Bürgen vorgenommen werden. Nichts desto weniger ordnen und setzen wir, so unsere Bürgen, Untersassen und Verwandten einer dem andern etwas leihet, verkaufft, borget oder vertrauet mit Geding, oder auf Ziele zu bezahlen oder wieder zu geben, und dafür einstellet oder überantwortet, und sich dann begebe oder zufiele, daß derselbe Schuldner zuvor und ehe dann Ziel oder Zeit, des Gedings oder Bezahlung erschienen, unterstünd, oder anfieng sein Gut böβlich zu gebrauchen, zu verzehren und zu verthun, oder daß Verdächtlichkeit oder Argwohn fürstünde, daß er flüchtig oder so arm würde, und nicht zu bezahlen hätte; In solchen Fällen mag der Schuld-Herr das Pfand angreiffen und erfolgen, vor der Zeit oder ehe Erscheinung des Gedings; Aber zuvor und ehe der Schuld-Herr oder Glaubiger zu klagen zugelassen werde, soll er zuvor schwören, daß er solcher obberührter Dinge von glaubwürdigen Personen glaublich bericht und gewarnet seye, und daß er solches nicht thue aus Widerwillen, Neid oder Haß, oder zu Schmach oder Leyd dem Schuldner, sondern sey allein bewegt aus oberzehlten Ursachen, seiner Nothdurfft nach, die Schuld auf den Pfand zu erfolgen, und in keiner andern Meynung.

Und wann der Schuld-Herr den Eyd geschworen hat, *so sollen* und wollen wir, oder unser Stadt-Gericht, auf Begehr des Schuld-Herrns, in der Summa Bericht nehmen, Erfahrung haben oder urkunden, ob die vorgetragenen Ursachen also wahr, oder strenglich zu vermuthen seye, und alsdann erkennen und sprechen, daß der Schuld-Herr zu klagen fürgelassen; So aber wir oder unser Stadt-Gericht befinden, solche fürgetragene Ursachen nicht wahr und ohne Grund, soll dem Schuld-Herrn still zu stehen aufgelegt werden, zu erwarten, biß der Tag oder Zeit des Gedings, Bezahlung zu thun, erscheine.

Es mag auch ein jeder unserer Burger, Untersaß und Verwand-

wandter, solch Haab und Gut, so er einen andern Pfand-weiß eingestellt hätte, ohne Sorg oder Schaden, frey auch einen andern und fürter dem dritten, und also für und für versetzen, verpfänden und einstellen, doch daß er den vordern Schuld-Herrn oder Glaubigern solches zu wissen thue, und soll dieselbe ander oder fürter Verpfändung nicht anders verstanden und gehalten werden, dann um Besserung oder Ubermaß, die der Schuldner noch darauf hätte oder haben möchte. Und mag der erste Schuld-Herr oder Glaubiger, so ihn solches zu wissen gethan wird, die fürter Verpfändung nicht verhindern, widersprechen noch wehren, und es geschehe ihm Bezahlung vom Schuldner, oder den zweyten nachfolgenden Schuld-Herrn oder Glaubiger, so gefallen die verpfändten Haab und Güter gemeiniglich und sonderlich, gantz in Hafft und Verpflicht des zweyten Glaubigers, und also für und für, nach jedes Anzahl der Schulden.

So aber der Schuldner des verpfändten Guts oder Haab, weiter Einstellung thäte und verpflichtet, ungemeldt der vordern Verpfändung desselben Guts, setzen und wollen wir, daß die zweyte oder nachfolgende Obligation oder Verpfändung, unbündig, krafftloß, und der Schuldner pflichtig seyn und dazu angehalten werden soll, den zweyten oder nachfolgenden Schuld-Herrn oder Glaubiger andere genugsam, als gut und tüglich Pfand zu stellen, thät er das nicht, oder vermöcht es nicht zu thun, so ist er schuldig, demselben nachgehenden Schuld-Herrn die Haupt-Summa mit samt Interesse, Kosten und Schaden auszurichten und zu erstatten.

Wann ein Schuldner seinen Schuld-Herrn oder Glaubiger Pfand-weiß einstellet, Gült-Brieff oder Zinß-Verschreibung, und dergleichen besagende, und begehrt, ihm die wieder zu leihen oder fürzulegen am Gericht, oder sonst zu seiner Nothdurfft, sezen und wollen wir, daß der Glaubiger oder Schuld-Herr nicht schuldig seye, die Brieff zuzulegen, er soll auch nicht dazu gezwungen werden, der Schuldner thue dann gebührliche und genugsame Si-

cherheit, dieselbigen Brieff dem Glaubiger wieder zu antworten, in sein Gewahrsam.

Dergleichen setzen wir auch mit allen andern Pfanden zu halten, so die aus redlichen Urschen fürzulegen erfordert werden.

Daß auch um verbrieffte oder verschriebene Schuld Pfand mögen hinterhalten werden.

So um etlicher Ursachen willen ein Pfand eingegeben worden, dieselben Pfand mögen nicht allein von derselben Ursachen wegen, sondern um anderer verschriebenen und verbriefften Schuld, ausserhalb solcher Verpfändung hinterhalten, wann dieselbe Schuld unlaugbar, und im Fußstapffen bewiesen mag werden.

Welche Ding nicht mögen verpfändet werden.

Ehesteuer, Kleider, und zimlich Kleinod der Frauen, sollen und mögen, auch mit Verwilligung der Frauen vor des Manns oder ihrer beyder gemeine Schulden, nicht verpfändt noch verhafft werden.

Aber andere der Frauen Güter, mögen mit ihren Verwilligen, für ihr beeder gemeine Schulden Pfands-weiß verpflichtet werden.

Desgleichen des Manns Harnisch, Waffen, und gemeiniglich was zu der Wehr gehöret, als Büchsen, Armbrust, Spieß, Helleparten, wie dann oder weß einen jeden, nach unserer Stadt- und der Zunfft-Ordnung zu haben und zu halten aufgelegt ist, als sichs gebühret zu Nothdurfft unserer Stadt und gemeine Rettung zu thun, sollen und mögen auch niemand Pfands-weiß eingestellt, verhefft noch angenommen werden, dann allein unser Stadt Fisco. Und sind solche Dienst stillschweigend pfandbar und verhafft,

hafft, für offenbare Bürden und Schulden, gemeldter unserer Stadt.

Item, Haab und Gut, so in Rechtfertigung irrig oder in Zwietracht verfangen wäre, mag nicht verpfändet noch verkaufft werden.

Es mag auch ein Procurator seines Patronen Gut nicht verpfänden, ohn besondern Gewalt, ihm deß halb gegeben.

Eine Persohn, die allein dem Besitz, Gebrauch oder Niesung hat etlicher Güter, mag dieselben Güter nicht verpfänden, aber die Abnutzung oder Blume zu verpfänden, ist ihr nicht verbotten.

Der Stadt Nürnberg Reformation.

Von Pfandschafften.

Von Pfandschafft aus der Metzger Haab und Güter, um den Ochsen-Kauff.

Nachdem eine Zeitlang an Vieh- oder Ochsen-Kauff bey dieser Stadt ein grosser Mangel, Mißbrauch, Uebersatzung und allerley Unordnung bey den Kauffern und Verkauffern gewesen, und je zu Zeiten diejenigen so mit einer nämlichen Barschafft nicht gefast, zu keinen leidentlichen gleichmässigen Kauff kommen mögen, sondern von den vermügenden getruckt in Kauffen (sonderlich so die auf Borg geschehen) gesteigert und geschmählert worden sind.

Dasselbige fürzukommen, und in dem nothwendige Fürsehung zu thun, hat ein Rath ihrer Burgerschafft zu guten und zum nützlichsten angesehen, dem Metzger Handwerck eine stattliche Fürstreckung zu thun, also, daß der Amtmann, so jederzeit darzu verordnet wird, dem Unvermögenden als wohl als den Reichen, eine Anzahl Ochsen oder Viehes zustehen und widerfahren lassen soll.

Damit aber gemeine Stadt solcher Gutthaten, so gemeiniglich allen und jeden Bürgern zu Nutz, und ohn einigen Gesuch oder Genieß geschiehet, nicht entgelte, sondern wie billig, ihres fürgestreckten und verborgten Gelds jedesmal desto habhaffter und sicherer seyn möge, so sollen hinfüro eines jeden Metzgers, so von den verordneten Ambtleuthen oder derselben Dienern, Ochsen oder ander Vieh auf Borg kaufft oder nimmt, Haab und Güter, gegenwärtige und künfftige, liegende uud fahrende, wie die genannt seyn, um dasselbe Anlehnen fürgestreckt, und geborgten Geld stillschweigend verpfändet, und zu einen rechten Unterpfand stehen und bleiben.

Also und dergestalt, daß gedachter Amtmann vor männiglich die davor nicht sonderliche öffentliche oder stillschweigende Einsetzung oder Verpfändung auf desselben Gelters oder Schuldigers Güter hätten, erster Einwohner seyn, auch jedesmahls so offt eine oder mehr Fristen verfallen und überschritten wären, freye Macht und Gewalt haben solle, ausserhalb einiger Gerichts-Ordnung, um die verfallene ausländische Schulden und Fristen, die verpfändeten Haab und Güter anzugreiffen, auszutragen, und ihm selbst zu verhelffen, so viel und lang, biß er der Schuldner sonst den Schaden völlig vergnügt wird, nicht anderst, als ob er solches alles gerichtlich erklagt, erstanden und erfolgt hätte.

Von Vorgang der Ehefrauen / ihrer zugebrachten Güter halben.

Nachdem die Ehefrauen ihrer zugebrachten Güter halben auf ihres Ehemanns Haab und Gütern, eine stillschweigende Verpfändung haben, ob ihnen gleich sonst keine austrückliche Vergewissung geschehen wäre, so gehen sie doch andern Glaubigern vor, die gleich ältere, stillschweigende Verpfändung hätten.

Also und gleichergestalt, haben sie auch den Vorgang gegen denen

denen die erst nach ihrer Verheyrathung austrückliche Verpfändung bekommen haben.

Wo aber jemand zuvor, und ehe sich die Frau verheyrathet, und den Mann das Heyrath-Gut zugestellet, eine austrückliche bedingte Verpfändung bekommen hätte, gegen demselben hat die Frau keinen Vorzug.

Was dann die Frau ihren Mann ausserhalb des Heyrath-Guts in eigenen Gütern zubringet, und ihn in seine Verwaltung übergibt, dafür ihr dann seine Güter stillschweigend verpfändt seyn, in selben hat sie keine andere Freyheit, dann daß sie denjenigen, so nicht ältere Verpfändung haben, vorgehet, es wäre dann, daß die Frau ihre zugebrachte eigenthumliche Güter, als Häuser, Land-Güter) Kleider, Kleinoder und dergleichen noch unverändert erfinde, so mag sie dieselben, als ihr recht frey Eigenthum, vor andern Glaubigern, wie sie das findet, einziehen.

Doch so die Glaubiger darthun und beweisen möchten, daß die Frau ihren Mann zu seinen gefährlichen Aufborgen, Verschwenden oder Ubel-Haußhalten geholffen, oder sonst betrüglich gehandelt hätte, alsdann soll auf Erkanntnuß geschehen, was recht ist.

Es erstreckt sich auch obberührte Freyheit des Vorgangs mit auf des Manns Gegen-Vermächtnus oder Widerlegung, dann dieselbe Freyheit und Gutthat ist den Weibern nicht Gewinns halber, sondern allein zu Erhaltung des ihren gegeben, darum so der Mann bey seinen Leben in Unglück und Schulden gerathen, und seine Haab und Güter zu Bezahlung derselben nicht reichen würden, soll die Frau mit den Glaubigern, die sonst keine Verpfändung haben, ihrer Gegen-Vermächtnuß halben in gleichen Recht stehen, und ihr um ein mehrers nicht geholffen werden, dann die andern persöhnlichen Glaubigere, als sich nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret.

Darwider soll auch die Frau nicht schützen noch fürtragen einigerley Heyrath-Geding, Vermächtnuß oder Verweisung, wie

oder

oder welchergestalt, auch mit was Worten oder Verpflichtungen, gemeinen oder sonderbaren, äusserlichen oder stillschweigenden Verpfandungen, das Gemächt aufgericht oder ausgangen wäre.

Von Vorgang der Kinder aus erster Ehe.

Wann Kinder erster und anderer Ehe im Leben seyn, so haben die Kinder erster Ehe ihres vätter- oder mütterlichen Guts halber den Vorgang, es seyn gleich ihre Eltern in verdingter oder versammter Heyrath gesessen.

Doch so die Kinder anderer Ehe ein oder mehr Stück oder Güter finden würden, die ihr Vatter oder Mutter dem nächst-verstorbenen Ehegenossen zugebracht, oder in währender Ehe, Erbs- oder anderer Weiß überkommen hätten, und noch unverändert vor Augen wären, die sollen ihnen unverhindert der ersten Kinder, folgen und werden.

Von Vorgang der Glaubiger / die auf des Schuldners Gütern am ersten ein Verbot erlangt haben.

So einen seine Güter, auf Anruffen eines oder mehr Glaubigers in Verbot gelegt wären, und dieselben Glaubiger in der geordneten Zeit der 14. Tägen die Sach anhängig gemacht hätten, so soll nit weniger auch den andern Glaubigern zugelassen seyn, ihre Sprüch und Forderungen inner zweyen Monath nach geschehenen Verbot, oder inner dem Termin, so von Gerichts wegen durch ein Edict bestimmt wäre, gegen des Schuldners verbottenen Gütern auszuführen, unangesehen daß einer oder mehr das Verbot am ersten erlanget hätte.

Und sollen dieselben Glaubiger, die also in der bestimmten Zeit ihren Rechten ordentlich nachgefolget, vor andern Glaubigern,

gern, die sich in bemeldter Zeit nicht angezeigt, auf den verbottenen Gütern den Vorgang haben.

Doch denen unvorgreifflich, so auf des Schuldners verbottenen Gütern eine offentlich- oder stillschweigende Verpfändung oder dafür im Gericht eine erlangte Gerechtigkeit, oder sonst eine gefreyte persöhnliche Schuld hätten.

Aus der Stadt Franckfurt Reformation.

Unter dem Titul, von Bürgen und Bürgschafften.

Nachdem aber die Weibspersonen, da dieselben für andere, auch für ihre eigene Ehemänner sich der Bezahlung halber was verbürgen und ihre Güter verschreiben, durch die Kayserlichen Rechte, als Senatus Consultum Vellejanum & Authenticam, si qua mulier, &c. sonderlich hoch befreyet sind, also, daß ihre Bürgschafften nichtig und krafftloß seyn sollen; Und aber wir aus Erfahrung befunden, daß mehrmals gute, redliche Leuth, so aus guten Vertrauen auf solche weibliche Bürgschafften und Verschreibungen sich verlassen, und ihr Geld und Waaren hingeliehen, verkaufft oder verborgt haben, übel angeführt und betrogen worden, also, daß des Mißbrauchs halben, obberührtes Kayserliches Recht (so gleichwohl in sich selber erbar, billig und wohl bedacht) Einsehen zu thun wohl vonnöthen; Als ordnen und setzen wir, erstlich das Senatus Consultum Vellejanum belangend, daß solches nicht statt haben solle, wann sich befindet, daß sie die Weiber gefährlich und betrüglich handeln. Item, wann es zu ihren selbsten Nutzen, als so sie derwegen Geld oder Gelds-Werth empfangen, oder auch zu ihren Vortheil, als ob sie für jemand sich verbürget, dem sie zuvor zu thun und Geld schuldig seynd, geschiehet. Item, wann sie der Freyheit solches Privilegii vor Notarien und glaubwürdigen Zeugen, oder in unsere Cantzley, alles auf

gehende, fleissige, verständliche, genugsame Erinnerung solcher Freyheit sich begeben und sich verziehen haben.

So viel dann die Freyheit obberührter Authenticæ, si qua mulier, &c. betrifft, ordnen und wollen wir, daß dieselbige nicht statt haben soll, in Handels-Personen, und wann das Weib so wohl, als der Mann, mit im Handel ist, und derowegen ihre Güter für demselben verschreibet. Item, wann auch solche Verschreibung in unserer Cantzley aufgerichtet, oder die Bekanntnuß der Bürgschafft, sambt der Verlegung etlicher nahmhaffter, ihre, der Frauen Güter, daselbst in das Burgermeister-Buch, mit Verzeihung gedachter Freyheit, auf abermals genugsame Erinnerung, dieselbe, wie obstehet, geschiehet.

Von Pfandschafften fahrender Haab.

Gegen Zustellung der Pfande ist auch der Glaubiger (laut unserer vorigen Reformation) schuldig, den Schuldmann (sonderlich auf sein Begehren) eine Bekänntnuß, mit eigentlicher Specificirung der Geld-Summen, und der dagegen empfangenen Pfanden hinaus zu geben und zuzustellen.

Es hat der Glaubiger Macht und geben ihm die Rechte zu, wann der Schuldner nicht bezahlt, und darunter dem Glaubiger Noth angienge, daß er di Pfande für die Besserung, darauf einen andern fürter verpfänden möge, doch daß er demselben die vorige darauf stehende Pfandschafft austrücklich anzeige und nicht verschweige, dann da er solches hierüber thäte, soll nicht allein die Pfandschafft nichtig, sondern auch in unser, des Raths Straff, die nach Gelegenheit haben zu setzen, gefallen, und darzu verpflicht seyn, solche seine fernere gethane Verpfändung, auf seinen selbst Kosten, und ohne des ersten Pfand-Herrn Entgeltnuß und Schaden, zu ledigen.

Wann dann der Schuldmann zu der Bezahlung vollkommlich gefast ist (es seye gleich die dazu bestimmte Zeit herum oder nicht)

und

und sich mit solcher Bezahlung zu dem Schuld-Herrn verfügte, und ihm dieselbe erlegte, so ist er die anzunehmen, und dargegen das Pfand den Schuldmann heraus zu geben, schuldig, sonder einigen Vorhalt und gesuchte Einred, als daß solch Pfand nicht sein, des Verpfänders eigen, sondern eines andern seyn solte, und dergleichen. Dann da er, der Glaubiger auf beschehene Anbietung vollkommenlicher Bezahlung, dem Schuldmann die Pfand länger vorbehalten würde, was dann demselben folgends für Unrath oder Schaden, durch seinen nicht allein Unfleiß, sondern auch unversehenen Zufall zustünde, denselben ist er, der Pfand-Herr, zu tragen, und samt allen Unkosten zu erstatten, schuldig.

Doch wann der Kläger ein Jud, oder sonst eine solche Persohn wäre, so der wucherischen Contracten verdächtig und der Beklagte vor Bevestigung des Kriegs sich erböte, dem Kläger das Pfand für das geliehene Geld eigenthumlich zu überlassen, so soll der klagende Glaubiger solch erbieten anzunehmen, und die Pfande, ob sie gleich nicht so gut wären, als die Schuld, zu behalten schuldig seye, nach der Kriegs-Bevestigung aber gar nicht. Sonst ausserhalb dieses Falls, soll den Christlichen Glaubigern unbenommen seyn, wann die Pfand vor die Schuld nicht genugsam wären, sich auch an aller übriger, des Schuldmanns Nahrung, rechtlich zu erholen.

Doch da der Schuldmann, neben der Zustellung der Pfande, austrücklich erlaubt und zugelassen hätte (wie dann vielfältig bey uns in den Meß-Zeiten, von den frembden Kauffleuthen pflegt zu geschehen) die ersetzten Waaren oder Pfand, vor oder nach Erscheinung des Ziels, zu der Bezahlung bestimmt, auf einen gewissen Preiß zu verkauffen, solches soll Krafft haben und gestattet werden. So aber solch Pactum, de pignore distrahendo, geschehen wäre, alsdann soll der Glaubiger den Pfanden nachklagen, wie sich solches von Rechts wegen, und dieser unserer Reformation wegen, gebühret, und sich nicht selber damit bezahlen.

Weiter, betreffend die Hypothecas, das ist, solche Pfandschafften, so nicht urthätlich und würcklich, sondern allein schrifftlich, als vermittelst einer glaubwürdigen Schuld- und Pfand-Verschreibung, oder vor Notarien und Zeugen, oder zweyen Richtern, oder vor unsern Burgermeistern (wie hernach folgen wird) geschehen, und nicht destoweniger der Schuldmann solche verschriebene Pfand in seinen Possels und Gebrauch behält, da setzen und ordnen wir, daß es damit gehalten werden soll, in massen hernach folget:

Erstlich, daß alle solche Pfandschafften und Einsätze nicht anderst geschehen noch angenommen werden sollen, dann mit ausdrücklicher Erklährung des Handels und dessen Umstände, warum solche Pfandschafften und Insätze geschehen, und welcherley die Schuld, dafür sie geschehen seyn, ob es geliehen Geld, oder von einen Kauff oder Vertrag nur ein Accessorium und Anhang ist, eines vorgehenden namhafften Contracts, woraus dann ein Notarius gar leicht einen rechtlichen Form des Insatz-Briefes verfertigen kan, folgt hiebey:

Form der Insatz-Brieff über fahrende Haab.

Ich N.N. bekenne in und mit Krafft dieses Brieffes, daß ich rechter redlicher Schuld-Herrn N.N. schuldig bin *** Gulden geliehen Geld, (oder vor ***) zu bezahlen auf St. Martins-Tag nächst-künfftig, und damit gedachter Herr N.N. der Bezahlung desto habender und sicherer seyn möge, so hab ich N.N. mehrgemeldten Herrn N.N. für den Ehrsamen Herrn N.N. und N.N. weltlichen Richter allhier in Franckfurt, für die obengemeldte Summa Gelds eingesetzt, alle und jede meine fahrende Haab, so ich zu dieser Zeit hab, nichts ausgenommen, (oder so viel Better, Zin ꝛc.) welches alles vorhin niemand verschrieben, versetzt und verpfändt ist, mit diesen Geding, so die Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht

ge-

geschehe, daß alsdann gedachter Herr N. N. dieser Insatzung und Pfandschafft nachgehen solle, vermöge eines erbaren Raths dieser Stadt Reformation und Ordnung.

Ich N. N. hab auch geben obgemeldten beyden Herrn Richtern mit handgebender Treu, an eines leiblichen geschwohrnen Eydes-Statt, auch bey den Eyd, damit Ehren-gedachten einen erbaren Rath ich als Burger verpflichtet bin, betheuret und behalten, daß obgemeldte Schuld gerecht, redlich und aufrichtig, und dieser Insatz, weder mir selbst noch jemand andern, zu gefährlichen Vortheil oder auch Abbruch und Nachtheil geschehen, daß auch obgemeldte fahrende Haab, ich zuvor niemand eingesetzt, noch darüber einige Erkanntnuß in des Gerichts- oder auch Burgermeisters Buch, jemand anders zuvor gethan hab. Das alles zu wahren Urkund, haben wir N. N. und N. N. sämbtlich mit Fleiß gebetten, und erbetten die obbenannten Herrn Richter, daß ihr jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff gehangen hat, welche Sieglung wir jetztgedachte Richter, also um beeder Parthey Bitt willen gethan haben, bekennen, doch uns und unsern Erben ohne Schaden:

Datum, &c. &c.

So auch die fahrende Haab, so eingesetzt werden will, nicht den Mann allein, sondern zugleich seiner Haußfrau insgemein zustünde, so soll der Insatz durch sie beede geschehen, und sonst von Unwürden seyn.

Es sollen diejenigen, welchen solcher Insatz geschiehet, und Juden sowohl als die Christen, gleichergestalt den Richter angeloben, und beede Theil an eines geschwohrnen Eydes-Statt betheuren, daß die Schuld aufrichtig und recht, auch der Insatz weder ihnen zum gefährlichen Vortheil, noch andern zum Nachtheil und Abruch (ihres Wissens) geschehe.

Da sich aber folgends befinde, daß hierüber ein oder die andere Parthey, ihre Eyds-Betheurung fälschlich gethan hätten, als daß solche fahrende Haab zuvor andern versetzt, oder darüber in

das Gerichts- oder Burgermeistes-Buch, Erkanntnussen, oder sonst der Insatz andern zu vorsetzlichen gefährlichen Abbruch geschehen wäre, so soll nicht allein solcher Insatz nichtig, sondern auch die Partheyen darüber unsere, des Raths, ernstlicher Straff gewärtig seyn.

Insonderheit auch diejenigen, so nach gethanen Insatz, ohne Vorwissen und Bewilligung des Glaubigers, aus demselben etwas heimlich veräussern, verkauffen, oder auch andern weiter ersetzen.

Alsdann in unserer vorigen alten Reformation geordnet, daß ein jeder Insatz, oder fahrend- sowohl als liegende Güter so lang als die Schuld, und dann noch ein viertel Jahr lang darüber warten, und in seinen Kräfften bleiben, darnach aber wann demselben innerhalb solcher Zeit nicht nachgeklagt worden, die Pfandschafft ab- und verloschen, dem Glaubiger aber allein seine persöhnliche Klag gegen den Schuldmann soll vorbehalten seyn, so lassen wir es bey demselben nachmals also bleiben.

Es hat der Pfand-Herr nicht Macht, das Pfand, so ihm eingesetzt oder verschrieben, eigenthätliches Gewalts, und wider des Verpfänders Willen zu sich zu reissen, und demselben zu entwehren, dann da er solches thäte, verordnen die Rechte, daß er dadurch seine Schuldforderung soll verwürckt haben.

Unter dem Titul/ von Pfandung und Einsetzen liegender Güter.

Mit dem Einschreiben aber solcher Einsätze, soll es gehalten werden, in Maßen und auf Form, wie bey unserer Cantzley Herkommen, und nemlich, daß allwegen neben den Namen der Contrahenten, nicht allein die geliehene Summa Gelds die Ziel, so zu der Bezahlung bestimmt, und die Güter, so dafür zur Sicherheit eingesetzt werden, sondern die Zinß und Beschwehrungen so darauf

stehen,

stehen, und der Verpfänder (bey Vermeidung der Peen, so hernach im letzten Theil dieser Reformation, sub titulo, de Mulctis, darauf gesetzt) nicht verschweigen soll, eigentlich aufgeschrieben, auch allweg die Clausul, daß innerhalb eines viertel Jahrs, nach Verscheinung des letzten Ziels, dem Insatz nachgeklagt werden, und so solches nicht geschehe, forthin die Pfandschafft ab- und verloschen seyn solle, angehenckt werde.

Wann sich auch erweißlich befindet, daß ein Gut austrücklich auf Wiederlösung verpfändet, oder auch verkaufft worden, die Wiederlösung aber aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit des Eigenthums, Herrn und ihrer Erben in langer Zeit, als dreyssig, vierzig und mehr Jahren nicht wäre gesucht noch begehret worden, derhalben dann bey denen Rechts-Gelehrten grosser Zwietracht ist: Ob die Wiederlösung nachmals stattt haben möge, oder aber dieselbe præscribirt und verjährt seye; so ordnen und wollen wir, daß in obbemeldten Fällen die Præscription nicht, sondern die Wiederlösung statt haben solle. Wie dann auch an dem Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht für diese Meynung rechtlich erkannt wird.

Unter der Rubric, von Pfandschafften / so durch die Partheyen nicht austrücklich abgeredet noch bewilliget, sondern allein durch die Rechte in etlichen benannten Fällen verordnet sind.

Doch ist zwischen den austrücklichen und diesen stillschweigenden Pfandschafften der Unterschied, daß die austrückliche Pfande anderst nicht, dann mit ihrer darauf-stehenden Beschwehrung (das ist, der Pfandschafft) mögen veräussert werden, die stillschweigende aber mögen (wann sonst kein betrüglich Gefährde gebraucht wird) wohl veräussert werden, wofern kein Verbot oder Arrest darauf geschehen, dann dieselbe einer General- und gemeinsamen Verpfändung

dung, so auf alle Güter, keines aber insonderheit, sich erstrecket, und derowegen die Veräusserung nicht hindert, verglichen werden, dieweil dann nun solches alles die Rechte dermassen verordnet, so wollen wir es auch in dieser Stadt also gehalten haben.

Von der Rubric, von Vorgang der Glaubiger in den Pfandschafften.

Item, so einer eine gemeine Pfandschafft über alle Güter, der andere aber eine Special-Pfandschafft auf ein oder zwey sondere Stück hat, daß gleichwohl der erste abermals den Vorzug hat, doch allein in dem Fall, da er seine vollkommliche Bezahlung anderst nicht bekommen kan, dann so er sonst dieselbe auch ausserhalb solcher Stück, welche einen andern sonderlich verschrieben seynd, erlangen mag, so soll der, so die Special-Verpfändung hat, dabey gelassen werden.

Von Ehe-Beredungen / Heyrath-Gut / und derselben Gerechtigkeit.

Das Heyrath-Gut / zu Latein Dos, von wem es geben wird. Eine Mutter ist, insgemein davon zu reden, nicht schuldig, der Tochter ein Heyrath-Gut zu geben, es wäre dann die Mutter eine Ketzerin, die Tochter aber eine Christin.

Item, es ist auch die Mutter anderst nicht, dann aus grossen Ursachen, die in Rechten gesetzt sind, schuldig, der Tochter ein Heyrath-Gut zu geben. L. neque. 14. C. de jure dot.

Ein Bruder ist nicht schuldig seiner Schwester ein Heyrath-Gut zu geben, doch ist es ihme rühmlich und wohl-anständig, wann er solches gleichwohl thut, wie die Rechte sagen. L. cum plures 13. §. cùm Tutor. ff. de administrat. tuto.

Ein

Ein Minderjähriger, der unter seinen 25. Jahren ist, der kan doch mit Wissen seines Vormunders wohl ein Heyrath-Gut geben. L. mulier. 28. C. de jure dot.

Die Töchter sollen von ihren Eltern, nach derselben Vermögen und des Mannes Dignitæt und Stand, ausgesteuret werden.

Natürliche Kinder, so nicht ehelich gebohren worden, ob dieselben auszusteuren, dieweil man sie ernähren muß, davon ist zu sehen, Barthol. in L. si id, quod §. ultrùm ff. de agnos.

Welche Personen ein Heyrath-Gut versprechen / sind es zu geben schuldig.

Das Heyrath-Gut ist also favoriret und befreyet, daß nicht nur allein diejenigen Personen, so dasselbige zu geben schuldig, sondern auch alle andere, auch unverwandte Personen, Mann oder Weib, so sie ein Heyrath-Gut versprechen, wann sie nur 25. Jahr alt, sind dasselbe zu geben und zu halten schuldig, wie dann keine Persohn zu solchen einmal zugesagten und versprochenen Heyrath-Gut einige Freyheit hat, als S. C. Velleja, L. promittendo. 42. de jure dot. L. fin. ad Velleja.

So ein Schuldner des Weibs, aus ihren Befehl dem Mann ein Heyrath-Gut verheist, so ist ers zu halten schuldig. L. promittendo. 42. §. 2. de jure dot.

Wie und welcher Gestalt / auch mit was vor Solennitæt und Zierlichkeit Heyrath-Güter aufgerichtet werden.

Daß ein Heyrath-Gut, so es versprochen, kräfftig seye, ist eben nicht vonnöthen, daß darüber Instrumenta, Brieff und Siegel aufgerichtet werden. L. fin. L. cùm citra. 15. C. de jure dot.

Ein Heyrath-Gut so recht und würcklich versprochen worden, ist zu halten, wann gleich keine gewisse Summa benennet wäre, sondern der Versprecher sich solches in seinen freyen Willen vorbehalten. L. cum post. 70 §. generaliter de jure dot.

Ein Vatter kan, wann er sterben will, das Heyrath-Gut versprechen. L. si Pater 74. de jure dot.

Eine solche Verschreibung des Heyrath-Guts, oder Dotio, wird ungültig gehalten, wann der Mann in währender Ehe durch einen Schein oder auch durch ein Instrument bekennet, daß er zwar etwas zum Heyrath-Gut empfangen, aber es niemalen gesehen, oder ihme worden seye, dann dieses in den Rechten als eine verbottene Schenckung zwischen den Eheleuthen gehalten wird. L. 1. C. de donat. ante nupt.

Ein Weib, wann sie sich verheyrathet, und aber keine Meldung von einen Heyrath-Gut geschehen, und doch ihren Mann etliche Güter zubrächte, und ihm in den Besitz einsetzte, ob solche zugebrachte Güter vor ein Heyrath-Gut zu halten, daran ist zu sehen Bart. in L penult. §. Uxor solut. matrim. Alex. in L. si mulier. diverit. solut. mat.

Was vor Dinge zum Heyrath-Gut gegeben werden können / wie viel man zu geben habe.

Item, was ein Vatter oder Vormund einer Tochter geben solle.

Eine Versprechung des Heyrath-Guts, wann sie über des Vatters und Weibes Vermögen, ob solches gleichwohl gültig, davon siehe, L. sive generalis 61. de jure dot.

Ein Weib kan ihren Mann alle ihre Güter zum Heyrath-Gut, pro dote, zubringen und geben. L. mulier. 73. de jure dotis & L. nulla. C. eod.

Doch hat diese Regul Exceptiones, als da sich ein Weib *in die* andere Ehe begibt, so kan sie im Jahr der Klag, dem andern Mann nicht mehr, dann den dritten Theil zum Heyrath-Gut zubringen. L. 1. C. de secund. nupt.

So kan auch ein Mutter dasjenige, so den Kindern zugehört, den andern Mann als ein Heyrath-Gut nicht zubringen. L. si à Matre ff. de jure dot.

Ein Vatter soll auch seine Töchter nach seinen Vermögen, und nach ihren und ihres Manns Stand, aussteuren. Arg. L. quæro. 61. de jure dot. L. cùm post §. gener. dict. cit.

Vormunder sollen sehen und sind auch schuldig, die erwachsene Töchter, nach dem Vermögen, und des Manns Stand zu do-

tiren-

tiren. L. quæro 61. de jure dot. L. cùm poſt. 70. §. gener. & §. ſequ. dict. tit.

Der Vatter hat nicht Macht die Tochter von den mütterlichen Gut auszuſteuren. L. neque 14. C. de jure dot.

Der ein Ding mit einen andern unzertheilt gemeinſchäfftlich hat, der gibt auch ſeinen Theil unzertheilt zum Heyrath-Gut. L. Ante. 16. C. de jure dot.

Das Heyrath-Gut und Widerlag, ſoll den Rechten nach einander gleich ſeyn, doch folgt von dieſer Frag hieunten noch ein gantz beſonderer Titul. Auth. æqualitas. C. de pact. dot. not. de æquali. dot. §. 1. L. ſi ſtante 19. de dot. ante nupt.

Dasjenige, was der Bräutigam ſeiner Braut vor der Hochzeit geſchenckt, und hernach die Hochzeit vollzogen worden, das kan ſie hernach den Mann als ein Heyrath-Gut wohl zubringen. L. 1. C. de donat. ante nupt. L. generaliter §. hoc ſervare C. de ſecund. nupt.

So iſt auch zu wiſſen, daß ein Weib, die ſich in die andere und dritte Ehe begibt, ihren Mann alsdann nicht mehr dann einen Kinds-Theil, oder ſo viel als ſie den vorigen Mann gegeben, zubringen kan. L. hac C. de ſecund. nupt.

Wann das Heyrath-Gut zu geben / was zu demſelben gehöre / und darein gerechnet werde / und was ſonſten mehr.

So ein Weib, die einen Sohn, der noch in des Vatters Gewalt iſt, zum Schuldner hätte, und derwegen der Vatter ihr, von wegen des Sohns eigenen Gütern, verbunden, ſo ſie aber den Vatter oder den Sohn zur Ehe nimmt, und demſelben die Schuld vor das Heyrath-Gut gibt und zubringt, ſo iſt alsdann nichts weiters vor das Heyrath-Gut zu achten, dann die Schuld-Forderung die ſie zu der Zeit des verſprochenen Heyrath-Guts gehabt, und iſt ſolches

ches zu verstehen, wann das nach gehaltener Hochzeit verheissen, so sie aber vor gehaltener Hochzeit es versprochen, so wird auf die Zeit gesehen, was die Schuld werth gewest, als die Hochzeit gehalten worden. L. si Pater. 45. §. 1. & L. sequ. juncta L. nuptura 58. de jure dot.

Dasjenige Gut, so aus dem gegebenen Geld vor das Heyrath-Gut erkauffet worden, wird für ein Heyrath-Gut gehalten. L. 5. de jure dot. wann es also auch zwischen den Eheleuthen verglichen und abgeredt worden, sonsten aber nicht. L. pecunia 12. & ibi Glos. dict. cit.

Zu diesen Titul, was nemlich zur Ehesteuer gehört und dazu gerechnet kan werden, gehöret auch, wie die Rechte sagen, alles dasjenige Einkommen, und alle Besserung, so nicht in Früchten oder Abnutzung, als welche den Mann gehöret, bestehen, und gehören zur Ehe-Steuer oder Dote. L. doris fructus 8. §. 1. L. si Servo. 48.

Wann ein Weib, welche eine Schuld sambt der künfftigen Abnutzung, zur Ehe-Steuer dem Mann verspricht, so sind die verfallene Abnutzung zu Zeiten des Hochzeitlichen Tags auch zu der Ehe-Steuer zu rechnen. L. cum post. 70. §. 1. de jure dot.

Wann der Vatter seiner Tochter ein Heyrath-Gut versprochen, doch nicht eigentlich gemeldt, in was oder in wie viel es bestehen soll, sondern nur nach seinen Willen insgemein zugesagt hätte. In solchen Fall ist das Heyrath-Gut nach Vermögen des Schwährs, und dem Stand und Dignitæt des Manns anzuschlagen. L. cùm post. 70. §. general. de jure dot.

Ein Weib, die sich mit ihren Schuldner, der ihr ihr Geld zu verinteressiren schuldig, verlobet, und demselben, dasjenige, was er ihr schuldig, zum Heyrath-Gut verspricht, so wird das verfallene Interesse oder Usuræ, nach gehaltenen Hochzeitlichen Tag nicht zu der Ehe-Steuer gerechnet, wie sie dann auch die Ehe-Steuer nicht bessern. So. de jure dot.

Ein

Ein Weib, die sich mit ihren Schuldner verlobt, der entweder ein liegend Gut, oder einen Knecht, einen Menschen zu bezahlen schuldig, und sie ihn solche Schuld zur Ehe-Steuer gebe, so stehet es hernach bey den Mann, ob er das liegende Gut, oder den Menschen für die Ehe-Steuer, pro Dote, behalten wolle, so aber das eine zergangen und nicht mehr ist, so bleibet dasjenige, so noch ist zu Ehe-Steuer. L. si marito. ꝛ. de fund. dot.

So des Weibs Schuldner, dessen Schuld sie zur Ehesteuer gegeben, nicht zu bezahlen hätte, ob dannoch die versprochene Ehe-Steuer bleibe? Hierauf dienet, daß in solchen Fall zu unterscheiden ist, ob durch des Mannes Schuld oder Betrug die Schuld von dem Schuldner einzutreiben unterlassen worden.

Die Ehesteuer / Dos, wann sie gegeben / wessen sie seye / wer Gerechtigkeit darzu habe / und bey wem sie bleiben soll.

Die Ehrsteuer wird deswegen gegeben, daß sie bey den Mann bleiben soll, darum hat der Mann sich derselben anzunehmen. L. 1. de jure dot.

Die Ehesteuer, und was zu derselben gegeben, ist des Weibes, aber der Mann, hat solche wie sein eigenes Gut innen, hat auch den Nutzen davon. L. dotis fructus 8. §. si res, de jure dot. L. quamvis. eo. L. 3. §. ergo ff. de minorib.

Wiewohln die Ehesteuer in des Mannes Gewalt, so ist sie doch des Weibes L. 7. 8. de jure dot. L. in rebus 30. C. eo.

Doch so die Ehe zertrennet, so kan das Weib, aus eigener Gewalt dieselbe wieder zu sich nehmen. L. 9. C. solut. matr.

Die vorhergehende Frag, wie die Ehesteuer in des Mannes Gewalt und Niessung, und doch dem Weib eigenthumlich bleib, davon ist zu sehen, Gloss in d. L. in reb. ibi naturali. C. de jure dot. & Instit. quib. alien. licet in prin. ibi Gloss.

Die Ehesteuer soll bey dem seyn, der die Beschwehrden der Ehe ertragen muß. L. si is qui. 57. §. 1. de jure dot.

Von Gewalt und Gerechtigkeit die der Mann zu der Ehesteuer hat / hingegen auch das Weib zu der Ubergab.

Dos, die Ehesteuer wird darum gegeben, daß sie allweg bey dem Mann bleiben solle. L. 1. de jure dot.

Zu dieser Rubric gehöret auch, daß der Mann die Nutzung und Frucht so die Ehesteuer abwerffen, so lange die Ehe währet, empfangen, gewinnen und bekommen kan. L. dotis Fructus, de jure dot.

Wann den Ehesteuerlichen Gütern Schaden geschiehet, oder solche mit Gewalt angefochten werden, so muß der Mann sich solcher annehmen, und deswegen klagen. L. de iis II. de jure dot.

Diejenige Dinge, die im Gewicht, in der Zahl oder in der Maaß bestehen, und zum Heyrath-Gut gegeben werden, die werden allerdings dem Mann eigenthumlich, also daß er Macht hat, dieselben eigenes Gefallens zu verändern. L. res in dotem 43. de jure dot.

Liegende Güter so zur Ehesteuer, in dotem gegeben werden, die kan der Mann nicht, auch nicht mit Bewilligung des Weibes verändern noch versetzen. Instit. quib. alien. in princ. Von dieser Materia folgt hernach ein besonderer Titul, der kan den Ehesteuerlichen Gütern keine Servitut oder Beschwerd auflegen, noch die so sie haben weggeben und verliehren. L. Juli. §. eum. L. sequ. de fundo dota.

Der Mann hat in denen Ehesteuerlichen Gütern diese Gerechtigkeit, daß er dieselbige, so er sie mit guten Gewissen empfangen ihme auch nicht wissend gewest, daß sie eines andern waren, die kan er durch die Verjährung præscribiren und bekommen. L. 1. ff. pro dot.

Was

Was das Weib / ein Vatter oder ein anderer so die Ehesteuer gegeben / zu derselben vor ein Recht und Gewalt habe.

Wiewohlen die Ehesteuer vor des Mannes Gut gehalten wird, so ist sie doch des Weibes. L. 78. de jure dot. Darum so die Ehesteuerliche Güter mit Recht verlohren würden, so hat das Weib ihre Forderung wider dem, der ihr dieselbe versprochen. d. L. 78. huc pertinet L. penult. C. eo Gloss. L. 12. C. qui pot. in pig.

Eine Tochter kan durch ihrem Pact allein, dem Vatter an Erfordern des Heyrath-Guts nicht schaden. L. 2. §. Item de jure dot.

Wann die Ehe dissolviret, so kan das Weib aus eigener Gewalt die Ehesteuer nicht nehmen, sondern solches mit der Obrigkeit Wissen thun. L. 9. C. soluc. matrim.

Nach dem die Hochzeit erfolgt und das Heyrath-Gut gegeben, so kan der Vatter der Tochter Sach nicht bessern, wie dann auch ihme die Ehesteuer wider der Tochter Willen nicht wiedergeben werden kan. L. 29. de jure dot. L. 7. C. eo. L. 30. ff. solut. mat. L. 2. §. eo. Doch kan der Vatter, wann er das Heyrath-Gut gegeben, ihm ausdingen und stipuliren, daß ihme solch gegeben Heyrath-Gut wieder eingehändiget werde. L. 6. C. eo.

Wer einem ein liegend Gut zur Ehesteuer gegeben, ihm aber desselben Nutzung vorbehalten, der hat nicht Macht, durch Verkauffung oder Veränderung desselben, solches dem Mann zu entziehen L. res quas. 17. de jure dot.

So kan auch der Vatter dasjenige, welches er seiner Tochter zum Heyrath-Gut gegeben, auf keine Weiß verändern. *L.* rem quam. 22. C. de jurejur.

Hingegen ist auch dem Weib nicht zugelassen, die Ehesteuer zu ändern. L. si prædium. 23. C. d. tit. de jure dot.

Wann auch gleich das Weib den Contract wegen veränderten Heyrath-Guts mit einem Eyd bekräfftiget hätte, ist doch solche Ver-

Veränderung nach den Kayserlichen Rechten ungültig, zwar die geistliche Rechte wollen, daß ein solcher Contract der mit einem Eyd bekräfftiget, zu halten seye. C. cùm contingat. ext. de jure dot.

Ingleichen kan auch der Schwäher zu Veränderung des gegebenen Heyrath-Guts seinen Willen nicht geben. L. etiam 12. §. de fundo dota.

Von Früchten/Nutzen und andern Gewinn/ so aus denen Ehesteuerlichen Gütern empfangen oder erhalten werden.

Aller Nutzen der Ehesteuerlichen Güter, und was darvon eingenommen wird, das gehöret dem Mann, und geniesset er derselben wegen anderer Beschwehrden, welche er währender Ehe tragen muß. L. doris fructus. 8. ff. de jure dot.

Da dann die Glossa setzt, daß drey Dinge vonnöthen seyn, daß der Mann die Abnutzung haben müsse, als erstlich, daß da die Ehe bestättiget und vollzogen, in währender Ehe der Nutzen gezogen werde. Zum andern, daß ihme die Ehesteuer eingehändiget und er den Besitz davon habe, und drittens, daß er die Beschwehrden in stehender Ehe trage.

Aus diesem Rechte von Gewinnung der Abnutzung von Heyraths-Gütern, ist eine andere Regel entstanden, nemlich *ob die* Nutzung so von solchen Ehesteuerlichen oder Heuraths-Gütern eingegangen, zu solchen zu rechnen, worauf die Antwort Nein, und solche Nutzung darff auch nach aufgelöster Ehe nicht wieder gegeben werden. L. dotis fructus 8. de jure dot.

Vorgemeldte Regel aber ist nicht nur allein von den Früchten und Abnutzungen die in währender Ehe empfangen werden, zu verstehen, dann diejenigen, die zuvor empfangen worden, die gehören zu der Ehesteuer, es müste dann anderst zwischen Mann und Weib abgeredt worden seyn. L. dotis fructum 8. L. si Servo, 48. de jure dot. L. 6. in fin. solut. matri.

Bey dieser Frage von Abnutzung der Ehesteuerlichen Güter ist

zu

zu wissen vonnöthen, was für Dinge und was vor Einkommen an statt der Nutzung zu halten seyn.

Erstlich, so werden die Jungen einer Heerd, wann solche Heerd vor ein Heurath-Gut gegeben, zur Nutzung gerechnet, und gehören dem Mann. L. plerumque. 11. ſ. si ser. in L. 70. §. fin. de jure L. in pecudum. 20. §. 1. de usur. L. uni. §. cuique. C. de rei uxor. acti.

Stein und Bäume, wann sie also beschaffen, daß sie wieder wachsen, die werden auch vor Nutzung gehalten. L. si ex lapidicinis. 33. de jure dot. L. divortio. 8. §. si fundum. solut matri.

Dergleichen wird auch von Ertz-Gruben und andern Bergwercken verstanden. L. divortio. 8. §. si fundum. & §. si via solut. matri. L. fin. & L. vir. 8. de fund. dota.

Bäume aber, die nicht wieder wachsen, oder ob sie durch das Wetter umgeschlagen werden, die können vor keine Nutzung gehalten werden, sie gehören auch dem Manne nicht, sondern wann er solche behalten will, ist er schuldig, den Werth davor zu erstatten. L. divortio 8. solut. matrimonio 8. §. puto.

Wann ein Schatz in den Ehesteuerlichen Gütern befunden worden, ist er des Mannes nicht, sondern nur der halbe Theil, und diß zwar nicht als eine Abnutzung, sondern als etwas das in fremden Grund erfunden worden. L. divortio.

So aber durch des Weibes Versaumnus und des Mannes Verzug sein angewiesener Theil des Heurath-Guts, an den Gut nicht bezahlt worden, sie aber das Gut der Abrede nach zu sich nehme, so gehören dem Mann, nach Anzahl seines Theils die Abnutzungen, die übrigen aber ist er dem Weib zuzustellen schuldig. L. fin. in fin. de fundo dot.

Von der Theilung der Nutzung des Jahrs, wann es noch nicht gantz verflossen, und auch die Früchte nicht alle eingegangen, wann darzwischen die Ehe aufgelöst, wie es dann die Zeit des Jahres zu rechnen, und was dem Mann von den Nutzen gehöre, davon

ist nachzuschlagen. L. 56 solut. matrim. Item. L. 78. ibidem Cas. Gloss. in §. fin. L. si fundus. 9. dict. tit. L. unica. §. cuiquam. de rei Uxoriæ acti.

So bald die Ehe aufgehört, so bald hat der Mann nichts mehr von Abnutzung der Heurath-Güter, ob gleich das Weib eine Zeitlang verzöge, und die Ehesteuer noch eine Zeitlang in des Mannes Händen bliebe. L. si mora 1 . solut. matri. L. una §. exactio de rei Uxor. act.

Von der Gefahr und zustehenden Schaden der gegebenen oder nur versprochenen Heurath-Güter, und was sich sonst in diesem Fall zutragen mag.

Wann Ehesteuerliche Güter nicht um ein gewisse Summa angeschlagen worden, so gehen alle Schäden und Gefahr über das Weib. L. plerumque. 11. de fructib. dot. L. si sponsalibus 59. §. 1. dict. tit.

Wann ehesteuerliche Güter æstimiret und angeschlagen werden, und das Weib solche dem Mann zubringet, solcher Gestalt, daß sie allerdinges des Mannes werden, wann nun aber die Ehe aufgelöst, so sind nicht die gegebene Heurath-Güter wieder zu geben, sondern nur der angeschlagene Werth. L. plerumque de jure dot. L. cum dotem. 10. C. eo. C. æstimat. § 2. solut. matri. L. unica §. cumque de rei Uxori acti. Es wäre dann, daß noch vor angezogener Ehe den Gütern ein Schaden zustünde, dann wann er vorher geschehen, so gehet er dem Weib an. d. L. plerumque §. si antè.

Ferner so die Heurath-Güter durch des Weibes Verzug, oder ehe solche dem Mann zugestellt werden, Schaden nehmen, so ist der Schaden und die Gefahr des Weibes. L. 15. & L. sequ. dict. tit

Wann angeschlagene oder æstimirte Güter zur Ehesteuer gegeben

geben werden, und dabey abgeredet worden, daß entweder die Güter oder der Werth dafür, welches alsdann dem Mann am anständigsten, wieder gegeben werden solle, wann nun solche Güter gantz und gar verdorben, und nicht mehr seyn, so ist und bleibt der Schaden dem Mann gantz allein, er ist auch schuldig, den ausgeworffenen Werth davor zu erstatten, wann sie aber nur Schaden nehmeten, so gehört der Schaden dem Weib, und wird der Mann, ob er gleich die Güter hernach in schlechten Zustand wieder überantworten thäte, deswegen nicht angefochten. *L.* sanè. 12. de jure dot.

Wann Ehesteuerliche Güter so vorher angeschlagen worden, gegeben werden, und dabey ausgemacht oder abgeredt worden, daß eben solche Güter wieder sollen gegeben werden, weilen nun dieses eigentlich keine rechte Anschlagung der Güter kan genennet werden, so gehöret auch aller Schaden der Frauen zu. *L.* cum post 79. §. cum res. dict. tit.

Wann jemanden angeschlagen oder æstimirt Heurath-Gut bekommen, und hernach derselbe Mann sein Weib betrüglich überredet, daß sie mit ihm pacisciret, daß das gegebene Heurath-Gut nicht vor angeschlagen oder geschätzt gehalten werden, und daher die Gefahr und Schaden der Güter, des Weibes seyn solle, wiewohlen nun solche Vergleichung, wann dadurch des Weibes Nutzen erhalten wird, für gültig zu achten, so ist doch der Schaden und Gefahr des Manns, wann dergleichen Heurath-Gut hernach deteriorirt befunden wird. *L.* cum maritus. 29. de pact. dot.

Ein Frembder, der Schenckungs-Weiß ein Heurath-Gut jemand versprochen, und hernach nicht zu bezahlen hätte, so ist der Schaden des Weibes und nicht des Mannes. So aber ein Frembder, der dem Weib schuldig, ihr ein Heurath-Gut verheissen hat, so ist die Gefahr des Mannes, weilen er seinen Schuldner nicht gemahnet und getrieben. So aber der Vatter, der seiner Tochter ein Heurath-Gut versprochen oder die Tochter selber in Armuth gerathen wäre, so hat der Mann keinen Schaden, sondern kan noch immer von seinem Weibe das Heurath-Gut fordern, oder

so die Ehe zertrennet, kan man von den Mann weiter nichts fordern. *L.* si extraneus 34. de jure dot. huc pertinet *L.* Vir ab eo. 50. *L.* cum Vir. 54. 57. 72. de jure dot. *L.* ob res. 20. fin. de pact. dota. *L.* si fundum. de fund. dotal.

Wann der Mann von seines Weibes Schuldner, der wissentlich nicht zu zahlen hat, ein versprochen Heurath-Gut annimmt, so ist der Schaden und Gefahr des Mannes. *L.* promittendo 42. §. 2. de jure dot.

Was man zum Heurath-Gut gegeben, das im Gewicht, in der Zahl, und in einer Maß bestehet, das geschiehet alles auf des Mannes Gefahr. *L.* res in dotem. 43. de jure dot.

Alles was nun bißher von Gefahr und Schaden, der sich in den Ehesteuerlichen Gütern begeben kan, das alles kan wider durch sonderliche Pacta und Vergleich geändert werden, dann daß die Gefahr des Heurath-Guts, die dem Mann angehet, dem Weibe zustehe, und herwiederum die das Weib zu versprechen, dem Mann angehe, deßwegen können und mögen sie sich miteinander vergleichen. *L.* Pomponius de pact. dota.

Wann aber die Ehe zertrennet, ob dennoch die Gefahr der Ehesteuerlichen Güter auf dem Mann beruhe? Hierauf ist die Antwortet, so lang hat er die Gefahr, wann er aber einmahl sich erbotten, solche wieder zu geben, das Weib aber oder ein ander, dem man die Dotem wieder einhändigen solle, dieselbe anzunehmen verzögerte, so gehöret die Gefahr, so in des entstünde, nicht mehr dem Mann, ausser was er mit Betrug und List handelte, deßwegen müste er noch Antwort geben *L.* si mora. 10. cum Gloss. & Bart. ibidem, solut. matrim. *L.* si filio familiâs 16. §. si post. dict. cit.

Von Zu- und Abnehmen der Ehesteuerlichen Güter.

Wann das Eigenthum eines Gutes zur Ehe-Steuer gegeben worden, so gehöret auch die Abnutzung so dazu kommen, zum Heurath-Gut. L. 4. de jure dot.

Wann

Wann Güter, die nicht angeschlagen worden, zur Ehe-Steuer gegeben werden, so sind sie des Weibes, sie mögen besser oder schlimmer werden, wann solche aber angeschlagen worden, so gehöret derselben Nutzen und Schaden dem Mann zu. L. plerumque 11. in prin. de jure dot. L. cum dotem 10. C. eod.

Von unkräfftigen Versprechen oder Geben des Heyrath-Guts.

Ohne Ehe ist kein Heyrath-Gut. L. fin. in prin. C. de donat. ante nupt.

Ein verheissen Heyrath-Gut ist darum nicht unkräfftig, wann es gleich ohne des Vatters Wissen und Willen die Ehe gemacht worden wäre, wann er nur hernach darein bewilliget. L. 69. in prin. de jure dot.

Wie ein versprochen Heyrath-Gut so über des Vatters oder des Weibes Vermögen, ungültig seyn, davon ist zu sehen, L. sive generalis 62. de jure dot.

Ein Heyrath-Gut, welches nur insgemein versprochen worden, und nichts dabey mit Namen genennet ist, dasselbige ist doch kräfftig, wann es auch in des Schwährs guten Willen gestellet worden. L. cum post §. gener. de jure dot. Es wäre dann, daß solche Ehesteuerliche Güter zu Unterhaltung der Ehe dieneten, so sind es nicht Ehesteuerliche Güter oder Dos.

De profecticia & adventicia Dote.

Das ist:

Von der Ehe-Steuer Unterschied / wann solche der Vatter oder ein Frembder gegeben.

Es ist ein grosser Unterschied, ob die Ehe-Steuer von dem

Vatter, oder von des Weibs Mutter, oder sonst von einen andern gegeben worden, und das darum, daß man weiß wem man dieselbe, so die Ehe aufhöret, wieder geben solle. L. profecticia 5. L. 6. de jure dot.

Das heist aber profecticia dos, welche von Vatter, Anherrn, und so weiters in aufsteigender Linie, jemanden von ihren Gütern gegeben worden. L. 5. in prin. de jure dot.

Wann der Vatter seiner Tochter, die nicht mehr in seiner Gewalt ist, etwas schencket, und wann hernach solche geschenckte Güter zur Ehe-Steuer gerechnet werden, so ist es nicht vor eine Ehe-Steuer, die von den Vatter, sondern dem Weib zugebracht worden, zu halten. L. si res 25. de jure dot.

Wann der Anherr seinen Enenckel ein Heyrath-Gut gegeben, wann nun der Anherr stirbt, der Vatter aber noch im Leben, so wird nicht davor gehalten, daß solch gegeben Heyrath-Gut aus des Vatters Vermögen oder Güter kommen, wie solche ihme auch, wann die Ehe aufhöret, nicht wieder zu geben ist. L. ejus. 82. de jure dot.

Adventiciam Dotem, heist man dasjenige Heyrath-Gut, welches von des Weibes Mutter herkommt, ob solche gleich durch den Vatter, als eine Mittelsperson gegeben worden. L. 5. § si forte de jure dot.

Item, welcher einer ein Heyrath-Gut gibt, die er doch nicht in seiner Gewalt hat, dieselbe wird pro adventicia dote gehalten. L. fin. §. fin. C. de jure dot.

Wann einem ein Weib alle ihre Güter zur Ehe-Steuer oder in dotem gegeben.

Ein Weib kan alle ihre Güter zur Ehe-Steuer geben, und so sie es gegeben oder verheissen, so erstreckt sich dieselbe weiters nicht, ist auch mehr dafür nicht zu bezahlen, dann so die Schulden davon abgezo-

gezogen, was alsdann noch übrig, wie auch der Mann, ob er gleich des Weibes Güter innen hat, darum von des Weibes Glaubigern zu beklagen und anzufordern. L. mulier. 73. de jure dot. L. nulla C. eo.

De Paraphernis.

Das ist:

Von andern Gütern / so die Weiber über ihre Ehe-Steuer zu halten pflegen.

Es haben gemeiniglich die Weiber über ihre Ehe-Steuer, die sie dem Mann zubringen, etwas eigenes, welches sie auch mit in des Mannes Hauß bringen, damit sie ihres Gefallens schalten und walten. L. si ego. 19. dotis autem de jure dot.

Diese eigene Güter, so die Weiber haben, belangend, ist die Frage: Ob sie auch des Manns wie die Ehesteuerliche Güter? Und ist die Antwort, daß sie des Manns nicht werden, es wäre dann solches ausdrücklich ausgemacht, und abgeredt, doch können solche Güter, wann die Ehe ein End, gleichwie die Ehesteuerliche wieder gefordert werden, es hat auch der Mann wider des Weibes Willen, kein Recht zu solchen Gütern. D. L. si ego L. hac lege 8. C. de pact. dotal.

Vor Zeiten ist es der Gebrauch gewest, welche Weiber über ihre Ehe-Steuer also eigene Güter ihrem Ehemann zugebracht, daß man solche eigene Güter in einen besondern Schein verzeichnet, der Mann auch solchen Schein unterschreiben müssen, durch welch Unterschreiben der Mann bekannt, daß er die darinnen benannte Güter empfangen, welchen Schein das Weib bey sich behielte, damit wann die Ehe ein Ende, man wissen könnte, was der Mann über die Ehe-Steuer wieder hergeben müsse. L. si ergo 10. §. Dotis autem, & §. sequ. de jure dot.

Ein Mann kan wohl solcher eigenen oder vorbehaltenen Gütern seines Weibes, nachdeme er die Instrumenta und Brieff von ihr

ihr bekommen, von ihren Schuldnern sich die Schuld zahlen lassen, wie auch darum klagen, er kan auch etwas in dieselben Güter tragen, oder in seinen oder des Weibes Nutzen verwenden, die Haupt-Stück aber soll er dem Weib unverletzt behalten, oder damit schaffen, wie es dem Weib gefällt. L. fin. C. de pact. dota.

Ob die Gefahr solcher eigenen Güter der Weiber, so lange sie bey dem Mann auf seine Gefahr. Item, mit was Fleiß er solche verwahren müsse? und ist die Antwort: So das Weib einige Schulden, für solche eigene Güter dem Mann zubrächte, ihm dieselbe befehle, wann aber der Mann betrüglich handelte, so ist er verbunden, aber sonst gehet ihn die Gefahr nicht an. L. fin. in fin. C. de pact. dota.

Von Ehesteuerlichen Gütern / wann sie æstimiret oder angeschlagen gegeben worden.

Ehe-steuerliche Güter werden entweder angeschlagen, oder nicht angeschlagen, doch sagen die Rechte, daß es nützlicher, wann dem Mann solche Güter nicht angeschlagen werden. L. plerumque. 11. de jnre dot.

So angeschlagene Güter zur Ehe-Steuer gegeben werden, so wird solches vor einen Verkauff gehalten, so die Gefahr antrifft, die der Mann daran hat. D. L. plerumque §. si ante arg. L. quoties. 17. tit.

Wann angeschlagene Güter zur Ehe-Steuer gegeben, und dabey abgeredet worden, daß eben dieselben Güter sollen wieder gegeben werden, so wird es nicht vor einen rechten Anschlag oder Verkauff gehalten. L. cum post. 70. §. cum res. de jure dot.

So vor der Ehe-Beredung angeschlagene und æstimirte Güter zur Ehe-Steuer gegeben werden, so wird solch Anschlagen der Güter mit dieser Condition und Geding verstanden, daß die Ehe darauf erfolgen solle. L. plerumque 11. §. si ante de jure dot.

Wann

Wann die Ehe-steuerliche Güter dem Mann durch einen Gerichtlichen Proceſs aberkannt worden.

Wann dem Mann die Ehe-steuerliche Güter mit Recht aberkannt, und ſolcher Eviction oder Richterlichen Ausſpruch wegen keine Stipulatio oder Abred geſchehen, ſo hat der Mann wider das Weib, weilen ſie nicht mit Betrug gehandelt oder angeſchlagene Dinge gegeben, keine Forderung. L. quoties 7. L. 1. C. de jure dot. L. cum poſt. 70. Cum res d. tit.

So der Vatter etwas, das nicht ſein iſt, der Tochter zur Ehe-Steuer gegeben hätte, der Mann aber hernach angefochten, und ſolche Ehe-Steuer durch einen Richterlichen Ausſpruch wieder zuruck zu geben, genöthiget würde, ſo hat der Mann ſeinen Regreſs an ſeinen Schwehr-Vatter. L. mater. 25. de jure dot.

So die Ehe-Steuer, die der Vatter ſeiner Tochter gegeben, durch das Recht verlohren worden, und das Weib aber nach geendigter Ehe, die Ehe-Steuer begehrte, kan ſie exceptione Doli, abgewieſen werden. L. Mevius. 50. §. fin. ſol. mat.

Wann der Mann die Ehe-Steuer mit Recht verlohren, ſo hat das Weib ex ſtipulata, oder aus den gethanen Zuſagen und Verſprechen, ihre Forderung, wider den, der ihr das Heyrath-Gut verſprochen, und deßwegen Schadloßhaltung und Vertröſtung gethan. L. quamvis 78. de jure dot. L. ſi pro re, 22. §. 1. & ſequ. de Evict.

Von begangener Hinläſſigkeit / derowegen der Mann und der / in welches Gewalt die Ehe-Steuer, verbunden ſeyn, auch mit was Treue und Sorgfalt ſolche zu bewahren.

In ſolchen Ehe-ſteuerlichen Gütern, ſoll der Mann niemalen

nichts betrügliches und fahrlässiges handeln, sondern jederzeit einen solchen Fleiß anwenden, als wann es seine eigene Sachen anbetreffe. L. in rebus. 18. de jure dot. juncta L. si constante. 25. §. si maritus. ff. solut. matri. L. penul. eo tit.

Es mag ein Pact oder Geding noch so kräfftig seyn, wann der Mann betrüglich gehandelt, oder sonst fahrlässig und liederlich gehandelt, daß er deßwegen nicht Red und Antwort zu geben schuldig wäre. L. Pomponius. 6 de pact. dot.

Nachdeme das Weib in Empfangen der Ehe-Steuer von Mann, säumig, und die Ehe aufgehöret, so ist der Mann weiter zu nichts, als wann er betrüglich und fahrlässig gehandelt hätte, verbunden. L. si mora 10. solut. matri. cum Glos. & Bartol.

Wann die Ehe nun ein Ende / wem alsdann die Ehe-Steuer wieder zu geben.

So offt man fragt, wem die Ehe-Steuer, nachdem die Ehe zu End, wieder zu geben, so ist vorher zu unterscheiden, ob sie von Vatter oder von einen Frembden herkommen, das ist, ob sie profecticia oder adventicia seye.

Die Ehe-Steuer die von Vatter, Anherrn oder Ur-Anherrn gegeben worden, heist profecticia, die muß, wann die Ehe durch den Tod aufgelöst, und das Weib gestorben, dem Vatter, Anherrn oder Ur-Anherrn, der solche Ehe-Steuer anfänglich gegeben, wieder gegeben werden, ob es gleich nicht also ausgedingt worden. L. 27. ff. de jure dot. L. 4. C. solut. matrim.

Wann das Weib aber dem Mann selber die Ehe-Steuer gegeben hätte, so soll dieselbe alsdann ihren Erben wieder zugestellt werden. L. unica §. illi. C. de rei Uxor. acti.

Ob solches aber auch statt habe, wann die Ehe-Steuer der Tochter, welche nicht mehr in des Vatters Gewalt, gegeben worden, so nun die Tochter stirbt, und der Vatter solche wieder fordern kön-

könne, ob er die Wiedergab sich nicht vorbehalten, davon ist zu sehen Glosa in §. penult. L. 5. ff. de jure dot. Glos. in L. 2. §. 1. ibi, profecta C. solut. mat.

So des Weibes Vatter, deme also, das Heyrath-Gut wieder zuruck zu geben, versprochen worden, gestorben, so hat das Weib solch Heyrath-Gut zum Voraus, ob sie gleich mit noch andern mehrern zu Erben wäre eingesetzet worden. L. unica §. videamus & §. hoc de rei uxor. acti.

Eine Tochter, welche nicht mehr in des Vatters Gewalt, und der Vatter ihr, da sie noch in seiner Gewalt war, ein Heyrath-Gut gegeben, die hat, wann die Ehe aufgelöst, das Heyrath-Gut allein zu fordern. Glos. in L. 2. §. 1. ibi, nocebit. solut. mat. arg. L. unic. §. videamus. C. de rei uxor. acti.

Wann aber die Ehe ohne des Weibes Verschulden gerichtlich geschrieben worden wäre, so ist die Erforderung des Heyrath-Guts, wann solche von Vatter oder Anherrn gegeben, ihr und auch dem, der sie gegeben, gemeinschäfftlich. L. 2. §. 1. L. 3. si cum 23. §. 1. solut. mat. L. post nuptias 29. de jure dot. Doch sind auch etliche Casus, da dieselbe den Vatter oder der Tochter allein gehören. L. 23. §. solut. matrimon. L. si cum dotem 23. §. si Pater solut. mat.

So der Vatter seiner Tochter ein Heyrath-Gut gibt, und sich dabey ausdinget, daß ihm solches wieder zuruck gegeben werden solle, und zwar nur in folgenden Fall, da die Ehe durch den Tod oder Scheidung getrennet würde, so ist dem Weib, in den andern Fällen, da er ihme die Ehe-Steuer nicht vorbehalten, zuzustellen. L. si cum dotem 23. solut. matrim.

In etlichen Fällen wird den Vatter die Ehe-Steuer nicht wieder eingehändiget, sondern der Tochter, als wann der Vatter ein Verschwender, oder sonst ein ärgerliches Leben führet. L si cum dotem 23. §. eo autem, solut. matri.

In denen Fällen, da der Vatter mit seiner Tochter die Ehe-Steuer zu erfordern hat, hat der Vatter am ersten, doch mit der

Tochter Bewilligung, die erste Forderung zu thun, wie dann auch die Tochter, wann sie nicht anderst wichtige Ursachen darzu hat, dem Vatter ihre Einwilligung dazu nicht abschlagen kan. Glos. in L. 2. §. fin. solut. mat. L. dotem. 78. dict. tit.

So auch in Abwesenheit der Tochter, der Vatter die Ehe-Steuer allein zuruck begehrete, kan von ihme eine Versicherung gefordert werden, daß es mit der Tochter Willen geschehe. L. 2. §. fin. solut. matrim.

Ein Ehe-Steuer, die ein Weib selber, ob sie gleich in ihres Vatters Gewalt, oder die ein Frembder gegeben, so fordert das Wort allein das Heyrath-Gut, nach ihren Tod aber ihr Erbe. Bar. Bald. Jas. in L. 1. solut. matri. L. 67. & 9. C. de jure dot. Es wäre dann, daß derjenige, der die Ehe-Steuer gegeben, ihme ausgedingt, daß ihme solche solle wieder gegeben werden. L. fin. §. sancimus. juncta L. 67. & 9. C. de jure dot. L. quoties §. fin. solut. matri.

Wann aber des Weibes Güter von der Obrigkeit confisciret und heimgefallen, so ist der Mann nicht seinen Weib, sondern der Obrigkeit das Heyrath-Gut zuzustellen schuldig. L. si constante. C. 25. §. fin. solut. matrim.

So ein Vatter mit Willen seiner Tochter um ein Heyrath-Gut gerechtet, und darüber verstorben, so ist die Klage judicati, des erhaltenen Rechtens, nicht des Vatters Erben, sondern der Tochter zu geben. L. si marito 32. §. si voluntate C. solut. matrimon.

Von welchen die Ehe-Steuer zu fordern / und wider wem deswegen zu klagen.

Von dieser Frage ist zu sehen, Ulpianus in L. si cum dotem 23. transgrediamur C. solut. matrim.

Wann

Wann der Mann stirbt, so ist von dessen Erben die Ehe-Steuer zu fordern. L. 9. C. soluc. matr.

Wann dem Mann von der Obrigkeit seine Güter confiscirt werden, ist solche schuldig dem Weib ihre Ehe-Steuer heraus zu geben.

Von Wiederzustellung der Ehe-Steuer / auch was und wie viel wieder zu geben / ingleichen von dem empfangenen Nutzen, ob derselbe, und wie viel davon wieder zu geben.

Insgemein ist alles dasjenige, was zur Ehe-Steuer gegeben, und was daraus empfangen worden, wieder zu geben, ausser was die Abnutzung betrifft.

In Wiederzustellung des Heyrath-Guts ist nicht der Werth des Ehe-steuerlichen Gutes, sondern die Güter selber anzuschlagen. L. si consentiente 14. C. de donatione ante nupt.

Wann aber angeschlagene Güter zum Heyrath-Gut gegeben worden, so sind nicht die Güter, sondern der Anschlag oder der Werth davor wiederzugeben. L. plerumque 11. de jure dot. L. quoties 6. C. eo.

Wann es ausgemacht, nachdeme angeschlagene Güter zum Heyrath-Gut gegeben worden, daß entweder die Güter selbst oder der Werth davor wieder gegeben werden solle, wann nun die Ehe ein Ende, so stehet es in des Manns Willen, den Werth davor, oder die Güter selber wiederzugeben, es müste dann seyn, daß ihr das Weib ausdrücklich die Wahl vorbehalten. L. plerumque §. fin. in fin.

Wann abgeredt und bewilliget worden, entweder das Heyrath-Gut oder den Werth wieder zu geben, die Güter aber indeß in Abschlag kommen, oder gar nicht mehr vorhanden wären, so ist in all-

weg derselben Werth wiederzugeben. d. L. plerumque §. fin. in fin.

Welches alles also in diesen Fall zu verstehen, wann die Güter warhafftig angeschlagen, dann ob sie gleich angeschlagen, dabey aber doch verglichen, wann die Ehe aufhöret, die Güter und nicht derselben Werth wieder solle gegeben werden, so wird solches in den Rechten vor keinen gültigen Anschlag oder Æstimation der Güter gehalten, derhalben was oben gemeldt worden, nicht statt hat, sondern müsten nach aufgehörter Ehe die Güter wiederum bezahlt und restituiret werden. L. cùm post. 70. §. cum res. & L. si inter. 21. C. de jure dot. L. æstimatis. 51. solut. matrim. L. fin. de pact. dota.

Ferner wann Heyrath-Güter angeschlagen werden, so ist dabey zu bedencken, daß man sich also vergleichen möge, daß solches dem Heyrath-Gut solle zugerechnet werden. Im Gegentheil so viel sie weniger gelten, daß solches auch dem Heyrath-Gut abgehe. L. si Pater 12. §. fundo. de pact. dotal.

Ferner ist zu mercken, daß wann aus des Mannes Betrug die Güter geringer, als sie doch werth, geschätzet werden, das Weib oder ihre Erben, die Güter begehren können, wann anders solche noch vorhanden. L. 6. C. sol. matrim. Wie auch hinwiederum so die Güter zu hoch angeschlagen, und der Mann damit vervortheilt worden wäre, kan er sich gleich helffen, wann er den billichen Werth davor erlegt. d. L. 6.

Wann aber die Güter ärger oder schlechter indessen worden wären? Darauf ist die Antwort: Wann das Heyrath Gut angeschlagen und dabey abgeredet worden, daß entweder die Güter selbst oder der Werth davor wieder gegeben werden solle, so kan der Mann alsdann, welches er will zuruck geben, ob gleich die Güter indes schlecht worden, (doch daß es ohne seine Schuld geschehen) L. sanè 12. de jure dot.

Wann solche Dinge, die im Gewicht, in der Zahl oder in der Maaß bestehen, zum Heyrath-Gut gegeben worden, die Ehe aber

ein

ein Ende hat, so ist man eben dergleichen wieder zu geben schuldig L. res in dotem 43. de jure dot.

Wann ein angeschlagenes Gut zur Ehesteuer gegeben und dabey verglichen worden, so es verkaufft würde, daß so viel wieder zu geben, der Mann aber solch Gut nicht verkaufft hätte, so muß er das Gut wieder geben. *L.* iterum cum L. præcedenti ff. de pact. dota.

Ob man gleich versprochen hätte, das Einkommen oder Usuras von Heyrath-Güten zu ersetzen, ist doch der Mann nicht schuldig, ingleichen auch seine Erben dieselben wieder zu erstatten nach allen Rechts Regulen, dann wegen Abnutzung der Heyrath-Güter, ist er schuldig auch die Beschwehrden der Ehe zu tragen, es wäre dann Sach, daß sich das Weib von den Ihrigen selbst erhalten hätte. *L.* si id, quod 25. in fin & ibi Gloss. ff. de donat. inter Vir & Uxor.

Die Nutzung, die also aus den Heyraths-Gütern empfangen oder gezogen werden, ist wie gemeldt nach allen Rechten der Mann nicht wieder zu geben schuldig, dann der Mann dieselbe gewinnet, wäre dann Sach, daß er etliche vor geschlossener Ehe empfangen hätte. *L.* doris fructus C. de jure dot.

Wann aber nur die Nutzung eines Gutes oder Dinges zum Heyrath-Gut gegeben worden wäre, dieselbe aber aufhöret, so ist nicht die Nutzung, sondern die Gerechtigkeit der Nutzung wieder zugeben.

Wann jemand eine Heerd Viehes oder eine Schäfferey und dergleichen zum Heyrath-Gut gegeben worden wäre, so sind die Jungen so von den Alten kommen, nicht wieder zu geben, doch ist die Heerde von den Jungen zu unterhalten, damit man die Zahl, so viel als man empfangen, wieder geben könne. *L.* etiam 8. C. de jure dot.

Zu diesen Fragen nun, was und wie viel man eigentlich von den empfangenen Heyraths-Gütern wiedergeben müsse, gehöret auch dieses zu wissen, daß der Mann über sein Vermögen nicht zu nöthigen. in L. maritum 13. cum 6. LL. sequ. solut. matrim *L.* unica P. exactio C. de rei uxo. acti.

Durch

Durch was Mittel und Klagen die Heyraths-Güter wieder zu fordern und zu bekommen.

Wann ein angeschlagen Heyrath-Gut der Mann durch einen richterlichen Spruch verliehret, so hat er actionem ex empto wider sein Weib. L. quoties. 17. de. jure dot. ubi Bald. addit etiam de Evictione agi posse. *L.* 1. C. eo.

Ins gemein ist zu wissen, daß keine Klage, die da jemand infamiret oder schmähet, wegen des Heyrath-Gutes zugelassen, als zwischen denen Eheleuten, Schwieger-Vatter und Tochter-Mann. *L.* 1. in fin. C. de jure de dot. & ibi gloss fin.

Wie ist zu klagen wegen versprochenen Heyrath-Guts, wann die Ehe verbotten und nach den geistlichen Rechten nicht zugelassen werden kan, sondern wieder zertrennet wird? Antworte also: daß doris actio nicht statt hat, sondern Condictione ob Causam zu klagen. Gloss. in C. 2. de donat. inter Vir. & Uxo.

Wann die Ehe aufhöret, der Mann aber von Zustellung des Heyrath-Gutes Handelschafft getrieben, so wird die Ehesteuer nicht allein actione dotis, sondern auch negotiorum gestorum gefordert, und solches wegen der Freyheit, die der Mann in actione de dote hat.

Der Weg, durch welche das Weib nach aufgehörter Ehe wieder zu ihren eingebrachten Heyrath-Gut gelanget, ist, daß ihr alle des Mannes Güter deswegen heimlich verpfändet, und daß sie vor allen andern Schuldnern ihres Mannes den Vorzug hat. *L.* ubi adhuc 29. C. de jure dot. *L.* sequ. eo.

Wann aber ein Weib zu ihrer Versicherung, sich mit einem Pfand selber versehen hätte, ob sie dadurch die gemeine Freyheit des Rechtens sich begeben, und ob sie sich an solchen Pfand oder Versicherung müsse genügen lassen und zu frieden seyn, davon ist zu sehen, *L.* fin. de pact. pig.

Der

Der fürnehmste und beste Weg, ein Heyrath-Gut wieder zu fordern ist actio ex stipulatu, de dote consti. de rei uxor. act. vide Olden. in Glass. 5.

Wann / und zu was vor Zeiten alsdann das Heyrath-Gut wieder zu geben / und zu fordern seye.

Insgemein kan die Ehesteuer nicht ehender gefordert werden, als biß die Ehe geschieden, oder eines vor dem andern gestorben.

Wann also die Ehe durch einen dieser zweyen Wegen ein Ende, so sind die unbeweglichen Güter alsobald, die beweglichen aber in einem Jahr wieder zu geben. Gloss. in L. 2. ibi, dos ff. solut. matrim. L. unica §. ex actio C. de rei. uxor. acti, und ist der Mann, daß er die beweglichen in einem Jahr auch zuruck geben wolle, deßwegen Caution und Versicherung zu geben schuldig.

So aber der Mann nothwendige Bau- Kosten oder sonsten Verbesserung an das Heyrath-Gut gewendet hätte, ist er auch nicht schuldig die Ehesteuerlichen Güter zu überantworten, biß ihme solche Auslagen und Unkosten bezahlt seyn. L. si is, qui 57. §. quod dicitur de jure dot.

Wider die Erben dessen, der die Ehesteuer wieder geben soll, kan nicht ehender, dann als sie solche Erbschafft angetretten, geklagt werden. L. si constante 25. §. 1. solut. matrim.

So lang die Ehe währet, kan des Heyrath-Gut nicht zuruck gefordert werden. L. 2. in prin. solut. matrim. Doch hat diese Regul auch etliche Excepciones darinn das Weib ihr eingebracht Heyrath-Gut in währender Ehe wieder fordern kan, als das Weib und die ihrigen davon zu erhalten, ferner wann ihr Vatter, ihr Bruder oder ihr Mann in Armuth gerathen wären, und sie ihnen damit helffen wollte. Gloss. in L. 2. in verbo, Dos. ff. solut. matri. L. Mutius, 76. §. 1. de jure dot. L. quis. 20. & L. sequent. solut. matrim.

Wie die Früchte zu theilen / wann das Heyrath-Gut soll zuruck gegeben werden / ehe das Jahr aus.

Von dieser Frag handlen die Gelehrten in L. 5. 6. 7. L. 51. alienam 12. solut. matrim. L. unica §. cumque C. de rei uxor. act. Gloss. in L. si fundus. 99. §. fin. dict. tit. solut. matrim.

Von Abnehmen der Ehesteuer / von wegen angewandter Kosten und andern Ursachen.

Nothwendiger Kosten der an die Ehesteuerliche Güter gewendet worden, die mindere nach allen Rechten die Ehesteuer, wie solches nun zu verstehen, davon ist zu sehen. L. si is, qui 57. §. quod dicitur. ff. de jure dot. L. convenire. 5. ff. de pact. dot. & Gloss. ibidem L. 5. ff. de impensis & ibi Gloss. mag. L. uni. §. taceat. in fin. C. de rei uxor. acti.

Aus was Ursachen der Mann die Ehesteuer behält und dieselbe nicht schuldig ist wieder zu geben, oder etwan gar behalte nnd gewinne, also daß solche nicht mehr von ihme gefordert werden kan.

Nothwendiger und nützlicher angewandter Kosten an die Ehesteuerliche Güter, sind allerdings wieder zu erstatten, und kan der Mann solche Güter als Pfands-weiß so lang innen behalten, biß ihm seine Auslagen wieder bezahlet worden. L. si is, qui. 57. §. quod dicitur. de jure dot.

Wann das Weib etwas verschuldet, als wann sie wegen begangenen Ehebruch von dem Mann geschieden worden, so ist der Mann

Mann weder ihr, noch demjenigen, der die Ehesteuer gegeben, solche wieder zu erstatten schuldig / es wäre dann, daß derjenige, so die Ehesteuer gegeben, expresse ausgedingt hätte, daß ihm solche müsse zugestellet werden. L. si dotem. 29. C. de jure dot. Glos. in L. 2. ibi dos. ff. solut. matrim. Glos. fin. in c. plerumque ext. de donat. inter Vir. & Uxor. L. Lucius. 39. solut. matri. Welches aber so zu verstehen, wann der Mann nicht selber in gleichen Verbrechen, dann sonst gleiche Laster gleich gegeneinander aufgehen und aufgehoben werden. L. Viro 40. dict. cit.

Wann ein frembd Gut, als ein Ehesteuer gegeben worden, so ist der Mann schuldig, solche wieder zu geben, und zwar aus dieser Ursach, weilen ein frembd Gut nicht innbehalten werden kan. L. si aliena. 12. solut. matrim.

Von Freyheiten der Ehe-steuerlichen Güter.

Die Ehe-steuerlichen Güter sind in viel Wege befreyet, absonderlich in den Wiederfordern, dann unter allen Schuldnern des Mannes, ist das Weib allwege und allenthalben die erste. De privileg. credit. & novell. de æquali. dot. §. aliud quoque & §. his consequenter. L. si cum dotem. 23. §. fin. solut. matrimon.

Dem Weib sind alle Güter des Mannes vor ihr Heyrath-Gut verpfändet. De pig. L. uni. §. 1. C. de rei uxor. action.

Hingegen hat der Mann, von wegen des versprochenen Heyrath-Guts, des Weibes Gut, und auch dessen der solches versprochen, seine Güter zu einen heimlichen Unterpfand. D. L. uni. §. 1.

Unter andern Freyheiten der Heyraths-Güter ist auch diese, daß das Weib in derselben Wiederfordern der Obrigkeit und allen andern, denen der Mann hernach schuldig worden, vorgehet, da

doch in andern Fällen, der Fiscus und die Obrigkeit den andern Schuldnern vorgehet, ob sie gleich ältere Forderungen haben. L. dotis 9 C. de jure dot.

Mehrere Freyheiten erzehlet die Glossa: L. 1. in Verbo, semper ff. solut. matrimo.

Von Gleichheit zwischen des Weibes Heyrath-Gut und des Mannes Wiederlegung.

Die Rechte wollen, daß die Ehe-Steuer und die Wiederlegung des Mannes, in Latein Donatio propter nuptias, gleich seyn sollen, das ist, die Wiederlag soll so viel seyn, als das Heyrath-Gut. Auth. de æqualitas. C. de pact. dota. novell. de æquali dot. §. 1. L. si constante. 19. de donat. ante nupt. Wiewohlen etliche Rechts-Gelehrte nicht billigen, daß dieser Gleichheit so streng nachzukommen seye, dann warum solte auch den Mann, der die Beschwehrden der Ehe tragen muß, nicht zugelassen seyn, etwas mehrer der Ehe-Steuer halber zu nehmen. Wie dann auch der löbliche Kayser Justinianus an einen andern Ort die Ungleichheit zwischen den Heyrath-Gut und Wiederlag zuläst, Novell. 22. de nupt. §. quod autem super est, und nur allein will, daß, da ein Ehegemahl dem andern von seiner Ehe-Steuer oder Widerlegung durch Pacta was hingibt und hinschenckt, daß solche Pacta gleich seyn sollen, als da der Mann Contract machete, daß er den vierdten Theil der Ehe-Steuer solle gewinnen und behalten, so soll wiederum auch den Weib ein solches gewilliget werden, dadurch sie von Wiederlag den vierdten Theil bekomme.

Von Beschwerden / Steuer / Schatzung / Zoll und dergleichen / so von den Heyrath-Gütern gegeben werden, und wer sie bezahlen müsse.

Von dieser Materia ist zu sehen: Glos. L, licet dot. 27. C. de

de jure dot. & L. neque ſtipendium 13. de impenſ. dota. Doch iſt die Summa oder Innhalt davon, daß der Mann ſolche Steuer, Zoll, Schatzung, ꝛc. zu bezahlen ſchuldig, und daß er ſolches, wann die Ehe aufhöret, nichts mehrer als nur ſeinen aufgewandten Koſten fordern könne.

Von Veränderung und Verpfändung der Heyrath-Güter / in welchen Fall ſie verbotten, und wo ſolche zugelaſſen.

Lex Julia, de feudo dotali, verbeutet Ehe-ſteuerliche Güter ohne des Weibes Einwilligung zu verändern, und zu veräuſſern. L. unic. §. & cum. de rei uxor. act.

Was aber dieſer Zeit recht, und wie es mit Veränderung der Ehe-ſteuerlichen liegenden Güter, wann es mit des Weibes Bewilligung geſchiehet, zu halten, ſonderlich auch ſo das Weib nach verfloſſenen zweyen Jahren ihren Willen bekräfftiget, davon iſt ausführlich zu ſehen: Conſtit. Juſti. Novell. 61. ut res mobiles.

Des Schwieger-Vatters Einwilligung iſt nicht genug oder kräfftig, die Ehe-ſteuerliche Güter zu veräuſſern. L. etiam 12. de fundo dota.

So hat auch die Obrigkeit nicht Macht, die Ehe-ſteuerlichen Güter anzugreiffen, wann der Mann ihnen zur Straffe gefallen wäre. L. 2. ff. de fundo dota.

Wann und ſo offt ein Weib ihres Heyrath-Gutes eine Forderung hat, oder ins künfftige haben möchte, iſt doch das Heyrath-Gut zu verändern / nicht zugelaſſen. L. 3. de fundam. dota.

Was nun bißher von verbottener Veränderung der Ehe-ſteuerlichen- oder Heyraths-Güter gemeldet worden, daß iſt ſo zu verſtehen, von freywilliger Veränderung, und nicht in denen Fällen wann es die Noth erfordert. L. 1. de fundo dota. L. 2. C. eo.

Damit es der Leser desto besser begreiffen möge / in welchen Fall Ehe-steuerliche Güter können veräussert werden oder nicht, so sind folgende Puncten zu merken:

Als erstlich können alle angeschlagene Ehe-steuerliche Güter, verändert und verpfändet werden, dann die Æstimirung wie ein Kauff und Verkauff gehalten wird, und werden dadurch solche angeschlagene Güter gantz des Mannes. L. unica §. cum Lex. C. de rei uxo. actio. Doch hat solches nicht statt, wann die Güter allein deßwegen æstimiret werden, damit man wissen könne, was solche werth seyn, und es also keine rechte Æstimation. L. quoties C. de jure dot.

Solches aber trägt sich zu, wann angeschlagene Güter zum Heyrath-Gut gegeben, und dabey abgeredt, daß entweders die Güter oder der Werth, welches darunter dem Weib am anständigsten oder gelegener, wieder zu geben seye, in solchen Fall kan die Ehe-Steuer nicht verändert werden, wann es aber in des Mannes freyen Willen gestellet worden, wie er solche wiedergeben wolle, so kan es der Mann verändern. L. res in dotem. 43. de jure dot.

Andere fahrende Haab, wann anderst der Mann gut und zu bezahlen hätte, können auch verändert werden, wie die Glosa sagt: Arg. L. si ex Lapidiciniis. 33. de jure dot. L. 1. C. de Ser. pig. dat. manu.

Ferner können Ehe-steuerliche Güter verändert werden, wann aus demselben erlösten Geld, etwas bessers zu des Weibes Nutzen kan erkaufft, oder auch ihre schädliche Schulden abgezahlet werden. L. fin. ff. de jure dot.

Es ist aber eine Frage, wann des Weibes Eyd darzu kommt, wann sie nemlich schwöhret, daß sie wider des Manns Veränderung

ihrer Ehe-steuerlichen Güter nicht thun wolle: Ob alsdann der Ehe-steuerlichen Güter-Veränderung kräfftig und nicht umzustossen seye? Und ist die Antwort hierauf, daß den geistlichen Rechten nach allerdings eine solche Veränderung zu halten. C. licet de jure Lib. 6. Es wäre dann, daß sie zuvor geschwohren, daß sie nimmermehr ihre Ehe-steuerliche Güter verkauffen oder verändern wolte. Not. in addi. ad margi. Gloss. Instit. quib. alie.

Wann das Weib von ihren Mann zum Erben eingesetzt, so kan der Mann, wenn er will, die Ehe-steuerlichen Güter legiren und vermachen wem er will, und solche Legata sind in Rechten gültig, und das Weib muß solches gelten lassen, doch muß das Weib so viel aus der Erbschafft haben, als viel die vermachte und legirte Ehe-steuerlichen Güter werth gewest. L. dotate 13. §. si Uxor. de fundo dota.

Von Vermehrung und Verminderung der Ehe-Steuer in währender Ehe.

In währender Ehe, kan die Ehe-Steuer, wie auch die Widerlag gemehret und verringert werden, also, wann der Mann seine Widerlag bessert, so ist auch das Weib schuldig ihr Heyrath-Gut zu bessern, und also hinwiederum, so das Weib ihr Heyrath-Gut vermehret, so ist der Mann auch schuldig seine Widerlag zu vermehren. *L.* 51. constante 9. Auth. seq. C. de donat. ante nupt. & novell. de æqual. dot. §. dedimus autem.

In Gegentheil auch kan die Ehe-Steuer nicht vermindert werden, als da das Weib, nachdem die erste Ehe durch den Tod aufgelöst, dem andern Mann die Ehe-Steuer zubringet, dann so sie aus der ersten Ehe Kinder hat, kan sie dieselbe in der zweyten Ehe nicht mindern, dann sie dadurch den Kindern erster Ehe unrecht thäte, welchen sie so viel zu geben schuldig ist, als sie dem zweyten Mann zur Ehe-Steuer zubringt. L. si constan-

stante 9. & auth. fin. C. de donat. ante nupt. Novell. 22. de nupt. §. quæ verò dotium.

Wann Eheleuth uneins werden / sich aber hernach wieder vergleichen / oder das Weib / der eine Ehe-Steuer versprochen, sich mit einen andern verlobet, ob dieselbe Ehe-Steuer, welche zur ersten Ehe gegeben, in der andern wiederholet, und als versprochen zu halten seye.

Wann das Weib nach der Ehescheidung, ehe sie ihr Ehesteuer wieder fordert, sich wieder zum Mann begebe, so wird davor gehalten, daß sie ihme die vorige Ehe-Steuer wieder zubringe. L. si mulier. L. dotem. 31. L. divus 41. de jure dot.

Wie jetzt-gemeldt, wann das Weib um ihre Ehe-Steuer klagt, in währenden Processs aber sich wieder zu dem Mann begebe, so wird es auch davor gehalten. L. si mulier. 10. solut. matrim.

Die Rechte wollen auch, wann der Vatter seiner Tochter eine Ehe-Steuer gegeben, die Ehe aber wieder aufgelöst, der Vatter auch seine Ehe-Steuer wieder empfangen, die Tochter aber sich wieder in die andere Ehe begebe, er ihr eben so viel zur Ehe-Steuer geben soll, als das erstemal, es wäre dann erweißlich, daß der Vatter ärmer worden, alsdann müste er die Tochter nach seinen jetzigen Vermögen aussteuren. Novell. de æqual. dot. §. quia verò Auth. sed quamvis. C. de rei uxor. acti.

Von Pacten und Abreden die Ehe-steuerliche Versprechungen betreffend.

Pact und Vergleichungen, von Wiederzustellung der Ehe-Steuer sollen in Beyseyn aller derer geschehen, welche die Ehe-

Steuer

Steuer dereinst wieder zu fordern, und auch in Beyseyn derer von welchen solche zu erfordern. L. 1. §. 1. ff. de pact. dot. L. cum dos. 7. eo.

Die Tochter kan allein durch den Pact dem Vatter an Erforderung der Ehe-Steuer nicht schaden und hindern. *L.* 2. §. item. ff. solut. matri.

Nach gehaltener Hochzeit und gegebener Ehe-Steuer kan der Vatter seiner Tochter das Heyrath-Gut nicht schmählern oder verringern. L. 29. ff. & L. 7. C. de jure dot. L. 30. ff. solut. matrim.

Doch so der Vatter die Ehe-Steuer gibt / kan er sogleich durch eine Stipulation abreden, daß ihm allein die Ehe-Steuer wieder zugestellet werde. L. 6. 7. de jure dot.

Ein solch Pactum und Geding, wann nemlich das Weib ohne Kinder versterbe, der Mann die Ehe-Steuer wieder geben solle, ist also zu verstehen, wann Kinder vorhanden, daß nach des Weibes Absterben der Mann die Ehe-Steuer bezahlen solle. L. inter 26. §. cum inter. de pact. dotal.

In welchen Fällen gewisse Pacta und Gedinge in Ehe-Steuern zulässig und beständig/ und auch ungültig und unkräfftig.

Ein solches Pactum, daß, wann der Mann gestorben und Kinder vorhanden, daß der Mann oder seine Erben die Ehe-Steuer gewinne, ist nicht kräfftig, und wann auch gleich solches Pactum und Heyraths-Abredung geschehen, haben doch des Mannes Erben von Rechten keine Forderung. L. 2. ff. de pact. dotal.

Ein solch Pactum aber ist gültig, daß, wann das Weib gestorben, und durch ihren Tod die Ehe aufgelöst, daß die Ehe-Steuer alsdann bey den Mann bleiben solle, es seyn gleich Kin-

der vorhanden oder nicht, das ist in Rechten gültig und zugelassen. Glos. in d. L. 2. & expresse in *L.* si pater. 12. de pact. dotal. L. si convenit. 6. eo.

Desgleichen auch, wann durch eine Ehescheidung, die Ehe aufgehebt, daß dem Mann die Ehe-Steuer bleibe, wann Kinder vorhanden, ein solch Geding ist auch gültig. Glos. in d. L. 2. Arg. L. 1. ff. de dote prælega.

Wann aber von ihnen beeden keine Kinder vorhanden wären, so wäre solches Pactum ungültig. D. *L.* 1. de dote prælegat.

Eine Tochter die noch unter 25. Jahren, die all ihr Vermögen zum Heyrath-Gut gegeben, mit der Condition und Abred, wann sie ehender sterbe, als der Mann, daß die gantze Ehe-Steuer oder Vermögen sein seyn solle, die kan hernach wider eine solche Condition eine Restitutionem begehren, wie auch ihre Erben nach ihren Tod, zumalen wann zu erweisen ist, daß sie durch den Mann darzu überredet, oder gar gezwungen. *L.* uni C. si advers. dotal.

Alle Pacta wider die Ehe-Steuer, sonderlich die, dadurch des Weibes und der Ehe-steuerlichen Güter Condition und Zustand verringert wird, die gelten gemeiniglich nicht. Arg. *L.* 2. in fin. ff. de pact. dota.

Ein Mann kan auch darein willigen, daß, so lang sein Schwieger-Vatter oder Schweher lebt, ihme das versprochene Heyrath-Gut nicht dörffe bezahlt werden, oder auch biß nach des Weibes Tod, auch daß er in währender solcher Zeit nichts fordern wolle. Arg. *L.* cum pater 11. de pact. dota. L. si Pater §. 1. in fin. L. fin. in fin. ff. dict. tit.

Eine solche Condition, daß dem Mann nichts von der Abnutzung der Ehe-steuerlichen Güter werden solle, sondern daß solche Abnutzen alle zu den Ehe-steuerlichen Gütern gerechnet und geschlagen werden solle, und so alsdann die Ehe ein Ende, daß solche Abnutzung mit sambt den Ehe-steuerlichen Gütern zuruck solle gege-

gegeben werden, gilt in Rechten nicht, es müste dann seyn, daß dem Mann von wegen solcher Condition ein desto grössere Ehe-Steuer worden, also, daß er auch aus den Einkommen der Abnutzung einen Gewinn hätte, damit er die Beschwehrnuß seiner Ehe tragen könne, oder daß das Weib sich und die ihrigen selbsten erhalte und ernähre. L. 4. ff. de pact. dota.

Zugelassen ist es wohl, daß ein Theil der Abnutzung zur Ehe-Steuer gerechnet, und daher auch wieder gegeben werde, ein Theil aber der Mann behalte. Arg. L. quæris. 28. & L. si inter 31. de pact. dotal.

Doch ist hiebey zu wissen, daß alle solche Pacta und Vergleich von Abnutzung der Ehe-steuerlichen Güter, wann sie sollen kräfftig seyn, vor der Ehe-Beredung geschehen müssen. L. quæris. 28. ff. de pact. dota.

Vor, oder auch in währender Ehe, können Mann und Weib sich nicht miteinander vergleichen, daß von wegen verbottener Schenckung oder Entäusserung, oder des nothwendig aufgewandten Kosten nicht wieder zu geben, keines klagen solle, so aber die Ehe aufgehöret, kan man solcher Sachen halben wohl paciſciren, und sich deßwegen miteinander vergleichen. L. convenire. 5. ff. de pact. dota. juncta L. ob res. 20. eo.

Ein solch Pactum, daß der Mann allein seines begangenen Betrugs (ob dolum) Red und Antwort geben müsse, gilt in Rechten nicht. L. Pomponius 6. de pact. dotal.

Die Pacta, wann die Ehesteuer zu begehren, und auch wann sie wieder zu geben, wann es wider die Rechte, so gelten solche Pacta nicht. L. si Pater §. 1. ff. de pact. dota. L. uni, illud in fin. C. de rei Uxor. acti.

Wann ein Ehe-steuerlich Gut angeschlagen worden, kan man wohl also contrahiren, was alsdann das Gut höher verkaufft werde, daß solches auch zu dem Heyrath-Gut gerechnet werden solle, man kan sich auch vergleichen, was alsdann das Gut weniger gelte, daß

solches von Heyrath-Gut abgezogen soll werden. L. si Pater. 12. §. si fundo. de pact. dota.

Man kan sich auch also vergleichen, daß, so viel alsdann das Gut gilt, so viel als Heyrath-Gut gelten solle, wann dann nun in solchen Fall ein Gut aus des Manns Verschulden geringer verkaufft wird, gebühret doch dem Weib nicht mehrer. L. si Pater 12. §. fin. dict. tit.

Daß die Ehe-Steuer in keine Weg solle oder dörffe wieder geben werden, solches kan durch nichts bekräfftiget, oder ausgemacht werden. L. ut autem. 16. ff. de pact. dota.

Man kan sich wohl vergleichen, daß die Ehe-Steuer, wann solche in baaren Geld bestehet, an Güter angelegt werden solle, und auch im Gegentheil, wann es Güter, daß solche zu Geld gemacht werden, wann es anders des Weibes ihr Nutz. L. si mulieri 21. de pact. dotal. L. si ei. 26. & L. sequ. ff. de jure dot. L. cum Maritus. 29. de pact. dotal.

Wann solche Heyraths-Abredungen geschehen, daß der Mann die Ehe-Steuer, oder doch wenigstens einen Theil davon haben solle, und eine Widerlegung geben, und deßhalben eine ordentliche Abrede geschehen, so ist es am sichersten, und auch den Rechten gemäß, daß die Conditiones der Gewinnung und der Widerlegung gleich seyn. L. ex morte. 9. de pact. dota. Auth. æqualitas. C. dict. tit. L. si constante 19. §. 1. C. de donat. ante nupt. fin. §. si autem cum Glos. ibi dict. tit. de donation. ante nupt.

Die Conditiones so man zum öfftern auch in die Heyraths-Brieffe zu setzen pfleget, daß der überlebende Theil, des Verstorbenen Güter haben solle, haben in Rechten keinen Grund, werden auch durch den Tod nicht bekräfftiget. L. hæreditas. 5. C. de pact. dotal.

Wann

Wann und zu was Zeit / Abredungen / das Heyrath-Gut betreffend / geschehen sollen.

Man kan auch erst nach gehaltener Hochzeit von den Heyrath-Gut reden, und sich vergleichen, ob schon vorher nichts davon gedacht worden. L. 1. ff. de pact. dota.

Von Wiederzustellung der Abnutzung der Ehe-steuerlichen Güter, kan anderst nicht, als biß die Ehe vollzogen, gehandelt werden. L. quis. 28. de pact. dota.

Daß man veränderte Ehe-steuerliche Güter nicht wieder fordern wolle, dessen kan man sich zwar noch vor geschlossener Ehe, aber nicht wann solche vollzogen, vergleichen, wann aber die Ehe ein End, ist solches zugelassen.

So ein Vatter paciscirn und ihm ausdingen will, daß, wann die Ehe ein Ende, daß ihme allein die Ehe-Steuer (Dos) wieder gegeben werden solle, der solle es gleich im Anfang, wann er die Ehe-Steuer gibt, thun, oder gleich darauf durch eine Stipulation demselben vorkommen. L. 67. de jure dot.

Daß aber die Ehe-Steuer zu verändern, das ist, daß man die Ehe-Steuer so an Geld gegeben worden, an Güter lege, oder, daß die Güter so angeschlagen worden, vor nicht angeschlagen zu halten, solches und dergleichen kan man sich in währendes Ehe, wann es anders des Weibes Nutzen mit sich bringet, vergleichen. L. si mulier 21. L. cum Maritus. 29. de pact. dot.

Pacta und Abredungen / die Ehe-steuerlichen Güter betreffend / wem solches nutze oder schade.

Wann nach vollzogener Ehe, der Vatter allein, der für seine Tochter die Ehe-Steuer gegeben, ohne ihres Einwilligen sol-

cher Ehe-Steuer halben etwas paciſcirt, ſo iſt dem Vatter allein ſolches Pactum entweder Nutz oder Schade. Wann aber die Tochter nach der Zeit vor ſich alleine ihren Nutzen ſuchet, das kommt zwar dem Vatter auch zu guten, der entſtehende Schaden aber trifft ſie allein, es wäre dann, daß der Vatter nach geendigter Ehe, etwas nachgelaſſen. L. cum Dos 7. de pact. dotal.

Der Vatter, der die Ehe-Steuer gibt, kan vor beſtändig paciſciren, wann die Tochter bey ſeinen Leben noch verſtürbe, daß man ſolche ſeinem Sohn, und ſo der Sohn auch geſtorben wäre, daß man ſie ſeinen andern Erben wieder zuſtellen ſolle. L. inter 26. §. fin. de pact. dota.

Von Ehe-ſteuerlichen Pacten, Stipulationibus und Verleihungen / was ſie für einen Verſtand / für eine Auslegung und Condition in ſich halten.

Dieweilen in allen Rechten die Ehe-ſteuerlichen Güter hoch befreyet und begünſtiget, auch nicht bald einige Auslegung ſo demſelben nachtheilig, dadurch entweder das Weib oder der Mann in Schaden komme, zugelaſſen, ſo werden deswegen alle Pacta und Ehe-ſteuerliche Abredungen, gemeiniglich auf den gelinden Weg interpretiret und ausgelegt, auch zu Zeiten anderſt, als ſolche im Anfang, und in der Warheit auszulegen und zu verſtehen, das Anſehen gehabt.

Und erſtlich, wann ſo abgeredet worden, daß, ſo die Ehe, auf was Weg ſolches geſchehe, ein Ende, und Kinder vorhanden wären, daß die Ehe-Steuer bey dem Mann bleiben ſolle, und ſo der Mann ſtirbt, wird ſolch Pactum alſo interpretiret und verſtanden, daß es nicht die Meynung geweſen, wann die Ehe durch des Mannes Tod ein Ende, daß weder bey ihme noch ſeinen Erben die Ehe-Steuer bleiben ſolle. L. 2. ff. de pact. dotal.

Zum

Zum andern, so ein Vatter eine Ehe-Steuer verspricht, und da paciſciret und abgeredt worden, daß dieſelbe, ſo lang er lebet, oder auch ſo lang die Ehe währet, nicht wieder zu fordern, wird ein ſolch Pactum alſo interpretirt und ausgelegt, als wäre es contra ſo geredt worden, daß, ſo lang er lebete, damit alſo der andere Theil der Abred, auf des Vatters Leben zu ziehen, damit nicht ein ſolcher widerwärtiger Will die Nutzung der Ehe-Steuer, vor der Ehe und derſelben Beſchwehrden, die der Mann tragen muß, abſondere. L. cum Pater 11. de pact. dota.

Item, iſt es eine gemeine Regul, daß man in allen zweiffelhafften Fällen, vor das Heyrath-Gut zu ſprechen geneigt ſeyn ſolle. L. 71. de jure dot.

Wann die Ehe ſchon contrahiret und in derſelben Kinder gezeugt, und darnach erſt ein Heyrath-Gut gegeben oder die gegebene vermehret, und dabey abgeredt worden, daß / wann aus ſolcher Ehe Kinder vorhanden, das Heyrath-Gut bey dem Mann bleiben ſolle, ob auch nach ſolchem Pact andere oder mehrere Kinder nicht erzeugt werden, wird doch ein ſolch Pactum von wegen derer, die zuvor ſchon gebohren, gültig und gilt, als wann es alſo abgeredt. L. ſi inter 12. de Pact. dota.

Diß Pactum oder Abred, ſo das Weib ohne Kinder in der Ehe ſterben ſolte, daß die gegebene Eheſteuer dem Schwieger-Vatter wieder zukomme, hält abermahlen ein wiederwärtig Pactum in ſich, nemlich, ſo Kinder vorhanden und das Weib ſtürbe, daß die Eheſteuer bey dem Mann bleib. L. inter 26. §. cum inter. de pact. dota.

Von Koſten und Ausgaben / ſo an die Eheſteuerliche Güter verwendet werden.

Der Ausgaben und Unkoſten an die Eheſteuerlichen Güter ſind

sind dreyerley, als etliche sind nothwendig, etliche sind nützlich, und die dritte Art, gehöret zum Lust.

Nothwendiger Unkosten ist also der, den man geben muß, wann anderst ein Ding soll erhalten werden. L. 1. §. 1. ff. hoc tit. und diß wird auch vor ein nothwendiger Kosten gehalten, welcher, wann er von dem Mann unterlassen worden, der Richter ihn so starck straffete, als des Weibes Schaden, von wegen unangewandten Kosten. L. 4 ff. hoc tit. L. impensæ 14. eod.

Doch ist hierbey zu mercken, daß etliche Ausgaben das Ansehen haben, als wären sie nothwendig, und doch unter die nothwendigen nicht zu zehlen sind, der Mann kan solche auch nicht wieder fordern, als da sind, Bauung der Aecker, Unterhaltung des Viehes, allerhand kleine Besserungen zu Erhaltung der Gebäude, welche alle nicht unter die nothwendige Kosten zu zehlen und wieder zu fordern sind, dieweilen der Mann schuldig, die Ehesteuerlichen Güter zu erhalten. L. penult. & ulti. hoc tit.

Nützliche Ausgaben sind die, dadurch ein Ding gebessert und nützlicher worden. L. 5. §. fin. hoc tit. declaratur exemplis, in L. 6. dict. tit.

So ist auch zu wissen, daß etliche Ausgaben scheinen nützlich zu seyn, die doch nur vor nothwendig zu halten L. 1. ibi, pistrinum. juncta. L. veluti 6. hoc tit.

Was von Baukosten der Mann wieder fordern könne.

Erstlich hat der Mann nothwendige und auch nützliche Ausgaben wieder zu fordern. L. voluptariæ 7. hoc tit.

Die Ausgaben so zur Lust angewendet worden, hat der Mann von dem Weib nicht wieder zu fordern, es wäre dann, daß das Weib dem Mann nicht zulassen wollte, dasjenige, so er zur Lust gebauet, wieder wegzuthun, wann sie nun dasjenige, so der Mann zur Lust oder zur Zierd gebauet / behalten will, so ist sie auch schuldig, dem

Mann

Mann seine aufgewandte Unkosten wieder zu geben, dann dem Mann ist zugelassen, dasjenige, was er zu seiner Lust gebauet, wiederum weg zu nehmen, wann anderst solches ohne Schaden und Verderben des Gebäudes geschehen kan. L. pro voluptariis, 7. hoc tit. Derhalben der Mann den Baukosten so er zu seiner Lust angewandt, in letzt erzehlten Fall nicht wieder fordern kan, oder derwegen etwas seinem Weib nehmen, ob gleich solches mit des Weibes Einwilligung geschehen wäre. L. in voluptariis. 7. hoc. tit.

Wobey doch zu mercken, daß etliche Lust-Gebäuden zuweilen vor nützlich können gehalten werden, und dahero auch der aufgewandte Kosten wieder gefordert werden kan. L. p. scire. hoc tit.

Was der Mann an Zoll, Steuer und andern Ausgaben, wegen seiner Ehesteuerlichen Güter auszahlet, das darff er nicht wieder fordern. L. neque 13. hoc tit.

Es ist zu mercken, daß die Rechten sagen. L. omnino. 12. hoc tit. und wollen, daß von geringen Unkosten wegen, den der Mann an seine Ehesteuerlichen Güter gewendt, nicht allweg sonderlich zu achten, sondern in des Richters Gutbefinden stehe, ob er es billich befinde, daß solcher wiedergeben werden solle oder nicht.

Wie / und durch was vor Klagen und Mittel der / wann seine Ausgab und Kosten / so er an die Ehesteuerlichen Güter, gesichert und dieselbe wieder bekomme.

Der Mann kan von wegen seiner Ausgab und Unkosten, so er an die Ehesteuerlichen Güter gewandt, die Ehesteuerlichen Güter so lang innen behalten, so lang ihme seine ausgelegte Unkosten nicht bezahlt worden, doch ist solches nur von denjenigen Ausgaben zu verstehen, welche er nothwendig thun müssen. L. uni §. taceat C. de rei uxor. acti.

Wann die Ehesteuer in baarem Geld geschehen, so hat der

Mann seine aufgewandte Unkosten abzuziehen, und so viel weniger an der Ehesteuer wieder zu geben. L. 5. §. si dos. hoc tit.

Unter andern, wie der Mann von wegen seiner Auslagen gesichert, gehöret hieher, wann da gesagt wird, daß nothwendig angewandter Kosten von Rechts wegen von der Ehesteuer abzuziehen, das ist, so viel derselbe aufgewandt, um so viel weniger wird die Ehesteuer. Vide sup. de dimin. dot.

Von Schenckung und Widerlag / so der Mann seiner Braut wegen der Ehesteuer giebt.

Das heisset man eigentlich eine Schenckung, die vor oder von wegen der Hochzeit der Braut gegeben wird. Gloss. in rub. C de Donat. ante nupt. L. si minoribus 17. L. sequent. Gloss. Auth.

Solche Schenckung wird von den gemeinen Leuten des Mannes Heyrath-Gut, oder Dos Mariti genennet. Olrad. in acti. & stipu. de dot. in princ.

Der Mann hat vor Zeiten allein, vor und ehe die Ehe vollzogen, und der Contractus Matrimonii vollendet, solche Schenckung thun können, dieweilen sonst Schenckungen zwischen Eheleuten verbotten. L. si. constante 19. C. hoc tit. In *den neuen* geänderten Rechten aber, kan im Anfang und auch in währender Ehe der Mann eine Widerlegung und Schenckung von Ehe wegen thun, dann solches nicht schlecht, wie eine andere Schenckung oder simplex donatio zu halten. L. fin. in princ. & deinceps usque ad fin. C. hoc tit. §. est & aliud Instit. de donat. und so der Mann in währender Ehe eine solche Schenckung thun will, soll er dabey melden, daß er es von wegen der Hochzeit zur Widerlag Dotis thue, damit es nicht für eine gemeine Schenckung zwischen Eheleuten gehalten werde. d. L. fin. §. si igitur.

Wann der Mann eine solche Widerlegung und Schenckung

propter

propter nuptias thut, die Hochzeit aber aus Verschulden der Braut nicht erfolget, so gilt auch die Schenckung nicht mehr, sondern wird widerum gefordert. L. 25. C. de donat. propter nupt. L. si filio 10. L. sequ. eo.

Nachdeme also die Widerlegung geschehen, so hat der, so solche gethan, keine Gerechtigkeit mehr daran, viel weniger können seine Schuldner dieselbe (es wäre ihnen dann solche vor der Widerlegung versetzt und verschrieben) anfechten L. de rebus 13. C. hoc tit. Derohalben kan solche auch mit Bewilligung des Weibes, nicht verändert werden, es wäre dann, daß dem Weib durch andere Mittel und Weg, ihrer Morgen-Gab und Widerlag Vergnügung und Versicherung geschehe, sie auch nach verflossenen zweyen Jahren ihr Einwilligung von neuen bestättiget hätte. Auth. sive C. ad S. C. Velleja. Novell. 61. ut res mobiles. Doch sagt die Gloss. daß der Mann in der Wiederlegung und Schenckung der Hochzeit halber die Nutzung davon habe. Gloss. in §. est & aliud Instit. de donat.

Aus des Kayserlichen Cammer-Gerichts Observationibus.

Von Gleichheit des Heyrath-Guts / Dotis, und der Schenckung von wegen der Hochzeit, Donationis propter Nuptias.

Wiewohl den gemeinen Rechten nach, Dos & Donatio propter nuptias gleich seyn sollen. Auth. æqualitas C. de pact. conven. tam super dot. Auth. dos data. C. de donat. ante nupt. §. est & aliud. Instit. de donat. Cap. Donatio & ibi Canonist. de donat. inter Vir. & Uxor. Also daß ein Pactum, den grösseren Theil zu gewinnen dahin zu deduciren sey, daß hernach ein jeder Theil um Gleichheit zu halten, den geringen Theil zu acquiriren habe. Text. in L. 20. cum mulcæ §. fin. autem in fin. C. de donat.

ante nupt. Innocent. in dict. Cap. donatio, Panor, ibid. numero H. Solches aber wird nicht überall also gehalten, dann solche Pacta und Zubringen gemeiniglich nicht gleich, so ist auch ein solcher ungleicher Gebrauch den Rechten zuwider. Text. in dict. Cap. Donatio, ubi Panorm. numero 6. & 12. Es ist aber in Rechten eine Cautela, damit solche ungleiche Pacta in Rechten beständig, dotis & donationis propter nuptias, daß solche Pacta, dotem oder donationem zu behalten (wann nemlich keine Kinder vorhanden) in der Uberredung der Ehe geschehen, und in diesem Fall sind ungleiche Pacta zugelassen, die sonst in währender Ehe verbotten, dieweil sie einer Schenckung gleich, welche zwischen Eheleuten verbotten L. 1. ff. de donat. inter Vir & Uxor. Innoc. in dict. Cap. Donatio circa fin. Panorm. ibid. num. 11. Socin. reg. 106. incipit donatio propter nupt. fol. 1. Und nach dieser Meinung ist auch am Kayserlichen Cammer-Gericht gesprochen worden, in Causa Blitter Schich contra Beyers.

Es ist zwar wahr, daß Pacta dotalia, oder Heyraths-Abredungen die wider die gemeine Rechte lauffen, dannoch gültig seyn, als in diesem Exempel, der Mann hat in bonis paraphernalib. oder in des Weibes eigenen Gütern keine Gerechtigkeit oder Exercitium. Tex. in L. hac Lege. C. de pact. convent. Wann aber ein Pactum mit dem Weib gemacht ist, daß der Mann solche bona paraphernaliæ in seiner Administration oder Verwaltung haben solle, so *ist es auch* gültig L. hac Lege. C. de pact. convent. Bald. & Salicetus, ibidem Schurffius in Consil. 14. num. 4. cent. 2, incipit Casus talis est L. pacta conventa C. de pact. dot. Dann nach gemeiner Regul sind Heyraths-Abredungen, Pacta dotalia zu halten. soto Tit. C. de pact. convent. Daß also auch solche Pacta wider eines jeden Orts, Brauch, Statut und Gewohnheit zu halten, es wäre dann, daß sie ausdrücklich durch ein Statutum verbotten. L. pacta quæ contra C. de pact.. DD. ibid. Schurffii Consi. 17. num. 5. & 8.

Daß aber durch solche Heyraths-Abredungen und dergleichen Pacta dotalia, Testamenten zu entziehen und derogiren, ist zu

sehen der Text. in *L.* 1. ff. de dote prælegat. & Doctores ibidem. Ob die Güter, so Eheleut instehender Ehe mit einander gewinnen, gemeinschafftlich seyn, und also unter ihnen zu theilen, davon zu sehen Text. not. in Cap. significavit de donat inter Vir. & Gloss. ibidem in Verbo, Divisionem. Welche Glossa sagt, daß was aus des Mannes und Weibes eigenen Gütern kommet, zu theilen wäre, wann man darthun kan, daß ein Ding darum und also erkaufft, wann es aber zweiffelhafftig, wird es vermuthet, daß es alles vom Manne herkomme L. Quintius Mutius. ff. de donat. inter Vir. & Uxor. L. etiam C. eo tit. vide Andre. Gail. Observat. 78. Lib. 2.

Ein Heyrath-Gut zu bekommen / ob solches auch in einem versprochenen Heyrath-Gut statt habe.

Das ist eine gemeine Meynung der Gelehrten, daß ein Pactum, oder Statutum, ein Heyrath-Gut zu bekommen oder zu gewinnen, auch gelte in einem verheissenen Heyrath-Gut oder Donation, so noch nicht erlegt, als so das eines ehe und dasselbe bezahlt, verstürbe, das Heyrath-Gut oder Donation das andere behalte, die Ursach ist diese, daß ein Heyrath-Gut das genannt und gehalten wird, so verheissen und doch nicht gelieffert, dann allein aus den gethanen Versprechen ein Heyrath-Gut bestehet. Per L. Filiis dotem. C. de colla. text. expressus in L. cum post §. sedis, de quo ff. de administrat. tuto. Gloss. ibidem in Verbo, habet dotem facit L. assiduis C. qui pot. in pig. habea. & L. unica. C. de rei Uxo. acti. ibid. Gloss. fin. C. solut. matrim. L. mulier. ff. de condit. insti.

Was jetzt aber gemeldt worden, wird also gehalten, wann das Statutum schlechthin von Gewinnung des Heyrath-Guts redet, wann es aber von gegebenen Heyrath-Gut die Frage ist, daß der überlebende Mann, wann keine Kinder vorhanden, die gege-

ne Dotem behalten solle, so ist die Sache zweiffelhaffter, und kan auf zweyerley Weg disputiret werden, dann in solchen Fall ein verheissen Heyrath-Gut, Krafft des Statuts nicht kan gefordert werden, vermög der klaren Wort des Statuts, welche, wie sie lauten, zu verstehen sind, wie sie dann auch keine andere Auslegung, dieweil sie denen gemeinen Rechten derogiren, zulassen. Bart. in L. jubemus 2. §. sanè num. 7. C. de S. S. Eccles. Roland. in Tract. de dot. quæst. 6. num. 3. cum sequ. Boeri decis. 21. num. 13. part. 1. ubi communiorem dicit.

Das was anjetzo gesagt, wird ferners also limitiret und verstanden, daß es nicht statt habe, wann nach dem gemeinen Brauch zu reden, eine verheissene Dos vor gegeben zu halten, dann in statutis & qualibet stricta materia, mehr der gemeine Gebrauch zu reden, dann der Wort Eigenschafft angesehen wird, Bartol. in L. non dubium C. de legibus per L. fin. C. de his qui venia. ætat. impet. Cast. ibid. numero 5. decis. Cons. 52. num. 3. Bartol. in L. omnes populi. numero 58. ff. de Justi. & jur. Albert. Brun. in tracta. statuto artic. 8. num. 48. Felin. in proem. decreto numero 3.

Zum andern, wird gesetztes also limitiret, und hat nicht statt, wann die verheissene Ehe-Steuer von den Mann gefordert, alsdann hat das Statutum statt, auch in der versprochenen Ehe-Steuer, wann nemlich das Weib oder ein anderer, welcher dieselbe versprochen, in mora, oder in der Versäumnuß und Verzug dieselbe zu bezahlen, dann niemand aus seinen Verschulden oder Versäumnuß einen Nutzen haben kan und soll. L. relegatorum ff. de interdict. & releg. Zur Bestättigung vorgesetzten thut, daß eine Stipulatio in dotem zu erhalten, nicht allein von den gegebenen Heyrath-Gut, sondern auch wann es nur versprochen worden, zu verstehen: Text. in L. ex morte hac tamen. C. de pact. conventis. Jas. ad Rub. ff. solut. matri. numero. 23. Wiewohlen sonsten die Stipulationes stricti juris, und also auch strictè zu verstehen. L. quicquid astringendæ ff. de Verb. obliga. welches nicht statt hat in actione ex stipu-

stipulatu, welche das Weib ihr Dotem zu erfordern hat, dann dieselbe bonæ fidei ut not. Bart. Bald. & communiter DD. in L. unica. C. de rei uxor. acti.

Es ist auch zu mercken, wiewohlen allein aus dem verheissenen Heyrath-Gut constituiret, wird doch ein liegend Gut nicht vor ein Heyrath-Gut gehalten, es seye dann, daß die Possession der Besitz und Tradition darauf erfolg, daher erlangte der Mann das Eigenthum der Ehe-Steuer aus den Contractu, nicht ohne eine Tradition und Uberantwortung. Jal. in L. de divisione ff. solut. matri.

Daher wird geschlossen, so der Mann welcher die Nutzung von Heyrath-Gut empfangen, dieselben nicht gewinne von einen verheissenen Heyrath-Gut, dann aus dem blosen Verheissen allein wird es vor kein Heyrath-Gut gehalten, sondern es ist zu Erlangung des Eigenthums einer Tradition und Ubergebung vonnöthen. L. Traditionibus C. de pact. wie dann Dos, so viel die Zustellung des Eigenthums anlanget, mehr nicht dann andere Contracte befreyet. Jas. in d. L. de divisione.

Ein Statutum von Gewinnung des Heyrath-Guts / ob es auch von der Braut zu verstehen?

Es ist auf beederseits eine zweiffelhaffte Frag, ob ein Statutum, welches von Gewinnung der Ehe-Steuer gesetzt, ob es auch von der Braut zu verstehen, das ist de sponsa, per verba de præsenti, da das Beyschlaffen noch nicht geschehen, noch sie der Mann nach Hauß geführet. Erstlich, daß ein solch Statutum auf die Braut nicht zuverstehen, werden zweyerley Ursachen angeführet, die erste ist, daß der Verstand des Statuts so da von der Gewinnung der Ehe-Steuer disponiret, in Tragung der ehrlichen Beschwehrden fundiret, nemlich daß der Mann dotem zu gewinnen, von wegen der ehrlichen Beschwehrden. L. pro oneribus C. de jure dot.

Es

Es ist aber vor dem Beyschlaff keine Beschwerd, die der Mann von wegen der Ehe trägt, und derowegen so des Statuts Ursach und Ratio nicht vorhanden, so hat auch desselben Effectus kein statt. C. cum cessante de appell. Die andere Ratio und Ursach des Statuts ist, daß die Wort eines Statuts in ihrer rechten Eigenschafft zu verstehen. L. Labeo ff. de suppelle legat.

Eigentlich aber wird unter dem Wort Ehe, die angefangene Hochzeit der Ehe-Beredung und Willens nicht, sondern das was vollbracht, verstanden, nemlich durch den Beyschlaff und Heimführung in des Mannes Hauß. C. ex publico de Conversat. conjugato. Cano. in C. tertio loco de præsumpt. Sonst aber, nach gemeiner Art zu reden, werden es Sponsalia genannt, und keine Ehe.

Dieser Meynung ist Salic. in L. cum in re num. 4. cum seq. C. de donat. ante nupt. Bal. in L. non sine num. 1. C. de bon. quæ Liber. belin. ad Rub. de sponsa. num. 1. cum sequ. Papi. in for. Libell. quando Uxor agit ad dotem, in Verbo Uxor numer. 5. Hipol. singu. 109. numer. 3. communem dicit Deci. Cons. 560. num. 5. in fin. incipit, notissima est, ubi quoque communem esse attestatur.

Mehr andere, so eben dieser Meynung, erzehlt Rolan. in Tract. de dote quæst. 106. num. 24. Und daß diese Meynung der besten eine, halten sie dafür, wann das Statutum der Kinder Meldung thue, dergestalt der Mann, im Fall keine Kinder vorhanden, Dotem gewinne, dann aus diesen Worten des Statuti, der Will des Statuirenden zu verstehen, daß sie es verstanden von dem Weibe, die von dem Mann allbereit erkannt und in sein Hauß geführet worden.

Der andern ihre Meynung, daß ein Statutum dotem zu gewinnen auch von den Verehligten, de sponsa zu verstehen, ist ausdrücklich in Bart. in L. nihil interest. num. 1. ff. rer. amota. Castr. in L. si marito. §. si pater num. 2. ff. solut. matr. Item, in L. cum fuerit num. 1. ff. de condit. & demonstra. per textum illum &

pul-

pulchrè in L. ſi donaturus §. fin. num. 4. ff. de condit. Cauſa dat. Cauſ. non ſecut Jaſ. ibid. num. 19. Ang. in §. fuerat. Inſtit. de actio. num. 24. ubi latiſſime in utramque partem diſputat & concludit hanc partem affirmativam, in practica ſervandam. Alſo, daß mit der Kürtze die letzte Meynung affirmativa, die beſtändiger und auch der Billigkeit ähnlicher und am nächſten, dann erſtlich iſt es offenbar Rechtens, daß die Heimführung ins Hauß, oder der Beyſchlaff zu der Subſtanz und weſentlichen Stück der Ehe nichts thun, ſondern der Will der beeden Eheleut macht die Ehe. Vulgata L. nuptias ff. de reg. jur.

Die Freyheiten der Ehe-Steuer / ob ſie in dote confeſſata, ſtatt habe?

Es iſt wiſſend und offenbar, daß das Weib von wegen ihres Heyrath-Guts, allen andern Schuldnern vorgezogen werde. L. aſſiduis. C. qui pot. in pig. habeant, ubi pleniſſime DD. L. 1. C. de rei Uxor. acti. §. fuerat Inſti. de acti. ubi ampliſſimè Jaſ. num. 72. Zaſ. num. 24.

Solches aber hat nach gemeiner Gelehrten auch des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Meynung nur allein in den übergebenen Heyrath-Gut, aber nicht in der Confeſſata, ſtatt, dann daß das Weib neben andern Glaubigern der Zeit halber vorgehe, ſo iſt vonnöthen, daß ſie beweiſen, daß die Ehe-Steuer erlegt worden, und der Mann ſolche würcklich empfangen habe, und iſt nicht genug, daß ihme ſolche verſprochen, dann ein ſolch Verſprechen zwar wohl dem Mann, aber nicht dem dritten zum Nachtheil gereicht. Per Tex. in L. ſi quis poſthac. C. de bon. proſcripto. Gloſs. ibid. in Verbo dotalium. Sali. num. 2. quemad. hoc omninò vide Gloſs. ſing. in d. L. aſſiduis in Verbo, datæ Bald. ibid. Alex. in L. 1. num. 35. ff. ſolut. matri. Socin. ibid. num. 69. cum ſeq. & communiter DD.

Was jetzt gemeldt, hat noch mehr statt, wann des Manns Bekanntnus von dem empfangenen Heyrath-Gut nach der Ehe-Beredung erst geschehen, dann in solchen Fall wird vermuthet, daß es nur ein fürgegebenes Heyrath-Gut, dem Glaubigern zu Nachtheil seye, es wäre dann die würckliche Erlegung zu beweisen. Per tex. in Auth. sed jam necesse C. de donat. ante nupt. Barto. ibid. num. 1. & communiter D. D.

Wann kein Heyrath-Gut bestimmt / davon nichts ausdrücklich gemeldet worden / ob deswegen alle des Weibes Güter für Ehe-steuerlich zu halten.

Es ist gewiß, daß ein Weib alle ihre Güter zum Heyrath-Gut geben kan, weil solches in Rechten nicht verbotten. Per Tex. in L. nulla. C. de jure dot. L. mulier. bona. ff. eo ultrobique DD.

Absonderlich wird davor gehalten, daß sie alle ihre Güter zum Heyrath-Gut geben, wann sie so sagt: Ich gieb dir meine Güter, oder ich übergieb dir dieselben, befehle dirs, befehle mich dir und meine Güter, sonderlich aber wann der Mann solcher Güter würdig. Ut pulchre consuluit Alex. Conf. 142. num. 2. vol. 7. incipit. viso statuto. Reman. Consil. 44. num. 4. incipit, ex supra narrato.

Im Fall aber wegen des Heyrath-Guts mit klaren deutlichen Worten keine Meldung geschehen wäre, ob in solchen Fall auch davor zu halten, daß das Weib alle ihre Güter zum Heyrath-Gut gegeben, wiewohl zwar der Accursius in dict. L. mulier bona. in Verbo mulier, solches davor hält, so sind doch fast alle andere Rechts-Gelehrte wider des Accursii Meynung, dann ein Heyrath-Gut zu bestimmen, oder zu geben, bestehet in facto, in der That, Facta und Thaten aber werden nicht vermuthet, man beweise dann solches. L. eos ff. de cap. diminut. L. quæcunque §. fin. ff. de publi-

publica. So gilt auch eine Ehe, wann schon kein Heyrath-Gut. L. 1. ff. solut. matrim.

Derhalben welcher sagen will, daß ihm ein Heyrath-Gut versprochen worden, der muß solches beweisen können. Ita tenet Alex. d. Cons. 142. dicens eam opinionem esse communem. Jas. in L. si constante num. 219. ff. solut. matri. idem in Authen. præterea num. 12. C. unde Vir. & Uxor. Roland. quæst. 71. Bal. in L. fin. C. de sent. quæ sine certa quanti. pro. Und deßwegen ist es eine Cautela, und gar wohl für den Mann, daß er in solchen Fall wann die Ehe ohne Verheissung einer Ehe-Steuer abgeredt worden, in währender Ehe sich fürsehe, und von seinen Weibe, seinen Stand und Condition gemäß, eine Ehe-Steuer begehre, per nota Bald. in Auth. res quæ C. commun. de legat. num. 19. welche gemeine Lehre der Rechts-Gelehrten gleichwohl limitiret wird, und nicht statt hat bey einem Weibe, die sich in die zweyte Ehe begibt, dann so dieselbe dem ersten Mann ein gewiß Heyrath-Gut zugebracht, wird auch vermuthet, daß sie sich eben mit demselben Heyrath Gut wiederum verheyrathet. Per Tex. in L. dotem. 1. ff. de jure dot. si mulier. L. pen. §. Uxor. ff. solut. matrim. Alex. Cons. 144. num. 3. vol. 5. Roland. latè per multa allegata quæstione 55. per Tex. in *L.* divus. ff. de jure dot. vide latius D. Gail. Observat. 82. Lib. 2.

Von Wiederforderung des Heyrath-Guts in währender Ehe / wann der Mann in Armuth gerathen wären.

Nach gemeiner Regul soll und kan das Heyrath-Gut in währender Ehe nicht gefordert werden. Tex. in L. in rebus §. omnis C. de jure dot. L. cum acutissimi §. illud C. de præscript. 30. vel 40. anno. L. 2. ff. de dote. præleg. per tot. tit. ff. de C. solut. matri. Bart. in L. si constante 25. ff. solut. mat. D. D. communi-

ter ibidem. Die Ursach ist diese, daß Dos zu Erhaltung der ehelichen Beschwehrden verordnet, und derowegen ist dem Weib in währender Ehe keine actio dotem wieder zu fordern, geben. D. L. 2. L. sed si alia in fin. ff. de bon. damnat.

Diese gemeine Regula aber gilt nicht, wann der Mann in währender Ehe in Armuth geriethe, es geschehe solches gleich aus seinen Verschulden, aus Mißhandlung, oder auch ohne sein Verschulden, d. L. si constante. L. ubi adhuc. C. de jure dot. C. per Vestras ext. de don. inter Vir. & Uxor. utrobique Glos. in Verbo, ad inopiam, dann so viel die Action oder Wiederforderung des Heyrath-Guts anlanget, ist es gleich viel, ob die Ehe ein Ende, oder ob der Mann instehender Ehe in Armuth geräth. D. L. ubi adhuc. Jas. in d. L. si constante num. 17. & num. 19. Bar. & alii ibidem.

Solche Limitation und Absatz von gesetzter Regul, hat auch in donatione propter nuptias statt, welche Widerlegung des Mannes, des Weibes nach des Mannes Absterben, aus einen Dinge solte werden, dieweil auch dieselbe den Beschwehrden der Ehe unterworffen. Per Text. sing. in d. L. ubi adhuc spec. in tit. de don. inter Vir. & Uxor. Panor. in d. c. per vestras numer. 12. in fin. Cast. in d. L. si constante numer. 2. Jas. ibid. numer. 3. & 4.

Weiter wird solches auch verstanden, daß es nicht *allein in* dote, sondern auch in bonis paraphernalibus, denen Gütern, die das Weib dem Mann über das Heyrath-Gut gegeben. D. L. ubi adhuc specul. Panor. ubi supra, Castr. & Jas. in d. L. si constante.

Vor jetztgemeldtes hat auch statt, nicht allein wann der Mann jetzund allbereit schuldig, nicht mehr zu bezahlen hätte, sondern auch, wann er anfängt ärmer zu werden, und sich des seinigen nicht recht gebrauchet, & id novissimo. Authenticorum jure receptum est, per Tex. in d. §. illud Auth. de æquali dot. d. c. per nostras Bar. in d. L. si constante num. 4. & num. 10.

Der-

Derohalben ein kluges und vorsichtiges Weib nicht so lang warten soll, biß der Mann alles verthan, sondern soll ihr und ihren Kindern bey Zeiten Vorsehung thun; es ist aber zu Beweisung des Mannes Armuth genug, das gemeine Reden, oder eine halbe Beweisung, dann dem Mann kein grosser Nachtheil daraus entstehet, wann er das Heyrath-Gut nicht verändern darff, sondern zu Unterhaltung der Seinigen behalten muß, und wird davor gehalten, daß einer in Armuth kommen seye, erstlich, wann er seine Ausgaben und Einnahm nicht recht eingerichtet; Ferner, wann er sein Einkommen unnöthige Kosten gemacht, und drittens, wann er offt und nur zur Lust gereiset, dann vieles Reisen hat die Armuth zum Gefährten. Per Text. in §. hæc considerantes. in fin. Bar. in d. C. si constante num. 21. Alex. num. 14. Jas. num. 158. cum sequ. Item, wann er für jemand Bürg worden. Alex. & Jas. in L. in Personam §. 1. ff. de pact. Fünfftens, wann er offt Geld auf Interesse nimmt und lang behält. Glos. nor. in L. 2. in verbo suspectum ff. solut. Matrim. tex. in C. 1. de usur.

Die Ursach aber, warum das Weib ihr Ehe-Steuer wieder fordern kan, ist vornehmlich diese, nicht daß solche die Ehe-Steuer deßwegen verändern solte, sondern daß sie aus der Abnutzung, sich, den Mann und die Kinder erhalte, und daß doch die Pacta dotalia in ihren Kräfften bleiben. Text. in L. mutuus §. manente ff. de jure dot. tex. in L. si cum dotem §. si vero ff. solut. matrim. Bart. in d. L. si constante numero 87. cum sequen. & numero 71.

Also, daß solche Forderung nicht allein dem Weib, sondern auch dem Mann und den Kindern Nutz; Es ist aber in den Fall, wann das Weib das Heyrath-Gut wieder fordert, dem Mann zugelassen seine Gegen-Einwendung und Exceptiones zu thun, also, daß er über sein Vermögen nicht zu beklagen, und alle Exceptiones, welche in währender Ehe das Heyrath-Gut von Rechts-wegen fordern, verworffen werden. L. quamvis cum L. sequ. sol. matrim. Bart. in d. L. si constante num. 85. Da er etliche Regul-

guln anführet, es sind auch noch mehrere Casus, da das Heyrath-Gut instehender Ehe wieder gefordert kan werden, in L. 2. ff. solut. matrim. Glos. & Bart. ibidem numero 3. & in L. 1. C. de repud.

Ob aber der Mann, wann er sein Weib von sich jagt, schuldig seye, ihr das Heyrath-Gut wieder zu geben, davon schreiben die Rechte nichts. Alex. Consl. 26. num. 7. vol. 6. incipit, Visis & diligenter consideratis. Baldus aber in fin. numero 12. C. de sent. quæ sine certa quant. profer. ist einer Meynung, daß so der Mann das Weib ohne Ursach von sich jagt, dann dieweil er die Beschwehrden der Ehe nicht trägt, soll er auch die Nutzung nicht haben. L. Pater ff. de dol. Except.

Es will auch Bald. in L. 1. §. sed scimus. de latin. libert. tenen. num. 1. daß der Mann, welcher sein Weib von sich treibet, Locum dotis, den Gewinn des Heyrath-Guts verliehre, per illum Textum, & Textum in L. ab hostibus §. fin. ff. solut. matrim. vide Glos. magistralem & DD. in d. L. 2. dict. tit. & in L. 1. C. de repudiis.

Ob ein Weib / die sich wissend mit einem Manne / der ihr schuldig / verheyrathet / ob sie in währender Ehe die Ehesteuer wieder fordern könne.

Diese Frage, wie der Jason schreibet in L. si constante num. 170. ist auf beede Wege disputirlich, daß die Wiederforderung nicht statt habe, hält der Cyn. in L. ubi adhuc C. de jure dot. in 4. quæst. Dyn. Alberic. Bal. Imo. Jas. in L. si constante. Die Ursach ist diese, daß niemand den betrieget, der in etwas williget und es vorhin gewust. L. nemo videtur. ff. de reg. Juris. C. scienti de reg. tur. in 9. cum similibus. Es wird aber dem Weib dadurch geholffen, und kommen ihr die Rechte zu Hilff, wann der Mann unversehens in Armuth gerathen, und nicht, wann sie es wohl gewust. L.

si is. à quo §. fin. ff. ut in poss. legat. L. fin. §. his illud quoque C. de Spon. Dann das Weib, indem sie es gewust, wird dafür gehalten, daß sie des Mannes Person und Sitten ihr gefallen lassen und approbiret. per Tex. in L. inter Causas §. abesse ff. mandat. & tex. in L. si legibus. C. de Episcop. audi. Text. in L. promittendo, §. si à debitore ff. de jure dot. d. L. fin. C. de Sponsa. Die andere Meynung aber partem affirmativam, nemlich, daß diese Forderung des Heyrath-Gutes, ob gleich das Weib zuvor des Mannes Armuth gewust, hält Bar. in d. L. si is. à quo §. fin. ff. ut in possess. Leg. & in d. L. si constante num. 22. cum sequ. quem sequitur ibidem Alex. num. 17. in fin.

Die Ursach ist diese, dieweil das Weib durch einen ausdrücklichen Pact, die Condition dotis nicht schmählern kan. Tex. in L. de die cum sequ. & L. Attilicinus. ff. de pact. dotal. Derowegen kan das Weib solches viel weniger durch ein heimlich Pactum, dann solches für ein heimlich Pactum gehalten wird, so das Weib wissend einem armen Mann die Ehesteuer giebt. Zu dem es dem gemeinen Nutzen antrifft, daß dem Weib ihr Heyrath-Gut ungeschmählert bleibe. L. 1. ff. solut. matrim. Und wiewohl diese Meynung der Billigkeit ähnlicher, ist doch der Jurist Jason mit vielen Argumenten darwider in dict. L. si constante num. 170. usque ad numerum 188. Doch ist die erste Meynung in Rechten mehr gegründet und solches aus angeregten Ursachen, es könnten aber beede Meynungen also zu vergleichen seyn, daß die erste Meynung pars negativa, als dann erst statt habe, wann das Weib vor der Ehe des Mannes Gelegenheit und Zustand allerdings gewust, daß er nemlich mit Schulden sehr überhäuffet und verdorben, daß alsdann in solchem Fall der Mann dem klagenden Weib zu antworten, du kanst mich nicht verklagen, dann du hast meine Weiß, Zustand und Vermögen wohl gewust, derohalben kanst du anjetzo in der Ehe die Ehesteuer nicht wieder fordern, dieweilen allwegen die Unwissenheit præsumiret wird, biß die Wissenschafft probiret. Tex. in L. verius ff. de probat. Gloss. ibidem in verbo, Obligatum. Gloss.

in

in dict. C. decrevit. in Verbo. tunc text. in §. quod autem. Instit. de legat. cum similibus.

Und derowegen so der Mann die Wissenschafft seiner Armuth, das Weib aber die Unwissenheit fürgebe, so muß ers beweisen. Jas. in Terminis in dict. L. si constante num. 186. Die andere Meynung aber, als pars affirmativa, hätte alsdann statt, wann ein Weib sich mit einem verheyrathet/ der allein aus gemeinen Sagen des Anwährens und Verthuns in Verdacht, in welchen Fall, dieweilen der Mann vor der Ehe noch nicht in Armuth kommen, sondern in währender Ehe das Seine je länger je mehr verschwenden thät, und zur Armuth geriethe, so ist dem Weib aus Gutthat der Recht zu helffen. per d. L. si constante dict. L. ubi adhuc & d. §. illud, Authen. de æquali dot. Und im Fall dem Weib von wegen daß sie des Mannes Zustand wohl gewust, die Erforderung der Ehesteuer nicht gebühre, doch so sie von dem Mann eine Caution und Versicherung, die Ehesteuer wieder zu geben, begehrte, so ist der Mann solche zu geben schuldig. Dann nicht vermuthet wird, daß sie sich solcher Caution solte begeben haben. Arg. L. Sabinus §. sed etsi. ff. commun. dividi, L. labeo. ff. de aqua pluv. arcend. vide ad long. D. Gail. Observat. 85. Lib. 2.

Wann der Mann aber wieder reich worden/ ob er das Heyrath-Gut/ so er von wegen seiner Armuth wieder geben müssen, wiederum fordern könne.

Partem negativam, daß der Mann die Ehesteuer nicht wieder fordern könne, hält der Accurs. in L. ubi adhuc C. de jure dot. in Verbo. Dotem, quem sequuntur Bart. in dicta leg. si constante. num. 107. Alexand. ibidem. num. 39. Castr. in L. pluribus. §. & si placeat num. 2. ff. de verbor. oblig. Idem in L. sciendum §. fin. ff. qui satisda. Cog. num. 4. Die andere Meynung,

als auch die beſtändigſte, daß der Mann, ſo er wieder reich worden, das Heyrath-Gut wieder fordern könne, der Specula. tit. de donatio. inter Vir. & Uxor. aliâs tit. de dote poſt divort. num. 23. Jos. dict. L. ſi. conſtante numero 220. cum ſequ. Es gilt aber hierinn des Richters Verſtand und Gutachten viel, daß er fleiſſig Achtung gebe, ob es ein ſolcher Mann, welchen von wegen, daß er wieder bekommen, die Eheſteuer und derſelben Verwaltung ſicher anzutrauen, und ob er vorhin durch ſein Verſchwenden oder aus unvorgeſehenen Fall in Armuth gerathen, ferner ob er ſich indeß gebeſſert, und in ſeine Sachen ſchicken gelernet. per Text. notabilem in d. L. ſi cum dotem. §. ſi verò ſoluț. matrim. L. 1. §. eam diu ff. de Curat. furios.

Ob das Weib ihr Heyrath-Gut unverletzt behalte / wann dem Mann ſeine Güter confiſciret werden.

So des Mannes Güter, wegen ſeiner begangenen Miſſethaten confiſciret werden, ſo bleibet doch dem Weibe ihr Heyrath-Gut, und ſo der Fiſcus alle des Mannes Güter, weilen er den Tod verſchuldet, weggenommen, ſo kan doch das Weib ihr eingebracht Heyrath-Gut begehren, welches ihr auch wieder gegeben werden ſolle. L. ob Maritorum C. ne Ux. pro marito Text. in L. res Uxoris. C. de donat. inter Vir. & Uxor. L. Sancimus C. de pœnis, dann es wäre wider alle natürliche Billigkeit und Rechte, denn, der nichts verſchuldet, wegen eines andern Ubelthaten zu ſtraffen. So hat auch das Weib an des Mannes ſeinen Gütern ein heimliches Pfand. L. aſſiduis C. qui pot. in pig. habeant. Derohalben ſo des Mannes Güter confiſciret werden, ſo kommt das Gut mit ſeiner Beſchwerd ad Fiſcum. L. ſi debitori ff. de fidejuſſo. Bartolus in L. poſt Contractum numero 17. ff. de donatio. Und iſt wider dieſes nicht, daß das Weib und der Fiſcus den Rechten nach in einen heimlichen und ausgetruckten Pfand gleich, dicta L.

Assduis Glosl. nota in L. dotis C. de jure dot. Text. in L. 2. C. de privileg. Fisci.

Nach aller Rechtsgelehrten Meynung, wann das Weib und der Fiscus gleich, wird doch das Weib, weilen es mehr privilegirt, dem Fisco vorgezogen. Jason. in L. 1. ff. solut. matrim. plenè Negusant. in Tractatu de pignoribus in quarto membro secundæ partis num. 108. cum sequentibus. Und so ein Statut, ein Gebrauch oder die Pacta dotalitia fürkommen, daß die Güter, so in währender Ehe überkommen, unter den Eheleuten gemein seyn sollen, ob dann auch in solchem Falle, wann alle des Mannes Güter confiscirt, das Weib, vermög des Statuts, Pacts oder Gebrauch, über ihr Ehesteuer, den halben Theil, von den errungenen Gütern in der Ehe zu fordern habe? Und ist hierauf die Antwort, ja, sie kans in alle Wege fordern. C. significavit de donatione inter Vir. & Uxor. und also ist auch gesprochen worden in Sachen Horion wider den Bischoff zu Lüttig. Dann solche Statuta und Pacta unter Eheleuten zulässig, dieweilen unter ihnen eine Gesellschafft. Arg. L. 1. ff. rer. amot. L. adversus C. de crim. expil. hæredi. Nicolai Everhard. Consil. 53. per totum & tot. tit. C. de pact. Convent. & ff. de pact. dota. L. 1. ff. de dote præleg. Doctores ibidem.

Wann ein Heyrath-Gut verheissen / aber nicht bezahlt / ob der Mann das Weib zu erhalten schuldig.

Nach der gemeinen Meynung der Gelehrten, ist der Mann schuldig sein Weib, die er ohne verheissene Ehesteuer genommen, zu ernehren und zu erhalten, dann es ihm selber zuzuschreiben, daß er ein Weib ohne Ehesteuer geheyrathet, dann nicht das Heyrath-Gut, sondern die Einwilligung eine Ehe machet. L. nuptias ff. de reg. juris. L. fin. C. de divort. Innoc. in C. per vestras. num. 3. de donat. inter Vir. & Uxor. da er sagt, daß ein Weib die kein

Hey-

Heyrath-Gut, ihren Leib statt solchen zubringe. Pannor. in C. accedens num. 6. in fin. de procu. L. quod si nulla ff. de religi & sumpt. fun. Bar. in L. obligamur ff. de actio. & obligat. num° 1. Alex. Consl. 7. num. 1. cum sequ. Volum. 2. incipit. visis & diligenter. Wann aber die Ehesteuer anfänglich den Mann versprochen worden, und dieselbe nach der Eheberedung nicht erlegt worden/so ist der Mann auch nicht schuldig, das Weib zu erhalten. Bal. in fin. C. ad Velleja. DD. in d. L. fin. C. de divort. und kan sie ihren Freunden oder Vatter wieder heimschicken. per Text. in L. si Donationis §. 1. ff. de condi. Causa dat. text. in C. nullum 30. quæst. 5. Bœri decis. 22. num. 1. & 2. parte 1. Gloss natab. in Authen. de non eligend secund. nu. §. fin in Verbo, onera Bald. in L. quod in Uxorem. num. 2. ff. de negoc. gest. & ibid. DD. Socin. Reg. 258. incipit, Maritus Uxorem. Da er solches auf dreyerley Weiß limitiret, und das Heyrath-Gut darum constituiret und geordnet, von wegen der Beschwerden der Ehe, und daß die Weiber Männer bekommen. Gloss. in d. L. obligamur §. Lege. Alex. Consl. 56. num. 4.

Derohalben ist dem Mann die versprochene Ehesteuer betrüglich nicht aufzuhalten, daher zu ersehen, wie übel die Eltern hierinnen handeln, welche in Machung und Beredung der Ehe viel versprechen, nach der Hochzeit aber wenig oder nichts halten, daher es auch kommt, daß in solcher Ehe wenig Glück, lauter Zanck, und endlich ein böses End nehmen, und wiewohlen nach den Göttlichen und weltlichen Rechten, ein Weib nur um des Ehebruchs willen zu verlassen. Matth. 5. Molin. ad Alexand. dict. Concil. 56. die Ehe auch nicht wegen der Ehesteuer, sondern aus Lieb geschehen solle. L. fin. C. de repud. Dann der Will und nicht das Heyrath-Gut die Ehe machet, dict. L. nuptias. de reg. jur. cum similib. So gibt es doch leider die klägliche Erfahrung, daß die Männer solcher Ursachen halber die Weiber übel halten, schänden und schmähen, daran nur die närrischen Eltern schuldig. Es ist zwar wahr, daß der Vatter wegen der versprochenen Ehesteuer seinen Tochter-

Mann über sein Vermögen nicht obligiret. L. si cum dotem §. si Maritus ff. solut. Matrim. DD. in l. si donaturus. Doch ist solches den Rechten und der Vernunfft gemäß, wann ein Heyrath-Gut überhaupt verheissen, daß solches des Schwähers Vermögen gleich komme. Dann das heist betrüglich und nicht ehrlich gehandelt, wie dann auch Cicero in Lib. de Officiis schreibet, so soll die Freygebigkeit nicht grösser seyn als das Vermögen. Wann nun aber gleich kein Heyrath-Gut versprochen, der Mann aber von seinen eigenen Schwieger-Vatter in währender Ehe eine Ehesteuer fordern könne, davon ist zu sehen. D. Gail. Observ. 95.

Ob ein Vatter einer unehlichen ein Heyrath-Gut geben könne?

Es ist die Frag, ob der Vatter eine uneheliche Tochter dotiren könne? und hat es anfänglich das Ansehen, als ob er es nicht thun könne, dann es in weltlichen richtig, daß man den Spuriis, den unehlichen nicht dotiren, noch etwas durch Testamenta verlassen könne, auch nicht Alimenta oder die Nahrung, per Tex. in Auth. ex complexu C. de incest. nupt. Bald. in prin. & communiter DD. Text. in §. ultimo Auth. licet in fin. C. de naturalib. Liber. L. Uxorem pater naturalis ff. de legat. 3. Bart. in L. fin. numero 8. ff. de his, quib. ut indig. Jas. in L. Gallus §. quid si is num. 24. cum sequ. ff. de Liber. & posthum. Also, daß auch ein Statutum, so darwider gemacht, nicht passiret wird, dann es nur zur Unzucht und Hurerey Ursach gäbe. L. convenire. ff. de pact. Dec. in Cap. in præsentia numero. 43. de probat. Es ist aber dem ungeacht und unangesehen, doch dahin geschlossen worden, daß ein Vatter eine uneheliche Tochter ziemlich dotiren könne, und das vermöge der geistlichen Rechte, welche die Schärffe der weltlichen Rechte gelindert, dann erstgemeldten Rechten nach, denen Spuriis oder unehelichen, Alimenta und Unterhaltung geschencket und vermacht werden kan, Tex. sing. in Cap. cum haberet. in fin. De eo. qui

duxit.

duxit in matrim. quam polluit. Glossa ibi in Verbo secundum facultates. So dann Dos, an statt der Alimenten und Nahrung gehalten wird, Argument. L. 1. ff. solut. matri. und die Alimenta, den geistlichen Rechten nach, den unehlichen Kindern gebühren, so folgt nothwendig, daß der Vatter an statt der Nahrung, die unehliche Tochter mässig dotiren könne, ja auch durch das richterliche Amt dazu könne getrieben werden. Panor. Cos. 115. numero 1. in fin. Volum. 2. incipit, videtur primo. Decius Consil. 611. per totum, doch ist zu sehen, daß nicht unter dem Schein der Alimenten eine grosse und übermäßige Ehesteuer constituiret werde.

Dann so viel sie die schuldige Alimenta, und Nahrung übertrifft, so viel kan sie widerruffen werden. Bartol. in L. fin. ff. de his, quibus ut indignis auferuntur hæreditates. Baldus in L. eam, quam. C. de fideicommissis. Socin. Senior. Consilio 2. Volum. 4. Jason. Consil. 26. num. 2. Vol. incipit ommissis quibuscunque. Diß alles nun, was von einer Spuria oder unehlichen Tochter gemeldt worden, ist auch zu verstehen von einen unehelichen Sohn oder Bastard, dann der Vatter ihme unter Lebendigen schencken, oder in einen Testament etwas vermachen kan, und solche ratione der Nahrung. DD. communiter in locis supra allegat, und also ist in Cammer-Gericht gesprochen worden, nachdeme aber die Alimenta nach der Person Absterben und nicht länger währen, L. Mela ff. de alim. & ciba Leg. L. cum hi §. constat ff. de transact. und also Dos wieder zu dem Vatter kommt, der sie gegeben, so ist diese Cautela, daß dasjenige, so den Spuriis für die Nahrung verlassen, nach der Bastard Absterben den Nepotibus, so von ihnen gebohren, verlassen werde, welchen der Vatter auch etwas vermachen kan, wann er keine eheliche Kinder verläst. Texte. sing. in L. fin. C. de naturalib. Lib.

Ob in einen Instrument das Weib / sich nebst ihren Mann verschreiben könne.

Wann der Mann und das Weib in einen öffentlichen In-

strument (wie dann offt geschiehet) sich als Selbst-Schuldner verschreiben, eine solche Verschreibung ist, so viel das Weib und ihre Güter betrifft nicht gültig, aber wohl was den Mann angehet. per Text. in Authen. sive ibi Vir tamen. C. ad Senatus. Velleja. Text. in Auth. si qua mulier. C. eo. tit. Bald. ibid. numero 1. & numero 6. & communiter Doct. & in L. 1. ff. ad S. C. Vellejan. Und also ist gesprochen worden in Sachen Anna Snoden contra Gertraud am Vogelgesängen, da das Weib ihres Theils von der Klage absolviret, dann es nicht bewiesen kunte werden, daß das Geld in des Weibes Nutzen verwendet, dann es ist lange nicht genug, daß die Darzehlung und Bekandtnus des Weibes durch das Instrument bewiesen, in welchen sie bekannt, daß sie das Geld empfangen, sondern es muß auch erwiesen seyn, daß das Geld in des Weibes Nutzen verwendet worden. per Tex. expressum in Auth. ut nulli Judic. §. & illud. & Tex. in Authen. si qua mulier. Baldus ibidem numero 6. Da er für eine Cautel anzeiget, daß in einer Verschreibung, so sich Mann und Weib mit einander verbinden, der Schuld-Herr fleißig Acht habe, daß das Geld dem Weibe zu Nutz komme, oder ihr würcklich eingehändiget werde, dann in solchen Fällen das Weib ex mutua obligatione verbunden. Authen. si qua mulier. Baldus in L. 1. C. de duobus reis & eundem omnino in L. Mater. C. de rei vendica. Afflictis decis. 209. per totum. Dann gesetzt, wann der Mann und das Weib etwas für das Heyrath-Gut obligiret, verkauffen und bekennen, daß sie das Geld empfangen haben, daß solche Bekanntnus dem Weibe an Erforderung ihrer Ehesteuer, wann die Ehe ein Ende, nicht nachtheilig seye, es wäre dann bewiesen, daß wenigst der halbe Theil in des Weibes Nutzen verwendet. Imola in repetition. Cap. cùm contingat de jure jurand. per dictam Authenticam.

si qua mulier.

Ob das Weib für den Mann / oder der Mann für das Weib zu bezahlen schuldig.

Regulariter und insgemein ist das Weib vor den Mann, und der Mann vor das Weib zu bezahlen nicht schuldig, Tot. Tit. ne Uxor pro marito, welches aber in etlichen Fällen nicht angehet, als:

Erstlich, wann ein Statut oder Brauch darwider, dann ein solch Statutum oder Gebrauch ist allerdings gültig. Bartolus in tractat. repress. quæst. 1. num. 1. Rot. Decis. 1. de Consuetudine in novis. Alexand. in L. sæpe numero 11. & numero 13. ff. de judi. ubi omnino Jas. in §. actionum numero 79. Instit. de acti.

Zum andern hat diese Regula nicht statt, wann das Weib der ersten Ehe noch Tutrix eine Pflegerin, sich, ehe sie Rechnung gethan, in die andere Ehe begibt, in welchen Fall, der Mann für das Weib verbunden, und sind seine Güter denen Kindern erster Ehe stillschweigend obligirt. Textus notabilis in L. penult. C. in quibus Causis pig. tacit. contra. Und sind daher ihrer viele in grossen Zanck und Processe gerathen, welche Wittwen geheyrathet haben, die noch nicht Rechnung abgelegt, und kein Inventarium aufgericht, daher solches vor der Ehe noch zu thun, und dem daraus entstehenden Unwesen vorzukommen. Bald. in d. L. penul. in fin. da er sagt, hüte dich, wann du eine Wittib nimmst, daß du daran seyest, daß sie zuvor Rechnung ablege, dann sonst deine Güter den Kindern erster Ehe verbunden sind. Ita Bald. quem sequitur & refert. Hypol. sing. 248. incipit conditio mulierum numero 1. Und dieses ist sonderlich den Minderjährigen Kindern zu gut in den Rechten vorgesehen.

So hat auch diese Regul statt zwischen Mann und Weib, wann sie Kauffmannschafft treiben, und das Weib in den Gewerb mit-

mitstehet, so wird sie als von wegen der Gesellschafft als eine Mit-Schuldnerin für den Mann gehalten, damit die so auf guten Glauben und Vertrauen mit ihnen handeln, nicht betrogen werden. L. 1. §. penult. ff. de Exercit. acti. L. plenè. 1. ff. pro Socio. & per not. Bar. in L. eundem num. 9. ff. de duobus reis. stipul. D. Gail. Observ. 90. Lih. 2.

Ob die Weiber-Zier/ oder das/ so der Mann dem Weib gegeben/ nach seinen Tod ihr eigen verbleibe?

Es ist klar, daß die Schenckung zwischen den Eheleuthen durch den Tod bestättiget werden, und vor so viel als eine Verlassenschafft oder Legatum gelte. Text. in L. cum hic status ff. de donat. inter Vir. & Uxor. Welches dann unzweiffentlich stehet, wann die Widerruffung nicht heimlich oder öffentlich zu erweisen, so bestättiget der Tod die Schenckung nicht. D. L. cum hic status. §. si Maritus. d. §. si divortium. Rom. Consil. 146. num. 1.

Wie aber wann der Mann dem Weib Kleider, köstliche Kleinod, Ring, Edelgestein, Hand- und Arm-Bänder, guldene Ketten, oder anders, so zur Zierd des Leibes gehörig, nur zustellete, nicht sagende, ob er ihrs nur so gebe, oder daß er es ihr schencke, ob in solchen Fall davor zu halten, er habe es ihr geschencket, *also, daß* durch den Tod des Mannes eine solche Schenckung bekräfftiget, und die Erben dieselbe nicht wieder fordern können? Bart. setzt diese Frag in L. penult. §. servus Uxori. num. 2. ff. solut. matrim. distingiret, und machet einen Unterschied unter denen Kleidern, als nothwendigen zum täglichen Gebrauch, und unter den köstlichen, die bloß allein zur Zier gehören, damit das Weib desto besser gezieret und geschmücket.

Im ersten Fall setzet er, seye zu vermuthen, daß er ihr solche geschenckt, im andern aber nicht, derowegen die Erben des Mannes solche köstliche Kleider, ꝛc. wieder fordern können.

Nach dieſer Meynung ſetzt er ferner, habe er offt gerathen, conſuliret, welcher Meynung die Gelehrten auch gemeiniglich nachfolgen. Per Text. in L. ſed ſi Vir ex lana. ff. de donat. inter Vir. & Uxor. L. id Teſtamentum ff. de peculio. L. ſi ut certo. §. interdum ff. commodat. Bartol. ibidem D. D. in L. 1. §. nec Caſtrenſe. ff. de collat. bonor. Caſtrens. in *L.* ſi Uſus fructus §. 1. ad Falcid. Bald. & alii in L. cum re. C. de donat. ante nupt. Alex. Conſil. 42. num. 4. Vol. 5. incipit, in Cauſa & Lite.

Da er ſagt, daß Kleider und Ringe, welche in täglichen Gebrauch, wann die Ehe ein Ende, nicht wieder gefordert werden können, man beweiſe dann, daß Ringe zu Ehren und an Feſten gegeben worden. Julius Clarus ſent. Lib. 4. quæſt. 10.

Da der Barcolus ſagt, daß ſolche Meynung in practice gar gemein, und daß davon nicht zu weichen, ſonderlich zu der Zeit, da die Männer, welche der Weiber ihrer Hoffart nachſehen, mehr vor Zier und Hoffart vor ſie ausgeben, denn ſie zur Ehe-Steuer empfangen; Mit kurtzen aber zu melden, ſoll der Richter in dieſer Frag bedencken, das Vermögen, die Dignität und den Adel des Mannes, auch des Weibes Geſchlecht, und die Gröſſe ihres Heyrath-Gutes, wie dann der de Affictis hierin einen gar ſchönen Unterſchied machet, Deciſ. 315. num. 3. 4. & 14. und iſt auch in einer gewiſſen Sachen am Cammer-Gericht darnach geſprochen worden, woran gar viel gelegen war. Zu ſolchen ein ſchöner Text. in L. penult. ff. de aliment. & ciba. legat. tex. in L. plenum. §. Equitii ff. de uſu & habita. Bald. in L. 1. C. de fidei Commiſs. num. 1. da er ſagt, daß denen Erben auferlegt, die Wittib zu kleiden / und ſie ſchuldig ſind, nach ihren Stand und Dignität ſie zu kleiden. Affictis pulchre c. 1. num. 16. cum ſequ. ex quib. Cauſis feu. amic. Da er viel Exempel erzehlet, daß die Qualität und Stand der Perſon zu gedencken, ſonſten wird unter den Namen Ornamentorum verſtanden, dasjenige, womit ſich die Weiber zieren. Tex. in L. argento. §. ornamenta & L. fin. ff. de auro & argento. Le-

gat. Socin. Senior Consil. 10. numero 6. vol. 1. incipit quamvis quæstiones.

Ob aber die Tochter Kleider und anderere köstliche Kleinoder, die sie von ihren Vatter zur Zeit der Hochzeit empfangen, in legitimam, das ist, in ihren natürlichen Kindes Theil zu rechnen, da ist der meinste Theil der Gelehrten der Meynung, daß solche darein zu rechnen. Doctri. Bar. in L. in quartam ff. ad L. Falcid. num. 10. Alex. Consl. 27. num. 10. volum. 5. incipit, videtur & Consl. 154. num. 15. volum. 7. incipit, viso Titulo vide latius D. Gailii Observat. 91. Lib. 2.

Sächsische Recht.

Von dem Heyrath-Gut / Widerlag und Morgen-Gabe.

Articulus 31. Lib. 1.

Mann und Weib haben nicht gezweyet Gut zu ihren Leib, stirbt aber das Weib bey des Mannes Leben, sie erbet keine fahrende Haab, dann allein gerad und eigen, als sie das hat an ihren Nechsten, kein Weib mag auch ihres Gutes ichtes vergeben, ohne ihres Mannes Willen, daß er es durch Recht leiden dörff. Wann ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er sie in sein Gewehr, und alles ihr Gut zu rechter Vormundschafft, darum mag kein Weib ihren Mann eine Gabe geben, an ihren eigen, oder an ihrer fahrenden Haab, da sie es ihren rechten Erben nicht entfrembde nach ihren Tod, dann der Mann mag an seines Weibes Gut kein ander Gewehr gewinnen, dann als er zu dem ersten mit ihr empfieng in Vormundschafft.

Glossa.

Dieser Articul redet fürnehmlich von zweyerley Gaben, die eine ist, ob ein Weib einen andern ihr Gut wolte vergeben, solches ist

ist nichtig, wo nicht ihres Mannes Willen dazu kommen wäre, ut infra eoden articulo 45. & Lib. 3. articulo 45. Der Mann & Weichbild articulo 65. in Text. & Glos. Und diß hat diese drey Ursachen: Die erste ist, daß der Mann seines Weibes Haupt ist, darum sie nach seinen Willen leben soll, und ist ihr selbst nicht mächtig, sondern ihr Mann, ut 33. quæst. 5. hæc Imago & Cap. noluit Cap. mulierem. Die andere ist, daß Mann und Weib gesambt Gut haben, und aber niemand von gesambten Gut ichts vergeben, leihen noch weglassen kan, ut ff pro Socio L. 2. facit. L. 2. C. de reb. alien. non alienandis, vide Lehn-Recht. Cap. 32. in Glos. Die dritte Ursach ist, daß sie unter des Mannes Vormundschafft stehet, ob sie wohl kein Pupill ist, hoc est, pupillus vel minor, mag etwas thun ohne seines Vormunders Willen, ut Instit. de Authoritate Tutoris, in princ. & C. de interdict. matrim. inter pu. &c. per totum & infra, eodem Articulo 4ᵗ. §. 2. Die andere Gab, davon er sagt, ist, ob sie ihren Mann etwas geben wolte, solches aber kan auch nicht geschehen. Zwar möchte es manchen seltsam vorkommen, dann weil ein Weib einen andern ihr Gut mit ihres Mannes Willen geben kan, und seine Einwilligung dem andern zu Nutz kommt, wie solte er ihme dann selbsten nicht nützen? worauf dienet zur Antwort: Solches geschiehet von wegen der Vormundschafft, dann kein Pupill soll seinen Vormunder einige Gabe geben, dann der Vormund durch allerley Persuasiones und Liebkosungen es leicht dahin bringen könnte, daß sein noch unverständiger Pupill ihme, wo nicht alles, doch einen guten Theil des Seinigen schenckete, welches aber durchaus nicht seyn soll, sintemal einem Vormund vielmehr oblieget, seinen Pupillen sein Bestes zu suchen, und vor aller Thorheit und Betrug treulich zu bewahren und zu warnen, ut Instit. de tutel. §. 1. §. Tutores & in Authenric. ut hi qui oblig. se habere perhi. §. quod si quis col. 6. & Weichbild. Artic. 26. in Glos. Daher kan ein Weib ihren Mann keine Gabe geben, ꝛc. damit meynet er die Gerade, dann dieselbe nimmt ihr nächster Anverwandter, aber die andern fahrende

Haab behält der Mann allzeit, doch nach ihren Tod. Ut sup. 1. Text. & infra Lib. 3. Art. 76.

Additio.

Stirbt aber das Weib / ad hoc vide supra, &c. &c. da findest du, daß die fahrende Haab dem Manne bleibet. Aber ihrer viel verstehen diesen Articul und §. gar übel; nemlich den §. wann ein Mann ein Weib nimmt, ꝛc. dann sie meynen, weil eine Frau all ihr fahrende Haab und Mitgab nach ihres Manns Tod wieder nehmen möge, so müsse er daher an ihren Gut nicht mehr Recht haben, als eine blosse Vormundschafft.

Aber vernimm diesen §. recht, der Mann nimmt der Frauen Morgengab, welche sie ihme am baaren Geld zugebracht, nicht in Vormundschafft.

Quod verum est, quando ejus loco ipsi est vicissim constituta donatio propter nuptias, in dotalitio vel certa quantitate pecuniæ numeratæ, ut infra Lib. 3. Art. 74. & Weichbild. Art. 32. in Glos. & Texta. aliâs autem Uxor, soluto matrimonio, omnia mobilia sua indistinctè recuperat, ut supra in additione sub num. 4. Sondern sie giebt es ihm also, daß er ihr derselben eine Wiederstattung thun muß, an der Morgengab, das ist, in donatione propter nuptias, oder durch die Leib-Zucht, ut sup. eod. Art. 20.

Mulier per Luxuriam sui Corporis potest famam suam denigrare, jura autem sua propterea non perdit neque hæreditatem.

Wer mehrere Nachricht von Gebräuchen des Sächsischen Rechts, wie es mit der Morgengab, Leibgeding, der Weiber Mitgifft, gehalten werde, der sehe den XX. und XXI. Articul des ersten Buchs des Sächsischen Rechts.

Aus

Aus der Gülchischen Reformation.

Von Heyraths-Verschreibungen.

Es sollen die aufgerichte Heyraths-Verschreibungen, so entweder durch die Eltern, oder aber nach ihren tödtlichen Abgang, durch die nächste Bluts-Verwandte und Freunde der künfftigen Eheleuth, mit ihren Fürwissen und Willen abgeredt, beschlossen und angenommen seyn, in allen ihren Puncten und Articuln, auch mit den Wider- oder Zuruck-Fällen, wie dieselben darinnen ausdrücklich versehen, gehalten werden, sie würden denn durch die beede Eheleuthe, da sie es zu thun Macht haben, aufgehebt und geändert.

Und wiewohlen die Fürwarden und Gedinge den Hylichs-Verschreibungen einverleibet, daß die Tochter mit einen bestimmten Pfenning oder sicherer Erbschafft ausbestatt, und dadurch von dem Erbfall der Elterlichen Güter ausgeschlossen seyn, sollen doch nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten krafftloß und unbeständig seyn, jedoch dieweil von Alters her in unsern Fürstenthumen, Gülch und Berg, sonderlich aber unter denen von der Ritterschafft, damit die Stämme unterhalten werden möchten, dermassen löblich hergebracht, daß die Töchter mit ihren empfangenen Heyrath-Gut begnügig seyn, und weiters keinen Zugang zu den Elterlichen Gütern haben sollen, und dann auch redlich und billig ist, daß niemand in Hylichs-Fürwarden vervortheilt und betrogen werde. So sollen solche Hylichs-Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen und Willen der Tochter, und fürgehender Erinnerung, was ihnen von wegen ihres gebührenden Kinder Theil zukommen solte, aufgericht) festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden.

Und ob gleich die Tochter in diesen Fall den gethanen Verzieg mit ihren leiblichen Eyde, wie die gemeine geistliche Rechte fordern,

nicht bekräfftiget, oder an Orthen, da sich solches gebühret, kein Ausgang gethan, und nach Absterben der Eltern willig und urbietig wäre, ihre empfangene Hylichs-Güter wiederum einzubringen und beyzulegen, so soll sie doch zu den Elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gäntzlich und zumal ausgeschlossen seyn, es wäre denn Sach, daß die Gebrüder in deren Behuff die Verzeichnuß geschehen, ohne Leibes-Erben mit Tod abgangen wären, dann in dem Fall sollen sie, beschehene Verzeichnuß unangesehen, zu der Erb-Folge zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch die Succession und Erbung der Seyt und Beyfall (es wäre dann sonderlich darauf verziehen worden) in alleweg fürbehalten seyn.

Und damit sie des Widerfall ihrer Hylichs-Güter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehe-Mann deme die Verwaltung solcher zugebrachten Heyraths-Güter zugelassen (wiewohl er sonst vermög der Gülchischen und Bergischen Land-Rechten, seiner ehelichen Haußfrauen, Mann und Momber ist) dieselbige ohn Verwilligung seines ehelichen Gemahls, und ohn dringende und erheischende Noth, zu alieniren und zu verändern, hinfürter keine Macht und Gewalt haben.

Aus dem Würtembergischen Land-Recht.

Von Ehe-Beredungen und Eheleuten.

Die Ehesteuer und Widerlegung sollen mit lauter Zusagungen und Worten, und mit bestimmten Gütern oder Summa beschehen, und nicht auf künfftigen Erb-Fall gesetzt werden, und was darüber gehandelt, würde dieselbe Ehesteuer-Beredung zu Nutz erschiessen, doch wollen wir hierinn ausgenommen haben, wann diejenigen, so zu der Ehe greiffen, zuvor angefallenen Eigenthum ihres vätterlichen und mütterlichen Erbtheils hätten, da die Niessung bey den Eltern wäre, daß solch Eigenthum (ob gleich dieselbig

Nies-

Nieſſung in anderer Hand ſtünde) wohl in Eheſteuer oder Wiederlegung benennet mag werden, und wann die Nieſſung aufhöret, ſoll dieſelbig alsbald dem Eigenthum conſoldiret folgen und zukommen.

Von Erb-Fällen / ſo in Eheberedungen abgeredt werden.

Wir ſetzen und wollen auch, was beede Eheleut in Eheberedungen von Erb-Fällen, in erbarer Leut und nächſtgeſipten Freunde Beyſeyn abgeredt, daß ſolches gehalten werden ſoll, doch ſo ſie deſſen hernach Aenderung, Minderung und Mehrung wolten fürnehmen, ſoll daſſelbig vor unſern Amtleuten und Gerichten geſchehen.

Wie ſich Ehegemächt mit Veränderung ihrer Haab und Güter gegeneinander halten ſollen.

Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß durch die Eheleut weder ſämmtlich noch ſonderlich, nicht allein ihre liegende Güter ohn angebracht und Erkänntnuß unſerer Gericht, nicht verkaufft oder ſonſt verändert werden ſollen, wie wir hie oben, bey allen und jeden Verkauffen und Verändern der liegenden Güter, geſetzt, beſonder, daß ſie auch zu Erhaltung, ehlichs, friedlichs und nützlichs Weſen und Haushaltens, die Verkauff- und Veränderung der folgenden Haab und Güter, ſo fern dieſelbe etwas anſehnlich, daraus ihnen, den Eheleuten, oder ihren Kindern beſonder Nachtheil erwachſen möchte, für unſer Gericht bringen, und darüber gebührend Erkanntnus gehen laſſen, und was hiewieder gehandelt, das ſoll von Unwürden und nichtig ſeyn.

Wann

Wann ein Ehegemächt von dem andern hinweg laufft / wie es mit dessen Haab und Gütern gehalten werden solle.

Ob ein Ehegemächt von dem andern, ohn redliche Ursach hinweg lauffet, oder an den andern ehebrüchig, und der über die Ehescheidung mit Urtheil und Recht erkannt würde, soll nicht allein sein zugebracht Zugeld oder Heyrath-Gut, Dotem vel donationem propter nuptias, sondern auch was eins ferner von des andern unschuldigen Haab und Gut, nach Anweisung ihrer gemachten Heyraths-Abred, oder sonst nach unsern Erb-Rechten zu gewarten hätt, gantz und gar verwürcket und verlohren haben, und des abgestorbenen unschuldigen verlassenen Haab und Gut, andern seinen nächsten Erben werden und zugehören. Es wäre dann, daß das Hingelauffene und Ehebrüchige sich mit den andern vor seinem Absterben wiederum reconciliüret und versöhnet hätte.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meurer, Noe,

Tractatus De Contractibus & Actionibus. Oder Vollkommene Nachricht von Contracten und andern Schrifftlichen Verbindungen Als da seynd, Genannte und unbenannte Contracte, Obligationen und schrifftliche Verbindungen, Tauschen, und Vertauschen, Wettungen, Schadloshaltung, Kauffen und Verkauffen, Bestandnus-Häuser und Güter, Leyhen, Depostia, oder zu treuen Händen hinterlegte Güter, ... ; Alles nach denen Kayserlichen Rechten und

Nürnberg An. 1729

4 J.rom.m. 177
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520475-7
VD18 14568586